Zoll-Tarif

Der allgemeine österreichische Zoll-Tarif

giltig vom 1. Jänner 1854,

für die

Ein-, Aus- und Durchfuhr,

mit allen durch die Zoll- und Handelsverträge mit den Zollvereinsstaaten, Modena und Parma und Liechtenstein bedingten Erleichterungen und Begünstigungen,

in alphabetischer Ordnung.

Nebst einem Anhange,

enthaltend: Verzeichniß der österreichischen Zollämter, Uebersicht aller zollfreien Gegenstände, Reductionstabellen des Wiener-Gewichts in Zollgewicht und andern Uebersichts-Tabellen, so wie den vollständigen

Tarif des deutschen Zollvereins.

Ein

Nachschlagebuch

für Handel- und Gewerbtreibende, und für praktische Zollbeamte Oesterreichs und des deutschen Zollvereins.

Wien, 1854.

Verlag von Jaspers Wwe. & Hügel,

Herrngasse Nr. 251.

Druck von U. Klopf s. u. Alex. Eurich.

Inhalt.

Vorwort.

Der neueste österreichische Zolltarif enthält im Vergleiche zu dem letzten Tarif vom November 1851 so bedeutende Abänderungen und ist nach einem so streng wissenschaftlichen Sisteme geordnet, daß es besonders in der ersten Zeit den Handel- und Gewerbetreibenden und selbst den praktischen Zollbeamten nicht leicht werden dürfte, für jeden im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Gegenstand sogleich den entsprechenden Zollsatz im sistematischen Tarife zu finden. Es war daher die Idee nahe gelegen, den offiziellen Tarif alphabetisch zu ordnen und durch Einschaltung der am häufigsten vorkommenden Waaren, die bequeme und schnelle Auffindung der Tarifsätze zu erleichtern. In wie weit dieß gelungen, mag die vorliegende Zusammenstellung zeigen.

Ueber den Gebrauch derselben bedarf es wohl keiner besondern Anleitung. Bei jedem Schlagworte stehen entweder die Tarifsätze oder die Hinweisung, unter welchem Schlagworte die Tarifirung zu finden sei. Der Abkürzungen sind nicht viele und auch diese wohl allgemein verständlich; nur bezüglich jener **n. b. b.** wird bemerkt, daß dieß „nicht besonders benannte" bedeutet. In Betreff der Ausfuhrzölle wird auf die, auf Seite 22 befindliche Notiz, so wie auf die am Schlusse als Anhang beigegebene Tabelle verwiesen.

Wien, am 16. Dezember 1853.

Der Herausgeber.

Kundmachung

der

Ministerien der Finanzen und des Handels

vom 8. Dezember 1853,

giltig für alle in dem allgemeinen Zollverbande begriffenen Kronländer,

den mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Dezember 1853 genehmigten neuen Zoll-Tarif betreffend.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Dezember 1853, in Folge des Handels- und Zollvertrages mit Preußen vom 19. Februar 1853, die Erlassung eines neuen Zolltarifes für das gesammte Reich mit Ausnahme der Zollausschlüsse zu genehmigen geruht, welcher mit 1. Jänner 1854 in Wirksamkeit tritt.

Dem Allerhöchsten Auftrage gemäß wird hiermit dieser Zolltarif veröffentlicht. Zugleich wird demselben der darin bezogene Anhang beigefügt und eine eigene Verordnung zur Vollziehung des Tarifes erlassen.

Baumgartner m. p.

Vorerinnerung

zur offiziellen Ausgabe des systematischen Zolltarifs.

§. 1. Umfang der Wirksamkeit.

Die in diesem Tarif enthaltenen Bestimmungen gelten für das gesammte Reich, mit Ausnahme der Zoll-Ausschlüsse, für die zollvereinten Herzogthümer Modena und Parma und das Fürstenthum Liechtenstein.

§. 2. Innere Einrichtung. *)

Der vorliegende Tarif beobachtet folgende Ordnung:

Die Vorerinnerung bestimmt im Allgemeinen, mit welchen Benennungen, nach welchen Maßstäben Waaren erklärt, bei welchen Aemtern sie verzollt und in welcher Währung die Zölle entrichtet werden sollen, ferner welche Waaren Behufs der Zollamtshandlung einer besonderen Bewilligung bedürfen, welche zollfrei oder im Zolle begünstiget, und welche Nebengebühren außer den eigentlichen Zöllen, Licenzgebühren und Verzehrungszuschlägen bei den Zollamtshandlungen zu entrichten sind, endlich welche Waaren beim Uebertritt über die Zoll-Linie an Zollstraßen gebunden sind, und welche ausnahmsweise auch auf Nebenwegen ein- oder austreten können.

Der hierauf folgende systematische Tarif umfaßt die Waaren nach ihren tarifmäßigen Benennungen, den Maßstäben der Verzollung, den zu entrichtenden Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen, den bei Berechnung des Nettogewichtes vorzunehmenden Tara-Abzügen, und in der Form von Anmerkungen die bei Verzollung einiger Waaren stattfindenden Ausnahmen, sowie die neben den Zöllen zu entrichtenden Licenzgebühren und Steuerzuschläge. Der beigefügte Anhang enthält einige Uebersichten und Reductions-Tabellen.

Zur Erleichterung der Erklärung der Waaren besteht ein besonderes (nicht einen Bestandtheil des Tarifes bildendes) alphabetisches Waarenverzeichniß, welches die Tarifpost unter welche die einzelnen Waaren im Tarife gereiht, und die Benennung, unter welcher sie zu erklären sind, angibt.

§. 3. Tarif-Classen, -Abtheilungen, -Posten.

Nach dem Systeme, welches dem Tarife zum Grunde liegt, sind alle Waaren, welche im Verkehre vorzukommen pflegen, in 22 Classen eingereiht, jede Classe umfaßt eine oder mehrere Abtheilungen, jede Abtheilung eine oder mehrere Tarifposten.

---

*) Die innere Einrichtung dieses Nachschlagebuches ist natürlich eine andere, weil dasselbe die Aufzählung der Tarifsätze nicht sistematisch sondern alphabetisch enthält; die nächstfolgende Tabelle gewährt eine Uebersicht der sistematischen Anordnung des Tarifes.

Die Classen werden mit fortlaufenden römischen (I, II, III ꝛc.), die Abtheilungen mit fortlaufenden arabischen Ziffern (1 bis 80) bezeichnet, die Tarifposten werden durch lateinische Buchstaben unterschieden, welche innerhalb jeder Abtheilung von Neuem beginnen. So z. B. enthält die Classe I die Abtheilungen 1 bis 7, von denen die Abtheilung 1 die Tarifposten a und b, die Abtheilung 3 die Posten a, b, c umfaßt.

§. 4. Bestandtheile jeder Tarifpost.

Jede Tarifpost enthält die tarifmäßige Benennung der in dieselbe eingereihten Waaren, den Verzollungs-Maßstab, d. i. die Gewichts-, Maß- oder die sonstige Einheit, nach welcher die Verzollung in der Ein-, Aus- und Durchfuhr stattfindet, den Tara-Abzug, durch welchen da, wo es nöthig ist, das Nettogewicht berechnet wird, und den für die Verzollungs-Einheit entfallenden Ein-, Aus- und Durchfuhrzoll.

Oft ist der tarifmäßigen Benennung auch die namentliche Aufzählung der unter derselben begriffenen Waaren beigefügt, was im Tarife stets durch das der Aufzählung vorangehende Wörtchen „als" ausgedrückt ist. In diesem Falle ist alles, was nicht namentlich aufgeführt ist, von dieser Tarifpost ausgeschlossen.

Oft folgt der tarifmäßigen Benennung eine Beschreibung oder Erklärung. Dieses wird im Tarife durch ein dieser Beschreibung vorausgehendes: „d. i." (das ist) oder „das sind" oder durch eine Einschließung ( ) angezeigt. Manchmal besteht aber diese Beschreibung ganz oder theilweise in einer beispielweisen Anführung einiger der unter der tarifmäßigen Benennung begriffenen Gegenstände, und in diesem Falle geht der Anführung ein: „z. B." (zum Beispiele) voraus, oder es ist gesagt: „Insbesondere" oder „beispielsweise" gehört hierher, „namentlich ist hier einzureihen." In diesem Falle erstreckt sich die Tarifpost auch noch auf andere Waaren, als die beispielweise angeführten, und zwar auf alle, welchen nach dem allgemeinen Sprachgebrauche die Benennung zukommt, um die es sich handelt.

Die tarifmäßige Benennung selbst besteht in der Regel aus einem Hauptworte, welchem meist ein oder zwei Beiwörter als nähere Bestimmung beigefügt sind (dem Gattungs- und dem Artbegriffe), z. B. Baumwollwaaren, gemeine; Eisen, gefrischtes, in Stäben, nicht façonnirtes; in einigen selteneren Fällen besteht die Benennung aus zwei oder mehreren durch das Wort „und" verbundenen nicht gleichbedeutenden Hauptwörtern, mit oder ohne Beiwörtern (aus Unterarten), z. B. Ochsen und Stiere; Blei gegossenes, auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdrucker-Lettern, Stereotyp-Platten.

§. 5. Tarifmäßige Erklärung der Art der Waaren.

Jede Waare muß in der Regel Behufs der Zollamtshandlungen unter ihrer tarifmäßigen, d. i. unter jener Benennung erklärt werden, unter welcher sie im Tarife in einer besonderen Tarifpost aufgeführt wird, und es ist nicht gestattet, statt derselben andere oder allgemeinere Namen zu gebrauchen. So z. B. darf Nanking nicht als solcher, oder bloß als Baumwollwaare, sondern muß als Baumwollwaare, mittelfeine, erklärt werden.

Wenn die tarifmäßige Benennung aus zwei oder mehreren nicht gleichbedeutenden Benennungen (Unterarten) besteht, während der Waare nur einer dieser Namen zukommt, so ist sie auch nur mit dem letzteren Namen zu bezeichnen. So z. B. müssen Stiere oder Stereotyp-Platten als solche und nicht als Ochsen oder gegossenes Blei erklärt werden.

Wenn im Tarife der tarifmäßigen Benennung auch eine namentliche Aufzählung beigefügt ist, so wird gestattet, die Waare entweder mit der tarifmäßigen Benennung oder mit jenem Worte zu bezeichnen, mit dem die Unterart, unter welche sie gehört, in der namentlichen Aufzählung aufgeführt erscheint. So z. B. steht es frei, Haselnüsse als Haselnüsse oder als Nüsse zu erklären.

Theile einer Waare sind, falls sie nicht ihrer Beschaffenheit nach oder in Folge einer besonderen Bestimmung einer eigenen Tarifpost angehören, wie die ganze Waare zu erklären, z. B. Maschinen-Bestandtheile als Maschinen.

§. 6. Erklärung nach allgemeinen Benennungen.

Unter besonderen Bedingungen kann ein Gegenstand bloß durch das Wort „Waare" oder durch Angabe der Classe oder der Abtheilung, in welche er gehört, erklärt werden:

Diese Bedingungen sind:

1. Daß die Waare nicht in die Reihe derjenigen gehöre, mit welchen der beabsichtigte Verkehr (die Ein-, Aus- oder Durchfuhr) verboten oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist.

2. Daß das Gewicht der Waare Einen Centner netto und der nach den Bestimmungen dieses Paragraphes entfallende oder sicher zu stellende Zoll, falls die Waare zur Einfuhr- oder Durchfuhr-Verzollung bestimmt ist, den Betrag von fünf und zwanzig Gulden, und falls sie zur Ausfuhr-Verzollung bestimmt ist, den Betrag von Einem Gulden nicht übersteigt, und

3. daß überdieß

a) entweder die Waare durch die k. k. Post-Anstalt versendet wurde und in die Postkarte vorschriftmäßig eingetragen war;

b) oder es sich blos um die Ein- oder Ausfuhr handelt und die Verzollung bei dem Amte, wo die Erklärung Statt hat, erfolgt.

Ist die Abtheilung angegeben, unter welche der Gegenstand gehört, so kann sich mit dieser Angabe, das Vorhandensein der Z. 1 und 2 dargestellten Bedingungen vorausgesetzt, auch dann begnügt werden, wenn die Waare nicht durch die k. k. Post-Anstalt versendet wurde und zur Durchfuhr bestimmt oder in der Ein- oder Ausfuhr an ein anderes Amt zur weiteren Amtshandlung angewiesen wird.

Wird ein Gegenstand bloß als „Waare" erklärt, so ist dafür der höchste im Tarife nach der Bestimmung der Waare festgesetzte Zoll zu entrichten, oder, in soweit es sich um eine Zollsicherstellung handelt, sicher zu stellen; erfolgt die Erklärung durch die Angabe der Classe oder der Abtheilung, in welche der Gegenstand gehört, so unterliegt er dem höchsten, für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr dieser Classe oder Abtheilung festgesetzten Zolle. So z. B. kann Zuckermehl in der Einfuhr in einer Menge von 10 Pfunden als Waare, als Colonialwaare, als Zucker, als Zuckermehl erklärt werden, und zahlt je nach der einen oder anderen Erklärung 25 fl., 5 fl., 1 fl. 24 kr., oder 1 fl. 6 kr. Einfuhrzoll.

Die Begünstigungen, welche den mit der k. k. Post-Anstalt versendeten Waaren in den §§. 57 und 136 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung eingeräumt sind, sowie die Erleichterungen in der Erklärung der mittelst Eisenbahnen unter Wagenverschluß, unter sicherndem Schiffsverschluß, oder unter strengem durch die Vorschrift vom 29. November d. J. geregelten Behältnißverschluß versendeten Gegenstände, werden durch gegenwärtige Bestimmungen nicht berührt.

Auch werden hierdurch die Bestimmungen über die Vornahme der äußeren oder inneren, vollständigen oder theilweisen Untersuchung nicht geändert (siehe auch §. 12).

§. 7. Erklärung zusammengesetzter Waaren.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren (Abthlg. 75) gehören oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, sowie Gemenge, deren Bestand- oder Gemengtheile unter verschiedene Tarifposten gehören, sind dort — wo der Tarif nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf das gegenseitige Gewichtsverhältniß der einzelnen Bestandtheile als Waaren derjenigen Tarifpost zu erklären, welcher der höher belegte Bestandtheil angehört.

Sind die einzelnen Bestandtheile gleich belegt, so bleibt die Wahl zwischen den betreffenden Tarifposten frei. Bei Gemengen ist der Umstand, daß die Waare gemengt ist, ausdrücklich anzuführen. So z. B. ist ein Gemenge von Bleizucker und Krapp als „Produkt, chemisches, nicht besonders benanntes (gemengt)" zu erklären.

Bei den aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzten Waaren sind auch folgende Grundsätze zu beachten:

a) Gegenstände, welche bloß zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandtheile dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Hafteln, Schließen, Klammern, Haken, Reife, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlösser, Schlüssel, Bänder, Fäden, Schnüre, Riemen, Stricke sind bei der zollämtlichen Behandlung unbeachtet zu lassen, daher die bezüglichen Waaren ungeachtet des Vorhandenseins dieser Nebendinge als Waaren jener Tarifpost zu erklären und zu verzollen sind, welcher sie ihren anderen Bestandtheilen nach angehören;

b) wenn Arbeiten, von denen der Einfuhrzoll wenigstens 15 fl. vom Centner beträgt,
aa) mit Packfong, unedlen Metallen, die echt oder unecht vergoldet, versilbert oder mit einem gold-, oder silberhältigen Lack überzogen sind, oder mit Bernstein, Gagat, Elfenbein, Meerschaum, Perlmutter und anderen Muschelschalen, Schildpatt Menschenhaaren, Metallperlen, gefaßten Halbedelsteinen, echten und unechten Korallen unechten Perlen, bossirtem Wachse nur unwesentlich verziert vorkommen, oder
bb) mit Webe- und Wirkwaaren, Leder- oder Gummistoffen, Papier-Arbeiten u. dgl. innen ausgefüttert oder auf dem Boden belegt sind,
wie z. B. Schatullen mit Handhaben, Urgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen oder Stockbandlöchern, Messer mit Schildplättchen im Hefte, Flacons mit plattirt gefaßten Pfropfen, Koffer, Felleisen, Schuhe, feine Holz- und Beinarbeiten mit einer inneren Ausfütterung von Lein- und Baumwolle, Seide, Tassen mit einem Bodenbeleg von Tuch oder Sammt u. s. w., so fallen sie derjenigen Tarifpost anheim, der sie ohne diese Verzierung, Ausfütterung oder Belegung angehören;

c) es ist nicht verwehrt, Bestandtheile eines zusammengesetzten Gegenstandes gesondert zu erklären, nur müssen sie auch gesondert beim Amte vorkommen. z. B. ist gestattet, die porzellanenen weißen Tintenfässer eines silbernen Schreibzeuges für sich und das übrige Zugehör wieder für sich zu verpacken und letzteres als kurze Waare, feine, ersteres als Thonwaare, feine, zu erklären.

§. 8. Erklärung der Menge der Waare.

Die Menge muß für jede gesondert erklärte Waare auch gesondert, und zwar genau nach dem Verzollungs-Maßstabe, welchen der Tarif für die Art des Verkehres, dem die Waare unterzogen werden soll, vorzeichnet, angegeben werden. So z. B. sind Baumwollwaaren, feine, in der Einfuhr nach dem Rein-, in der Ausfuhr und Durchfuhr nach dem Rohgewichte, und in allen drei Fällen nach dem Centner zu erklären.

Bei Waaren, welche zwar nach dem Nettogewichte zu verzollen sind, wo aber das Nettogewicht durch Abzug der tarifmäßigen Tara zu bestimmen ist (§§. 13 und 14), genügt auch in der Einfuhr die Angabe des Rohgewichtes.

Bruchtheile der Verzollungs-Einheit sind stets in Zehn-, Hundert- und dergleichen Decimaltheilen derselben anzugeben; dort, wo der Verzollungs-Maßstab der Centner ist, kann die Angabe des Gewichtes, zur Ersparung der Anschreibung von Brüchen, auch in Pfunden geschehen. z. B. $9^{7}/_{100}$ Centner oder 907 Pfund.

§. 9. Erklärung des Gewichtes.

Der Verzollungs-Maßstab ist in der Regel das Gewicht, und insbesondere der Zoll-Centner = 50 Kilogramm = $^{1}/_{2}$ Quintale metrico = $89^{1}/_{4}$ oder genauer 89.284 Wiener Pfund. Ausnahmen sind im Tarife ausdrücklich angeführt.

Es ist übrigens gestattet, die Waare im lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem metrischen und in den übrigen Theilen des Zollgebietes, jedoch hier nur in dem Falle, wenn das Gewicht Einen Wiener Centner nicht übersteigt, nach dem Wiener Gewichte zu erklären. In einem solchem Falle ist das angewendete Gewicht in der Erklärung ausdrücklich anzugeben, und die Reduction findet nach der im Anhange enthal-

tenen Reductions-Tabelle Statt. Fehlt diese Angabe, so wird angenommen, daß die Waare nach dem Zollgewichte erklärt sei.

§. 10. Rein- und Rohgewicht.

Unter dem Gewichte, nach welchem der Zoll einzuheben ist, wird in der Einfuhr theils das Reingewicht (netto,) theils das Rohgewicht (sporco) und in der Aus- und Durchfuhr stets das Rohgewicht verstanden. In der Einfuhr findet die Verzollung nach dem Nettogewicht nur bei jenen Waaren Statt, wo eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

Unter Rohgewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport bestimmten Umschließung verstanden. Das Gewicht der für den Transport dienlichen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara.

Die Einlagen der Waare, z. B. die Bretchen und Spulen bei Bändern, Garnen, Entoilagen, die Einlagspapiere bei manchen Tuchen, Wachstaffeten u. dgl., dann die zur unmittelbaren Sicherung der Waaren dienenden Umschließungen (z. B. Gebünde, Flaschen, Papiere, Pappen, Bindfäden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und dergleichen, welche der Waare beigemengt sein möchten.

§. 11. Bei ledig verführten Waaren stets Reingewicht.

Gegenstände, welche ledig, d. i. ohne einen von dem Transportmittel, auf dem sie vorkommen, gesonderten Umschlag oder ohne ein Behältniß verführt werden, unterliegen dem Zolle nach dem Reingewichte, wenn gleich im Tarife das Rohgewicht als Verzollungs-Maßstab vorkömmt.

§. 12. Erhebung des Rohgewichtes.

Das Rohgewicht wird in der Regel durch specielle Abwägung erhoben; doch werden folgende Ausnahmen bewilliget:

a) Bei Getreide und Hülsenfrüchten wird dort, wo in der Erklärung die Menge blos nach dem Hohlmaße angegeben ist, das Gewicht nicht wirklich erhoben sondern auf Grund des Hohlmaßes nach der Reductions-Tabelle im Anhange des Tarifes berechnet.

b) Falls kein Verdacht eines Unterschleifes obwaltet, werden Waaren, die in der Einfuhr zollfrei sind oder nicht mehr als 6 kr. für den Centner zahlen und ledig vorkommen, in der Ein- und Durchfuhr, und Waaren, die in der Ausfuhr zollfrei sind oder nicht mehr als 6 kr. für den Centner zahlen, sie mögen ledig oder verpackt vorkommen, in der Ausfuhr, nicht wirklich gewogen, sondern das Gewicht wird bei Waaren die ledig vorkommen, nach der Zahl der Zug- oder Lastthiere oder der Lastträger geschätzt. Dort, wo von den Finanz-Landesbehörden nicht wegen obwaltender Local-Verhältnisse eine andere Bestimmung getroffen wird, sind auf ein Zugthier 12, ein Saumthier 4, einen Schiebkarren 2, einen Lastträger 1 Zoll-Centner zu rechnen. Bei Ausfuhrwaaren, die verpackt vorkommen, ist sich mit der Gewichtsangabe der Partei zu begnügen.

c) Bei Waaren, welche in der Einfuhr nicht höher als mit 45 kr. der Centner belegt sind, genügt sowohl bei der Einfuhr-Verzollung als bei der Anweisung an ein anderes Amt, und bei Waaren, welche nicht in die Classe derjenigen gehören, deren Austritt erwiesen werden muß, genügt in der Ausfuhr in der Regel die Probeverwiegung, d. i. die Abwägung einiger von den Beamten des Zollamtes ohne Einfluß der Partei ausgewählten Behältnisse. Nur im Falle des Verdachtes einer strafbaren Unrichtigkeit der Erklärung wird zur speciellen Abwägung geschritten.

d) Wenn in einem Behältnisse Waaren verschiedener Art enthalten sind, die gesondert erklärt werden müssen, und sich darunter Waaren befinden, deren Verzollung nach dem Rohgewichte geschieht; so ist das Gewicht der Tara den nach dem Rohgewichte belegten Waaren, und zwar derjenigen unter ihnen, welche sich in der größten Menge vorfindet, zuzurechnen. Wenn z. B. in einem Fasse von 196 Pfund Sporco im Gewichte sich netto 100 Pfund getrocknetes Obst, 50 Pfund Talg (Fette nicht besonders benannte) und 25 Pfund Zimmtcassie befinden; so wird das Obst mit 121 Pfund, der Talg mit 50 Pfund und Zimmtcassie mit 25 Pfund in Verzollung genommen.

§. 13. Erhebung des Reingewichtes.

Das Reingewicht wird in der Regel nicht wirklich erhoben, sondern dadurch berechnet, daß man von dem Rohgewichte die im Tarife enthaltene, nach der Art der Verpackung bemessene und in Percenten des Rohgewichtes ausgedrückte Tara abzieht. So z. B. wird das Nettogewicht eines Ballens Caffee im Rohgewichte von 300 Pfund durch Abzug der tarifmäßigen Tara von 3 Percent mit 291 Pfund berechnet.

Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten, hölzerne Halbrahmen, oder ähnliches Material gepackt ein, so können, wenn der Tarif nicht etwas anderes bestimmt, vier Percent für Tara gerechnet werden. Unter den im Tarife mit einem vier Perzent übersteigenden Tarasatze aufgeführten Ballen wird eine wenigstens doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Materiale verstanden.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine vier Percent übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Rohgewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für acht Centner zu begnügen oder auf Ermittlung des Reingewichtes durch wirkliche Verwiegung anzutragen.

Bei Baumwoll- und Wollwaaren (Abth. 52 und 54) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Rohgewichte über sechs Centner angemeldet werden, dergestalt, daß ohne wirkliche Verwiegung nur eine Tara für sechs Centner bewilliget wird.

Dort, wo der Tarif nicht ausdrücklich für die Verpackung in Kisten eine andere Tara, als für die Verpackung in Fässern festsetzt, hat die für Kisten bestimmte Tara auch für Fässer zu gelten und umgekehrt.

Zur wirklichen Erhebung des Reingewichtes ist stets zu schreiten

a) wenn die Waare in ein Behältniß verpackt ist, für welches im Tarif eine Tara nicht festgesetzt ist, oder

b) wenn sie in einem Behältnisse sich befindet, in welchem sie seiner Form oder Beschaffenheit nach im Transporte gewöhnlich nicht vorzukommen pflegt, und wenn in diesem Fall zugleich eine auffallend geringere Tara, als die gesetzliche, zu vermuthen ist, oder

c) wenn in einem Behältnisse Waaren verschiedener Tarifposten verpackt sind.

Auch außer diesen Fällen ist es dem Zollpflichtigen unter gewissen Bedingungen gestattet, das Nettogewicht, statt durch Abzug der tarifmäßigen Tara durch wirkliche Verwiegung, sei es der Waare ohne die Tara, sei es der Tara, ohne die Waare ermitteln zu lassen.

Diese Bedingungen sind:

a) daß außer dem äußern Behältnisse, in welchem die Waare im Transporte vorkommt, noch ein oder mehrere innere Behältnisse vorhanden sind, und

b) daß das wirkliche Nettogewicht bereits in der ursprünglichen tarifmäßigen Erklärung angegeben sei.

Wenn die Waare in mehrere innere Behältnisse verpackt ist, so ist das Nettogewicht in der Regel unter Einrechnung aller dieser Behältnisse zu ermitteln. Doch ist es dem Zollpflichtigen gestattet, die mehr nach außen liegenden Behältnisse von der Einrechnung in das Nettogewicht der Waare dadurch auszuscheiden, daß er dieselbe gesondert nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit und Menge erklärt und der Verzollung unterzieht.

So z. B. kann der Zollpflichtige das Nettogewicht feinster Putzwaaren, welche in Papier-Umhüllungen liegen, die einzeln oder mehrere zusammen in Papiercartons gelegt erscheinen, von denen mehrere in eine Kiste verpackt sind, entweder durch Abzug der tarifmäßigen Tara von dem Rohgewichte der Kiste oder nach dem Gewichte der vollen Cartons, oder endlich dadurch, daß er die Cartons gesondert als Papierarbeiten erklärt und verzollt, nach dem Gewichte der Putzwaare in den Papier-Umhüllungen ermitteln lassen.

§. 14. Folgerungen aus den §§. 12 und 13.

Aus den §§. 12 und 13 folgt, daß dem Zollpflichtigen gestattet ist, in den Fällen des §. 12, lit. a) bloß das Hohlmaß, in den Fällen des §. 12, lit. b) bei Waaren die ledig vorkommen, bloß die Zahl der Zug- oder Lastthiere, Schiebkarren oder Lastträger statt des Rohgewichtes zu erklären, und daß in der Regel bloß das rechnungsmäßige, d. i. das nach Abzug der gesetzlichen Tara vom Rohgewichte entfallende Reingewicht, und das wirkliche Nettogewicht nur dann anzugeben ist, wenn die Waare in einem Behältnisse, für welches im Tarif eine Tara nicht festgesetzt ist, oder in einem im Transporte solcher Waaren ungewöhnlichen Behältnisse vorkommt, bei welchem eine geringere Tara, als die gesetzliche, zu vermuthen ist, wenn Waaren verschiedener Tarifposten in Ein Behältniß verpackt sind, oder wenn der Zollpflichtige bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen es vorzieht, das Nettogewicht durch wirkliche Abwage ermitteln lassen.

In letzterem Falle ist das wirkliche Nettogewicht in der Erklärung anzugeben und ausdrücklich beizufügen, daß um Verzollung nach dem wirklichen Nettogewichte ersucht werde.

Bei Postwagengütern, dann bei Waaren, die auf Eisenbahnen unter Wagenverschluß, oder, bei solchen, die unter sicherndem Schiffverschluß versendet werden, ist auch der Empfänger der Waare berechtiget, unter Angabe des wirklichen Nettogewichtes die Verzollung nach demselben zu verlangen.

§. 15. Erklärung des Behältnisses.

Bei der Wichtigkeit, welche durch die Einführung der gesetzlichen Tara-Abzüge das Behältniß, in welches die Waare verpackt ist, für die Zollbemessung gewinnt, ist es nothwendig, daß dieses Behältniß genau nach jener Benennung, welche ihm mit Rücksicht auf die im Tarife Behufs der Bestimmung der Tara-Abzüge festgesetzten Benennungen zukommt, z. B. als Faß, als Kiste, als Korb, als Ballen, oder falls ihm keine dieser Benennungen zukommt, als das erklärt werde, als welches es sich darstellt, z. B. als Koffer, als Kanne, als Flasche.

§. 16. Unrichtigkeit in der Waaren-Erklärung.

Eine Waaren-Erklärung wird als unrichtig angesehen, wenn in derselben statt der entsprechenden tarifmäßigen Benennung der vorhandenen Waare eine andere, oder statt der Unterart, unter welche die Waare gehört, eine andere Unterart, oder endlich, wenn die vorhandene Menge oder das Behältniß, in welches die Waare verpackt ist, nicht wahrheitsgetreu angegeben ist, z. B. wenn statt der wirklich vorhandenen Gartengewächse Obst, wenn statt der wirklichen Menge von 3 Centner nur 2 Centner, oder wenn statt der vorhandenen Ballen, Fässer erklärt werden.

In wieferne und in welchem Maße eine Unrichtigkeit in der Waaren-Erklärung strafbar ist, bestimmt das Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

§. 17. Währung der Zollsätze.

Die im Tarif angegebenen Zollsätze sind in der gesetzlichen Reichswährung ausgedrückt, in welcher daher auch die entfallenden Zölle zu entrichten sind.

Als diese Reichswährung ist gegenwärtig der Conventions-Gulden nach dem Fuße von 20 fl. auf die Kölner Mark anzunehmen; im lombardisch-venetianischen Königreiche gilt der Gulden 3 Lire austriache, der Kreuzer 5 Centesimi.

Die Zölle sind im lombardisch-venetianischen Königreich in klingender Münze zu entrichten, in den übrigen Theilen des österreichischen Zollgebietes wird zwar auch das coursirende Papiergeld als Zahlung angenommen, jedoch nur nach seinem Courswerthe, welcher auf Grund des durchschnittlichen Wiener Wechselcourses auf Augsburg von Monat zu Monat bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, sowie bei den Aemtern ersichtlich gemacht werden wird.

Ueber die Währung, in welcher die Zölle in den beiden Herzogthümern Modena und Parma und im Fürstenthume Liechtenstein zu entrichten sind, sind die betreffenden Zolleinigungsverträge maßgebend.

§. 18. Bezahlung der Bruchtheile.

Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter Einem Kreuzer ergeben, so sind jene, die weniger als einen halben Kreuzer (nicht mehr als 2 Centesimi im lombardisch-venetianischen Königreiche) betragen, unbeachtet zu lassen, und hingegen jene, die einen halben Kreuzer und mehr (mehr als 2 Centesimi im lombardisch-venetianischen Königreiche) betragen, mit Einem Kreuzer (5 Centesimi) einzuheben.

§. 19. Verzollungsverbote oder Beschränkungen.

Alle Waaren können ohne Einholung einer besonderen Bewilligung dem Ein-, Aus- und Durchfuhrverfahren unterzogen werden, mit Ausnahme der nachstehend benannten, denen zur Sicherung der Staatsmonopole die Ein- und Durchfuhr untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist.

Diese Waaren sind:

a) Kochsalz;
b) Schießpulver;
c) Tabak roh-, und Tabakfabrikate.

Der Umstand, daß eine Beschränkung des Verkehres stattfindet, ist im Tarife bei den genannten Gegenständen dadurch hervorgehoben, daß der betreffende Zollsatz doppelt unterstrichen ist; auch ist die Art der Beschränkung näher angedeutet.

Dort, wo nicht Abweichendes festgesetzt ist, sind die bestehenden Vorschriften, in wie ferne einige dieser Waaren von Reisenden oder im Gränzbezirke zum eigenen Gebrauche bezogen, dann über die Behörden, von denen, und die Bedingungen, unter welchen ausgedehntere Bewilligungen ertheilt werden können, als aufrecht erhalten anzusehen.

Sollten aus öffentlichen Rücksichten Beschränkungen im Verkehre sich als nöthig erweisen, so wird durch besondere Verordnungen vorgesorgt werden. Im Tarife selbst sind Beschränkungen dieser Art bei dem getrockneten, mit Farben bestrichenen oder verzierten Obste, dem grünlich-goldschillernden Eß- und Kinderspielerei-Geschirr, den Waffen und Waffenbestandtheilen, den zubereiteten Arzneiwaaren, der weißen Schminke und den Knall-Präparaten angemerkt.

Waaren, die Bestandtheile enthalten, welche zu den gar nicht oder nur gegen besondere Bewilligung ein- oder durchzuführen erlaubten Gegenständen gehören, unterliegen denselben Beschränkungen, wie jene Bestandtheile.

§. 20. Zollpflicht und Zollbefreiungen.

Jede Waare, welche die Zoll-Linie überschreitet, ist in der Regel zollpflichtig, und unterliegt jenem Zolle, welcher im Tarife für die Art des Verkehres, um die es sich handelt, und für die Tarifpost, unter welche die Waare gehört, vorgezeichnet ist. (Siehe §. 21, Z. 4.)

Die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bestimmt, wann der Zoll fällig werde, wie er bei Aenderungen im Tarife zu bemessen sei, und welche Personen und Sachen für denselben haften.

Nur folgende Gegenstände sind von der Entrichtung der Zollgebühren befreit:

1. Die Transportmittel, als: Wägen der Reisenden, die zum Personen- oder Waarentransporte dienenden Wägen, Schlitten, Saumkörbe, Schiebkarren, Hucken und ähnliche Vorrichtungen der Lastthiere und Lastträger, die betreffenden Zug- und Lastthiere selbst und Wasserfahrzeuge, (letztere mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarstücke, in soferne die Schiffe Ausländern gehören, oder in soferne inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarstücke einführen, als sie beim Ausgange am Bord hatten), unter folgenden Bedingungen:

a) die Personenwägen müssen deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen;

b) es muß aus den transportirten Personen, der verführten Waare, dem Orte der Bestimmung, der Richtung des Transportmittels, der Beschaffenheit des Transportes hervorgehen, daß es sich wirklich um eine Personen- oder Waarenbeförderung, und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handle.

Selbst in den Fällen, wo nach vorstehenden Bestimmungen den Transportmitteln in der Einfuhr die Zollfreiheit nicht bewilliget werden kann, läßt sich die wirkliche Entrichtung des Einfuhrzolles dadurch vermeiden, daß dieselben zur Durchfuhr erklärt werden, in welchem Falle nur dann, wenn die zum Austritte bestimmte Zeit unbenützt verstreicht, der Einfuhrzoll, und zwar ohne weitere Einleitung eines Strafverfahrens, zu entrichten ist.

2. Die Umschläge und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, insoferne sie nicht

a) zur Waare selbst gerechnet werden, wie es bei der Verzollung nach dem Rohgewichte oder hinsichtlich gewisser Umschließungen und Behältnisse selbst bei der Verzollung nach dem Nettogewichte der Fall ist, (§§. 10 und 13) oder

b) solche sind, in denen die Waare im Handelsverkehre nicht vorzukommen pflegt, und die höher belegt sind, als die Waare selbst.

Diesen Umschlägen und Behältnissen kann übrigens selbst dann, wenn sie Behufs der Verwendung als Emballage für Waaren, die zum Austritte über die Zoll-Linie bestimmt sind, leer eingeführt, oder nach der Verwendung als Emballage für Waaren, welche über die Zoll-Linie ausgetreten sind, leer zurückgebracht werden, die Zollfreiheit dadurch zugewendet werden, daß sie beim ersten Vorkommen dem für den ungewissen Verkauf oder die Umstaltung vorgeschriebenen Zollverfahren unterworfen und behufs der Wiedererkennung mit einer ämtlichen Bezeichnung versehen werden.

§. 21. Zollbefreiungen.

(Fortsetzung.)

Ferner sind zollfrei zu behandeln:

3. Alle Waarenmengen, die weniger als $^5/_{10000}$ eines Zollcentners wiegen, oder von denen die einzuhebende Gesammtgebühr, d. i. Zoll, Licenzgebühr und Verzehrungssteuer-Zuschläge zusammen, nicht mehr als 1 kr. (5 Centesimi) beträgt.

Im Falle eines Mißbrauches dieser Zollfreiheit sind die Finanz-Landesbehörden ermächtiget, dieselbe für einzelne Personen oder an einzelnen Gränzstrecken zeitweilig aufzuheben.

4. Die Waaren erscheinen im Tarif, dadurch als zollfrei erklärt, daß entweder kein Zoll für dieselben angesetzt ist, oder daß sie ausdrücklich als „frei" bezeichnet werden. In der Ausfuhr bildet die Zollfreiheit die Regel. Im Anfange ist ein der in der Ein- und Durchfuhr zollfreien Waaren so wie ein Verzeichniß der in der Ausfuhr zollpflichtigen Waaren enthalten. *)

---

*) In diesem Buche ist die Zollfreiheit durchgängig dadurch ersichtlich gemacht, daß in der Colonne „Zollbetrag" das Wort „frei" eingestellt ist. Bezüglich der Ausfuhr wird auf das Vorwort hingewiesen.

5. Leichen, Skelette, anatomische Präparate. Wenn solche Gegenstände in Weingeist vorkommen, so ist der Weingeist als solcher ohne Rücksicht auf die darin enthaltenen Gegenstände in Verzollung zu nehmen.

6. Für wissenschaftliche und artistische Reichs- oder Landes-Anstalten bestimmte Bildhauer- und Former-Arbeiten, Gußwerke, Gemälde, Bilder auf Papier, gravirte und geätzte Metall- und Steinplatten, naturhistorische und ethnographische Gegenstände und Modelle, die als solche durch Zeugnisse dieser Anstalten beurkundet sind, sowie die Werke der in Rom sich aufhaltenden österreichischen Künstler gegen Certificate der k. k. Gesandtschaft daselbst.

7. Effecten der Reisenden, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; Bücher, Nahrungsmittel, Arzenei zum Verbrauche während der Reise, Tabak in einer durch besondere Verordnungen bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als 2 Loth oder 10 Stück Cigarren), in soferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarfe, dem Stande, der Beschäftigung und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Reisenden, sowie Personen, welche in öffentlichen Diensten stehen oder von Personen verwendet werden, die im Zollgebiete begütert sind, wenn sie durch mehr als Ein Jahr in Oesterreich sich aufzuhalten gedenken, und diese Absicht glaubhaft darthun, dann Inländern, welche, nachdem sie durch mehr als Ein Jahr sich im Auslande oder den Zollausschlüssen mit Bewilligung aufgehalten haben, wieder in das Zollgebiet zurückkehren, kann auch der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken bewilliget werden.

8. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter auch das Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe und Schiffzüge begriffen ist, unter den bestehenden Bedingungen.

9. Die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen und Maschinen-Bestandtheile Fabriksgeräthschaften und Handwerkzeug derselben, in soferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt und ihren Verhältnissen angemessen sind, und falls die Einwanderung oder Uebersiedlung durch Bescheinigungen der competenten Behörde erwiesen ist.

Von dieser Zollfreiheit sind jedoch alle Gegenstände ausgeschlossen, welche keine Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen.

10. Ausstattungs-Gegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet übersiedeln, in soferne sie deren Verhältnissen angemessen sind und von der competenten Behörde als solche bestätiget werden.

11. Erbschafts-Effecten, in soferne sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen, seinen Verhältnissen angemessen sind und ihre Bestimmung durch die Bescheinigung der competenten Behörde oder des Gerichtes dargethan ist.

12. Militär-Effecten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heergeräthe, Pferde, im Verkehre zwischen k. k. Truppenkörpern in und außer dem Zollgebiete, gegen Bestätigung des betreffenden Militär-Commando.

13. Tabakblätter für die Staatsniederlagen, ferner Kochsalz, Schießpulver und Tabakfabrikate für die Staatsniederlagen, oder von Bewohnern der Umgebungen der Zollausschlüsse aus Verschleißstätten der Zollausschlüsse erkauft, unter den bestehenden Bedingungen.

14. Der Verkehr mit Erzeugnissen der Staatsbergwerke aus der k. k. Verschleiß-Factorie in Triest gegen Bestätigungen der letzteren.

15. Gegenstände, welche zum Gebrauche der bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, unter den bestehenden Bedingungen und im bisherigen Umfange.

16. Ordenszeichen, welche von Souveränen verliehen werden, falls die Bestimmung durch die betreffenden Diplome oder Schreiben, oder durch andere Bescheinigungen der competenten Behörde erwiesen ist.

17. Gegenstände einer gerichtlichen Verhandlung, als: Beweisstücke oder widerrechtlich entzogene Gegenstände, gegen Bestätigung des sie empfangenden Gerichtes.

18. Zeitungen und Zeitschriften, welche an die k. k. Postämter adressirt sind und von diesen ausgegeben oder versendet werden.

19. Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

20. Manuscripte und Acten.

21. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht der durch die österreichische Zoll-Linie getrennten Besitzungen österreichischer oder fremder Unterthanen unter den bestehenden Bedingungen.

22. Erzeugnisse der Alpenwirthschaften österreichischer Unterthanen im Auslande unter den bestehenden Bedingungen.

23. Apparate und andere Hilfsmittel zur Kataſtral-Vermessung im Verkehre zwischen dem Zollgebiete und den Zollausschlüssen gegen Certificate der General-Direction des Katasters.

§. 22. Zollbefreiungen.

(Schluß.)

Nur vom Durchfuhrzolle sind befreit:

24. Die Waaren, welche über die Seeküste Oesterreichs ein- und in was immer für einer Richtung austreten.

25. Alle Waaren, welche über die Zoll-Linie Tirols, Vorarlbergs und Liechtensteins ein- und nach fremden italienischen Staaten austreten, sowie jene, welche aus diesen Staaten kommen und über die Zoll-Linie Tirols, Vorarlbergs und Liechtensteins austreten.

26. Alle Waaren, welche über die Zoll-Linie Tirols, Vorarlbergs und Liechtensteins ein- und über Triest, Monfalcone, Motta und Venedig oder auf dem Po und den mit demselben zusammenhängenden Canälen austreten.

27. Getreide, das nach Bregenz oder Fussach ein- und von dort wieder ausgeführt wird.

28. Waaren, welche auf der Straße über den Splügen oder über Villa und Chiavenna ein- oder austreten.

29. Alle Waaren, welche über ein Zollamt des Krakauer Gebietes ein- und über ein Zollamt desselben Kronlandes austreten, ohne auf dem Wege Galizien berührt zu haben.

30. Waaren, welche auf der Donau oder dem Po ein- und auf demselben Strome wieder austreten. Unter dem Po sind auch die mit demselben zusammenhängenden Canäle verstanden.

31. Diejenigen über die Gränzen gegen die Staaten des deutschen Zollvereines aus dem freien Verkehre der letzteren eintretenden Waaren, welche nach dem Tarif allgemein oder doch für diese Art des Verkehres im Eingange zollfrei sind.

32. Die Waaren, welche

a) über das modenesische Litorale ein- oder über dasselbe austreten;

b) welche über das modenesische Litorale ein- und über die Straßen von Pontremoli und Cisa austreten und umgekehrt;

c) jene, welche aus dem Kirchenstaate ein- und auf der Straße Giardini über Serrabassa nach Toscana austreten und umgekehrt.

33. Packete, welche durchreisende Couriere unter ämtlichem Verschlusse ihrer Höfe mit sich führen, wenn sie in der von den fremden Höfen und Botschaftern ausgefertigten, von Courieren an der Gränze vorzuweisenden Consignation enthalten sind.

34. Waaren, welche aus einer ämtlichen Niederlage binnen sechs Monaten nach ihrer Einlagerung über dasselbe Amt, über welches sie eingetreten sind, wieder ausgeführt werden.

§. 23. Befugnisse der Behörden und Aemter in Betreff der Zollbefreiungen.

Zu den unter den Zahlen 1 bis 5, 8, 12 bis 14, dann 18 bis 34 aufgezählten Zollbefreiungen ist beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen eine besondere Bewilligung nicht erforderlich. In soweit die Stellung der betreffenden Gegenstände zu einem Amte vorgeschrieben ist, sind alle Aemter zur Anwendung jener Befreiungen ermächtiget, denen die unbedingte Ermächtigung zur Eingangsbehandlung der betreffenden Gegenstände nach dem Tarif ertheilt ist.

Zu den Begünstigungen Zahl 9, 16 und 17 ist die Bewilligung der den Bezirk leitenden Finanzbehörde (in Wien des Oberamts-Direktors des Hauptzollamtes) und zu den Begünstigungen 6, 10 und 11 die Bewilligung einer Finanz-Landesbehörde erforderlich. Die zollfreie Behandlung der Zahl 15 erwähnten Gegenstände ist ausschließlich dem k. k. Hauptzollamte Wien vorbehalten, welches dießfalls besondere Weisungen von dem k. k. Finanzministerium erhält.

Bei den Effekten und Wagen der Reisenden (Z. 7) ist zu unterscheiden, ob sie der Reisende selbst mit sich führt, oder ob sie ihm vorausgeschickt werden oder ihm nachfolgen. Im ersten Falle ist jedes Zollamt, bei welchem der Reisende vorkömmt, beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen zur zollfreien Behandlung jener Effekten ermächtiget; im letzten Falle ist dieses Befugniß nur der den Bezirk leitenden Finanzbehörde und den Hauptzollämtern erster Classe gestattet. Die ausgedehntere Zollfreiheit im Falle eines mehr als einjährigen Aufenthaltes des Reisenden u. s. w., kann nur von einer Finanz-Landesbehörde ertheilt werden.

Wird zur Zurückbringung der, nach §. 20, Z. 2 am Schlusse, auf ungewissen Verkauf erklärten Umschläge oder Behältnisse eine längere als dreimonatliche Frist gefordert, so sind nur die leitenden Finanz-Bezirksbehörden zur Ertheilung derselben ermächtiget.

§. 24. Bedingte Zollbefreiungen durch besondere Bestimmungen.

Die besonderen Vorschriften über die Befreiung von der Zoll-Entrichtung für

a) Vieh, das zur Weide oder Arbeit,
b) Getreide, das zur Vermahlung,
c) Gegenstände, die zur Zubereitung, Umstaltung, Veredlung oder auf ungewissen Verkauf,
d) Gegenstände, die aus einem Theile des Zollgebietes in den anderen über die See, das Ausland oder einen Zollausschluß versendet oder bezogen werden,
e) Gegenstände, die in ämtlichen Niederlagen gänzlich zu Grunde gegangen sind,

bleiben unter den bestehenden Bedingungen aufrecht.

§. 25. Zollbegünstigungen.

Von jeder zollpflichtigen Waare ist der im Tarife festgesetzte Zoll bar, vollständig und ohne Nachlaß zu berichtigen.

Außer den im Tarife vorgesehenen Zollbegünstigungen finden nur folgende Statt:

1. Waaren, welche über die Gränzen gegen die deutschen Zollvereinsstaaten ein- oder austreten, zahlen dort, wo die Durchgangs-Abgabe mehr als 10 Kreuzer von der Verzollungs-Einheit beträgt, nur diese Gebühr;

2. auf dem Rhein werden besondere begünstigte Durchfuhrzölle eingehoben;

3. auf allen Straßen, deren Durchzugslänge zehn österreichische (oder fünfzig gemeine italienische) Meilen nicht überschreitet, wird der Durchfuhrzoll von jenen Waaren, wo derselbe 3 Kreuzer für die Verzollungs-Einheit überschreitet, nur mit 3 Kreuzern abgenommen;

4. diese unter der Zahl 3 dargestellte Begünstigung wird auf alle in Vorarlberg ein- und in Liechtenstein aus- oder umgekehrt in Liechtenstein ein- und in Vorarlberg austretenden Waaren ausgedehnt;

5. Sammlungen von Antiken und anderen Alterthümern, mit Ausnahme der Möbeln und der Rüstungen, dann von naturhistorischen und ethnographischen Gegenständen, wenn sie als solche durch Zeugnisse competenter wissenschaftlicher Reichs- oder Landes-Anstalten dargethan werden und nicht nach §. 21, Zahl 6 gänzlich zollfrei zu behandeln sind, können gegen den Zoll von 45 Kreuzern für den Centner sporco zugelassen werden, wenn auch die tarifmäßige Gebühr für alle oder einzelne Theile der Sammlung sich höher belaufen sollte;

6. für Waaren, welche in der ämtlichen Niederlage dergestalt verdorben sind, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet erscheinen, z. B. für Wein, welcher nur noch als Essig verwendbar erscheint, kann ein geringerer Zoll als der im Tarife vorgesehene festgesetzt werden.

Die Anwendung der Zahl 1 bis 4 erwähnten Begünstigungen steht jedem Amte zu, welches überhaupt zur Verzollung der betreffenden Waaren ermächtigt ist, hingegen ist die Zuerkennung der Begünstigung Zahl 5 den Finanz-Landesbehörden und jener Zahl 6 dem k. k. Finanzministerium (im lombardisch-venetianischen Königreiche der internationalen Zolleinigungs-Commission in Mailand) vorbehalten.

§. 26. Nebengebühren.

Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifpost vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Licenzgebühren, Verzehrungssteuer-Zuschlägen) sind gelegentlich der Zollamtshandluugen nur folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 2 Kreuzern von dem Centner des Gesammt-Rohgewichtes jener Waaren, welche der Ein- oder Ausfuhrverzollung unterzogen werden und deren Gewicht nach §. 12 der Vorerinnerung durch spezielle Abwägung erhoben werden muß, oder welche auf den Wunsch der Partei einer Abwägung unterzogen werden. Für die Ermittlung des Rohgewichtes aus dem Hohlmaße, der Zahl der Zug- oder Lastthiere oder der Lastträger und für Probeverwiegungen wird keine Gebühr entrichtet.

Gewichtstheile unter einem halben Centner bleiben unbeachtet, Gewichtstheile von einem halben Centner und darüber werden für Einen Centner gerechnet. Wenn das Gesammtgewicht der Waaren weniger als einen halben Centner beträgt, ist 1 Kreuzer als Waggeld zu entrichten.

2. Das Siegelgeld mit 1 Kreuzer für jedes angelegte Blei-, und mit einem halben Kreuzer für jedes angelegte Wachssiegel.

Waaren, die zur Durchfuhr unter Begleitschein-Controle angewiesen wurden, zahlen nur die Hälfte dieser Gebühr. Waaren, die in der Durchfuhr zollfrei sind oder an Durchfuhrzoll nicht mehr als 3 Kreuzer für den Centner entrichten, sind vom Siegelgelde ganz befreit.

3. Das Zettelgeld in dem bisherigen Ausmaße. Doch haben jene Waaren, welche vom Durchfuhrzolle befreit sind, auch kein Zettelgeld für den Begleitschein zu entrichten.

Wird die ursprüngliche Bestimmung der in Bezug auf die Nebengebühren begünstigten Durchfuhrwaaren nachträglich in einer Weise geändert, zu Folge welcher denselben die obigen Begünstigungen ganz oder theilweise nicht zukommen, so sind die betreffenden Gebühren nachträglich zu entrichten.

Inländische, sowie ausländische bereits verzollte Waaren, welche im inneren, die Zoll-Linie berührenden Verkehr oder aus Rücksichten der Controle abgewogen, unter ämtlichen Verschluß gelegt oder angewiesen werden, zahlen weder Wag- noch Siegelgeld und ebenso kein Zettelgeld für die Begleitscheine.

Hinsichts des Lagergeldes für Waaren, welche in ämtlichen Niederlagen eingelagert sind, der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche außer dem Amtsplatze vorgenommen werden, der hie und da vorgeschriebenen Begleitungsgebühren für ämtliche Begleitungen, der an die Stelle der Contumaz-Reinigungstaxe getretenen Zollzuschläge bei den Quarantaine-Anstalten und der besonderen Wasserzoll-, Hafen- und Schifffahrts-Gebühren bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht, nur hat

das Lagergeld, wo es zu entrichten ist, 0. 15 ($^3/_{20}$) Kreuzer (0.75 Centesimi) und bei Colonialwaaren die Hälfte dieses Betrages für den Zoll-Centner und den Tag zu betragen.

Hinsichtlich der Bezahlung der Bruchtheile unter Einem Kreuzer (5 Centesimi) finden bei jeder der Nebengebühren die Bestimmungen des §. 18 Anwendung.

§. 27. Zollbestätigung und Verzollungs-Stämpel.

Ueber jede gezahlte Gebühr wird eine ämtliche Bestätigung erfolgt.

Den Webe- und Wirkwaaren, mit Ausnahme der in den Tarifposten 53, a), b), c), 54, a), 56, a), b) bezeichneten, wird, wenn sie nicht zum Privatgebrauche, sondern zum weiteren Absatze bestimmt sind, zum Zeichen der geschehenen Verzollung, ein eigener Verzollungs-Stämpel mit der Rechtswirkung aufgedrückt, daß eine solche Waare, wenn sie sich im Besitze von Gewerbetreibenden befindet, die mit dem Absatze, der Erzeugung oder der Umgestaltung gleicher oder ähnlicher Waaren sich beschäftigen, oder wenn sie von anderen Personen in einer die Einheit des Verzollungs-Maßstabes überschreitenden oder ihren Bedarf auffallend übersteigenden Menge aufbewahrt wird, ohne Verzollungs-Stämpel nicht als eine gesetzlich verzollte anzusehen ist.

Im Uebrigen bleiben die über den Verzollungs-Stämpel bestehenden Anordnungen aufrecht.

Das k. k. Finanzministerium ist ermächtiget, im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium, wenn Anzeigungen eines durch Mißbrauch der ämtlichen Bestätigungen über die geschehene Verzollung in größerem Maße verübten Unterschleifes es nothwendig machen sollten, gegenwärtig vom Verzollungs-Stämpel ausgenommene Mengen oder andere als die genannten ausländischen Fabrikate mit dem Verzollungs-Stämpel versehen zu lassen.

§. 28. Zollämter.

Die Aemter, bei denen die Zollamtshandlungen (d. h. die Ein-, Aus-, Durchfuhrverzollungen und die Anweisungen) zu geschehen haben, sind nach dem Umfange ihrer Befugnisse entweder Hauptzollämter (Dogane), oder Nebenzollämter (Ricevitorie), und jede dieser zwei Kategorien zerfällt wieder in Aemter erster und zweiter Classe, (Hauptzollämter — Legstätten, Dogane principali — Dogane; Commerzialzollämter — Hilfszollämter, Ricevitorie principali — Ricevitorie), Nebenzollämter werden nur unmittelbar an der Zoll-Linie, Hauptzollämter sowohl an der Zoll-Linie, als im Innern des Zollgebietes aufgestellt.

§. 29. Befugnisse der Zollämter.

Zu Verzollungen sind Hauptzollämter und die Nebenzollämter erster Classe in der Regel unbedingt ermächtiget.

Ausnahmsweise ist die Einfuhrsverzollung der Waaren einzelner Tarifposten den Hauptzollämtern oder selbst nur Hauptzollämtern erster Classe vorbehalten. Auch gibt es Waaren, die von Nebenzollämtern zweiter Classe in die Ein- oder Ausfuhrverzollung genommen werden dürfen. Der Zolltarif gibt bei den Posten, wo eine solche Ausnahme stattfindet, die Kategorie des zur Verzollung ermächtigten Amtes an. Zu diesem Ende sind im Tarife die Hauptzollämter durch H. I. und H. II., und die Nebenzollämter durch N. I. und N. II. bezeichnet.

Die Befugnisse der niedriger gestellten Aemter stehen auch den höher gestellten zu.

Der Anhang enthält das Verzeichniß der im Zollgebiete bestehenden Zollämter mit Angabe der Kategorie, unter welche sie gehören.

Zur Erleichterung des Verkehres der Gränzbewohner und der Reisenden finden folgende bedingnißweise Erweiterungen der Verzollungsbefugnisse der niedriger gestellten Aemter Statt:

a) Jedes Amt ist ermächtiget, Waaren, deren Ein- oder Ausfuhrverzollung in der Regel den nächst höher stehenden Aemtern vorbehalten ist, in die Ein- oder Ausfuhrverzollung zu nehmen, wenn ihre Menge die Verzollungs-Einheit nicht überschreitet. Bei der Einfuhrverzollung von Waaren, die höher als 100 fl. der Centner belegt sind, ist diese ausnahmsweise

Ermächtigung auf Mengen beschränkt, von denen der entfallende Zoll nicht mehr als 15 fl. beträgt.

b) Gegenstände, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mit sich führen, können selbst dort, wo deren Verzollung Hauptzollämtern erster Classe vorbehalten ist, bei Nebenzollämtern erster Classe bis zur Hälfte der den Hauptzollämtern zweiter Classe zustehenden Menge verzollt werden.

c) Bei dem Schlacht- und Zugvieh kann dort, wo die Einfuhrverzollung Nebenzollämtern erster Classe vorbehalten ist, das Fünffache der Verzollungs-Einheit auch von Nebenzollämtern zweiter Classe in Verzollung genommen werden.

§. 30. Befugnisse der Zollämtern.

(Schluß.)

Zur Anweisung, das ist zur Gestattung, die Waare gegen Sicherstellung des Zolles an ein anderes Amt zur weiteren Amtshandlung zu versenden, sind nur Hauptzollämter, sowie die Nebenzollämter erster Classe ermächtiget.

Die Befugniß zur Anweisung umfaßt in der Regel auch jene zur Bestätigung des Austrittes von Durchfuhr- oder solchen Ausfuhrwaaren, deren Austritt erwiesen werden muß. Nur hinsichtlich solcher Durchfuhrwaaren, von denen der Einfuhrzoll mehr als 15 fl. für den Centner beträgt, dann hinsichtlich jener Ausfuhrwaaren, an deren bewiesenen Austritt eine Steuer-Restitution geknüpft ist, darf die Austrittsbestätigung bloß von Hauptzollämtern oder von solchen Nebenzollämtern erster Classe ertheilt werden, denen die Befugniß hierzu vom k. k. Finanzministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium verliehen ist. Diejenigen Nebenzollämter erster Classe, welche für solche Waaren zur Bestätigung des Austrittes ausnahmsweise ermächtiget sind, werden im Anhang im Aemterverzeichnisse bemerkbar gemacht.

Zur Vornahme der Ausfuhr-Amtshandlungen hinsichtlich derjenigen inländischen oder ausländischen verzollten Waaren, deren Austritt nicht erwiesen werden muß und die einem Ausfuhrzolle nicht unterliegen ist jedes Amt ermächtiget.

§. 31. Uebertritt der Zoll-Linie.

Die gesetzliche Bestimmung, daß der Uebertritt über die Zoll-Linie nur auf Zollstraßen und gegen Anmeldung beim Gränzamte erfolgen darf, bleibt für die Ein- und Durchfuhr im Allgemeinen aufrecht; bezüglich des Verkehres mit den Ländern, auf welche sich der Vertrag vom 19. Februar 1853 bezieht, werden besondere Anordnungen getroffen.

In der Ausfuhr sind diejenigen Waaren gegen Stellung und Erklärung bei einem Controlamte im Gränzbezirke oder an der inneren Zoll-Linie und gegen Erfüllung der Vorschriften über die Ueberwachung des Verkehres im Zollgebiete von der Einhaltung der Zollstraße und der Stellung beim Gränzzollamte enthoben:

a) welche nicht mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, so ferne

b) deren Austritt nicht erwiesen werden muß, und auch

c) hinsichtlich derselben mit dem Nachbarstaate ein Uebereinkommen, durch welches der Austritt auf Zollstraßen beschränkt würde, nicht besteht.

Die bestehenden besonderen Ausnahmen von den Uebertritte der Zoll-Linie auf Zollstraßen und der Stellung zum Gränzamte bleiben aufrecht.

§. 32. Beginn und Dauer der Wirksamkeit des Tarifes.

Die Wirksamkeit dieses Tarifes beginnt am 1. Jänner 1854. Die Begünstigungen, welche auf die aus dem freien Verkehre des Zollvereines nach Oesterreich eingehenden Gegenstände Bezug nehmen, haben auf

Gegenstände, welche vor dem 1. Jänner 1854 aus dem freien Verkehre des Zollvereins nach Oesterreich eingegangen sind, keine Anwendung

§. 33. Aufhebung der älteren Gesetze und Verordnungen.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche auf den Zolltarif Bezug nehmen, namentlich der allgemeine Zolltarif vom 6. November 1851, alle darauf bezüglichen Nachtrags-Verordnungen nnd Erläuterungen, soferne sie nicht Bestimmungen betreffen, welche im gegenwärtigen Tarife unverändert aufgenommen sind, und alle Zollbefreiungen und Begünstigungen, Bestimmungen über die Verzollungs-, Anweisungs- und Austrittsbestätigungs-Befugnisse der Zollämter treten, in soferne sie nicht in dem gegenwärtigen Tarif ausdrücklich berufen werden oder sich auf Staatsverträge stützen, mit dem Tage des Beginnes desselben außer Wirksamkeit.

Sollten überwiegende Gründe für die Aufrechthaltung der einen oder anderen der bisher bestandenen localen Befreiungen und Begünstigungen sprechen, so werden die Ministerien der Finanzen und des Handels ermächtiget, im gegenseitigen Einverständnisse, über den Antrag der Landesbehörden, die provisorische Fortdauer derselben zu bewilligen.

Uebersicht

der

Klassen und Abtheilungen des Tarifes

nach der

systematischen Ordnung.

Klasse	Abtheilung	Benennung
I.		**Colonialwaaren und Südfrüchte.**
	1	Cacao.
	2	Caffee.
	3	Gewürze.
	4	Sago, Tapioka und Arrow-Root.
	5	Südfrüchte.
	6	Thee.
	7	Zucker.
II.		**Tabak und Tabakfabrikate.**
	8	Tabak und Tabakfabrikate.
III.		**Garten- und Feldfrüchte.**
	9	Gartengewächse und Obst.
	10	Getreide und Hülsenfrüchte.
	11	Reis.
	12	Mehl und Mahlproducte.
	13	Pflanzen und Pflanzentheile, (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene).
IV.		**Thiere.**
	14	Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere.
	15	Schlacht- und Zugvieh.
	16	Thiere (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene).
V.		**Thierische Producte** (nicht in anderen Classen enthaltene).
	17	Felle und Häute.
	18	Haare, Borsten und Federn.
	19	Fleisch.
	20	Honig, Wachs und Käse.
	21	Thierische Producte, nicht besonders benannte, (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene).

Klasse	Abtheilung	Benennung
VI.		**Fette und Oele, fette,**
	22	Fette.
	23	Oele, fette.
VII.		**Getränke und Eßwaaren.**
	24	Bier und Meth.
	25	Essig.
	26	Gebrannte geistige Flüssigkeiten.
	27	Wein.
	28	Eßwaaren (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene).
VIII.		**Brenn-, Bau- und Werkstoffe**
	29	Holz.
	30	Kohlen und Torf.
	31	Drechsler- und Schnitzstoffe, (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene).
	32	Mineralien (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene).
IX.		**Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gärbe- und chemische Hilfsstoffe.**
	33	Arznei- und Parfümeriestoffe.
	34	Farb- und Gärbestoffe.
	35	Gummen (auch Harze und Gummenharze) und andere nicht besonders benannte Pflanzensäfte.
	36	Kochsalz.
	37	Chemische Hilfsstoffe.
X.		**Metalle, vererzt, roh und als Halbfabricat.**
	38	Erze.
	39	Blei.
	40	Eisen.

Klasse	Abtheilung	Benennung	Klasse	Abtheilung	Benennung
	41	Quecksilber.	XVI.		**Bein-, Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.**
	42	Zink.		63	Beinwaaren.
	43	Metalle, unedle (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene).		64	Holzwaaren.
	44	Metalle, edle.		65	Glas und Glaswaaren.
XI.		**Webe- und Wirkstoffe.**		66	Steinwaaren.
	45	Baumwolle.		67	Thonwaaren.
	46	Flachs, Hanf, Manillahanf.	XVII.		**Metallwaaren.**
	47	Schafwolle.		68	Bleiwaaren.
	48	Seide.		69	Eisenwaaren.
XII.		**Garne.**		70	Metallwaaren (nicht besonders benannte).
	49	Baumwollgarne.	XVIII.		**Land- und Wasserfahrzeuge.**
	50	Leinengarne.		71	Schiffe und andere Wasserfahrzeuge.
	51	Wollengarne.		72	Wagen und Schlitten.
XIII.		**Webe- und Wirkwaaren.**	XIX.		**Instrumente, Maschinen und kurze Waaren.**
	52	Baumwollwaaren.		73	Instrumente.
	53	Leinenwaaren.		74	Maschinen.
	54	Wollenwaaren.		75	Kurze Waaren.
	55	Seidenwaaren.	XX.		**Chemische Producte, Farb-, Fett- und Zündwaaren.**
	56	Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft.		76	Chemische Producte und Farbwaaren.
	57	Kleidungen und Putzwaaren.		77	Kerzen und Seifen.
XIV.		**Waaren aus Borsten, Bast, Cocosnuß-Fasern, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, so wie Papier und Papierwaaren.**		78	Zündwaaren.
	58	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.	XXI.		**Literarische und Kunstgegenstände.**
	59	Bast-, Binsen-, Cocosnußfasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren.		79	Literarische und Kunstgegenstände.
	60	Papier und Papierwaaren.	XXII.		**Abfälle.**
XV.		**Leder und Lederwaaren, Kürschnerwaaren und ähnliche Fabricate.**		80	Abfälle.
	61	Kürschnerwaaren.			
	62	Leder, Leder- und Gummiwaaren.			

Alphabetischer

Zoll-Tarif *).

---

*) Zur Notiz.

Bei der geringen Anzahl von Gegenständen, welche dem Ausfuhrzolle unterliegen, wurde für letztern keine Colonne eröffnet, sondern die Tarifirung in den Text der ersten Rubrik aufgenommen und überdieß eine tabellarische Uebersicht der im Ausgange zollpflichtigen Waaren als Anhang beigegeben. Hiedurch wurde an Raum und Papier erspart, die Kosten vermindert und die leichtere Anschaffung des Buches ermöglicht.

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Aale, s. Fische (a, c) oder Eßwaaren e).								
Aalhäute, Felle und Häute a).								
Abakafasern, Flachs, Hanf, u. s. w.								
Abdrücke und **Abgüsse** in Gyps oder Schwefel, oder Steingemengen, wie Steinarbeiten, gemeine b) und feine c) dann kurze Waaren, feine b) und gemeine c).								
„ in Meerschaum wie kurze Waaren, gemeine c) feine b) und feinste a).								
„ in Wachs, wie kurze Waaren, gemeine c).								
„ in Siegellack, wie chemische Produkte, nicht besonders benannte.								
„ in Kautschuk u. Guttapercha, wie Leder- u. Gummiwaaren.								
„ in Stearin, mit oder ohne Gypsgemenge s. Kerzen 2c. (b).								
„ andere, wie Arbeiten mit denen sie gemeinschaftlichen Stoff haben.								
Abelmoschkörner, s. Arzneistoffe, edle.								
Abfälle	80							
a) Dungsalz, d. i. alle salzige Gemenge, welche bei chemischen Arbeiten als Abfall oder Rückstand sich ergeben, und keine andere Verwendung als zum Dünger zulassen.		1 Ct. spco.	frei				1 Ctr. sporco.	frei
Anmerkung. Damit irgend ein Stoff als Dungsalz behandelt werden könne, muß er von der obersten Finanzbehörde (in dem lombardisch-venetianischen Königreiche und den Herzogthümern Modena und Parma, von der internationalen Commission in Mailand) als solches anerkannt und das Amt, über welches er zuzulassen ist, bestimmt sein.								
b) Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Lohe) Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen u. Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), deßgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Holzasche, Torf, Steinkohlen- und Braunkohlen-Asche, Kalkäscher, Knochenschaum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung, (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche, (d. i. flüssige Bier- u. Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrätze, Gold- und Silberkrätze, (Münzkrätze), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Trester . .		„	frei			N.II.	„	frei
c) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirt (Halbzeug; feste oder flüssige Papiermasse); Papier-Abschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte); deßgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke		„	frei			„	„	15

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Anmerkung. In der Ausfuhr — Hadern 1. Centn. sporco 4 fl. N. I; aus Ungarn, Croatien und Slavonien und der croatisch = slavonischen Militärgränze Hadern über Triest und Fiume auf Licenzen der obersten Finanzbehörde aber nur 2 fl.								
d) Knochen (d. i. eigentliche Knochen, Knochenmehl und Knochenkohle Spodium), Klauen, Füße, Hörner- (sowohl ganze, als in Spitzen und Scheiben, oder geraspelt). Hautabschnitzel (Leimleder), Lederabschnitzel, alte zerrissene Lederstücke		1 Ct. spco.	frei				1 Ctr. sporco	6
Anmerkung. In der Ausfuhr — alle unter d begriffenen Abfälle 1 Centner Sporco 45 kr. H. II.								
Anmerkung zur Classe der Abfälle. Abfälle, die im Tarife nicht eigens aufgeführt sind, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie abstammen, behandelt, z. B. Abfälle von Elfenbein oder Meerschaum, wie rohes Elfenbein oder roher Meerschaum; von Baumwollen- oder Schafwollgarnen, wie rohe Baum- oder Schafwolle; Fleckwolle, Scheerwolle, Tuchtrümmer, Zupfwolle, wie rohe Wolle; Abfälle von Seidenstoffen werden wie Seidenabfälle, ungesponnene, behandelt..								
Abgüsse, s. Abdrücke.								
Abklatsche, s. Blei gegossenes.								
Abrusförner, s. Pflanzen (h).								
Abstauber aus ungefärbten oder aus gefärbten Federn, s. Bürstenbinderwaaren, gemeine oder feine.								
Abziehriemen, s. Lederwaaren, feine.								
Acajouholz, s. Werkholz, außereuropäisches.								
Acarnagummi, wie Gummen, nicht besonders benannte.								
Aceton, wie chemische Produkte, nicht besonders benannte.								
Acordion, wie Instrumente.								
Achat, s. Halbedelsteine.								
Achia, s. Eßwaaren, feine.								
Achsen, (Wagen-Achsen) gußeiserne, s. Eisenguß, roher.								
„ ieserne, über 100 Pfund, s. Eisen gefrischtes.								
„ eiserne, andere, s. Eisenwaaren gemeine oder feine.								
„ aus Werkholz, s. Holzwaaren gemeinste.								
Achsen oder **Deichselstangen**, hölzerne, s. Holz, (b).								
Ackerdoppern, s. Farb- und Gärbestoffe, (c).								
Ackergeräth, eisernes, s. Eisenwaaren gemeinste.								
Acqua naphæ; s. Arzneistoffe, edle.								
Aconitin, wie chem. Prod., nicht besonders benannte.								
Adamsäpfel, s. Südfrüchte, mittelfeine.								
Aderlaßeisen- und **Schnapper,** wie Instrumente.								
Admonter-Vitriol, s. chemische Hilfsstoffe (f).								
Adular, s. Halbedelsteine.								
Aeolodion und **Aeolsharfen,** wie Instrumente.								
Aepfel, frische, s. Obst frisches.								
„ zubereitet, s. Obst, zubereitetes oder Eßwaaren, feine.								
Aepfelwein, s. Wein.								
Aeromel, s. Arzneistoffe, edle.								
Aesculin, wie chem. Produkte, nicht besonders benannte.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Aether, Essig-, Salpeter-, Salz-Aether u. dgl., wie chem. Prod., nicht besonders benannte.								
„ Schwefeläther, s. chem. Prod. a).								
Aetherische Oele, s. Arzenei- und Parfümerie-Stoffe.								
Aetzkali und **Aetzlauge**, wie chem. Prod., nicht besonders benannte.								
Aetzsublimat, s. chem. Prod. (d).								
Aexte, eiserne, s. Eisenwaaren, gemeine oder feine.								
Agtstein, s. Bernstein.								
Agraffen, je nach Stoff und Verbindung, s. Metallwaaren, nicht besonders benannte, oder kurze Waaren, feine oder feinste.								
Agrements aus Seide und Baumwolle, wie Putzwaaren, feinste.								
Ahlen, eiserne, je nach ihrer Zubereitung, s. Eisenwaaren, gemeine oder feine.								
Ahoua und **Akmella**, s. Pflanzen (h).								
Alabaster, je nach Bearbeitung, s. Mineralien (a, d).								
Alabasterarbeiten, je nach Schwere und Bearbeitung, s. Steinwaaren, gemeine oder feine.								
Alantin, wie chemische Produkte, n. b. b.								
Allarums, (Alarms), wie Instrumente.								
Alaun, s. chem. Hilfsstoffe (f).								
„ Leder, je nach Beschaffenheit, s. Leder, gemeines oder feines.								
Albumin, s. Gummisurrogate.								
Albums, (Stammbücher), s. Papierarbeiten.								
„ (Druck- und Bilderwerke), s. literarische und Kunstgegenstände.								
Alkannawurzel, s. Farbwurzeln, gemeine.								
Alepine, s. Seidenwaaren, gemeine.								
Alizzari, s. Farbstoffe (d).								
Alkermes, s. Farbstoffe (f).								
Alkalien, **Alkaloide** und **Alkaloidsalze**, nicht besonders benannte, wie chem. Produkte, (e).								
Alcalimeter, wie Instrumente.								
Alkohol, s. gebrannte geistige Flüssigkeiten (a).								
Alkoholmeter, wie Instrumente.								
Almandin, s. Edelsteine.								
Almey, s. chem. Hilfsstoffe, (g).								
Aloe, s. Pflanzensäfte, n. b. b.								
Aloefasern, s. Flachs, Hanf ꝛc.								
Aloeholz, s. Pflanzen (h).								
Aloepurpur, und -**Säure** und **Aloin**, wie chem. Produkte n. b. b.								
Alpaka, wie Packfong.								
Alpagna-Wolle, roh, s. Schafwolle.								
„ Garn, s. Wollgarn.								
Alquifoux, s. Erze (a).								
Altäre, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Amarantholz, s. Holz, (c).								
Ambra, graue, s. Arzeneistoffe edle.								
Ameisen-Geist, -**Oel**, -**Säure**, wie chemische Produkte, nicht besonders benannte.								
Amethyst, s. Halbedelsteine.								

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Amiaharz, s. Gummen, Harze, ꝛc. (d).								
Amianth, s. Mineralien (a).								
Ammoniak, wie chemische Produkte, nicht besonders benannte.								
Ammoniakgummi s. Arzeneistoffe, edle.								
Ammoniaksalze, s. chemische Hilfsstoffe (f).								
Amomum, s. Gewürze, (a).								
Amulete, magnetische, s. Instrumente.								
Amydon, s. chemische Produkte, (b).								
Amygdalin, wie chemische Produkte, nicht besonders benannte.								
Amylum, s. chemische Produkte, (b).								
Ananas, roh, s. Südfrüchte, edle; eingelegte ꝛc. s. Eßwaaren, feine.								
Anatomische Präparate ohne Weingeist, (zollfrei, §. 21. Z. 5 der Vorerinnerung).								
Anatron, s. Abfälle, (b).								
Anchovis, s. Fische, (a, c), oder Eßwaaren, (e).								
„ Butter, s. Eßwaaren, feine.								
Angelhacken, s. Eisenwaaren, feine.								
Angeln, (Fenster-, Thür-) eiserne, je nach Bearbeitung, wie Eisenwaaren, gemeinste oder feine.								
Angolaholz, s. Farbstoffe, (a).								
Angora-Bärte, s. Wollwaaren, mittelfeine.								
„ Felle, s. Felle, (b, c).								
„ Garn, s. Wollgarne.								
„ Haare, s. Haare.								
Angusturarinde, s. Pflanzentheile, nicht besonders benannte.								
Anis, (gemeiner) s. Pflanzen, (g).								
Anker, s. Eisen, gefrischtes.								
Ankündigungstafeln mit Gemälden, wie literar. und Kunstgegenstände (c).								
„ ohne Gemälde, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Anlegöl, (für Vergolder), s. chem. Prod. (d).								
Anthophylla, s. Gewürze, feine.								
Antiken und **Antiquitäten,** wie Arbeiten aus ihren Stoffen. (siehe auch §. 25, Z. 5. der Vorerinnerung).								
Antimonium, s. chemische Hilfsstoffe, (e).								
Antimon-Präparate, wie chemische Produkte, (e).								
Apfelsinen, s. Südfrüchte, mittelfeine.								
Apotheken, (Reise-), wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Apothekerwaaren, (zubereitete), s. chemische Produkte, (a).								
Apparate, wie Instrumente.								
Applikirte Stoffe, wie gestickte Waaren aus ihren Stoffen.								
„ Arbeiten, wie Kleidungen und Putzwaaren.								
Aquamarin, s. Edelsteine.								
Aquareybalsam, s. Arzeneistoffe edelster Art.								
Aquarellfarben, s. chem. Prod. (d).								
Arabisches Gummi, s. Gummen nicht besonders benannte.								
Arancini, wie Eßwaaren, feine.								
Areometer, wie Instrumente.								

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Arcot, (Arko), s. Metalle, unedle, (a).								
Arekanüsse, s. Drechslerstoffe.								
Argenthaché, wie kurze Waaren.								
Armbänder und **Armspangen** je nach Stoff und Verbindung, s. kurze Waaren, feinste, feine oder gemeine, oder Eisenwaaren, feine, oder endlich wie die Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Arrowroot, s. Sago.								
Arsenik, Arsenik-Säure, -Schwefel, -Glas, -Mehl, s. chemische Hilfsstoffe, (e und f).								
Artischocken, (roh), s. Gartengewächse.								
Arzenei- und Parfümeriestoffe:	33							
a) edle, als: Ambra, grauer, Abelmoschkörner, Bibergeil, Blüthen, folgende: Granatäpfel-, Pomeranzen-, Rosenblüthen; Bohnen, folgende: Ignatius-, Pechurim-, Tonkabohnen; Coloquinten, Copaivabalsam, Gummen und Gummenharze, folgende: Ammoniak, Assa foetida, Benzoe, Drachenblut, Galbau, Guajak-Gummi, Jalappaharz, Myrrhen, Storax, Weihrauch; Kampfer, Kanthariden, Kellerasseln, Krebsaugen, Manna; Oele, folgende: Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin-, Wachholder-Oel; Opium, Patchouli, Pomeranzenblüten-Wasser, Rohrkassie, Skammonium, Stink-Eidechse, Süßholzsaft; Wurzeln, folgende: Brech-, Jalappa-, Ratanhia-Rhabarber-, Rapontika-, Salep-, Sassaparilla-, Schlangen-, Senega-, Turpitwurzeln		1 Ct. netto	5	—	13 in Kist. u. Fässern, 9 i. Körben, 6 in Ballen	H. II.	1 Ct. sporco	15
b) edelster Art, als: Oele, ätherische, nicht besonders benannte, parfümirte Oele und Fette, Balsame, natürliche, nicht besonders benannte, Muskatnuß-Balsam, Bisam (Moschus) und Zibeth, Bisamrattenschwänze, Bade- nnd Pferdeschwämme		"	12	30			"	15
Anmerkung. Kommen die unter a) und b) genannten Oele und Balsame in Behältnissen von 1/4 österreichischen Maß und darunter, oder in solchen vor, die ihrer Beschaffenheit nach zu den feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder kurzen Waaren gehören, so sind sie als Parfümerie-Waaren zu behandeln.								
Arzeneiwaaren, zubereitete, s. chemische Produkte (a).								
Asant, wohlriechender und stinkender, s. Arzeneistoffe, edle.								
Asarin, s. chemische Produkte, nicht besonders benannte.								
Asche, Beinasche und ausgelaugte Holz-, Torf- und Mineralkohlen-Asche, s. Abfälle.								
" unausgelaugte Holzasche, s. chem. Hilfsstoffe, (b).								
" Gold- und Silberasche, s. Metalle, edle, (a, b).								
" Zinn- und Kupferasche, s. Metalle, unedle, (a).								
" Bleiasche, s. Blei, roh.								
Aspalataholz, s. Werkholz, außereuropäisches.								
Asparagin, wie chemische Produkte, n. b. b.								
Asphalt und Asphaltsteine, rohe, s. Gummen und Harze, (a).								
Asphalt-Arbeiten, je nach Stoff und Verbindung, wie Papierarbeiten oder kurze Waaren, feine und gemeine.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Asphalt-Filz, s. Papier, gemeinstes.								
Asseln, wie Arzeneistoffe, edle.								
Astrachan, s. Felle, (b, c).								
Astrolabien und **astronomische Instrumente,** s. Instrumente.								
Atlas, aus Seide, s. Seidenwaaren, feine oder gemeine.								
„ aus Baumwolle, s. Baumwollwaaren, mittelfeine.								
„ aus anderen Stoffen, wie Webewaaren aus denselben.								
Atlasholz, wie Holz, außereuropäisches.								
Atropin, wie chemische Produkte, n. b. b.								
Auflegeblätter, (Fourniere), s. Holzwaaren, (b, c).								
Augen, künstliche, von Glas, s. Glas, mittelfeines.								
„ von Gold oder Silber, wie kurze Waaren, feinste.								
„ andere, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Augengläser, ungefaßte, s. Glas, feines und mittelfeines.								
„ gefaßte, s. kurze Waaren, (c).								
„ Gestelle, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Augennicht, s. chemische Hilfsstoffe, (g).								
Augenschirme aus Webe- oder Wirkwaaren, wie Kleidungen und Putzwaaren.								
„ aus anderen Stoffen, wie Arbeiten aus letztern.								
Augenstein, (Zinkvitriol), chemische Hilfsstoffe, (f).								
„ (Kupferalaun), wie chemische Produkte, (e).								
Auripigment, s. chemische Hilfsstoffe, (f).								
Ausgestopfte Thiere, s. Thiere, (d).								
Ausstattungsgegenstände, (bedingt zollfrei, §. 21, Z. 10, und §. 23 der Vorerinnerung).								
Austern, rohe, s. Fische und Schalthiere, (d).								
„ zubereitete, s. Eßwaaren feine.								
Austerschalen, s. Drechsler- und Schnitzstoffe, (a).								
Automaten, wie die Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Avanturin, s. Halbedelsteine.								
Avignonbeeren, s. Farbstoffe, (f).								
Azors, (unbedruckt), wie Wollwaaren, gemeine.								
Azur, (Lasur), s. Halbedelsteine.								
Azurblau, s. chemische Produkte und Farbwaaren, feine, (d).								
B.								
Bablah, s. Farbstoffe, (b).								
Backtröge, hölzerne, je nach Beschaffenheit und Verbindung, wie Holzwaaren, gemeinste oder feine.								
„ andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Backwerk, gewöhnliches, Oblaten und Schiffszwieback, s. Eßwaaren, (a und b).								
„ Zwieback, s. Eßwaaren, feine.								
Badeschwamm, wie Arzeneistoffe edelster Art.								
Badian, s. Gewürze, gemeine.								
„ Oel, s. Arzeneistoffe, edelste.								
Bälle, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Bänder, (Thür-, Fenster-,) eiserne, wie Eisenwaaren gemeinste.								
„ von Seide, wie Seidenwaaren, feine.								
„ andere, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Bärenzucker, wie Arzeneistoffe, edle.								

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. d. Verzoll. stattf. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag kr.
Bajonette, s. Eisenwaaren, feine, (Waffen).								
„ Scheiden, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Balaustien, s. Arzeneistoffe, edle.								
Baldachine, wie Kleidungen und Putzwaaren.								
Baldrian-Oel, s. Arzeneistoffe, edelster Art.								
Balsaholz, s. Holz, außereuropäisches.								
Balsame, nicht besonders benannte, s. Arzeneistoffe, edelste.								
„ künstliche, s. chemische Produkte und Arzeneiwaaren, zubereitete.								
Bambusrohr, s. Drechslerstoffe.								
Bamia, s. Gartengewächse.								
Bananen, s. Südfrüchte, mittefeine.								
Banc á broches, wie Maschinen, eiserne.								
Bandachat, s. Halbedelsteine.								
Bandagen, aus Webe- oder Wirkstoffen, wie Kleidungen.								
„ andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Bandanoës, wie Seiden- oder Baumwollwaaren, je nach dem Stoffe.								
Bandeisen, s. Eisen, gefrischtes.								
Bandhacken, wie Eisenwaaren, gemeinster Art.								
Bandholz, s. Holz, (b).								
Bandmacher-Stühle und								
Bandmühlen, wie Maschinen.								
Bandstöcke, s. Holz, (b).								
Baranken, s. Felle, (b, c).								
Barége, aus Seide, wie Seidenwaaren, feine und gemeine.								
„ andere, wie undichte Gewebe aus den bezüglichen Stoffen.								
Barometer, wie Instrumente, physikalische.								
Barten, ungerissen, s. Drechslerstoffe, (a).								
„ gerissen, s. Beinwaaren, (a).								
Bast, roher, s. Pflanzen, (c).								
Baste, (Zeuge), wie Fabrikate aus ihren Stoffen.								
Bast-, Binsen-, Cocusnußfasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:	59							
a) gemeinste, d. i. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast-, Binsen-, Stroh- und Schilf, ungefärbt		1 Ct. sprc.	—	15			1 Cent. sporco.	6
Anmerknng. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren			frei					
b) gemeine, d. i. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast-, Binsen-, Schilf- und Stroh, gefärbt, Bast-, Binsen-, Schilf- und Strohwaaren zum häuslichen Gebrauche, z. B. Schüsseln, Teller, Körbe u. dgl., dann rohes gespaltenes Stuhlrohr, Besen aus Reisstroh, Sorgum, Heidekrautwurzeln, alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit gemeinsten und gemeinen Holzwaaren		1 Ct. netto	2	30	16 in Kist. u. Fässern, 12 in Körben, 6 in Ballen.		„	15
Anmerkung. Die erwähnten Fußdecken und Matten, dann rohes, gespaltenes Stuhlrohr über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	1	30			„	15

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
c) mittelfeine, d. i. Geflechte, auch Decken, in soweit sie nicht unter a) und b) begriffen sind, dann Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte), ohne Garnitur, gebeiztes, gespaltenes Stuhlrohr		1 Ct. netto	10	—		H. II.		
Anmerkung. 1. Alle diese Gegenstände über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	4	30	16 in Fäss. u. Kisten, 12 in Körben, 6 in Ballen.		1 Ctr. sporco	15
Anmerkung. 2. Strohgeflechte zu Hüten aus dem Canton Tessin unmittelbar über die Landgränze der Lombardie eingehend		"	2	30				
d) feine, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)		"	75	—	20 in Kist. und Fäss. 14 i. Körben, 9 in Ballen.	H. I.	"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	30	—				
e) feinste, d. i. Bast- und Strohhüte ohne Garnitur .		"	250	—		H. I.	"	15
Anmerkung. Unter Garnitur ist die Ausschmückung mit fremden Stoffen zu verstehen.								
Bastgeflechte, Bastgewebe, Basthüte, Bast-Matten und **Decken,** siehe die vorstehende Tarifirung unter Bastwaaren.								
Bast-Seile und **Stricke,** s. Leinenwaaren (a).								
Batist, je nach dem Stoffe, s. Leinenwaaren feine, oder Baumwollwaaren feine.								
Baumwoll-Abfälle, (weder gespult noch gesträhnt), wie rohe Baumwolle.								
Baumwoll-Bobbinet, s. Baumwollwaaren feinste.								
Baumwolle	45	1 Ct. sprc.						
a) roh und in Abfällen			frei				"	6
Anmerkung. In der Ausfuhr, 6 kr. f. d. Ct. spoco.								
b) kardätscht (gestrichen oder gekrempelt)			—	30			"	6
Baumwoll-Dochte, s. Baumwollgarne (b)								
Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle)	49							
a) roh, (d. i. nicht gebleicht, nicht zu Zetteln angelegt, nicht gefärbt, u. nicht gezwirnt) u. Baumwollwatta.		1 Ct. netto	6	—	18 in Kist. und Fäss. 13 i. Körben, 7 in Ballen.		"	15
b) gebleicht, zu Zetteln angelegt oder gezwirnt (jedoch nicht gefärbt), dann Dochte (ohne oder mit Wachsüberzug)		"	10	—			"	15
c) gefärbt, (gezwirnt oder ungezwirnt)		"	12	30			"	15
Anmerkung. A. Zwirne aus zwei Fäden verschiedener Stoffe, z. B. aus einem Baumwoll- u. einem Leinenfaden, werden als ungezwirnte Baumwollgarne behandelt.								
B. Die lit. a) bis c) genannten Gegenäständе, mit Ausnahme der Dochte, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letztern		"	2	30				
Baumwollmist, wie rohe Baumwolle.								
Baumwoll-Rollen, zum Fensterverschluß, wie Baumwollwatta.								
Baumwollwaaren, s. Webe- und Wirkwaaren. A								
Baumwollwatta, s. Baumwollgarne.								
Baumwollzwirn, s. Baumwollgarne.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Bau=Sand und **=Steine,** s. Mineralien, (a).								
Bdellium, s. Gummi, n. b. b. (d).								
Beennüsse, s. Pflanzentheile, (h).								
Beennöl, s. Oele fette, (a u. d).								
Behänge, aus Glas zu Kronleuchtern, s. Glas, mittelfeines.								
Bein, s. Drechsler= und Schnitzstoffe.								
Beinarbeiten, s. Beinwaaren, (b).								
Beinfett, s. Fette, n. b. b.								
Bein=Mehl und **=Schwarz,** s. Abfälle (d).								
Beinwaaren	63							
Anmerkung. Unter Bein werden im Tarife Hörner, Klauen, Knochen und andere nicht besonders benannte thierische Schnitzstoffe verstanden, also alle, mit Ausnahme von Elfenbein, Korallen, Muschelschalen (auch Perlmutter) und Schildpatt.								
a) Fischbein, gerissenes		1 Ct. netto	5	—	16 in Kist. u. Fässern. 12 in Körben, 6 in Ballen.		1 Ctr. sporco	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	1	30				
b) Beinarbeiten, d. i. 1) alle Arbeiten aus Bein allein, oder 2) in Verbindung mit anderen Stoffen, in soferne diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder= und Gummi=, feinsten Thon= oder die kurzen Waaren fallen		„	15	—	20 i. Kist. u. Fässern, 13 i. Körben, 9 in Ballen.	H. II.	„	15
Anmerkung. Alle unter 1 genannten Gegenstände auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen Metallen, in soferne die Verbindungen mit Papier, Pappe und mit unedlen Metallen nicht unter die kurzen Waaren fallen, über die Gränze gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	4	30				
Beinwellwurzel, s. Pflanzentheile nicht besonders benannte.								
Benzoeharz, s. Arzneistoffe, edle.								
„ Säure, s. chemische Produkte, nicht besonders benannte.								
Berberitz=Wurzel, s. Farbstoffe, (a).								
Bergamott=Oel, s. Arzneistoffe, edelste.								
Bergblau, „ **gelb,** „ **grün,** s. chem. Prod., n. b. b.								
Bergkreide, s. Mineralien (b).								
Bergkrystall, s. Halbedelsteine.								
Bergöl, s. Gummen und Harze, (a).								
Berliner=Weiß, „ **Blau,** „ **Roth,** s. chem. Prod., n. b. b.								
Bernstein, s. Drechsler= und Schnitzstoffe, (b).								
„ Arbeiten, je nach Verbindung, s. kurze Waaren, gemeine, feine oder feinste.								
Bernstein=Firniß, s. chemische Produkte und Farbwaaren, (d).								
„ Oel, s. Arzeneistoffe, edle.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Bernstein-Säure und solche Salze, wie chemische Produkte, nicht besonders benannte.								
„ Staub, wie Bernstein.								
„ Waaren, wie kurze Waaren.								
Beryll, s. Edelsteine.								
Beschläge, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Besen, je nach Stoff oder Verbindung, s. Bürstenbinderwaaren, Holzwaaren, gemeinste oder feinste, Strohwaaren, gemeine oder kurze Waaren, (b).								
Betten, (Bettgeräthe), wie Kleidungen.								
„ mit Lederüberzügen, s. Lederwaaren.								
„ (bedingt zollfrei §. 21. Z. 7, 9, 10, 11, 12 und 17, dann §. 23 der Vorerinnerung).								
Bettfedern, s. Haare, 2c. 2c. (c).								
Bettschirme, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Bettstellen, je nach ihren Stoffen, s. Holzwaaren, gemeinste, feine oder feinste; und Eisenwaaren gemeine oder feine.								
Bettüberzüge, und Bettzeug, (Webewaaren), wie Arbeiten oder Waaren aus ihren Stoffen.								
Beuteltuch, je nach seinem Stoffe, s. Seidenwaaren, feine; Woll-, Leinen- oder Baumwollwaaren, mittelfeine.								
Bezetten, s. chem. Produkte, n. b. b.								
Biber, s. Fische und Wasserthiere, (a).								
Geil, wie Arzeneistoffe, edle.								
Bienenerde und **Bienenkeule,** s. Abfälle, (b).								
Bienenstöcke, (voll), s. Honig (a), oder Thiere (b).								
„ hölzerne, leer, s. Holzwaaren, gemeinste.								
Bier und **Meth**	24							
a) in Flaschen und Krügen (auch Plutzern). .		1 Ct. netto	7	30	24 in Kist. 16 in Körben.		1 Ct. sporco	15
b) in Fässern		1 Ct. spco.	—	45			„	15
Anmerkung 1. Bier in Fässern in der Einfuhr in jene Länder, wo die Verzehrungssteuer bei der Einfuhr entrichtet wird, hat den Verzehrungssteuerzuschlag v. 40 kr. für den Ctn. Sporco zu entrichten.								
Anmerkung 2. Bier und Meth, in Kannen, Krügen, Blechflaschen, oder unverpichten Glasflaschen, im Grenzverkehre vorkommend, werden wie Bier oder Meth in Gebünden behandelt								
Bierhefe, flüssige, s. Abfälle, (b).								
„ Wagen, wie Instrumente.								
Bijouterien, s. kurze Waaren.								
Bilder, s. literarische und Kunstgegenstände.								
„ Lichtbilder auf Plaquéplatten, s. kurze Waaren, feine.								
Bilder-Rahmen, s. Anmerkung 3 bei literar. und Kunstgegenständen.								
Bildhauer- u. Bildschnitzer-Arbeiten aus Steinen, Holz oder Bein, wie Arbeiten aus diesen Stoffen.								
„ aus Bernstein, Elfenbein, Gagat, Korallen, Meerschaum, Perlen, Perlmutter und andern Muschelschalen, dann Schildpatt, wie kurze Waaren.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Roh-gewichtes	Zollämter h. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Bimsstein, roh, s. Mineralien, (a).								
" geschlemmt und gemahlen, s. Mineralien, nicht besonders benannte, (d).								
Bimsstein-Papier und **-Tuch**, s. Mineralien, (c).								
Binderwaaren, s. Holzwaaren, (a, c, d).								
Bindfaden, (Spagat) aus vegetabilischen Stoffen mit Ausnahme der Baumwolle, s. Leinenwaaren (a u. b).								
" aus anderen Stoffen, wie Arbeiten aus letzteren.								
Binsen, s. Pflanzen, (c).								
" Waaren, s. Bast-, Binsen- u. dgl. Waaren.								
Birkenrinde, s. Farb- und Gärbestoffe, (b).								
Birkenöl und **-Theer**, s. Gummen und Harze, (a).								
Birnen-Most und **-Wein**, wie Wein.								
Bisam, s. Arzeneistoffe, edelste.								
Bisamhäutchen, leere, wie thierische Produkte, n. b. b.								
Bisamrattenschwänze, s. Arzeneistoffe, edelste.								
Bison, s. Schlacht- und Zugvieh (a).								
" Häute, s. Felle.								
Bittererde, wie chem. Produkte, n. b. b.								
Bitterholz und dessen Rinde, s. Pflanzen, (h).								
Bittersalz s. chem. Produkte, n. b. b.								
Blasbälge, s. Lederwaaren feine oder gemeine.								
Blas-Instrumente, s. Instrumente.								
Blasen, (Hausenblase), s. chem. Produkte, (b).								
Blätter, künstliche, wie Putzwaaren, feinste.								
Blatt-Gold und **Silber**, s. kurze Waaren, feine.								
Blauholz, s. Farbstoffe, (a).								
Blausaures Kali, s. chem. Hilfsstoffe, (g).								
Blausäure, wie chem. Produkte, n. b. b.								
Blech, (ungelocht, ungebohrt, unbearbeitet):								
Eisen- und Stahlblech, s. Eisenwaaren (e, f).								
Kupfer-, Zinn-, und Messingblech, roh, s. Metalle, unedle, (b).								
" " lackirt, gefärbt, gefirnißt, bemalt, bedruckt, gepreßt, s. Metallwaaren, n. b. b.								
" " vergoldet, versilbert oder derart lackirt, wie kurze Waaren, feine oder gemeine.								
Packfongbleche, s. Metalle, unedle, (b).								
Zinkblech, roh, s. Zink, (b).								
Bleche, (ungelocht, undurchbrochen, unbearbeitet) aus Gold-, Silber-, Platin- und edlen Metallen überhaupt, wie kurze Waaren.								
Bleche, gelocht, durchbrochen oder sonst vorgearbeitet, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Blei:	39							
a) roh (auch Bleiasche, altes gebrochenes Blei und Bleiabfälle, Hartblei, Schriftgießermetall) dann Bleiglätte		1 Ct. netto	2	30			1 Ctnr. sporco.	15
Anmerkung. Zur See- und über die Gränzen gegen die fremden italienischen Staaten . . .		"	3	—	6 in Fäss. u. Kisten,			
b) gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrotte u. dgl.) auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdrucker-Lettern, Stereotyp-Platten		"	7	30			"	15

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. ben. b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Bleierz und Bleiglanz, s. Erze (a).								
Bleiessig, wie chem. Produkte, n. b. b.								
Bleigelb, s. chem. Hilfsstoffe (g).								
Bleistifte, s. chem. Produkte (d).								
Bleiwaaren, ...	68							
1) Spielzeug ganz oder theilweise aus Blei, dann alle gefirnißte, lackirte, bemalte, jedoch weder echt oder unecht vergoldete oder versilberte noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene, und 2) alle Arbeiten in Verbindung mit andern Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder die kurzen Waaren fallen		1 Ct. netto	15	—	20 in Fäss. u. Kisten, 13 in Körben.	H. II.	1 Ctnr. sporco	15
Anmerkung 1. Die Zahl 1 genannten Gegenstände auch in Verbindung mit Bein, Holz, lohgarem Leder, Alabaster, Speckstein, Marmor, Gyps, Papier und Pappe und unedlen Metallen, insoferne die Verbindungen mit Papier, Pappe und unedlen Metallen nicht unter die kurzen Waaren fallen, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letztern		„	7	30				
2) Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.								
Bleiweiß, trocken, s. chem. Hilfsstoffe. (g).								
„ abgerieben, wie chem. Produkte, n. b. b.								
Bleizucker, wie chem. Produkte, n. b. b.								
Blonden, s. Seidenwaaren, feine.								
Blumenzwiebel, s. Gartengewächse.								
Blut, s. Abfälle, (b).								
Blutegel, s. Thiere (c).								
„ künstliche, wie Instrumente.								
Blutstein, s. Mineralien, (a, d).								
Bobbinet, je nach dem Stoffe, s. Baumwollwaaren, feinste oder Seidenwaaren, feine.								
Böttcherwaaren, s. Holzwaaren.								
Bohrer, s. Eisenwaaren, gemeine oder feine.								
Bolus, s. Mineralien (b).								
Bombasin, wie Webewaaren aus feinen Stoffen.								
Bomboniéren, s. Papierarbeiten.								
„ fein lackirt, s. kurze Waaren, gemeine.								
Bonbons, s. Eßwaaren, feine.								
Borax und Borsäure, s. chem. Hilfsstoffe, (d oder f).								
Borsten, s. Haare.								
Bougies, wie Instrumente.								
Boulle-Arbeiten, s. Holzwaaren, feinste.								
Branntwein, s. gebrannte geist. Flüssigkeiten.								
Brasilienholz, s. Farbstoffe (a).								
Braunschweigergrün, wie chem. Produkte, n. b. b.								
Braunstein, s. Mineralien (b).								
Brausepulver, s. chem. Produkte, (a).								
Brechnuß, s. Pflanzen (h).								
Brechweinstein, wie chem. Produkte, n. b. b.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Brechwurzel, s. Arzneistoffe, (a).								
Bremer-Blau- und -Grün, s. chem. Prod., n. b. b.								
Brenngläser, ungefaßt, s. Glas, (c).								
„ gefaßt, s. Instrumente.								
Brennstahl, s. Eisen, (d).								
Briefbeschwerer, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Briefcouverts, s. Papierarbeiten, (g).								
Brieftaschen, s. Leder- und Gummiwaaren.								
Bristol, s. Wollwaaren, gemeine.								
Brittania-Metall, s. Metalle, unedle, (a oder b).								
Brod, s. Eßwaaren, (a oder c).								
Brom, Bromkalium und Bromnatrium, wie chem. Prod. (e).								
Bronze-Metall, s. Metalle unedle, (a oder b).								
„ -Arbeiten, s. Metallwaaren.								
„ in Verbindungen, wie Leder- und Gummiwaaren, feine, Thonwaaren feinste, kurze Waaren, gemeine und feine.								
Bronzepulver, s. Metallwaaren.								
Brückenwagen, wie Instrumente.								
Brucin, wie chem. Produkte, n. b. b.								
Bruch-Gegenstände (Bruchblei, Bruchsilber u. dgl., s. die bezüglichen Gegenstände).								
Buchbinderarbeiten, je nach Stoff, Beschaffenheit und Verbindung, s. Papierarbeiten, feine Leder- und Gummi-, feinste Thon- oder gemeine kurze Waaren.								
Buchdrucker-Lettern, s. Blei, (b).								
„ -Schwärze, s. chem. Produkte. (b).								
Bücher, s. Literarische Gegenstände.								
Bücklinge, s. Fische, (b).								
Büffel, s. Schlacht- oder Zugvieh, (a).								
Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren:	58							
a) gemeine, d. i. Waaren aus Borsten und Abstauber aus ungefärbten Federn, beide auch in Verbindung mit Holz und Eisen, und fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt		1 Ct. netto	4	—	16 in Fäss. u. Kisten, 12 in Körben, 6 in Ball.		1 Ct. sprc.	15
Anmerkung. Alle diese Gegenstände, mit Ausnahme der Abstauber aus ungefärbten Federn, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten, aus dem freien Verkehre der letzteren		„	—	45				
b) feine, d. i. andere als die unter a) genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, in soferne sie durch diese Verbindung nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder unter die kurzen Waaren fallen. Auch gehören hierher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottier- und Pferdebürsten		„	15	—	20 in Fäss. Kist., 13 i. Körben, 9 in Ball.	H. II.	„	15
Büsten und Figuren, aus Stearin, s. Kerzen rc. rc. (b).								
„ aus Bein, Holz oder Metallguß, wie Arbeiten aus diesen Stoffen.								
„ alle andern, s. kurze Waaren gemeine, feine oder feinste.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Bullarbeiten, wie Holzarbeiten, feinste.								
Butter, s. Fette, (a).								
Byssus, wie Seide.								
C.								
Cacao:	1							
a) roh, in Bohnen und Schalen		1 Ct. netto	7	30	13 in Fäss. mit Daub. v. hartem Holz u. in Kisten, 10 in anderen Fässern, 9 in Körb. 3 in Ballen oder Säcken.		1 Ctr. sporco	15
b) gemahlen, Cacaobutter auch Cacaomasse . . .		„	12	30	20 in Kist. u. Fässer, 13 i. Körb. 9 in Ballen.		„	15
Cachemir-Shawls, s. Wollwaaren feinste.								
Caffee:	2							
a) Caffee, roh und Caffeesurrogate		„	10	—	13 in Fäss. mit Daub. v. hartem Holz und in Kisten 10 in anderen Fäss. 9 i. Körb. 3 in Ballen oder Säcken.		„	15
b) Caffee, gebrannt			12	30	20 in Fäss. u. Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.		„	15
Cameen, wie kurze Waaren.								
Campecheholz, s. Farbstoffe a), verkleinert d).								
Campher, s. Arzneistoffe (a).								
Camphine, s. gebrannte geistige Flüssigkeiten (a).								
Canadischer Balsam, s. Arzneistoffe, edelste.								
Canehl, s. Gewürze feine (b).								
Cantahariden, s. Arzneistoffe, edle.								
Cantharidin, wie chem. Prod., n. b. B.								
Carbolein, s. Gummen, Harze (a).								

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. ben. b. Vorzoll. statth. kan	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Cardamomen, s. Gewürze (a).								
„ „ Oel s. Arzneistoffe, edelste (b).								
Carmin und **Carminlack,** s. chemische Prod. (d).								
Carobe, s. Südfrüchte (e).								
Carthamin, s. Farbstoffe (g).								
Cascalotte, s. Farbstoffe (a).								
Cassia lignea et vera, s. Gewürze feine.								
„ „ **fistula,** s. Arzneistoffe, edle.								
Caviar, s. Fische, zubereitete (c), oder Eßwaaren (e).								
Cedri, s. Südfrüchte (b).								
Cement, s. Mineralien (a).								
„ -Kupfer, s. Metalle unedle (a).								
„ -Stahl, s. Eisen, (d).								
Cetrarin, wie chem. Prod., n. b. b.								
Chaires, s. Eisenwaaren, (a).								
Chalcedon, s. Halbedelsteine.								
Charpie, gezupfte, s. Abfälle, (c).								
Chemische Hilfsstoffe:	37							
a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch Schwefelblüthe): Chili-Salpeter (salpetersaures Natron). In der Ausfuhr 6 kr. für den Centner Sporco.		1 Ct. spco.	frei				1 Ctnr. sporco	6
b) Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche). Anmerkung. 1. In der Ausfuhr 24 kr., für den Centner Sporco. Unausgelaugte Holzasche in der Ausfuhr über die Gränzen des Troppauer Kreises nur 6 kr. Anmerkung 2. Ausgelaugte Holzasche, sowie Steinkohlen- und Torfasche sind den Abfällen eingereiht.		„	frei				„	6
c) Weinstein roh (d. i. unraffinirt und unkrystallisirt) . . . . In der Ausfuhr 45 kr. für den Centner Sporco		„	frei				„	6
d) Borax, roh, Borsäure, Salpeter, roh, Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), Eisenvitriol, Mineralwässer, natürliche		„	—	24			„	6
Anmerkung. Eisenvitriol und Mineralwässer natürliche, in Flaschen und Krügen, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	frei					
e) 1. Arsenik und arsenige Säure, Spießglanz, auch Spießglanzkönig (Antimonium crudum und Regulis antimonii), Wasserglas, Weinstein, raffinirt und krystallisirt. 2. Digestivsalz (salzsaures Kali), Glaubersalz, Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Schwefel-Einschlag		„	—	45			„	6
Anmerkung 1. Die Gegenstände Zahl 1 über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	frei					
Anmerkung 2. Digestivsalz kann für Glasfabriken und zur Alaun-Erzeugung mit Bewilligung der Finanz-Landesbehörden gegen den Zoll von 6 kr. eingeführt werden.								
f) 1. Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Admonter-gemischter, Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, 2. Alaun, Schwefelsäure, Salzsäure, 3. Sal-								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
petersäure (Scheidewasser), Königswasser, Ammoniaksalze (d. i. Salmiak und kohlensaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Borax, raffinirt, Weinsteinsäure		1 Ct. spre.	1	30			1 Ct. spre.	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:								
1. Die Gegenstände Zahl 1		"	frei					
2. Die Gegenstände Zahl 2		"	—	45				
g) Blei- und Zinkweiß, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, Grünspan, Massikot, Mennige, Zinkoxyde (Tutien).		1 Ct. netto	2	30	13 in Fäss. u. Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen		"	15
Chemische Produkte und **Farbwaaren:**	76							
a) Arzneiwaaren; zubereitete, als: Elixire, Latwerge Mixturen, Pillen, Pulver, künstliche Balsame, Pflaster, Salben, Tinkturen Medicinal-Essige, Honige, Weine, Conserven, Pasten, Salsen, in soweit nicht einige der drei letzteren zu den feinen Eßwaaren gehören; alle in Kapsel eingehüllte Arzeneien, alle durch ihre Etiquetten, Umschläge und dergleichen sich als Arzneimittel ankündigende Essenzen, Haarfärbemittel, Extracte, dann Chloroform, Schwefeläther, Mithridat oder Theriak, Viehmithridat		"	15	—	16 in Fäss. u. Kisten 9 in Körben, 6 in Ballen.	H. II.	"	15
Anmerkung 1. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle als Parfümeriewaaren.								
Anmerkung 2. Arzeneiwaaren, zubereitete (auch wenn sie nach Anmerkung 1 dem Zolle als Parfümeriewaaren unterliegen, sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt) Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der obersten Medicinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes, kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder Gränzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.								
b) Leim (Fisch-, Horn-, Lederleim), Kraftmehlprodukte, (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummisurrogate), Schwärzen (Ruß und Kohlenschwarz aller Art mit Ausnahme der Knochenkohle, wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurter-Schwärze) und Wagenschmiere, schwarze .		1 Ct. spre.	—	45			"	6
Anmerkung 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	frei					

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Anmerkung 2). Knochenkohle (Spodium), ist, unter der Post 80, d), den Abfällen eingereiht.								
c) Mineralwässer, künstliche		1 Ct. netto	2	30			1 Ct. sporco	15
d) Chemische Produkte u. Farbwaaren, feine, als: Kirschlorbeerwasser, Quecksilber-Präparate, dann alle Tinten, Firnisse, Lacke, Polituren, Schminken, Tusche, Reißkohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, Zinnober, alle Farben in Muscheln, Pasten und Kästchen .		"	15	—	16 in Fäss. u. Kisten 9 i. Körben 6 in Ball.	H. II.	"	15
Anmerkung 1. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.								
Anmerkung 2. Blei- und Rothstifte über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	4	30				
Anmerkung 3. Schminken in Behältnissen von nicht mehr als ¼ österr. Maß, oder auf Tiegel oder Papier gestrichen, sind als Parfümeriewaaren zu behandeln.								
Anmerkung 4. Schminke, weiße (auch wenn sie nach Anmerkung 3 als Parfümeriewaare zu behandeln ist), ist nur gegen besondere Bewilligung der obersten Medizinalbehörde des Kronlandes oder Kreises einzuführen erlaubt.								
e) Chemische Produkte und Fabrikate, nicht besonders benannte (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene). Insbesondere gehören hierher: Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche, Gallerten zum Gewerbsgebrauche und Fabrikate aus denselben, Räucherkerzchen, Schuhwichse, Siegellack, Wachs, gefärbtes, Limoniensaft in Flaschen		"	5	—	16 in Fäss. u. Kisten, 9 i. Körben, 6 in Ballen.		"	15
Chinin, wie chemische Produkte n. b. b.								
Chlorin, Chlor-Natron, Chlorzinn, Chlorzink, wie chem. Prod. n. b. b.								
Chloroform, s. chem. Produkte (a).								
Chlorkalk, wie chem. Hilfsstoffe n. b. b.								
Chocolate, s. Eßwaaren feine.								
Chromerz, s. Erze, (a).								
Chrom-Gelb, -Grün, -Roth, s. chem. Prod. n. b. b.								
Chrysoberyll und **Chrysolith,** s. Edelsteine.								
Chrysopras, s. Halbedelsteine.								
Cichorien, s. Gartengewächse.								
" Caffee s. Caffee (a).								
Cigarren, s. Tabakfabrikate.								
" -Etuis, -Halter, -Mundstücke, -Pfeifen wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
" -Papier s. Papierarbeiten (g).								
Cinchonin und dessen **Salze,** wie chem. Prod. n. b. b.								
Cirkon, s. Edelsteine.								
Citrin, s. Halbedelsteine.								
Citronat, s. Eßwarren, feine.								
Citronen, s. Südfrüchte (a, c).								
" **-Oel,** s. Arzneistoffe (b).								
" **-Säure,** s. chem. Prod. n. b. b.								
Claviaturhölzer, s. Holzwaaren gemeinste oder feinste.								
Cochenille, s. Farbstoffe.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Roh-gewichtes	Zollämter b. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Cocons, s. Seite (a).								
Cocosnuß, s. Südfrüchte (c).								
„ Fasern s. Pflanzen, (c).								
„ Oel s. Oele, fette (a oder c).								
„ Schalen s. Drechslerstoffe (a).								
Codein und **Cölnergelb**, wie chem. Prod., n. b. b.								
Cölner-Pfeifen, (unbeschlagen), wie Thonwaaren, gem.								
Cognac, s. gebrannte geistige Flüssigkeiten (a).								
Colchicin, wie chem. Prod. n. b. b.								
Colophonium, s. Gummen, Harze (a).								
Coloquinten, s. Arzneistoffe edle.								
Conchilien, roh, s. Drechslerstoffe (a).								
„ Arbeiten wie kurze Waaren.								
Confect, s. Eßwaaren feine.								
Conserven, s. chem. Prod. (a).								
Copaivabalsam, s. Arzeneistoffe edle.								
Copal, wie Gummen (d).								
Copirnadeln, wie Eisenwaaren feine.								
Corinthen, s. Südfrüchte (a).								
Crepinen, **Crepons**, **Crepp**, **Croisee**, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Crotonoel, s. Oele, fette.								
Cubeben, s. Gewürze (a).								
„ Oel und **Cubebin**, s. chemische Produkte, n. b. b.								
Cudbear, s. chem. Prod., n. b. b.								
Curcuma, s. Farbstoffe (a).								
Cyaneisenkali, s. chem. Hilfsstoffe (g).								
Cylinderuhren, goldene und silberne, s. kurze Waaren, feinste.								
Cypernholz, s. Holz, (c).								
Czako mit Goldborten, wie Kleidungen, feinste.								
D.								
Dachfilz, s. Wollwaaren, gemeinste.								
„ **Pappe**, s. Papier, gemeinstes.								
Daguerrotyp-Apparat, wie Instrumente.								
„ **Bilder** auf Plaquéplatten, wie kurze Waaren, feine, auf Glas, s. Glas, feines, auf Papier, s. literarische und Kunstgegenstände.								
„ **Platten**, s. kurze Waaren, feine.								
Dahlin, wie chem. Prod., n. b. b.								
Dammarharz, wie Gummi und Harze (d).								
Damast, leinener, s. Leinenwaaren, mittelfeine.								
„ anderer, wie Webewaaren aus seinen Stoffen.								
Damenbrette, hölzerne, s. Holzwaaren, feine u. feinste.								
„ andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen und je nach Verbindung auch wie Papierarbeiten, feine Leder- und Gummi-, feinste Thon- und kurze Waaren.								
Dampfkessel, **Dampf-Maschinen und -Wagen**, s. Maschinen.								
Dampfschiffe, s. Schiffe. (b)								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Darmsaiten, ledig oder übersponnen, s. kurze Waaren feine oder gemeine.								
Datteln, s. Südfrüchte, feine.								
Daturin, wie chem. Prod., n. b. b.								
Decken, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Degras, wie Fette, n. b. b.								
Deichseln, s. Holzwaaren, gemeinste oder feine.								
Delphinin, wie chem. Prod., n. b. b.								
Diamanten, s. Edelsteine.								
„ **Pulver** und **Staub**, s. Mineralien, n. b. b.								
„ **Spath,** s. Mineralien (a).								
Digestivsalz, s. chem. Hilfsstoffe (e).								
Digitalin, wie chem. Prod., n. b. b.								
Dillöl, s. Arzenei- u. Parfüm.-Stoffe (b).								
Dintenpulver, s. chem. Prod., n. b. b.								
Diopter und **Distanzenmesser,** s. Instrumente.								
Dividivi, s. Farbstoffe (a).								
Dochte, s. Baumwollgarne (b).								
Dosen, aus gemeinen Papierstoffen, Bein, Holz, Stein ohne Verbindungen, wie Arbeiten aus diesen Stoffen.								
„ mit Verbindungen u. aus edlen Metallen, mit Vergoldung u. dgl., dann aus Schildpatt u. s. w. wie kurze Waaren, feine oder gemeine.								
Drachenblut, s. Arzeneistoffe, edle.								
Draconin, wie chem. Prod., n. b. b.								
Drath, s. die Stoffe, aus denen derselbe verfertigt ist. (Golddraht, Eisendraht u. s. w.).								
„ **Bürsten** für Metallarbeiten, s. Eisenwaaren, gemeine.								
„ **Gewebe,** je nach Stoff, Bearbeitung und Verbindung, s. Eisenwaaren, gemeine und feine, Metallarbeiten oder feine kurze Waaren.								
„ **Gitter,** (Wurfgitter) s. Eisenwaaren, gemeine.								
„ **Waaren,** aus Eisen, s. Eisenwaaren, gemeinste, gemeine und feine.								
Drainröhren, wie Ziegel; s. die Schlußbemerkung bei Thonwaaren.								
Drechsler- und **Schnitzstoffe**, d. i. alle nicht unter anderen Tarifposten begriffene.	31							
a) Thierzähne, Schildpatt, Meerschaum, Muschelschalen (auch Perlmutter), Wallfischbarten (Fischbein, rohes), Stuhlrohr (ungespalten und ungebeizt), Stöcke, Röhre, edlere (d. i. alle mit Ausnahme des Schilf- und Stuhlrohres), Cocusnußschalen, Areka- und Steinnüße. . . . . Anmerkung. Alle diese Stoffe unterliegen dem **Ausfuhrzoll** von 6 kr. für den Zentner sporco.		1 Ct. spc.	frei			N.II	1 Ctnr. sporco	6
b) Elfenbein und Perlmutter (beide in Platten und Blöcken, roh, bloß geschnitten), Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen), Bernstein, Gagat (schwarzer Bernstein)		„	—	45			„	6

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Drechslerwaaren, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Drehorgeln, wie Instrumente.								
Drill, wie Waaren aus feinen Stoffen.								
Druckerschwärze, s. chem. Prod. (b).								
Druckformen, (Platten und Schriftguß) s. Blei (b).								
Dünger, thierischer, s. Abfälle (b).								
„ künstlicher, s. chem. Prod., n. b. b.								
„ -Kalk, s. Mineralien (a).								
Dungsalz und **Dungstein,** s. Abfälle (a).								
Dupplikatsatz, wie chem. Prod., n. b. b.								
Dynamometer, wie Instrumente.								
E.								
Ebenholz, (unbearbeitet), s. Holz (e).								
Echarpes, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Edelsteine, (Diamanten, Berylle, Zirkone, Chrysoberylle, Chrysolithe, Edelopale, Granaten, Hyacinthen, Rubine, Saphire, Smaragde, Spinelle, Topase, Türkise, Turmaline), ungefaßt, s. Mineralien (a).								
„ gefaßt, s. kurze Waaren, feine oder feinste.								
Effekten, der Reisenden, (zollfrei), siehe §. 21, Z. 7 der Vorerinnerung.								
Eichelkaffee, s. Caffee (a).								
Eichelhülsen und **-Kelche,** s. Farb- und Gärbstoffe.								
Eicheln und **Eichenrinde,** s. Farb- und Gärbstoffe.								
Eichenholz und **-Rinden-Extrakt,** s. Farb- u. Gärbstoffe (g).								
Eiderdaunen, s. Federn (c).								
Eidechsen, (Stink-), s. Arzeneistoffe, edle.								
Eier, aller Art, s. thierische Produkte, n. b. b. (a).								
Eingeweide, s. Fleisch (a oder b).								
Einsatzgewichte, messingene, ohne weitere Verbindungen, s. Metallwaaren.								
Einwanderungseffekten, (zollfrei), s. §. 21. Z. 9 der Vorerinnerung.								
Eis, s. Mineralien (a).								
Eisen:	40							
a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisen-Abfälle (Eisenfeile, Hammerschlag) . . .		1 Ct. sprc.	—	24			1 Ct. sprc.	6
Anmerkung 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:								
aa) im Allgemeinen		„	—	22½				
bb) Roheisen, bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken in den Zollvereinsstaaten mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden, über Hauptzollämter und besonders namhaft gemachte Nebenzollämter erster Klasse		„	—	15				
Anmerkung 2. Ueber die Gränzen gegen die See und die fremden italienischen Staaten, mit Ausnahme der Einfuhr über die Gränzen der transappeninischen Gebietstheile Modena's und Parma's		„	—	36				

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
b) Eisen, gefrischtes, (d. i. geschmiedetes und gewalztes) in Stäben, nicht façonnirtes, auch Luppen-Eisen		1 Ct. netto	2	30			1 Ctr. sporco	15
Anmerkung. Zur See und über die Gränzen gegen die fremden italienischen Staaten, mit Ausnahme der Einfuhr über die Gränzen der transappeninnischen Gebietstheile Modena's und Parma's		"	3	—				
c) Eisenbahnschienen		"	2	30			"	15
d) Stahl, d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl		"	2	30			"	15
Anmerkungen zu b), c) und d):								
1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren . .		"	1	—				
2. Flacheisen, mehr als 7 Wiener-Zoll breit, werden als Eisenblech, runde Eisenstäbe, weniger als ½ Wiener-Zoll im Durchmesser, als Eisendraht, runde Stahlstangen, weniger als ½ Zoll im Durchmesser, als Stahldraht behandelt.								
e) Eisenblech, schwarzes (auch Ecke und Winkelbleche), Stahlblech, rohes, Eisen- und Stahlplatten, rohe, (unpolirte), Radkranz-Eisen (Tyres)		"	4	—			"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	1	30	10 i. Kist. und Fäss. 6 i. Körben, 4 in Ballen.			
f) 1. Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt, gefirnißt, Stahlblech und Stahlplatten, abgeschliffen, polirt, Eisendraht, nicht polirter Stahldraht. 2. Eisen, gefrischtes, in Stäben, façonnirtes (d. i. in einer für den Gebrauch vorgeschmiedeten Form); roh vorgeschmiedete Wagenbestandtheile (Achsen u. dgl.), soferne dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, Pflugschar-Eisen, Anker, Anker- und Schiffsketten		"	5	—			"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren								
1. Die Gegenstände Z. 1		"	2	30				
2. Die Gegenstände Z. 2		"	1	30				
g) Stahldraht, polirt, und Stahlsaiten .		"	7	30			"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	2	30				
h) Eisenguß, roher, d. i. alle Eisengußwaaren, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt und nicht in Verbindung mit anderen Stoffen sind		1 Ct. sprc.	1	30			"	15
Anmerkung 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	—	45				
Anmerkung 2. Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen den Eisenguß von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Eisenbahnschienen, (Rails), s. Eisen (c).								
„ „ Stühle (Chairs), wie Eisenwaaren (a).								
„ „ Schwellen, s. Holz, (b).								
„ „ Wägen, s. Wagen (d).								
Eisenbeize, wie chemische Produkte, n. b. b.								
Eisenblech-Platten, s. Eisen, (e und f).								
Eisenerz, s. Erze (a).								
„ Guß, (roher), s. Eisen, (h).								
Eisenholz, s. Holz (c).								
Eisensolution, wie chemische Produkte, n. b. b.								
Eisenstangen, s. Eisen, (b, f).								
Eisenstein, s. Erze, (a).								
Eisenvitriol, s. chemische Hilfsstoffe (d).								
Eisenwaaren:	69							
a) gemeinster Art, als: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Amboße, Bratspieße, Brecheisen (Geißfüße), Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Feuerhunde und Feuerzangen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hauen (auch Krampen), Haspeln und Winden, Hecheln, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern (auch Mauerschließen), Kellen, Kessel, Kochgeschirre, auch glasirtes (emaillirtes), Nagelschmiedarbeiten (als: Hacken, Nägel, Nieten, Zwecke), Oefen, Pfannen, Pflüge (eiserne), Platteisen, Rechen, Röhren, Roste, Schaufeln, Schlögel, Schmied- und Schlosserwerkzeuge (mit Ausnahme der Schneide-Instrumente), Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Schürhaken, Stößel, Striegel; alle diese Waare bloß schwarz (rauh) oder bloß weiß gescheuert, jedoch nicht (halb und ganz) geschliffen, polirt, gefirnißt und lackirt, nicht mit anderen Bestandtheilen als mit gemeinen oder gemeinsten Holzwaaren verbunden, und nicht zum groben Eisenguß Post 40, h) gehörig		1 Ct. netto	5	—	10 in Kist. u. Fässern, 6 in Körb. 4 in Ball.	H. II.	1 Ctr. sporco	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	3	—				
b) gemeine, d. i. alle nicht unter 40, e) und h) und 69, a) aufgeführte, dann alle verkupferte oder verzinnte, nicht abgeschliffen, polirt, gefirnißt oder lackirt, und nicht mit anderen Bestandtheilen, als: gem. oder gemeinsten Holz-Arbeiten verbunden, (z. B. Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Caffeemühlen, Caffeetrommeln, Ketten [mit Ausschluß der Anker- und Schiffketten], grobe Ringe, Schlösser, Hobel- und Stemmeisen, Thurm-Uhren, grobe Wagebalken, Maultrommeln, Kratzbürsten von Eisendrath für Metallarbeiten, grobe Drathwaaren von Eisen- und Stahldraht u. dgl.). Außerdem ohne Rücksicht auf Abschliff, alle Aerte (Hacken), Sägen über 18″ Länge, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Tuchmacher- und								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
grobe Schneiderscheeren (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife und Bauernpuffer).		1 Ct. netto	10	—	10 in Kist. u. Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen u. in hölzernen Halbkisten. (Rahmen)	H. II.	1 Ctr. sporco	15
Anmerkung. 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	3	—				
Anmerkung 2. Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen (mit Ausnahme von Packfong), die weder echt noch unecht, vergoldet oder versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, schließen diese Waaren von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.								
c) feine, d. i. 1. alle abgeschliffene (mit Ausnahme der unter b) aufgezählten), polirte, gefirnißte od. lackirte (mit Ausnahme der Näh- und Stricknadeln und Stahlperlen, dann Häckel- und Tambournadeln ohne Griffe), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit einem gold- od. silberhältigen Lack überzogen; 2. alle Eisenwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soferne diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder die kurzen Waaren fallen, oder unter a) und b) enthalten sind, dann Drathgewebe und feine Drathgeflechte, und daraus gefertigte Waaren. (Beispielsweise gehören hierher Messer und Scheeren, mit Ausnahme der unter b) genannten, Sägen bis zu 18" Länge, Häckel- und Tambournadeln mit Griffen, Haften und Schlingen, Oese, Draht mit Papier überzogen, Uhrfedern, Kardätschen, Kratzen und Streichen, Waffen und Waffenbestandtheile) . . .		"	15	—		"	"	15
Anmerkung 1. Unter die nach dieser Tarifpost zu behandelnden Kratzen gehören auch die aus gummirten Baumwollen-Gurten mit eisernen Stiften.								
Anmerkung 2. Alle die unter 1 enthaltenen Gegenstände, auch in Verbindungen mit Bein, Holz, lohgarem Leder, Glas, Alabaster, Speckstein, Marmor, Gyps, Papier und Pappe, unedlen Metallen, insoferne die Verbindung mit Papier und Pappe und unedlen Metallen nicht unter die kurzen Waaren fallen, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren . .		"	4	30	10 in Kist. und Fäss. 6 in Körben, 4 in Ballen.			
Anmerkung 3. Waffen und Waffenbestandtheile müssen gesondert als solche erklärt werden. Besondere Vorschriften bestimmen, in wieferne die Ein- und Durchfuhr derselben nur gegen besondere Erlaubniß gestattet sei.								
d) Häckel- und Tambournadeln ohne Griffe, Stricknadeln		"	25	—			"	15

Allgemeine Anmerkungen für die Eisenwaaren:

1. Ein schwarzer Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen Rost wird nicht als Lack angesehen.
2. Nähnadeln und Stahlperlen sind den kurzen Waaren eingereiht.

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Eisenweinsteinkugeln, wie chemische Produkte, n. b. b.								
Elain, s. Fette, (d).								
Elektrisir-Maschinen, wie Instrumente.								
Elfenbein, s. Drechslersstoffe, (a oder b).								
„ „ -Schwarz s. chem. Produkte, (b).								
„ „ -Papier, s. Papier, feines.								
„ „ -Waaren, s. kurze Waaren, gemeine und (je nach Verbindung) auch feine und feinste.								
Emballagen, s. §. 20. Z. 2. der Vorerinnerung.								
Emetin, wie chem. Prod., n. b. b.								
Englisch-Leder, wie Baumwollwaaren, mittelfeine.								
Epsomsalz, wie chem. Prod., n. b. b.								
Erbschafts-Effekten, (bedingt zollfrei nach §. 21, Z. 11 der Vorerinnerung).								
Erde, s. Mineralien. (a, b).								
Erdnußöl, s. Oele fette, (a oder d).								
Ergotin und **Erythrin,** wie chem. Prod., n. b. b.								
Erze, d. i. solche Mineralien, aus denen Metalle in Großem, auf hüttenmännischem Wege gewonnen werden:	38							
a) Blei-Erz (d. i. Bleiglanz, Alquifoux), Galmei und andere Zink-Erze, Eisen-, Kupfer- und Zinn-Erze .		1 Ct. spco.	frei			N. I.	1 Ctr. sporco	frei
b) Gold- und Silberstufen		„	„				„	6
Anmerkung. Gold- und Silberstufen dürfen nur gegen berggerichtliche Certificate ausgeführt werden.								
c) Kobalt- und Nickel-Erze und -Speise		„	„				„	15
Anmerkung zur Abtheilung der Erze. 1. Erze, die hier nicht ausdrücklich aufgezählt erscheinen, sind nach Post 32, a) oder 32, d), zu behandeln. 2. Die unter b) genannten Stufen zahlen in der **Ausfuhr** 12 kr., jene unter c) aber 3 fl. für den Centner sporco.								
Eschel, s. chem. Prod. n. b. b.								
Essenzen, s. chem. Prod. (a und e), oder kurze (Parfümerie-) Waaren (c).								
„ (Punschessenz), wie gebrannte geistige Flüssigkeiten (b).								
Essig:	25	1 Ct.			24 in Kisten			
a) in Flaschen und Krügen . . , ...		netto	7	30	16 in Körben		„	15
Anmerkung. Parfümirte Essige in Behältnissen von nicht mehr als 1/4 österreichische Maß oder in solchen, welche nach ihrer Beschaffenheit zu den feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder zu den kurzen Waaren gehören, werden als Parfümeriewaaren behandelt.		1 Ct.						
b) in Fässern		sprc.	—	45			„	6
Anmerkung. Essig, im Gränzverkehre in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen vorkommend, wird wie Essig in Fässern behandelt.								
Essigäther und **-Säure,** s. chem. Prod., n. b. b.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Eßwaaren (nicht in andern Abtheilungen enthaltene):	28							
a) Brod, gemeines, d. i. sowohl schwarzes, als weißes, wie auch Kletzenbrod und Schiffszwieback . .		1 Ct. spco.	—	45		N. II	1 Ctr. sporco	6
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	frei					
b) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse von Mehl), wie auch Oblaten .		1 Ct. netto	2	30			„	15
Anmerkung. Teigwerk über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	frei					
c) Obst, getrocknetes, mit Farben bestrichenes (in der Einfuhr aus Sanitäts-Rücksichten verboten) . .		„	2	30			„	15
d) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter, Kapern		„	7	30			„	15
e) Eßwaaren, feine, d. i. 1. Chocolade, wie auch Chocolade-Surrogate und Fabrikate, Racahout des Arabes, Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art (mit Ausnahme von Schiffszwieback); 2. alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner 3. Pasteten, Tafelbouillons, Gelées (Sulzen), Saucen und andere, nicht besonders genannte, zubereitete Speisen		„	20	—	16 in Kist. u. Fässern, 12 i. Körb. 6 in Ball.	H. II.	„	15
Anmerkung. 1. Die Zahl 1 und 2 genannten Gegenstände über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	10	—				
Anmerkung 2. In Oel eingelegte Thunfische und Aale in Fässern, zur See oder über die Landgränzen des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Herzogthümer Modena und Parma eingehend		„	5	—				
Etiquetten, s. Papier, feines, feinstes oder Papierarbeiten, je nach Verbindung, auch Leder- oder Gummiwaaren, feine, Thonwaaren feinste oder kurze Waaren.								
Etuis, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
„ als Emballage, s. §. 20 Z. 2 der Vorerinnerung.								
Euphorbiumharz, wie Gummen und Harze (d).								
Everlasting, (unbedruckt), s. Wollwaaren, mittelfeine.								
Explodirende Stoffe, s. Zündwaaren (d).								
Extraits (de parfume), wie kurze (Parfümerie-) Waaren (c).								

F.

Fackeln, s. Kerzen (a und d).								
Fächer, s. kurze Waaren, feine oder feinste.								
Färberröthe, s. Farbstoffe (d).								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Fahnen ohne Stangen, wie Kleidungen und Putzwaaren;								
„ mit Stangen, wie kurze Waaren.								
Fahrzeuge, s. Wagen oder Schiffe.								
Fallen und **Fangeisen,** eiserne, s. Eisenwaaren, gemeinster Art.								
Fantasieseide, s. Seide, (e und f).								
Farb- und **Gärbestoffe:**	34							
a) Farbhölzer in Blöcken, Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen (als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Berberitzen- und weiße Seeblumen-Wurzeln, Bablah, Dividivi, Catechu, (Cachou, japanische Erde), Quercitron, Summach		1 Ct. spco.	frei				1 Ctr. sporco	6
In der **Ausfuhr** 6 kr. für den Centner Sporco.								
b) Gärbelohe und Gärberinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden.		„	frei			N.II.	„	frei
c) Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel . .		„	frei				„	6
In der **Ausfuhr** 24 kr. für den Ctnr. Sporco.								
d) Krapp, gemahlen und ungemahlen, Waid und Wau.		„	—	6			„	6
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	frei					
e) Farbhölzer, verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)		„	—	30			„	6
f) Cochenille, Silvester, Kermes, Krapp-Extracte, Garancine und Garancinette (Garancine concentrèe, fleur de Gerance), Indigo, Kreuzbeeren (Avignonbeeren), Lacdye, Lakmus, Orleans, Saflor, Sepia, roh, in Bläschen		„	—	45			„	6
g) Farbholz- und Gärbestoff-Extracte (d. i. Extracte von Blau-, Gelb- und Rothholz, Quercitron, Summach, Gärberinde, Eicheln, Knoppern, Galläpfeln), dann Cochenille-, Curcumä- und Saflor-Extracte .		„	1	30			„	15
Farben und **Farbwaaren,** s. chemische Produkte, (d und e).								
Faßholz, s. Holz, (b).								
Federblumen und **Federbüsche**, wie kurze Waaren, feine.								
Federhalter, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Federmesser, s. Eisenwaaren, feine oder je nach Verbindung, s. feine Leder- und Gummi, feinste Thon- oder kurze Waaren.								
Federn, Gänsekiele und Bettfedern, s. unter Haare.								
Federn, Uhr- und Perrücken-, dann Mieder- und Stahlschreibfedern, s. Eisenwaaren, feine.								
„ Schreibfedern aus Elfenbein, Packfong, Gold- Silber, vergoldeten, versilberten oder derart lackirten unedlen Metallen, s. kurze Waaren; aus andern Metallen und Metallcompositionen. s. Metallwaaren.								
„ Wagenfedern, s. Eisenwaaren, gemeine oder feine.								
„ Schmuckfedern, unzubereitete, s. Haare; zubereitete, s. kurze Waaren, feine.								
Feigen, s. Südfrüchte (b, c).								
Feilen, s. Eisenwaaren, gemeine.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Felle und **Häute**, roh, (d. i. grün oder trocken, auch gesalzen, aber nicht weiter bearbeitet) und **Pelzwerk:**	17							
a) Felle und Häute, gemeine, als: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalb-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferd- (auch Füllen-, Maulesel. und Maulthier-), Esel, Kamehl-, Dachs-, Hunds-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinocerosshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling- und Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh . . . . Anmerkung. In der **Ausfuhr** 2 fl. 30 kr. für den Cent. Sporco. N. I.		1 Ct. spco.	frei				1 Ct. sporco	15
b) Felle und Häute, nicht besonders benannte, roh .		"	—	45			"	6
c) Pelzwerk, d. i. alle auf der einen Seite halb oder ganz bearbeitete, auf der anderen Seite aber behaarte, nicht weiter verarbeitete Felle und Häute . . .		1 Ct. netto	2	30	13 in Fäss. u. Kisten, 9 i. Körb. 6 in Ball.		"	15
Felle, weiß gemachte, gefärbte, nicht gefütterte Angora- u. Schaffelle, s. Kürschnerwaaren, (a).								
Felleisen, s. Lederwaaren, gemeine oder feine.								
Fernambuckholz u. sein **Extract,** s. Farbstoffe. (a, e, g).								
Fernröhre, größere, wie Instrumente.								
" (Operngucker), s. kurze Waaren, gemeine.								
Fes, ohne Seidenquasten, s. Wollwaaren, mittelfeine; mit Seidenquasten, s. Seidenwaaren gemeine.								
Fette:	22							
a) Butter (frische, gesalzene, eingeschmolzene [Schmalz]), Schwein- und Gänsefett, Speck, Wallrath . . .		"	2	30	13 in Fäss. Kist. Töpf. u. Kübeln, 9 in Körb. 6 in Häut. Wamen u. Ballen		"	15
b) Stearin, Stearinsäure		"	4	—			"	15
Anmerkung zu den Positionen a) und b). Die lit. a) und b) genannten Waaren, mit Ausnahme des Wallrathes, über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	2	10				
c) Fischthran		1 Ct. spco.	—	30				6
d) Fette, nicht besonders benannte . . .		"	—	45				6
Anmerk. Fette, parfümirte, sind den Arznei- und Parfümeriestoffen eingereiht.								
Fettfabrikate, s. Kerzen.								
Feuerhunde, -Schaufeln u. **-Zangen,** rauh, s. Eisenwaaren gemeinste.								
Feuerspritzen, wie Maschinen.								
Feuerstähle, s. Eisenwaaren gemeine oder feine.								
Feuersteine, s. Mineralien (c).								
Feuerwerkskörper, s. chem. Prod. n. b. b.								
Feuerzeuge, chemische, s. Zündwaaren (a).								
Figuren, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag kr.
Filz, endloser und **Filztafeln,** s. Wollwaaren, gemeine.								
„ getheert, s. Wollwaaren, gemeinste.								
„ **-Hüte** u. **-Kappen,** s. Kleidungen u. Putzwaaren.								
„ **-Schuhe, -Sohlen** und **-Stiefeln,** s. Wollwaaren, gemeine; mit Sohlen, s. Leder- und Gummiwaaren, feine.								
„ **Waaren,** (Hüte und Kappen ausgenommen) s. Wollwaaren, feine oder gemeine.								
Fingerhüte, je nach ihren Stoffen, s. Eisenwaaren, feine, Metallarbeiten, Beinwaaren oder kurze Waaren.								
Firnisse, s. chem. Prod. (d).								
Fischangeln, s. Eisenwaaren feine.								
Fischbein, roh, s. Drechslerstoffe (a).								
„ gerissen, s. Beinarbeiten, (a).								
„ -Stöcke, je nach Verbindung, s. Beinarbeiten, feine Leder- und Gummi-, feinste Thon- und kurze Waaren.								
Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere:	14							
a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber-Ottern, Frösche		1 Ct. sprc.	1	30			1 Cent. sporco.	15
Anmerkung 1. Süßwasserfische, frische, -Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren .		„	frei					
Anmerkung 2. Seefische, frische, von inländischen Fischern gefangen und eingeführt, sind zollfrei.								
b) Häringe (auch Bücklinge), dann Cospettoni, Saracche, Scoranze (Bojane), gesalzen, und Stockfische . .		„	1	30			„	15
c) Fische, nicht besonders genannte, zubereitet (d. i. gesalzen, getrocknet, geräuchert, marinirt), Muscheln, Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben, Schildkröten)		1 Ct. netto	4	—	13 in Kist. u. Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.		„	15
Anmerkung. 1. Die genannten Wasserthiere, welche aus den außer der Zoll-Linie befindlichen Landestheilen eingeführt werden, gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen		„	1	—				
Anmerkung 2. Karpfen und Hausen, zubereitete, in der Einfuhr über die Zoll-Linie Siebenbürgens und der Bukowina.		„	1	30				
Anmerkung 3. Fische, die auf eine andere, als die in der gegenwärtigen Tarifpost angegebene Weise zubereitet oder in Büchsen, Flaschen und Gläsern eingelegt sind, werden den feinen Eßwaaren beigezählt.								
Anmerkung 4. Die zur Befeuchtung der zubereiteten Fische während des Transportes in abgesonderten Gefäßen mitgesendete Salzbrühe (Salamoja) ist bis zu einer Menge von 10% des Gesammtgewichtes der Fische in der Ein- und Durchfuhr aus den Zollausschlüssen zollfrei zu behandeln, in der Ein- und Durchfuhr aus dem Auslande gleich den Fischen zu verzollen. Jede andere Salzlauge, so wie jede obiges Perzenten-Ausmaß übersteigende oder								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
nicht gleichzeitig mit den Fischen selbst vorkommende Salzbrühe ist in der Ein- und Durchfuhr verboten.								
Fischleim, (Hausenblase) s. chem. Produkte (b).								
Fischrogen, (Caviar), s. Fische (c) oder Eßwaaren, (e)								
Fischthran, s. Fette, (c).								
Flacheisen, wie Eisen, gefrischtes, oder Eisenblech.								
Flachs, Hanf, Manillahanf, Aloefasern chinesisches Gras, auch in Abfällen (Werg, Heede u. s. w.) dann Waldwolle und Seegras	46	1 Ct. sporco	—	3		N. II.	1 Ct. sporco	6
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	frei					
Flachsgarn und **Flachszwirn,** s. Leinengarn.								
Flachswaaren, s. Leinenwaaren.								
Flammruß, s. chem. Produkte, (b).								
Flanell, unbedruckt, s. Wollwaaren, gemeine.								
Flaumen, s. Haare, 2c. (d).								
Fleckkugeln u. **Tinkturen,** wie chem. Prod., n. b. b.								
Fleisch:	19							
a) frisches		"	—	45			"	6
b) zubereitetes, d. i. gesalzenes, geräuchertes, gepöckeltes		1 Ct. netto	2	30	16 in Kist. u. Fässern 9 in Körb. 6 in Ballen.			15
c) Fleischwürste (auch Blut-, Leber- und Speckwürste).		"	7	30				15
Anmerkungen zur Abtheilung 19. 1. Unter Fleisch werden alle enthäutete Thiere, dann alle nicht unter anderen Tarifposten benannte Bestandtheile derselben verstanden. 2. Geräuchertes und gepöckeltes Fleisch aus Dalmatien in der Einfuhr über Venedig und Chioggia unter den vorgeschriebenen Bedingungen.		"	1	30				
3. Fleisch auf andere als die lit. b) bezeichnete Art zubereitet, oder andere als Fleischwürste, werden als feine Eßwaaren behandelt.								
4. Fleisch und Fleischwürste haben in der Einfuhr in jene Länder, wo die Verzehrungssteuer von Vieh bei der Schlachtung entrichtet wird, auch die Verzehrungssteuer mit $22^1/_2$ kr. für die Zoll-Einheit zu entrichten.								
Fleischleimgummi, s. Gummen (d).								
Fleischsulzen, s. Eßwaaren, feine.								
Fliegen, spanische, s. Arzeneistoffe, edle.								
Fliegengitter wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
„ eingerahmt, s. kurze Waaren, (b).								
Fliegenstein, s. chem. Hilfsstoffe, (e).								
Flinten, Flintenläufe und **-Schlößer,** Eisenwaaren feine.								
„ Steine, s. Mineralien, (c).								
Flitter, s. kurze Waaren, feinste und feine.								
Flor, s. Baumwollwaaren, feine oder Seidenwaaren gemeine.								
Floretseide, s. Seide (e oder f).								
Flügel (von Vögeln), s. Federn, (d).								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Roh-gewichtes	Zollämter b. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Flüssigkeiten geistige, s. gebrannte geistige Flüssigkeiten.								
Fluminel, s. Pflanzen, (h),								
Flußharz, s. Gummen, (d).								
Folien, (echtes oder unechtes Blatt-Gold und -Silber), s. kurze Waaren, feine.								
„ (Staniol) s. Metallarbeiten.								
„ aus Blei, s. Blei, (b) oder Bleiwaaren.								
Foulards, wie Seidenwaaren, feine.								
Fourniere, s. Holzwaaren (b oder c).								
Frankfurter-Schwärze, s. chem. Produkte., (b).								
Franzosenholz, s. Holz. (c).								
Frauenschmuck, s. kurze Waaren.								
Frischlinge, s. Thiere. (f).								
Frittenporzellan, s. Thonwaaren.								
Frösche, s. Fische 2c. 2c. (a).								
Frottirbürsten, s. Bürstenbinderwaaren (b).								
Früchte, s. Gartengewächse, Obst, Südfrüchte, Getreide, Hülsenfrüchte.								
„ candirte, u. dgl., s. Eßwaaren.								
„ künstliche; aus Mineralstoffen s. Steinwaaren; aus Webe- und Wirkstoffen, s. Kleidungen und Putzwaaren, feinste; aus Wachs, s. kurze Waaren, (c).								
Früchten-Aether oder **-Essenzen**, wie chem. Produkte, n. b. b.								
Fuchsbälge, s. Felle, (b oder c).								
Fuselöl, s. Arzenei- und Parfümeriestoffe, (b).								
Fustians, wie Baumwollwaaren mittelfeine.								
Fustikholz, s. Farbstoffe, (a oder c).								
Futterale, leere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
„ als Emballage, siehe §. 20. Z. 2. der Vorerinnerung.								
Futterklingen, s. Eisenwaaren, gemeine oder feine.								
Futterkräuter, s. Pflanzen, (c).								
Futterschwingen, s. Holzwaaren, gemeinste.								
Futterzeuge, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
G.								
Gabanholz, s. Farbstoffe, (a, e).								
Gänsebälge, s. Felle, (b oder c).								
Gänsebrüste, s. Fleisch (a oder b).								
Gänsekiele, s. Federn (d, e).								
Gärbelohe und **Gärbestoffextrakte**, s. Farb- und Gärbestoffe, (b, g).								
Gagat, s. Drechslerstoffe, (b).								
Galanteriearbeiten, wie Arbeiten aus ihren Stoffen; (fallen fast alle unter die höchst belegten Posten der Papierarbeiten, feinsten Holz-, feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- und vorzüglich der kurzen Waaren).								
Galban, s. Arzneistoffe, edle.								
Galetten, s. Seide, (a).								
Galgant, s. Gewürze, (a).								
Galizenstein, s. chem. Hilfsstoffe, (f).								

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Galläpfel, dann Gallusextrakt, -Saft und -Tinktur, s. Farb- und Gärbestoffe (c, g).								
Gallerte zu technischen Zwecken, s. chem. Prod., n. b. b.								
„ (Bouillons), s. Eßwaaren feine.								
Gallussäure, wie chem. Prod., n. b. b.								
Galmei, s. Erze, (a).								
Gallonen, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Galvanographien, s. literarische u. Kunstgegenstände (b).								
Galvanoplastische Arbeiten, wie Metallwaaren.								
Gambia-Gummi, s. Gummen (d).								
Garancine, s. Farbstoffe. (f).								
Gardinen, fertige, wie Kleidungen und Putzwaaren.								
Garkupfer, s. Metalle, unedle.								
Garn, s. Baumwoll-, Leinen-, Wollengarne.								
Gartengewächse, (d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln, frische Krappwurzeln und ungetrocknete Cichorien) und Obst (als Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd-, Heidelbeeren):	9							
a) frische		1 Ct. spco.	frei			N. II.	1 Ct. sporco	frei
b) Gartengewächse, zubereitet, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kortoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt in Fässern), dann Obst, zubereitet (d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert; ohne Zucker gekochte Obstmuße), ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, grüne und trockene .		„	—	45			„	6
Anmerkung. 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	frei					
Anmerkung. 2. Gartengewächse und Obst auf andere, als die im Tariffatze b) aufgezählte Weise zubereitet, oder in Büchsen, Flaschen u. Gläsern einlegt, sind als feine Eßwaaren zu behandeln.								
Gasapparat, s. Thonwaaren, feine oder Glas, feines.								
Gasbrennstoff, (Camphine), wie gebrannte geistige Flüssigkeiten (a).								
Gasmesser, wie Instrumente.								
Gaze, wie Webewaaren aus ihren Stoffen.								
Gebrannte geistige Flüssigkeiten:	26							
a) Branntwein (auch Franzbranntwein und versetzte Branntweine), Weingeist, Arrak, Rhum . . .		1 Ct. spco.	7	30	24 in Kist. 16 i. Körben, 11 in Ueberfäss.			15
b) Liqueurs, Punsch-Essenz und andere versüßte geistige Flüssigkeiten		„	12	30				15
Anmerkung zur Abtheilung 26. 1. Gebrannte geistige Flüssigkeiten haben in der Einfuhr in jene Länder, wo die Verzehrungssteuer bei der Erzeugung eingehoben wird, so wie bei der Einfuhr nach Tirol und Vorarlberg einen Ver-								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
zehrungssteuer-Zuschlag von 5 fl. für den Centner netto zu entrichten.								
2. Die für einige gebrannte geistige Flüssigkeiten bewilligte Steuer-Restitution bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete bleibt unter den bestehenden Bedingungen aufrecht.								
Geddagummi, s. Gummen (d).								
Geflechte, wie Arbeiten oder Waaren aus ihren Stoffen.								
Geflügel, s. Thiere (c oder d) oder Eßwaaren (e).								
Geierfedern, zubereitete, wie kurze Waaren (b).								
Geinerog, s. Pflanzen (h).								
Gekräz, s. Abfälle (b).								
Gelatinhülsen, leere, wie chem. Prod. (e).								
Gelbbeeren, Gelbholz und Gelbwurzel, s. Farbstoffe.								
Geld, s. Münzen.								
Geldbörsen je nach Stoff- und Verbindung, wie gemeine oder feine Seidenwaaren, mittelfeine Baumwoll- oder Woll-, Leder-, Gummi-, Glas- oder kurze Waaren.								
Gemälde, s. Literarische und Kunstgegenstände (c).								
Gemüse, s. Gartengewächse (a, b) oder Eßwaaren (e).								
Genever, wie gebrannte geistige Flüssigkeiten (a).								
Geoffroin, s. chem. Prod. n. b. b.								
Gerbstahl, s. Eisen (d).								
Gerstenzucker, s. Eßwaaren feine.								
Gespinnste, (leonische Waaren) s. kurze Waaren (a, b, c).								
„ „ andere wie Garne aus ihren Stoffen.								
Gestickte Waaren, wie die **feinsten** Webe- und Wirkwaaren aus ihren Stoffen.								
Getreide u. **Hülsenfrüchten:**	10	1 Ct.					1 Ctr.	
a) Weitzen, Spelz ohne Hülsen		spco.	—	20		N.II.	sporco.	6
b) Halbgetreide, Heide, Hirse, Mais (Kukurutz), Roggen, Sesam, Spelz in Hülsen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Zizern)		„	—	15		„	„	6
c) Gerste und Malz, dann Hafer		„	—	10		„	„	6
Anmerkungen zur Abtheilung 10.								
1. Getreide und Hülsenfrüchte, mit Ausnahme des Sesams, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren.		„	frei					
2. Getreide und Hülsenfrüchte über die Gränzen der transappeninnischen Gebietstheile Modena's und Parma's, oder aus der Schweiz nach Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein eingehend, zahlen nur die Hälfte des Einfuhrzolles.								
3. Getreide nnd Hülsenfrüchte aus Bosnien, die im Carlstädter Generalate und in den zwei Banal-Regiments-Bezirken verzollt werden, zahlen nur ein Drittheil des Einfuhrzolles.								
4. Getreide und Hülsenfrüchte können auch nach dem Hohlmaße erklärt werden.								
5. Getreide in Garben und Hülsenfrüchte im Kraut sind zollfrei, s. Pflanzen (c).								
Gewehre, und deren Theile, ohne besondere Verbindungen, s. Eisenwaaren, feine.								
„ -**Schäfte, s. Holzwaaren (a, c oder d).**								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Geweihe, s. Abfälle, (d).								
Gewichte und Gewinde, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Gewürze:	3							
a) gemeine, als: Badian, Cardamomen, Cubeben, Galgant, Ingber, Pfeffer (auch Pfefferstaub und Pfefferpusti, langer, rother (spanischer) und weißer Pfeffer), dann Piment (Neugewürz)		1 Ct. netto	10	—	16 in Kist. u. Fässern. 9 in Körben, 4 in Ballen.	H. II.	1 Ctr. sporco	15
b) feine, als: Zimmt, echter, Zimmtcassie (Holzcassie, Mutterzimmt), Zimmtblüthen, Gewürznelken und Nelkenstiele.		"	25	—			"	15
c) feinster Art, als Muscatblüthe (Macis), Muscatnüsse, Vanille, auch Safran		"	50	—			"	15
Gichtpapier, s. Papier, feines.								
" -Taffet, s. Wachstaffet.								
Gileadbalsam, s. Arzeneistoffe, edelste.								
Gingham, s. Baumwollwaaren, (b).								
Gitter eiserne, s. Eisenguß (h), Eisenwaaren, (a).								
" (Marly) Baumwollwaaren (a), oder Leinenwaaren (c).								
" aus Wolle, s. Wollwaaren (a oder c).								
Glätte, s. Blei, (a).								
Glas und Glaswaaren:	65							
a) Glas, gemeinstes (d. i. Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben), dann Glasmassen, rohe (d. i. in rohen Platten, Stangen und unförmlichen Stücken, auch Emailmasse). .		1 Ct. spco.	1	30			1 Ctr. sporco	15
Anmerkung 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:								
1. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas		"	—	45				
2. Alles unter a begriffene Hohlglas		"	frei					
Anmerkung 2. Bei loser Verpackung des grünen Hohlglases werden $5^{14}/_{100}$ österreichische Kubikfuß zu einem Centner veranschlagt.								
b) Glas, gemeines, d. i. weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß).		1 Ct. netto	5	—			"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren.		"	2	30				
c) Glas, mittelfeines, d. i. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz, Schmelzperlen, auch geschliffenes Spiegelglas unbelegt oder belegt, nicht über 284 Wiener Quadrat-Zoll das Stück.		"	10	—	23 i. Kist. u. Fässern, 13 i. Körben, und Gestellen.	H. II.	"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	3	—			"	15
d) Glas feines, d. i. 1. alles farbige, bemalte, vergoldete, versilberte, mit Pasten (Cameen) eingelegte								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Glas; 2. alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, in soferne sie dadurch nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder unter die kurzen Waaren fallen; 3. eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 284 Wiener Quadrat-Zoll das Stück messen, Glasflüsse, (unechte Steine) ohne Fassung.		1 Ct. netto	15	—		H.II.	1 Cent. sporco	15
Anmerkung. Die unter 1. und 3. genannten Gegenstände, dann Glaswaaren in Verbindung mit Bein, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps und unedlen Metallen, in soferne die Verbindungen mit Papier und Pappe u. mit unedlen Metallen nicht unter die kurzen Waaren fallen, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	4	30	23 in Kist. u. Fässern 13 i. Körb. u. Gestell.	"	"	15
e) Spiegel (eingerahmte und uneingerahmte, belegte u. unbelegte), deren Glastafeln über 284 Wiener Quadrat-Zoll das Stück messen		"	20	—			"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren.		"	10	—			"	15

Glaspapier, s. Papier, (c).
Glasschaum und Scherben, (Bruchglas), s. Abfälle, (b).
Glasurerz, s. Erze, (a).
Glaubersalz, s. chem. Hilfsstoffe, (e).
Glocken, wie Arbeiten und Waaren aus ihren Stoffen.
" **-Speise,** s. Metalle, unedle, (a).
Glue marine, wie chem. Prod., n. b. b.
Glycirrhizin, s. chem. Produkte, (e).
Gold, s. Metalle, edle.
" **-Arbeiten,** wie kurze Waaren.
Goldkehricht und -Krätze, s. Abfälle, (b).
Goldlack (-Firniß), s. chem. Produkte, (d).

Anmerkung. Bei der in mehreren Tarifpositionen vorkommenden Bezeichnung „mit goldhältigem Lack überzogen" ist zwischen goldhältigem und nicht goldhältigem, d. i. die Vergoldung bloß nachahmenden Lacke wohl zu unterscheiden. Der erstere, der goldhältige, ist ein Firniß, welchem wirkliches Gold (geriebenes Metall) beigemengt wird. Unter dem zweiten, den nicht goldhältigen, versteht man dagegen jene geistigen oder öligen Firniße und Lacke, welche durch organische Substanzen, wie Curcumä, Safran, Gummigutte, Drachenblut u. dgl. gelb gefärbt, und auf Metallwaaren aufgetragen, diesen das Ansehen der Vergoldung geben.

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal besteht darin, daß der erstere, der goldhältige Firniß, den damit überzogenen Gegenstand vollkommen deckt, während der zweite in der Regel durchsichtig oder durchscheinend ist. Auch bildet die Loupe ein zweckdienliches Mittel zur schnellen Unterscheidung, indem man durch die Vergrößerung sogleich das beigemengte metallische Pulver erkennen wird.

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Unter der Bezeichnung des Tarifes „mit goldhältigem Lacke überzogen," ist daher immer der Ueberzug mit einem wirklich Gold enthaltenden Lacke zu verstehen, während der Ueberzug mit dem zweiten der vorstehend geschilderten Firnißgattungen, die Waare unter die gewöhnlich lackirten Arbeiten reihet.								
Goldpurpur und **-Schwefel**, s. chemische Produkte, n. bes. benannte.								
Goldschlägerhäutchen, s. thierische Produkte (b); Arbeiten daraus, wie kurze Waaren (c).								
Gradel, wie Leinen- oder Baumwollwaaren.								
Grameln, s. Fette, (a).								
Granatblüthe, (Balaustien), s. Arzeneistoffe, edle.								
Granaten, s. Edelsteine.								
Graphit, s. Mineralien, b).								
„ Geschirr, wie Thonwaaren, (a, b).								
Gras, chinesisches, s. Flachs &c.; und Stoffe hieraus, wie Leinenwaaren.								
Grezze, s. Seide, (b).								
Gries und **Grütze**, s. Mehl.								
Gros d'Afrique, **-de Naples**, **-de Tours** und **Gros grain**, wie Seidenwaaren, feine.								
Grünspan, s. chemische Hilfsstoffe, (g).								
Guajakaharz, s. Arzneistoffe, edle.								
Guano, s. Abfälle (b).								
Guineaholz, s. Farbstoffe (a).								
Guineakörner, s. Gewürze, (a).								
Gürtel, wie Arbeiten aus ihren Stoffen oder wie Kleidungen.								
Gürtlerwaaren, wie Metallarbeiten.								
Gummen (auch Harze und Gummenharze) und andere nicht besonders benannte Pflanzensäfte:	35							
a) Harz, gemeines, (als: weißes, gelbes und schwarzes von Nadelhölzern), Theer, (auch Steinkohlentheer und Daggert), Kolophonium, Asphalt und andere Erdharze, Bergpech und Bergtheer		1 Ct. spco.	frei				1 Ct. spco.	frei
b) Terpentin, Steinöl, schwarzes, Vogelleim, Limonien- (Citronen-) Saft in Fässern		„	—	24			„	6
Anmerkung. Vogelleim über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	frei					
c) Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl), weißes und rothes Steinöl		„	—	45			„	6
Anmerkung. Terpentinöl über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	frei					
d) Gummen (auch Harze und Gummenharze) u. Pflanzensäfte, nicht besonders benannte		„	—	45			„	6
Gummi-Elastikum, s. Gummen d), u. **Waaren** daraus, s. Leder- und Gummiwaaren.								
Gummigutt, s. Gummen, (d).								
Gummilack, s. Gummen, (d).								
Gummiplatten, s. Leder- und Gummiwaaren, (a).								
Gummisurrogate, s. chem. Prod, (b).								
Gummiwaaren, s. unter Leder- und Gummiwaaren.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Gurken, roh, s. Gartengewächse.								
„ eingelegt, 2c., s. Eßwaaren feine.								
Gurten, je nach ihrem Stoffe, s. gemeine Leinen-, Baumwoll- und Wollwaaren.								
Gußeisen, s. Eisen, (a).								
„ -Waaren, s. Eisen, h), Eisenwaaren a).								
„ -Stahl, s. Eisen d).								
Gutta-Percha, roh, s. Gummen (d).								
„ gereinigt, und -Fabrikate, s. Leder- und Gummiwaaren.								
Gyps, s. Mineralien (a).								
„ -Figuren und -Abdrücke, wie Steinwaaren.								
H.								
Haare, Borsten und **Federn:**	18							
a) Haare, nicht besonders benannte, roh, dann Borsten (auch Borstenabfälle und Thierstacheln aller Art)		1 Ct. netto	frei				1 Ct. sprc.	15
b) Hunds-, Rinds- und Ziegenhaare, roh		„	„				„	6
Anmerkung. Die Gegenstände unter a) und b) zahlen in der Ausfuhr, u. z. jene unter a) 1 fl. 30 kr., jene unter b) 15 kr. für den Zentner sporco.								
c) Haare, zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten oder gefärbt		1 Ct. sprc.	—	45				6
d) Federn, nicht besonders benannte (auch rohe Federkiele und unzubereitete Schmuckfedern)		„	—	45			„	6
e) Federkiele, (zugerichtete Schreibfedern)		1 Ct. netto	7	30	18 i. Fäss. u. Kisten 7 in Ballen.		„	15
Anmerkungen zur Abtheilung 18.								
1. Pferdehaare, zubereitet, und Bettfedern über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		1 Ct. sprc.	frei					
2. Schmuckfedern, zubereitete, sind den feinen, kurzen Waaren eingereiht								
Haararbeiten, aus Menschenhaaren, s. kurze Waaren b).								
Haarfärbemittel, s. chem. Prod. (a).								
Haarnadeln, s. Nadeln.								
Haarpinsel, s. Bürstenbinderwaaren, feine.								
Haarpuder, s. chem. Prod. (b.)								
Haarsiebböden, s. Wollenwaaren, gemeinste.								
Haarsiebe, in Rahmen, s. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren (b).								
Haarsohlen, s. Wollwaaren b).								
Habschaften, der Einwanderer, bedingt zollfrei, s. §. 21. Z. 9 u. §. 23 der Vorerinnerung.								
Hacken, Hackbeile, Hackmesser, s. Eisenwaaren gemeine oder feine.								
Hadern, s. Abfälle c).								
Anmerkung. In der Ausfuhr zollpflichtig.								
Häckelnadeln, s. Eisenwaaren (c oder b).								
Häckselmesser, s. Eisenwaaren, gemeine.								
Hähne, (Faßhähne), wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Hämatin, s. chem. Prod., n. b. b.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Hämmer, je nach dem Stoffe, s. Eisen (h), Eisenwaaren, (a, c), oder Holzwaaren (a, c).								
Häringe, s. Fische. (b).								
Hafteln, s. Eisenwaaren, feine, Metallarbeiten oder kurze Waaren.								
Hahnenfedern, zubereitete, s. kurze Waaren, feine.								
Hacken, je nach ihren Stoffen, s. Eisenwaaren (a, c), Metallarbeiten oder kurze Waaren (b, c).								
Halbedelsteine, (Achat, Adular, Amethyst, Carneol, Chalcedon, Chrysopras, Jaspis, Onyx) roh. s. Mineralien; ungefaßt, s. Steinwaaren; gefaßt, wie kurze Waaren.								
Halbzeug, s. Abfälle (c).								
Halfterketten, s. Eisenwaaren, gemeine.								
Halinatuch, s. Wollwaaren, gemeinste.								
Halwa, s. Eßwaaren, feine.								
Haman, s. Baumwollwaaren, mittelfeine.								
Hammel, s. Thiere (d).								
Hammerfilz, s. Wollwaaren, gemeine.								
Hammerleder, s. Leder, gemeines.								
Hammerschlag, s. Eisen (a).								
Handgespinnst, s. Leinengarne (a).								
Handschuhe, lederne, s. Lederwaaren (c).								
„ andere, je nach den Stoffen wie mittelfeine Baumwoll-, Leinen- oder Wollwaaren, feine Seidenwaaren, Kleidungen, fertige Kürschnerwaaren.								
„ roßhaarene, zum Pferdeputzen, s. Bürstenbinderwaaren, feine.								
Handwerkzeug der Reisenden, zollfrei, s. §. 21, Z. 7, u. §. 23 der Vorerinnerung.								
Hanf, s. Pflanzen (c).								
„ zubereitet, dann Hanfheede und -Werg, s. Flachs.								
Hanfgarn, s. Leinengarn.								
Hanföl, s. Oele, fette (a oder d).								
Hanfwaaren, s. Leinenwaaren.								
Harken, s. Eisenwaaren, gemeinste.								
Harmala, wie Pflanzen (h).								
Harmalin, s. chem. Prod., n. b. b.								
Harrasgarn, wie Wollgarne.								
Hartloth, s. Metalle, unedle (a).								
Harze, s. Gummen.								
Hauben, gehäckelt, gestrickt, gewirkt, genetzt, je nach ihren Stoffen, s. mittelfeine Baumwoll-, Leinen- oder Woll-, dann gemeine oder feine Seidenwaaren.								
„ zugeschnittene und gerichtete, je nach den Stoffen, wie Kleidungen und Putzwaaren, feinste, feine oder gemeine.								
Haubenköpfe, je nach ihren Stoffen, s. Holzwaaren, gemeinste und feine, Papierarbeiten und kurze Waaren, gemeine.								
Hauen, s. Eisenwaaren, gemeinster Art.								
Hausenblase, s. chem. Prod. b).								
Hausgeräthe, hölzerne, s. Holzwaaren, gemeinste, feine oder feinste.								
„ der Einwanderer, s. §. 21., Z. 7 u. 9, dann §. 23 der Vorerinnerung.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Hecheln, je nach Stoff und Bearbeitung, s. Eisenwaaren, gemeinste oder feine, oder Metallarbeiten.								
Heede, s. Flachs.								
Hefen, natürliche, s. Abfälle (b).								
„ künstliche (Preßhefe), s. chem. Prod., n. b. b.								
Hefte, je nach Stoff und Verbindungen, Holzwaaren, (a, c, d), Beinarbeiten (b), feine Thon- oder kurze Waaren.								
Heide, s. Getreide (b).								
„ **-Grütze,** s. Mehl.								
Heliotrop, wie Halbedelsteine.								
Helmintochorton, s. Pflanzen (c).								
Hemden, zugeschnittene und genähte, wie Kleidungen.								
Herbarien, s. Pflanzen (h).								
Herren- und **Frauenschmuck,** unechter aus unedlen Metallen, wie kurze Waaren (b); anderer wie Waaren aus feinen Stoffen.								
Hilfsstoffe, s. chemische Hilfsstoffe.								
Hirschfänger, s. Eisenwaaren, feine, oder kurze Waaren.								
Hirschhorn, s. Abfälle (d).								
„ **-Geist** und **-Salz,** s. chem. Hilfsstoffe (f).								
„ **-Oel,** s. Arzneistoffe, edle.								
Hobel-Eisen, s. Eisenwaaren, gemeine oder feine.								
„ **-Gestelle,** s. Holzwaaren, gemeinste und feine.								
„ **-Späne,** s. Abfälle (b).								
Höllenstein, wie chem. Prod. (e).								
Holländer, wie Maschinen.								
Holz:	29							
a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig		100 Wr. Kubikf.	—	24		N. II.	100 Wr. Kubikfuß	6
In der Ausfuhr: 24 kr. für 100 W. Kubikfuß; siehe die Anmerkungen.								
b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen, länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz mit Ausnahme der Fourniere		„	—	45		„	„	6
In der Ausfuhr: 45 kr. für 100 Wiener Kubikfuß (siehe die Anmerkungen).								
Anmerkungen zu den Tarifposten a) und b):								
1. Die unter a) und b) begriffenen Gegenstände über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten ein- und ausgehend		„	frei					
2. Die unter a) und b) begriffenen Gegenstände, die aus Galizien, der Bukowina, Siebenbürgen, Croatien und der Militärgrenze, oder die für die k. k. Marine nach Triest und Venedig unter sichernden Controlen ausgeführt werden, sind vom Ausfuhrzolle frei.								
3. Die unter a) und b) begriffenen Gegenstände, wenn sie zu Lande verführt werden, und nicht nach								

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zoll-Betrag fl.	Für die Einfuhr: Zoll-Betrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter b. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt sind, zahlen den Ein- und Ausgangszoll, lit. a) von 4 kr. und lit. b) von 9 kr. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet. 4. Holz auf dem Inn aus Engadin nach Tirol eingehend, zahlt nur die Hälfte des Eingangszolles. 5. Faßdauben von weichem Holze, zahlen nur die Hälfte des Ausgangszolles. 6. Brennholz kann auch nach der niederösterreichischen Klafter erklärt werden; eine niederösterreichische Klafter 36″ Brennholz wird zu 72 Kubikschuh angenommen, längeres oder kürzeres Holz wird entsprechend reducirt. Dort, wo die Verhältnisse es nothwendig machen, sind die Finanz-Landesbehörden ermächtiget, die Verzollung auch nach der Fuhre zu gestatten und festzusetzen, wie viele Kubikfuß Holz für jedes vorgespannte Zugthier zu rechnen sind. 7. Die Gebühr, welche bei der Ausfuhr von Schiffsbauholz gewisser Art aus den Häfen unter dem Namen diritti d'alboraggio eingehoben wird, ist den Hafengebühren eingereiht.								
c) Werkholz, außereuropäisches (in Blöcken, Bretern, Pfosten)		1 Ct. sprc.	frei				1 Ct. sporco	6
In der Ausfuhr 6 kr. für den Zentner sporco. Anmerkung. Werkholz, außereuropäisches, geraspelt oder sonst verkleinert, ist je, nach seiner Beschaffenheit unter Pflanzen (h), oder Farbstoffe (e) einzureihen.								
Holzbronze, s. Holzwaaren (d).								
„ **-Cassie,** s. Gewürze (b).								
„ **-Essig** und **-Säure,** wie Essig.								
„ **-Geist,** wie gebrannte geistige Flüssigkeiten (a).								
„ **-Kohlen,** s. Kohlen (a).								
Holzsaures Eisen, s. chem. Prod., n. b. b.								
Holzsiebböden, s. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren (a).								
Holzwaaren (d. i. alle Arbeiten aus Holz und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen):	64							
a) gemeinste, d. i. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Waaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Wäschkörbe, Fischreußen u. dgl.), Besen, aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hieher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke u. Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebreter, Tel-								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
ler, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviaturhölzer; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen		1 Ct. sprc.	—	24		N. II.	1 Ctr. sporco	6
Anmerkung. Alle diese Gegenstände, mit Ausnahme der roh vorgearbeiteten Hefte und Claviaturhölzer, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren.		"	frei					
b) gemeine, d. i. Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpsel, -Sohlen .		"	2	—			"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	—	45				
c) feine, d. i. hölzernes Hausgeräthe (Meubles), sowie alle unter a) begriffenen Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stulrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing oder gemeinem Leder, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner eingelegte Fourniere und Parquetten		1 Ct. netto	5	—	16 in Fäss. u. Kisten, 12 in Körben, 6 in Ballen.		"	15
Anmerkung. Ueber die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:								
a) das unter c) begriffene Hausgeräthe, sowie die unter c) begriffenen anderen Böttcher-, Drechsler- nnd Tischlerwaaren, jedoch diese Waaren nur in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles) und Messing		"	1	30				
b) eingelegte Fournier und Parquetten, sowie die anderen unter c) begriffenen Verbindungen von Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren		"	4	30				
d) feinste, 1. feine Korbflechterwaaren d. i. alle nicht unter a) begriffene), hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Spielzeug, Kammmacherwaaren, feine Schnitz- nnd Drechslerwaaren, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene, dann eingelegte und Boule-Arbeiten, Holzbronze, sowie überhaupt alle nicht unter a), b) und c) begriffene Holzwaaren; 2. alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, in soferne sie dadurch nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon-, oder unter die kurzen Waaren fallen. Hieher gehören auch gepolsterte Meubles.		"	15	—	20 in Kist. und Fäss 13 i. Körben, 9 in Ballen.	H. II.	"	15
Anmerkung. Alle unter 1 genannte Gegenstände auch in Verbindung mit lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps und unedlen Metallen, in soweit die Verbindungen mit Papier und Pappe und mit unedlen Metallen nicht unter die kurzen Waaren fallen, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	4	30				

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Hondurasholz, s. Farbstoffe (a und e).								
Honig, Wachs und **Käse:**	20							
a) Honig, d. i. eigentlicher Honig wie auch Honigwasser, Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs (ohne oder mit getödteten Bienen)		1 Ct. spco.	1	—			1 Ct. sporco	15
Anmerkung. Ueber die Gränze gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren eingehend:								
1. Honig, Honigwasser		"	—	30				
2. Bienenenstöcke sammt den Honig und Wachs, mit oder ohne getödteten Bienen		1 St.	frei					
b) Wachs, (weißes und gelbes), Wachskoth		1 Ct. netto	4	—	13 i. Fäss. 9 i. Körb. 6 i. Ball.		"	15
c) Käse		"	5	—	16 in Kist. v. 100 Pf. u. darüber 13 i. and. Kist., 11 i. Fässern u. Kübeln 8 i. Körb., 6 i. Ball.		"	15
Anmerkung 1. Käse über die Gränze gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	1	30				
Anmerkung 2. Käse, sogenannte wallachische und morlackische, gesalzene, aus Dalmatien in der Einfuhr zur See nach dem lombard.-venetianischen Königreiche, dann Schaf- und Kuhkäse, gesalzen und nicht in festen Formen, sondern in Gefäße eingelegte, in der Einfuhr nach der Bukowina und Siebenbürgen, zahlen gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen		"	1	30				
Honige, (medizinische), s. chem. Prod. a).								
Honigthau, s. Arzneistoffe, edle.								
Hopfen, -Mehl und **-Setzlinge,** s. Pflanzen c) u. e).								
Horn, s. Abfälle d).								
" -Masse, künstliche, wie chem. Prod., n. b. b.								
Hornplatten, -Späne und **-Spitzen,** s. Abfälle d).								
" gepreßte, s. Beinarbeiten.								
" Waaren, s. Beinarbeiten.								
Hosen, aus Webe- und Wirkwaaren zugeschnitten und genäht, wie Kleidungen.								
" gewirkte, wie Webewaaren aus ihren Stoffen.								
" lederne, s. Leder- und Gummiwaaren, gemeine oder feine.								
Hosenträger, s. Leder- und Gummiwaaren, feine, oder Gummiwaaren, gemeine.								
" aus anderen Stoffen, wie Arbeiten aus diesen.								
Hülsenfrüchte, s. Getreide, (b).								
Hüte, je nach Stoff, Beschaffenheit der Verfertigung und Verbindung, wie Bast- oder Strohwaaren, feinste, Beinarbeiten (b), Papierarbeiten, Span-, Binsen-, Schilf- oder Stuhlrohrwaaren, mittelfeine oder endlich wie Kleidungen nud Putzwaaren, gemeine, feine oder feinste.								
Hufeisen und **Hufnägel,** s. Eisenwaaren, gemeinste.								
Hutböden aus Holzspänen, s. Siebmacherarbeiten (a).								
" andere, wie Putzwaaren.								
Hutfutterstreifen, (für Männerhüte) aus Papier mit Seidengaze, wie Putzwaaren, feinste.								
Hutkappen, (für Frauenhüte), aus Bast mit Baumwollorgandin, wie Putzwaaren, feine.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Hutsteife, (Firnißart), s. chemische Produkte, (d).								
Hutstreifen, je nach ihren Stoffen, wie Leder, feines, Lederwaaren, feine, oder Wachstuch, feines.								
Hyazinth, s. Edelsteine.								
Hydraulischer Kalk und **-Cement,** s. Mineralien (a).								
Hydrometer und **Hygrometer,** s. Instrumente.								
Hyoscyamin, wie chem. Prod., n. b. b.								
Hyraceum, wie Bibergeil, s. Arzneistoffe, edle.								
J.								
Jacarandaholz, s. Holz (c).								
Jacconet, s. Baumwollwaaren; mittelfeine oder feine.								
Jaquard-Karten, s. Papier (g).								
Jalappa-Harz und **-Wurzel,** s. Arzneistoffe, edle.								
Jalapin, s. chem. Prod., n. b. b.								
Japanholz und **japanische Erde,** s. Farbstoffe.								
Jasminöl, s. Arzenei- und Parfümeriestoffe, edelste.								
Jaspis, wie Halbedelsteine.								
Jervin, wie chem. Prod., n. b. b.								
Ignatiusbohnen, s. Arzeneistoffe, edle.								
Impfstoff (Vaccine), s. thierische Produkte. (b).								
Indiennes, je nach dem Stoffe, wie Baumwoll- oder Seidenwaaren.								
Indiggelb, s. chem. Prod., n. b. b.								
Indigo, s. Farbstoffe, (f).								
Indigoteig, s. chem. Prod., n. b. b.								
Ingber, s. Gewürze. (a).								
Insectenpulver, wie Pflanzen (h).								
Insectensammlungen, s. Thiere, (e). (Bedingt zollfrei. §. 20, Z. 2 der Vorerinnerung).								
Instrumente, d. i. astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen die Instrumente gefertigt sind	73	1 Ct. netto	10	—	23 in Kist. und Fäss., 16 in Körben, 9 in Ballen.	H. I.	1 Ctr. sporco	15
Anmerkung 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	3	—				
Anmerkung 2. Unter Instrumenten werden nur jene Werkzeuge und Vorrichtungen verstanden, welche ausschließlich zu dem angegebenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke dienen, also weder solche, welche auch zu anderen Zwecken verwendet werden können, noch Spielwerke und solche Gegenstände der Toilette-, Tisch- und Hauseinrichtungen, an denen ein Instrument als Nebensache angebracht ist, z. B. Spieldosen, Spieluhren, Drehorgeln, sogenannte Harmonika, Kindergeigen, Kindertrommeln, Kindertrompeten, Kaleidoskope, Guckkasten, Zauberlaternen, Schattenspiele und ähnliche optische Figuren. Aufsätze mit einem Thermometer u. dgl. Bestandtheile von Instrumenten sind nur dann als Instrumente und nicht als Arbeiten aus den Stoffen, aus denen sie bestehen, zu verzollen, wenn der Zollpflichtige sie als Instrument erklärt, und sie keine andere Bestim-								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
mung als zu Instrumenten zulassen, z. B. messingene Mundstücke zu Blas-Instrumenten, Geigenbogen u. dgl.								
Inulin, wie chem. Prod., n. b. b.								
Joche, s. Holzwaaren, gemeinste.								
Jod und **Jodpräparate**, wie chem. Prod., n. b. b.								
Johannisbrod, s. Südfrüchte, (c).								
Ipecacuanha, s. Arzeneistoffe, edle.								
Iridium, s. Metalle, edle, n. b. b.								
Isländisches Moos, s. Pflanzen, (c).								
Isopöl, s. Arzenei- und Parfümeriestoffe, edelste.								
Juchten, s. Leder (a und b).								
Judenäpfel, s. Südfrüchte, (b).								
Judenmäntel, je nach dem Stoffe, Wollwaaren c) oder Seidenwaaren b).								
Judenmaaßspiegel, s. Glaswaaren, (d).								
Judenpech, s. Gummen, Harze ꝛc. ꝛc., (a).								
Jungvieh, s. Schlachtvieh b).								
Jute, (Calcuttahanf), wie Flachs ꝛc.								
Juwelen, (gefaßte Edelsteine), s. kurze Waaren, (a, b).								
K.								
Kabeltaue, s. Leinenwaaren a).								
Kabeljau, s. Fische b).								
Kacheln, (gemeine), s. Thonwaaren, gemeinste.								
Kälber, s. Schlachtvieh, (c).								
Kälbermägen, wie Fleisch.								
Kämmelhaar, s. Haare, (a oder c).								
„ -Garn und -Waaren, wie Wollwaaren.								
Kämme, je nach Stoff und Verbindung, wie Holz- Bein-, Eisen-, Metall- oder kurze Waaren.								
„ (Weberkämme), s. Eisenwaaren, feine.								
Käse, s. unter Honig.								
Kaisergelb und -Grün, wie chem. Prod., n. b. b.								
Kalamanderholz, s. Holz, (e).								
Kalander, wie Maschinen.								
Kalender, s. literar. Gegenstände a).								
Kali, s. chem. Hilfsstoffe; u. z. salpeter- und salzsaures (e), blau- und chromsaures (g).								
„ andere, dann Kaliblau und Kalium, wie chemische Prod., n. b. b.								
Kalk, auch hydraulischer, s. Mineralien, (a).								
„ salz- und essigsaurer, wie chem. Prod., n. b. b.								
„ chlorsaurer, s. chem. Hilfsstoffe, (g).								
Kalkäscher, s. Abfälle, (b).								
Kalmuk, s. Wollwaaren, (b).								
Kalmus-Oel, s. Arzeneistoffe, edelste.								
„ -Wurzel, s. Pflanzen h) oder Eßwaaren, feine.								
Kalomel, s. chem. Prod., (d).								
Kamillenöl, s. Arzeneistoffe, edelste.								
Kampfer, s. Arzeneistoffe a).								
Kanevas, (Marly oder Gimpen), s. Leinenwaaren, gemeinste.								
„ andere wie Baumwollwaaren(a), oder Seidenwaaren a).								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den d. Verzoll. stattf. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Kanonengut, s. Metalle, unedle, (a).								
Kapern, s. Eßwaaren d).								
Kapitäler, (Anstoßbänder für Buchbinder), wie Putzwaaren.								
Kardätschen, s. Eisenwaaren, feine.								
Karten, Visit- und Spielkarten, s. Papier,								
„ wissenschaftliche, s. literar. Gegenstände a).								
„ Jaquard-, s. Papier g).								
Kartoffelfuselöl, s. Arzeneistoffe, edelste.								
Kartoffelgries, wie Sago.								
Kasseler-Braun, wie chem. Prod., n. b. b.								
Kastanien, edle, s. Südfrüchte, (c), oder Eßwaaren, (e).								
„ wilde, s. Pflanzen c).								
Kastenbeschläge, wie Metallwaaren oder kurze Waaren.								
Katzenauge, wie Halbedelsteine.								
Katzenaugenharz, s. Gummen, (d).								
Kautschuk, s. Gummen d).								
„ -Oel, s. Arzeneistoff, edler.								
„ -Arbeiten, s. Leder- und Gummiwaaren.								
Kehlheimerplatten, s. Mineralien (b).								
Kellerasseln, s. Arzeneistoffe, edle.								
Kerbmaschine, s. Holzwaaren, gemeinste.								
Kermes, s. Farbstoffe, (f).								
„ mineralischer, wie chem. Prod., n. b. b.								
Kerzen und Seifen:	77	1 Ct.					1 Ct.	
a) Wachskerzen (Wachslichte), Wachsfackeln, Wachsstöcke		netto	7	30	16 in Fäss. u. Kisten 9 i. Körben 6 in Ball.		sporco	15
b) Stearin- und Wallrathkerzen, und Fettfabrikate, nicht besonders benannte		„	5	—			„	15
Anmerkung zu a) und b). Alle die genannten Kerzen über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren.		„	3	—				
c) Unschlittkerzen (Talglichte)		„	3	—			„	15
d) Pechfackeln		1 Ct. sprc.	—	45	13 in Fäss. u. Kisten, 9 i. Körben, 6 in Ballen.		„	15
e) Seife, gemeine, d. i. nicht parfümirte		1 Ct. netto	3	—			„	15
f) Seife, feine, d. i. parfümirte		„	15	—			„	15
Anmerkungen zu den Posten e) und f):								
1. Oelseife, nicht parfümirte, zu Venedig, Triest und Fiume erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte der tarifmäßigen Sätze eingelassen.								
2. Seife, in Behältnissen, die, ihrer Beschaffenheit nach zu den feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder zu den kurzen Waaren gehören, sind den Parfümeriewaaren eingereiht.								
Kessel, (Dampf-), s. Maschinen.								
„ eiserne, s. Eisen, (h) oder Eisenwaaren (a, b, c).								
„ bleierne, s. Blei (b).								
„ andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Kesselbraun, (aus Kupferhammerschlag), wie chemische Prod., (e).								
„ (-Umbra), s. Mineralien, (b)								
Ketten, (Anker- und Schiff-) s. Eisen, (f).								

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. ben. b. Vorzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Ketten, galvano-elektrische, wie Metallwaaren								
„ andere, wie Waaren oder Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Kichern, s. Getreide und Hülsenfrüchte b).								
Kienöl, s. Gummen, 2c. 2c., (c).								
Kienruß, s. chem. Prod. (b).								
Kinderspielzeug, wie Arbeiten aus seinen Stoffen und ist als solche auch dann zu verzollen, wenn es gleich mit Webe- und Wirkwaaren, und überhaupt mit Stoffen verbunden ist, welche nicht zu den feinsten kurzen Waaren gehören.								
Kinogummi, wie Gummen, n. b. b.								
Kirschengeist, s. gebrannte geistige Flüssigkeiten.								
Kirschensaft, s. Eßwaaren, feine.								
Kirschlorbeer-Oel, s. Arzeneistoffe edelste.								
„ -Wasser, s. chem. Prod. (d).								
Kitt, s. chem. Prod., n. b. b.								
Kitay, wie Baumwollwaaren, mittelfeine.								
Kitzen, s. Schlachtvieh (e).								
Klammern, wie Eisenwaaren, gemeinste.								
Klauen, s. Abfälle d) und ihr **Fett** wie Fette d).								
Kleesaat, s. Pflanzen, (f).								
Klee-Säure, oder -Salz, wie chem. Prod., n. b. b.								
Kleidungen, s. unter Webe- und Wirkwaaren, lit. B.								
Kleien, s. Abfälle, (b).								
Kleister, s. chem. Prod. (b).								
Kletzenbrod, s. Eßwaaren, (a).								
Klingen, s. Eisenwaaren gemeine oder feine.								
Klippfisch, s. Fische, (b).								
Klystierspritzen, wie Instrumente.								
Knackwürste, s. Fleisch. (c).								
Knochen, Knochenkohle und -Mehl s. Abfälle. (d).								
„ -Fett, s. Fette, n. b. b.								
„ -Gallerte, s. chem. Prod., n. b. b.								
„ -Oel, s. Oele, fette. (a, d).								
„ -Schaum, s. Abfälle b).								
Knöpfe, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Knoppern und deren **Extract,** s. Farb- und Gärbestoffe (c und g).								
Kobalt-Erze und -Speise, s. Erze, (c).								
„ **-Grün, -Blau, -Ultramarin** dann **-Oxyd** und **Zaffer,** wie chem. Prod., n. b. b.								
Kochgeschirre, eiserne, s. Eisen (h) oder Eisenwaaren, gemeinste, gemeine und feine.								
Kochsalz, d. i. Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser.	36	1 Ct. sprc.	—	24			1 Ct. sprc.	6
Anmerkung 1. Kochsalz ist in der Ein- und Durchfuhr verboten, auch ist in Fällen einer ausnahmsweisen Bewilligung oder eines eingeleiteten Strafverfahrens außer dem Einfuhrszolle die Licenzgebühr von 5 fl. für den Wiener Centner netto zu entrichten.								
Anmerkung 2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die zollfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken von den leitenden Finanzbehörden bewilliget werden.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. stattf. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Kochtöpfe, papinianische, s. Eisenwaaren, gemeinste.								
Kölnerwasser, s. kurze Waaren, (b oder c).								
Königs-Blau und **-Gelb,** wie chem. Prod., n. b. b.								
Königsholz, s. Holz, (c).								
„ **-Rauch,** s. kurze Waaren (c).								
„ **-Wasser,** s. chem. Hilfsstoffe, (f).								
Köper, wie Webewaaren aus feinen Stoffen.								
Körbe, wie Arbeiten aus ihren Stoffen..								
Körnerlack, s. Gummen (d).								
Körpertheile, menschliche, siehe §. 21, Z. 5, der Vorerinnerung.								
Koffer, wie Holz oder Lederwaaren.								
Kohlen und **Torf:**	30	1 Ct.					1 Ctnr.	
a) Holzkohlen, Torfkohlen		spc.	frei			N. II.	sporco	frei
b) Steinkohlen (auch Braunkohlen)		„	frei				„	frei
Kohlenschwarz, s. chem. Prod. (b).								
Kollodion, wie chem. Prod., n. b. b.								
Kolophonium, s. Gummen und Harze (a).								
Korallen, rohe, s. Drechslerstoffe (b).								
„ geschliffen, s. Steinwaaren (a).								
„ gefaßt, s. kurze Waaren, feinste oder feine.								
„ von Glas, s. Glaswaaren (c).								
„ **-Holz,** s. Holz (c).								
Korbflechterwaaren, s. Holzwaaren, a, d).								
Korbruthen, s. Holz b).								
Korkholz, s. Holz (c).								
„ **-Platten, -Scheiben** und **-Sohlen,** s. Holzwaaren (b).								
„ **-Schwarz,** s. chem. Prod. (b),								
„ **-Stöpsel** und sonstige Waaren, s. Holzwaaren (b).								
„ **-Zieher,** s. Eisenwaaren, feine.								
Korn, s. Getreide.								
Korund, gemahlen, s. Mineralien (d).								
Kotzen, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Kousso, (Kosso), s. Pflanzen (h).								
Krämpelhäkchen, s. Eisenwaaren (b).								
Kränze, künstliche, wie Putzwaaren.								
Kräuter-Oel, s. Arzenei- und Parfümeriestoffe (b).								
„ **-Thee,** s. Pflanzen (h),								
Kraftmehlprodukte, s. chem. Prod. (b).								
Krapp, s. Farbstoffe (d und f).								
„ **-Lack,** s. chem. Prod. d).								
„ **-Wurzel,** frische, s. Gartengewächse (a).								
Kratzbürsten, Eisenwaaren (b) oder Metallwaaren.								
Kratzen, s. Eisenwaaren, feine.								
Krausemünzöl, s. Arzneistoffe (b).								
Krebsaugen, s. Arzneistoffe (a).								
Krebse, s. Fische 2c. 2c., (a, c) oder Eßwaaren e).								
Kreide, rohe, s. Mineralien (b oder c).								
„ zugerichtete, künstliche, wie chem. Prod., n. b. b.								
Kreissägen, s. Maschinen (a).								
Kreosot, wie chem. Prod., n. b. b.								
Krimmer, s. Felle (b oder c).								
Krippen (Pferdebarren), wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Kronglas, s. Glas (a).								
Kropfschwamm, s. thierische Prod., n. b. b. (b).								
Kropfstein, s. Mineralien (a, d).								
Krüge, s. Thonwaaren (a, b oder d).								
„ aus anderen Stoffen, wie Arbeiten aus diesen.								
Kuchen, s. Eßwaaren, feine.								
„ (Oelkuchen), s. Abfälle (b).								
Kühe, s. Schlachtvieh (b).								
Kümmelöl, s. Arzeneistoffe (b).								
Kürbiskernöl, s. Oele, fette, (a oder d).								
Kürschnerwaaren:								
a) rohe, (d. i. 1. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Taluppen und 2. weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige, nicht überzogene Schafpelze	61	1 Ct. netto	10	—	13 in Fäss. u. Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen	H. II.	1 Ct. sprc.	15
Anmerkung. Die unter 1 genannten rohen Kürschnerwaaren, dann die genannten Schafpelze über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	5	—				
b) fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken		"	100	—	16 in Fäss. 20 i. Kisten 12 in Körben, 6 in Ballen.	H. I.	"	15
Anmerkung. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.								
Kufen, wie Holzwaaren, gemeinste.								
Kugellack, s. chem. Prod. (d).								
Kugeln, wie Waaren oder Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Kuhkothsalz, wie chem. Prod., n. b. b.								
Kuhpocken-Impfstoff, s. thierische Prod., n. b. b. (b)								
Kukuiöl, wie Oele, fette.								
Kukuruz, s. Getreide (b).								
Kumpfe, s. Holzwaaren a).								
Kummte, s. Lederwaaren, gemeine oder feine.								
Kupfer, -Blech und -Draht, s. Metalle, unedle, (a, b).								
„ **-Erz**, s. Erze (a).								
„ **-Feile**, s. Metalle, unedle (a).								
„ **-Folien**, s. Metall- oder kurze Waaren.								
„ **-Platten**, auch gestochen, s. Metalle, unedle, (b); zu Lichtbildern, wie kurze Waaren (b).								
„ **-Stiche**, s. liter. und Kunstgegenstände.								
„ **-Vitriol** und **-Wasser**, s. chem. Hilfsstoffe (f, d).								
„ **-Waaren**, ohne besondere Verbindungen, s. Metallarbeiten.								
„ **-Zündhütchen**, s. Zündwaaren (b).								
Kurbeln, s. Eisen (h) oder Eisenwaaren (a).								
Kurze Waaren, d. i. alle Waaren aus Gold, Silber, und anderen edlen Metallen, Edelsteinen, echten und unechten Perlen und Korallen, Bernstein, Gagat, Elfenbein, Meerschaum, Schildpat, Menschenhaaren, bossirtem Wachse, Perlmutter und anderen Muschelschalen, Pakfong, unedlen Metallen, die echt oder unecht vergoldet oder mit einem gold- oder silberhälti-	75							

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter f. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
gen Lack überzogen sind, Verbindungen aus diesen Stoffen unter einander und mit anderen Materialien, (in soweit sie nicht zu den Kleidungen und Putzwaaren gehören), und ähnliche dieser Tarifabtheilung ausdrücklich eingereihte Waaren:								
a) feinste, d. i. 1. Waaren aus Gold und Silber, gefaßten Edelsteinen, echten Perlen; 2. dieselben in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren, Korallen, Halb-Edelsteinen, unechten Steinen, (Glasflüssen), Bernstein, Gagat, Elfenbein, Meerschaum, Schildpat, Menschenhaaren, Perlmutter und anderen Muschelschalen, Packfong; 3. goldene und silberne Taschenuhren		1 Ct. netto	250	—	23 in Fäss. u. Kisten, 13 in Körben, 9 in Ball.	H. I.	1 Ct. sprc.	15
b) feine, d. i. 1. Waaren aus Gold, Silber, Edelsteinen, echten Perlen, in anderen als den unter a), Z. 2 und 3 genannten Verbindungen; 2. Waaren aus Platin oder anderen edlen Metallen, außer Gold und Silber, aus unechten Perlen, echten und unechten Korallen; 3. Waaren aus echt vergoldeten oder echt versilberten unedlen Metallen, Herren- und Frauenschmuck aus unecht vergoldeten, unecht versilberten, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogenen unedlen Metallen; 4. alle diese 2. und 3. genannte Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, in soweit diese Verbindungen nicht unter a), Z. 2, begriffen sind; 5. Taschen-, Wand- und Stutzuhren, mit Ausnahme der goldenen und silbernen Taschenuhren und der hölzernen Häng-Uhren; Nähnadeln, Metall-, auch Stahlperlen, unechte Perlen, künstliche Zähne, Fächer, Blattgold, und Blattsilber, echt oder unecht; 6. zubereitete Schmuckfedern, so wie Arbeiten aus denselben und aus Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, in soferne diese Verbindungen nicht unter a), Z. 2, begriffen sind; 7. Verbindungen der Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien, in soferne diese Verbindungen nicht unter a), Zahl 2, oder unter die Kleidungen und Putzwaaren gehören		"	100	—	20 in Fäss. Kist., 13 i. Körben, 9 in Ball.		"	" 15
Anmerkung. Die, Zahl 3, genannten Waaren (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Dräthe aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten oder versilberten Metallperlen und aller Waaren aus Pakfong) auch in den Z. 4 aufgeführten Verbindungen, dann Nähnadeln und unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	50	—				
c) gemeine, d. i. 1. Waaren aus Papiermasse, fein lackirt, Waaren aus Pakfong; 2. Waaren aus anderen unedlen Metallen (mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes), unecht vergoldet, unecht versilbert oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen; 3. Waaren aus gefaßten Halb-Edelsteinen, Meerschaum, Elfenbein, Schildpat, Bernstein, Gagat,								

Benennung der Gegenstände	Tarifpost	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Perlmutter oder anderen Muschelschaalen; 4. Waaren aus bossirtem Wachse; 5. alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, in soweit diese Verbindungen nicht unter a) und b) begriffen sind; 6. Parfümeriewaaren, in soweit deren Behältnisse nicht unter a) fallen, gefaßte Augengläser u. Operngucker, Darmsaiten, auch mit Seide besponnen, Arbeiten aus Goldschläger-Häutchen		1 Ct. netto	50	—			1 Ctnr. sporco	15
Anmerkung 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren: aa) Die unter 5. fallenden Verbindungen, welche in die Reihe der Bein-, Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas-, Holz-, unedlen Metallwaaren (mit Ausnahme des Pakfongs), sowie der Leder-, Papier-, Siebmacher-, Stein- und Thonwaaren gehören, ausgenommen die Verbindungen mit unedlen Metallen, die echt oder unecht, vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, oder mit Bernstein, Gagat, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt		"	30	—	23 in Fäss. u. Kisten, 16 in Körben. 9 i. Ball.			
bb) Die Zahl 6, genannten gefaßten Augengläser und Operngucker		"	15	—				

Anmerkung. 2. Unter Parfümeriewaaren werden auch parfümirte Essige, Fette, Oele, Wasser, dann Schminken u. dgl., verstanden, wenn sie in Behältnissen vorkommen, die nicht mehr als $\frac{1}{4}$ österr. Maß enthalten oder ihrer Beschaffenheit nach zu den feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder den feinen oder gemeinen kurzen Waaren gehören, dann die Schminken, auf Tiegel oder Papier gestrichen, und die Seifen in Behältnissen, die ihrer Beschaffenheit nach zu den feinen Leder- und Gummi- zu feinsten Thon- oder den feinen oder gemeinen kurzen Waaren gehören. Parfümeriewaaren, deren Behältnisse unter die Tarifpost 75, a) fallen, werden nach 75, b) als feine kurze Waaren behandelt.

Anmerkungen zur Abtheilung 75:

1. Die Waaren der Tarifposten 58, b); 60, g); 63, b); 64, d); 65, d); 67, d): 68; 69, c). 70 können auch als kurze Waaren gemeinste, (mit dem Zolle von 15 fl. für den Centner) und in den Fällen, wo die Erklärung nach allgemeinen Benennungen gestattet ist, als kurze Waaren erklärt werden. Die Begünstigungen, welche einigen derselben in der Einfuhr über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren eingeräumt sind, werden ihnen jedoch nur dann zu Theil, wenn sie unter der tarifmäßigen Benennung erklärt werden, unter welcher sie in diesem Tarif erscheinen.

2. Kinderspielwaaren bleiben der Tarifpost, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach angehören, eingereiht, auch wenn sie mit Webe- und Wirkwaaren, echt oder unecht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen, oder ähnlichen nicht zu den feinsten kurzen Waaren gehörigen Gegenständen verbunden sind.

L.

Lab, s. Fleisch (a oder b).
Laberdan, s. Fische (b).
Labrador, wie Halbedelsteine.
Lacke, s. chem. Prod. (d).
Lac-Dye, s. chem. Hilfsstoffe (f).
Lachse, s. Fische (a oder c), oder Eßwaaren (e).
Lackmus, s. chem. Hilfsstoffe (f).
Lactarin, s. chem. Prod. b).
Lactucarium, und } wie chem. Prod., n. b. b.
Lactuca-Säure, }
Ladan-Gummi, s. Gummen (d).
Lämmer, s. Schlachtvieh (e).
Lakritzensaft, s. Arzneistoffe (a).
Lampen, wie Arbeiten aus ihren Stoffen, auch kurze Waaren.
„ Dochte, s. Baumwollgarn (b).
„ Ruß, wie chem. Prod. b).
Landkarten, s. Literarische Gegenstände a).
Languetten, wie Leinenwaaren.
Lanzetten, wie Instrumente.
Lapis causticus et **infernalis,** wie chemische Prod., n. b. b.
Lard-Oel, s. Oele, fette (d).
Larven, je nach dem Stoffe, s. Papierarbeiten, oder kurze Waaren, oder Kleidungen und Putzwaaren.
Lastings, s. Wollwaaren mittelfeine.
Lasurstein, wie Halbedelsteine.
Laternen, s. Glaswaaren, (d) oder kurze Waaren.
Latwerge, s. chem. Prod. (a).
Laudan-Gummi, s. Gummen (d).
Laugensalz, (flüchtiges), s. chem. Hilfsstoffe, (f); anderes, wie chem. Prod., n. b. b.
Laurin, s. chem. Prod (e).
Lava, wie Mineralien.
„ Waaren, wie Steinarbeiten.
Lavendel, s. Pflanzen h).
„ -Geist u. -Wasser, wie kurze Waaren.
„ -Oel, s. Arzneistoffe (b).
Lazzernola, s. Südfrüchte (b).
Leber, s. Fleisch (a, b) oder Eßwaaren e).
Leberthran, s. Fette (c).
Lebkuchen, s. Eßwaaren feine.

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. ben. b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Leder, Leder- und Gummiwaaren:	62							
a) Leder, gemeines, (d. i. nicht besonders benanntes), dann Gummiplatten, auch (mehr oder minder) gereinigtes Guttapercha		1 Ct. netto	7	30	16 in Kist. u. Fässern, 12 in Körb. 6 in Ball.		1 Ctr. sporco	15
Anmerkung 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	2	30				
Anmerkung 2. Rohes Corduanleder aus Dalmatien bei der Einfuhr in die venetianischen Provinzen unter den bestehenden Bedingungen . . .		„	2	30				

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
3. Kratzenleder (bereits in Streifen geschnitten), für inländische Kratzenfabriken, gegen Bewilligung der Finanz-Bezirksbehörden und unter sichernden Controlen		1 Ct. netto	4	30			1 Ctr. sporco	15
4. Halbgare Ziegen- und Schaffelle, zum Gebrauche der inländischen Saffian-, Maroquin- und ähnlichen Fabriken feinen Leders werden unter den für jede einzelne Fabrik von den Finanz-Landesbehörden festzusetzenden Controlen gegen den Zoll von 45 kr. eingelassen.								
b) Leder, feines (d. i. gefärbtes [mit Ausnahme des blos geschwärzten], lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament), dann Gummifäden (außer Verbindung mit anderen Materialien).		„	12	30				
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	2	30				
c) Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. i. 1. Schuhmacher- und Sattlerwaaren aus gemeinem Leder, Blasbälge; 2. Fabrikate aus Kautschuk und Guttapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind; 3. alle diese Waaren, auch in Verbindung mit Holz und unedlen Metallen (mit Ausnahme jener Verbindungen, die unter die kurzen Waaren fallen). Ferner gehören hierher: 4. Koffer, Felleisen, Mantelsäcke, Tornister, auch mit Schlössern, Schnallen u. dgl. von unedlen Metallen, in soferne diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen; 5. Polster und Matratzen mit Ueberzügen jeder Art		„	15	—	16 i.Kist. und Fäss. 12 i.Körben, 6 in Ballen.	H. II.	„	15
Anmerkung. Die Zahl 1 genannten Gegenstände, mit Ausnahme jener aus Corduan, Saffian, Maroquin und anderem gefärbten Leder, Brüsseler, dänischem, sämisch- und weißgarem Leder; dann die Zahl 2 genannten Fabrikate, auch in Verbindung mit Holz, endlich die Zahl 4 genannten Gegenstände über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	7	30				
d) Leder- und Gummiwaaren, feine, d. i. 1. alle nicht unter c) genannte aus Kautschuk, Guttapercha oder gemeinem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), z. B. Brieftaschen, Geldbeutel, Gürtel, Hosen, Hosenträger, Ruhekissen, Mützen, Peitschen, Streichriemen, Strümpfe, Unterziehkleider, sowie alle Fabrikate aus feinem Leder; 2. alle diese Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, in soferne sie nicht dadurch unter die kurzen Waaren fallen. Hieher gehören auch 3. Jagd- und Reisetaschen aller Art, Schuhmacher-Arbeiten aus Webe- und Wirkstoffen, dann 4. Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen von edlen Me-								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
tallen oder von unedlen Metallen, die echt oder unecht vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind		1 Ct. netto	40	—		H. I.	1 Ctr. sporco	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:					20 in Kist.			
a) die Z. 1 genannten Gegenstände		„	15	—	u. Fässern,			
b) die Z. 2 genannten Gegenstände		„	30	—	14 in Körben, 9 in			
e) Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen) .		„	75	—	Ballen u.	„	„	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	30	—				
Lederabschnitzel, s. Abfälle, (d).								
Leder-Lack, s. chem. Prod. (d).								
Leder-Zucker, s. chem. Produkte, (a).								
Leim, s. chem. Prod. (b und e).								
Leindotter, s. Pflanzen (e).								
„ „ Oel, s. Oele fette.								
Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf, Werg u. anderen vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:	50							
a) roh, d. i. nicht gebleicht, gefärbt, gezwirnt .		„	2	30			„	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:								
aa) allgemein		„	—	45				
bb) Handgespinnst über gewisse besonders namhaft gemachte Gränzstrecken		„	frei		13 in Kist.			
b) gebleicht (auch blos abgekocht); geäschert (gebückt), oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt) . . .		„	10	—	und Fäss. 9 in Körben, 6 in		„	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	7	30	Ballen.			
c) gezwirnt		„	15	—			„	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	10	—				
Leinenspitzen, s. Leinenwaaren, feinste.								
Leinenwaaren, s. unter Webe- und Wirkwaaren. C.								
Leinenzwirn, s. Leinengarn, (c).								
Leinkuchen, s. Abfälle, (b).								
Leinöl, s. Oele, fette, (a und d).								
Leisten, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Leistengarn, wie Wollgarn.								
Lemnische Erde, s. Mineralien, (b).								
Leogomme, s. chemische Produkte. (b).								
Leonische Gespinnste und **Waaren,** s. kurze Waaren, gemeine oder feine.								
Lequar, s. Obst, (b).								
Lettern, s. Blei, (b).								
Leuchtspiritus, wie gebrannte geistige Flüssigkeiten (a).								
Levantines, s. Seidewaaren, feine.								
Libidivi, s. Farbstoffe, (a).								
Lichtbilder, auf Plaqué-Platten, wie kurze Waaren.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Lichtputzen, s. Eisenwaaren, gemeine oder feine, Metallwaaren oder kurze Waaren.								
Lichtschirme, s. Papierarbeiten, feine Leder- und Gummi-, feine und feinste Thon- oder kurze Waaren.								
„ gestickte ohne Verbindung, wie die feinsten Webewaaren aus den bezüglichen Stoffen.								
Limonade-Essenz, s. Eßwaaren (e).								
„ -Pulver, s. chem. Produkte (a).								
Limonien, s. Südfrüchte, (b und c).								
„ -Saft in Fässern, s. Gummen ꝛc. ꝛc„ (b).								
„ „ in Flaschen, s. chemische Produkte, (e).								
„ -Schalen, s. Südfrüchte (b), oder Eßwaaren, (e).								
Linette-Oel, s. Arzeneistoffe, edelste.								
Linon, wie feine Baumwoll- oder Leinenwaaren.								
Linsen, s. Getreide, (b).								
„ optische, ungefaßt, s. Glas, (c und d).								
Liqueurs, s. gebrannte geistige Flüssigkeiten.								
Literarische- und Kunstgegenstände:	79	1 Ct.					1 Ctr.	
a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien . .		netto	3	—	13 in Kist. u. Fässern, 6 i. Körb. 4 in Ball.	H. I.	sporco	15
b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte u. dgl., auch Bilderbogen		„	7	30			„	15
Anmerkung 1. Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien und Bilder auf Papier, auch schwarze oder farbige ordinäre Bilderbogen, soferne diese Gegenstände in den deutschen Zollvereinsstaaten verlegt und gedruckt sind, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren eingehend, sowie unverkauft zurückkommende Gegenstände dieser Art, die im Zollgebiete verlegt und gedruckt und vom Verleger selbst versendet sind		„	frei					
Anmerkung 2. Gebundene Bücher, deren Einbände mit zu den kurzen Waaren gehörigen Schließen oder Verzierungen versehen sind, werden als kurze Waaren behandelt.								
Anmerkung 3. Bücher mit Bildern werden dann als Bücher behandelt, wenn die Bilder dem Buche beigebunden, beigeheftet oder eingelegt sind und zu dem Buche gehören; im entgegengesetzten Falle sind entweder die Bilder gesondert, oder wenn die Sonderung nicht zuläßig ist, das ganze Werk als Bilder auf Papier zu verzollen.								
Anmerkung 4. Bei der Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen sind die bestehenden Stämpel- und Control-Vorschriften zu beobachten; diese Gegenstände sind gesondert und zwar sowohl nach dem Netto-Gewichte, wie nach der Stückzahl zu erklären.								
c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Stich oder Druck vervielfältigte)		1 Ct. spco.	—	45		II. II.	„	6
Anmerkung 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	frei					

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr					Durchfuhr	
		Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag		Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. ben. d. Verzoll. statth. kann	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag
			fl.	kr.				kr.
Anmerkung 2. Gemälde auf anderen Stoffen werden wie Arbeiten aus diesen Stoffen behandelt, z. B. bemalte Fensterrouleaux und Decken als bedruckte Waaren aus dem betreffenden Materiale. Gestochene oder geäzte Metallplatten werden als Platten verzollt.								
Anmerkung 3. Wenn Gemälde in Rahmen vorkommen, so werden die Rahmen, die ihrer Beschaffenheit nach nicht zu den feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder zu den kurzen Waaren gehören, dem Gewichte der Gemälde beigerechnet. Bei Gemälden in Rahmen, die ihrer Beschaffenheit nach zu den erwähnten Waaren gehören, wird die eine Hälfte des Gewichtes als Gemälde, die andere nach der Beschaffenheit des Rahmens in Verzollung genommen.								
Lithographiefedern, s. Eisenwaaren, feine.								
„ -Kreide, wie chem. Prod., n. b. b.								
„ -Steine, (auch mit Zeichnungen), s. Mineralien (b).								
Litzenzwirn, s. Leinengarn (c).								
Lizuren, s. Glas (c oder d).								
Lochbeutel und **Locheisen**, s. Eisenwaaren, feine.								
Locken, aus Menschenhaaren, wie kurze Waaren.								
„ seidene, wie Putzwaaren.								
Lokomotive, s. Maschinen.								
Loden, wie Wollwaaren, gemeinste.								
Löffel, wie Arbeiten oder Waaren aus ihren Stoffen.								
Lohe, s. Gärbestoffe (b).								
Lohziegel, s. Abfälle (b).								
Lorbeeröl, s. Arzneistoffe, edle.								
Lorgnetten, wie kurze Waaren c).								
Luftballons von Papier, wie Papierarbeiten.								
von Seide, wie Kleidungen.								
Luftpumpen, wie Instrumente.								
Lunten, s. Zündwaaren (a).								
Luppen, optische, wie Instrumente.								
Luster, je nach ihren Stoffen und Verbindungen, wie Metallwaaren, feines Glas, feinste Holz- oder Thon- oder kurze Waaren, gemeine und feine.								
M.								
Macassar-Oel, s. Arzenei- und Parfümeriestoffe b).								
Maccaroni, s. Eßwaaren b).								
Macis, s. Gewürze (c).								
Makintosh, (Zeug), s. Wachsmusseline b).								
Makulatur, s. Abfälle (c).								
Madiaöl, s. Oele, fette.								
Madrastücher, wie Baumwollwaaren, feine.								
Mäusefallen, wie Holzwaaren, gemeinste oder feine, oder Eisenwaaren, gemeinste.								
Magnesia, wie chem. Prod., n. b. b.								
Magnetstäbe, wie Instrumente.								
„ -Stein, s. Erze (a).								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Mahagony-Braun, wie chem. Prod., n. b. b.								
„ **-Holz,** s. Holz (c).								
Mahlprodukte, s. Mehl.								
Majolika und **Majolin,** s. Thonwaaren (b, c).								
Majoranöl, s. Arzeneistoffe, edelste.								
Mais, s. Getreide (b).								
Malachitgrün, wie chem. Prod., n. b. b.								
Malathran, s. Gummen (d).								
Malereien, s. literar. und Kunstgegenstände (b, c).								
Malermetall, s. chem. Prod. (d).								
Malerpaletten, s. Holzwaaren, feine.								
Malerpappe, s. Papier, feines.								
„ **-Platten,** (aus Elfenbein), wie kurze Waaren, gemeine.								
„ **-Tuch,** s. Wachstuch (b).								
Malz, s. Getreide (c).								
Manchester, wie Baumwollwaaren, mittelfeine.								
Mandarines, wie Seidenwaaren, feine.								
Mandeln, s. Südfrüchte (a).								
Mandelöl, s. Oele, fette, (a, d).								
„ **ätherisches,** s. Arzeneistoffe, edelste.								
Mandorlato, s. Eßwaaren, feine.								
Mangan, s. Mineralien b).								
Mangen, wie Holzwaaren, gemeinste.								
Manihot, wie Sago.								
Manillahanf, s. Flachs ꝛc. ꝛc.								
Manna, s. Arzneistoffe, edle.								
Mannit, wie chem. Prod., n. b. b.								
Manometer, wie Instrumente.								
Manchetten, wie Putzwaaren.								
Mantelsäcke, s. Leder- und Gummiwaaren, gemeine oder feine.								
Manuskripte, (Vorerinnerung §. 21, Z. 20).								
Marabuts, s. kurze Waaren, feine.								
Margaranten, s. Südfrüchte (b).								
Mark, s. Fette (d).								
Marmelade, s. Eßwaaren, feine.								
Marmor, s. Mineralien (a, c).								
„ **-Arbeiten,** s. Steinwaaren.								
Maronen, s. Südfrüchte (c).								
Maroquin, s. Leder, gemeines oder feines.								
Martinsholz, s. Farbstoffe (a).								
Marzipan, s. Eßwaaren (e).								
Maschinen:	74							
a) eiserne, d. i. alle Maschinen und Maschinenbestandtheile aus Eisen allein, oder aus Eisen in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, in soferne diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder die kurzen Waaren fallen		1 Ct. netto	4	—	16 in Fäss. u. Kisten 9 in Körb., 6 in Ball., 4 in Halbkist. (Rahmen) von Holz	H. II.	1 Ctnr. sporco.	15
b) nicht besonders benannte, d. i. alle nicht unter anderen Tarifposten enthaltene Maschinen und Maschinenbestandtheile, in soferne sie ihrer Beschaffenheit nach nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder die kurzen Waaren fallen . .		„	15	—		„	„	15

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter I. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Anmerkungen zur Abtheilung der Maschinen:								
1. Maschinen, hölzerne, gehören zu den gemeinsten Holzwaaren; roh gegossene, eiserne Maschinenbestandtheile zu dem rohen Eisenguß, Post 40, h); und gegossene Maschinenbestandtheile, aus Kupfer, Messing, Zinn und anderen nicht besonders benannten unedlen Metallen, von denen das Stück mehr als einen Centner wiegt, sind nach Post 43, b), (Metalle unedle) zu behandeln.								
2. Als Maschinenbestandtheile sind nur solche Gegenstände zu verzollen, welche der Zollflichtige als Maschinen erklärt, und die ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbstständigen Gebrauch zulassen, z. B. Spindeln, excentrische oder Zahnräder, Dampfcylinder.								
3. Der Bezug von Maschinen und Maschinenbestandtheilen wird inländischen Fabrikanten, welche sie als Hilfsmittel zu ihrem Gewerbsbetriebe, und Gutsbesitzern, welche sie zu Ackerbauzwecken benöthigen, mit Berücksichtigung des Standes und der Leistungsfähigkeit der inländischen Maschinenfabrikation und der Wichtigkeit der betreffenden Maschine, vom Finanzministerium oder mit dessen Ermächtigung von einer Finanz-Landes-Direktion (im lombardisch-venetianischen Königreiche und den Herzogthümern Modena und Parma von der International-Commission in Mailand) gegen Zoll-Ermäßigung zugestanden werden, welche aber in keinem Falle mehr als die Hälfte des gesetzlichen Zolles betragen wird.								
Maschinen, hölzerne, wie Holzwaaren, gemeinste oder feine.								
„ und deren Bestandtheile, aus Gußeisen, wie Eisen (h).								
„ aus Zink, s. Zinkguß (c).								
„ aus anderen unedlen Metallen, s. unedle Metalle (b).								
Masseln, s. Eisen (a).								
Massicot, s. chem. Hilfsstoffe (g).								
Maßstäbe, wie Arbeiten oder Waaren aus ihren Stoffen.								
Mastix, s. Gummen (d).								
„ **-Holz**, s. Holz (c).								
Matapolam, wie Baumwollwaaren, mittelfeine.								
Matrosentuch, s. Wollwaaren, gemeinste.								
Matten, s. Bast-, Binsen-, Schilf- und Strohwaaren, gemeinste, gemeine oder mittelfeine.								
Mauerschließen, wie Eisenwaaren, gemeinste.								
Maulbeerblätter, s. Pflanzen b); (in der Ausfuhr theilweise zollpflichtig).								
Maulesel, s. Schlacht- und Zugvieh (i).								
Maulkörbe, wie Arbeiten oder Waaren aus ihren Stoffen.								
Maultrommeln, s. Eisenwaaren, gemeine oder feine.								
Mazes, s. Eßwaaren (a).								
Medaillons, wie Metall- oder kurze Waaren.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Medizinal-Essige, -Honige u. dgl., s. chem. Produkte (a).								
Meerschaum, s. Drechslerstoffe (a).								
„ **Arbeiten** s. kurze Waaren (a, b oder c).								
Mehl und **Mahlprodukte** (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries) . . .	12	1 Ct. sprc.	—	45			1 Ctnr. sporco	6
Anmerkung zur Abtheilung 12.								
1. Mehl und Mahlprodukte über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	frei					
2. Mehl und Mahlprodukte über die Gränzen der transappeninnischen Gebietstheile Modenas und Parmas, oder aus der Schweiz nach Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein, eingehend, zahlen nur die Hälfte des Einfuhrzolles.								
3. Mehl und Mahlprodukte aus Bosnien, die im Carlstädter Generalate und in den zwei Banal-Regiments-Bezirken verzollt werden, zahlen nur ein Drittheil des Einfuhrzolles.	37							
Mehlspeisen, s. Eßwaaren (b).								
Melissengeist, s. chem. Produkte (a).								
„ **Oel** s. Arzneistoffe edelste.								
Mennig, s. chem. Hilfsstoffe (g).								
Menschenhaare, s. Haare (a); Arbeiten daraus, s. kurze Waaren, feine.								
Merino, wie Wollwaaren, mittelfeine.								
Meschinleder, wie Leder, gemeines.								
Messer, s. Eisenwaaren, gemeine oder feine; nach den besonderen Verbindungen auch kurze Waaren, gemeine oder feine,								
Messerschmiedwaaren, wie Eisenwaaren.								
Messing, Messing-Blech, -Draht, -Saiten, siehe Metalle, unedle.								
„ geriebenes, und **Messingwaaren**, s. Metallwaaren, n. b. b.								
Meßketten, s. Eisenwaaren, gemeine.								
Meßkleider, wie Kleidungen.								
Metalle, edle, (roh, oder in Abfällen und als Münzen):	44							
a) Gold, d. i. rohes in Klumpen, Barren, Platten, Körnern, Staub, Pagamenten (Barren mit Kupfer vermischt), altes gebrochenes und ausgebranntes . .		1 Ct. netto	frei				„	frei
b) Silber, d. i. rohes in Klumpen, Platten und Barren. Pagamenten, altes gebrochenes und ausgebranntes .		„	frei				„	frei
c) Platin (d. i. rohes Platin, zusammengesintert oder als Schwamm und altes gebrochenes), dann edle Metalle, nicht besonders benannte (sowohl roh, als alt gebrochen)		1 Ct. spco.	—	45				6
Anmerkung. Platin, roh, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	frei					
d) Münzen (alle currenten, wie auch alle Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen		„	frei				„	frei
Anmerkung 1. Scheidemünzen (auch aus Kupfer), bis zum Betrage von 25 fl. zollfrei, in größeren Mengen nur zum Einschmelzen auf besondere								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Erlaubnißscheine einzuführen erlaubt, gegen einen Eingangszoll von 45 kr. für den Centner sporco.								
Anmerkung 2. Medaillen, Schau- und Denk-Münzen aus unedlen Metallen, sind wie Platten aus letzterem zu verzollen, Schau- und Denkmünzen über die Gränzen gegen den Zollverein aus dem freien Verkehre der letzteren, gehen zollfrei ein.								
Metalle, unedle, (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):	43							
a) Kupfer, Messing, Nickel (d. i. sowohl roher, metallischer Nickel als Nickelschwamm, Zinn und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Metallgemische, roh (in Blöcken, Rosetten, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt gebrochen und in Abfällen), Kupfer- und Zinnasche		1 Ct. spco.	—	45			1 Ctr. sporco	6
Anmerkung. Alle diese Gegenstände, mit Ausnahme des Nickelschwammes), der Zinnasche und des Pakfongs, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren.		"	frei					
b) Kupfer, Messing, Nickel, Pakfong, Zinn und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Metallgemische, gezogen, gestreckt, (d. i. in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten und Messingsaiten), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfund, und in anderen gegossenen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfund)		1 Ct. netto	7	30	10 in Kist. u. Fässer, 6 i. Körb. 4 in Ballen.		"	15
Anmerkung. Die genannten Gegenstände, mit Ausnahme des Pakfongs, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:								
1. Die groben Gußstücke		"	4	30				
2. Die anderen Gegenstände		"	2	30				
Metallasche, (Metalloxyde, n. b. b.), wie chem. Prod. (e).								
Metalllothe, s. Metalle, unedle (a).								
Metallperlen, s. kurze Waaren, feine oder feinste.								
Metallsafran, s. chem. Prod. (e).								
Metalltuch, wie Metallwaaren.								
Metallwaaren, nicht besonders benannte, d. i. alle Arbeiten aus Kupfer, Zink, Zinn, Messing, Tomback, und anderen nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallgemischen mit Ausnahme der echt oder unecht vergoldeten, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogenen; alle diese Arbeiten auch in Verbindung mit anderen Materialien, in soferne diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder die kurzen Waaren fallen. Hierher gehören auch: geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold und Rauschsilber, Metallfolien (mit Ausnahme des unechten Blattgoldes und Blattsilbers)	70	"	15	—	13 in Fäss. u. Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.	H. II.	"	15
Anmerkung. 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren.								
a) Zinkwaaren, weder gefirnißt oder lackirt, noch								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. ben. d. Verzoll. stattf. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
bemalt oder bedruckt, noch in Verbindung mit anderen Materialien		1 Ct. netto	1	30		H. II.		
b) Zinkwaaren, alle andere, dann Kupfer- und Messingwaaren und andere Waaren aus nicht besonders benannten unedlen Metallen u. Metallgemischen, nicht gefirnißt, bemalt oder bedruckt, und nicht in gepreßten Verzierungen bestehend, auch in Verbindung mit Bein, Holz, lohgarem Leder, Glas, Alabaster, Speckstein, Marmor, Gyps, Papier u. Pappe und unedlen Metallen, in soweit die Verbindungen mit Papier und Pappe und unedlen Metallen nicht unter die kurzen Waaren fallen		"	4	30	13 i. Fäss. u. Kisten, 6 i. Körb., 4 i. Ball.			
Anmerkung 2. Unechtes und echtes Blattgold und Blattsilber, dann Metallperlen und Waaren aus Pakfong, sowie Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen sind den kurzen Waaren eingereiht:								
Metallwaaren aus edlen Metallen, aus Pakfong oder aus unedlen, vergoldeten oder versilberten, oder mit gold- oder silberhältigem Lack überzogenen Metallen wie kurze Waaren.								
Meteorsteine, s. Mineralien (a, c).								
Meth, s. Bier.								
Mettwürste, s. Fleisch (c).								
Meubles, s. Holzwaaren, (a, c, d).								
" **Ueberzüge,** fertige, wie Kleidungen u. Putzwaaren.								
Mieder, wie Kleidungen.								
" **Planchetten,** wie Beinwaaren, (b), oder Eisenwaaren, feine.								
Mikroskope, s. Instrumente.								
Milch, s. thierische Produkte, n. b. b. (a).								
Milchsaures Eisenoxydul und								
Milchzucker, wie chem. Prod. n. b. b.								
Militär-Effekten, s. §. 21, Z. 12 der Vorerinnerung.								
Millepedes, s. Arzeneistoffe, edle.								
Milly-Kerzen und **-Seife,** s. Kerzen.								
Mineral-Blau, -Gelb, -Grün, wie chemische Prod., n. b. b.								
Mineralien, (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):	32							
a) 1. Steine, rohe, d. i. unbehauen und behauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen], grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffstein, Bimsstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Dach- und Mauerziegel, Schlacken, Sand (mit Ausnahme des farbigen Streusandes), Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt, Amianth und Asbest. 2. Erden, nicht besonders benannte, weder gemahlen noch geschlemmt, dann 3. Puzzuolan- und Santorin-Erde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel, Talk- und Walker-Erde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt). Garten- und Moor-Erde, Wasser und Eis		1 Ct. spco.	frei			N. II.	1 Ctr. sporco	frei
b) Bolus (auch Siegel-Erde), Braunstein, Farben-Erde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reißblei.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Kreide, rohe (ungeschnitten), Ocker, Schmirgel in Stücken, Fluß- und Schwerspath (gemahlen und ungemahlen), Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, sogenannte Kehlheimerplatten und Lithographirsteine (mit oder ohne Zeichnungen)		1 Ct. sprc.	frei				1 Ctr. sporco	frei
c) Steine, nicht besonders benannte, geschliffen oder polirt, dann Schleif- und Wetzsteine, feine, Probirsteine, Feuer- (Flinten-) Steine, Schiefertafeln (auch in Holzrahmen), Schiefergriffeln, Schieferpapier, Tafeln aus Schieferpapier, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein- u. Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch, Sandpapier, Streusand farbiger, mit Ausnahme der Schmalte		"	—	45			"	6
Anmerkung. Alle diese Gegenstände, mit Ausnahme der Kreide und des Rothsteines, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	frei					
d) Mineralien, nicht besonders benannte, gemahlen oder geschlämmt		"	—	45			"	6
Mineraltheer, s. Gummen, Harze ꝛc. (a).								
Mineralwässer, natürliche, s. chem. Hilfsstoffe (d).								
künstliche, s. chem. Produkte, (c).								
Miniaturfarben, s. chem. Produkte (d).								
Minium, s. chem. Hilfsstoffe (g).								
Mist, s. Abfälle (b).								
Mithridat, s. chem. Prod. (a)								
Mitisgrün, wie chem. Prod. (e).								
Mixed Pickles, s. Eßwaaren, feine.								
Mixturen, s. chem. Produkte (a).								
Mock, s. Eisen (d).								
Modelle, hölzerne, von Maschinen, siehe Holzwaaren, gemeinste.								
" andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen. (Siehe auch §. 21, Z. 6 der Vorerinnerung.)								
Modelleurarbeiten, wie Steinwaaren.								
Mörser, eiserne, s. Eisen. (h) oder Eisenwaaren, gemeinste und feine.								
" messingene, über 100 Pfund, s. unedle Metalle (b).								
" von Serpentin, s. Steinwaaren.								
" andere, s. Metallwaaren, n. b. b.								
Mohairgarn, s. Wollgarne.								
" -Stoffe wie Wollwaaren.								
Mohnkuchen, s. Eßwaaren, feine.								
Mohnöl, s. Oele, fette.								
Mohnsaft, (Opium), s. Arzeneistoffe, edle.								
Mohnsamen und derlei **Kapseln**, s. Pflanzen (e).								
Moirée, wie Waaren aus feinen Stoffen.								
Moirence, wie Wollwaaren, mittelfeine.								
Molton, s. Wollwaaren, gemeine.								
Molucken-Holz, s. Pflanzen, (h).								
Molybdän, s. Metalle, unedle, (a).								
" **Glanz**, wie Mineralien (b).								
Molybdänsaure Salze, s. chemische Produkte, n. b. b.								
Mondstein, wie Halbedelsteine.								

Benennung der Gegenstände	Tarif §	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zoll-Betrag fl.	Für die Einfuhr: Zoll-Betrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter b. den. d. Verzoll. stattf. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Monstranzen, s. Metallwaaren, n. b. b., oder kurze Waaren.								
Monumente, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Moorhirse, s. Pflanzen (c, h).								
Moose, s. Pflanzen (c, h).								
Morchia, wie Oele, fette, (a, b).								
Morphium, wie chem. Prod., n. b. b.								
Morsellen, s. Eßwaaren, feine.								
Mortadelle, s. Fleisch (c).								
Moschus, s. Arzeneistoffe, edelste.								
Most, s. Wein.								
Mostrich, s. Eßwaaren, (d).								
Mostwürste, s. Eßwaaren, (e).								
Mühlgrindel, s. Holz (b). Holzwaaren (a), Eisen (h) oder Maschinen (a).								
Mühlsteine, s. Mineralien, (a).								
„ amerikanische mit Metallhülsen, s. Steinarbeiten, (b).								
Münchner Lack, s. chemische Produkte, (d).								
Münzen, s. Metalle, edle und unedle.								
Münzkrätze, s. Abfälle, (b).								
Mützen aus Pelzwerk, s. Kürschnerwaaren, (b).								
„ aus Leder oder Kautschuk, s. Leder- und Gummiwaaren.								
„ andere, wie Kleidungen.								
Muffe aus Pelzwerk, s. Kürschnerwaaren (b).								
„ andere, wie Kleidungen.								
Mulden, s. Holzwaaren, (a).								
Mumien, s. Vorerinnerung, §. 21, Z. 5.								
Mumientheile, s. Gummen 2c., (d).								
Mundharmonika, s. Spielzeug.								
Mundleim, s. chemische Producte. (e).								
Mundstücke, s. Holzwaaren, (a, c oder d), Bein-, Metall- oder kurze Waaren.								
Mus, (Obstmuß) s. Gartengewächse u. Obst (b), oder Eßwaaren (e).								
Muschelfarben und **-Gold**, s. chemische Produkte, (d).								
Muscheln, s. Fische 2c., oder Eßwaaren.								
Muschelschalen, s. Drechslerstoffe, (a).								
„ Waaren, s. kurze Waaren.								
Musikalien, s. literarische und Kunstgegenstände (a).								
„ geschriebene, s. §. 21. Z. 20 der Vorerinnerung.								
Musikdosen und **Spielwerke**, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Musiv-Gold und **-Silber**, s. Metallwaaren, n. b. b.								
Muscat-Balsam und **-Oel**, s. Arzneistoffe edelster Art.								
„ Blüthe und Nüsse. s. Gewürze, feinste.								
Musselin und **Musselinet**, wie Seidenwaaren, gemeine oder Baumwollwaaren, feine oder Wachsmusseline.								
Musseline de laine, wie Wollwaaren feine oder mittelfeine.								
Muster und **Musterkarten**, s. Vorerinnerung §. 21, Z. 19.								
Musterblätter zum Sticken, und kalligraphische, w. Bilder auf Papier, s. literarische u. Kunstgegenstände.								
„ nur mit Linien, wie Papier, feines.								

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zoll-Betrag fl.	Für die Einfuhr: Zoll-Betrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Perzenten des Roh-gewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Mutterkorn-Oel, wie Oele, fette.								
Mutterkränze, s. Leder- und Gummiwaaren, gemeine.								
Mutterkümmel, s. Pflanzen (g).								
Mutterlauge, wie Kochsalz.								
Mutternelken und **-Zimmt,** s. Gewürze, feine.								
Myrobalanen, s. Pflanzen (h).								
Myrrhe, s. Arzeneistoffe, edle.								
Myrrhen-Oel, s. Arzeneistoffe, edelste.								
Myrthen, s. Pflanzen, (h).								
N.								
Naben, wie Holz, (b), oder Holzwaaren, gemeinste.								
Nadelbüchsen, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Nadeln von Nadelhölzern, s. Pflanzen, (c).								
„ Nähnadeln, s. kurze Waaren, feine.								
„ Stricknadeln, s. Eisenwaaren, (d).								
„ Häckel- und Tambournadeln, s. Eisenwaaren (c, d).								
„ Steck-, Spick- u. dgl. Nadel aus unedlen Metallen, (Packfong ausgenommen) ohne Verbindungen, s. Metallwaaren, n. b. b.								
„ andere, s. kurze Waaren, gemeine, feine oder feinste.								
Nadlerwaaren, wie Arbeiten aus den bezüglichen Stoffen.								
Nägel und **Nieten,** s. Eisen, (h), oder Eisenwaaren (a, b, c), Holzwaaren, (a). Metallwaaren, n. b. b. oder kurze Waaren (b, c).								
Näh-Kästchen, -Kissen, -Körbe, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Nagasholz, s. Holz, c).								
Nagelschmiedarbeiten, s. Eisenwaaren, gemeinste.								
Nahrungsmittel der Reisenden, s. Vorerinnerung §. 21 Z. 7.								
Nankings, s. Baumwollwaaren, mittelfeine.								
Naphta, natürliche, s. Gummen 2c., (b, c). Essignaphta, w. chem. Produkte e), Vitriolnaphta, wie chem. Prod. (a).								
Narkotin, wie chemische Produkte, n. b. b.								
Narvalzähne, s. Drechslerstoffe.								
Natrium, wie chemische Produkte, n. b. b.								
Natron, s. chemische Hilfsstoffe, (a und e), (Soda, d).								
„ doppelt kohlensaures und zinnsaures, wie chemische Produkte, n. b. b.								
„ salzsaures, s. Kochsalz.								
Neapel-Gelb und **-Roth,** s. chemische Produkte, n. b. b.								
Nelken und deren Stiele, s. Gewürze, (b).								
„ -Oel, s. Arzeneistoffe, edelste.								
„ -Rinde und -Wurzel, s. Pflanzen, (h).								
Neroliöl, s. Arzeneistoffe, (b).								
Nessel-Garn und **-Tuch,** wie Garne und Waaren aus ihren Stoffen.								
Nesteln, wie ihre Bänder oder Schnüre.								
Netze, (Fischer-, Jagd-, Vogel- und Pferde-Netze), s. Leinenwaaren, gemeinste oder gemeine, oder gemeine Baumwollwaaren.								
„ alte, zerrissene, s. Abfälle, (c).								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr					Durchfuhr	
		Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den b. Verzoll. statth. kann	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Neu-Blau-, -Braun, -Gelb, -Grün, s. chemische Produkte, (e).								
Neugewürz, s. Gewürze, gemeine.								
Neusilber, s. Packfong.								
Nickel-Erz und **-Speise,** s. Erze (c).								
„ roh, und -Schwamm, s. Metalle, unedle. (b).								
Nicht, (Nihilum album), s. chemische Hilfsstoffe, (g).								
Nicotin, s. chemische Produkte, (e).								
Nieß-Pulver, s. chem. Produkte (a).								
„ Wurz, s, Pflanzentheile, (h).								
Nilpferdzähne, s. Drechslerstoffe.								
Nivellirwagen, wie Instrumente.								
Nopptinctur, s. chemische Produkte, n. b. b.								
Noten, (in Druck oder Stich), s. literarische und Kunstgegenstände.								
Nougat, s. Eßwaaren, feine.								
Nudelbretter, s. Holzwaaren, (a).								
Nüsse, s. deren Benennungen.								
Nußöl, wie Oele, fette.								
Nymphäa-Wurzel, s. Farbstoffe, (a).								
O.								
Oblaten, aus Mehl, s. Eßwaaren (b).								
„ aus Hausenblase, s. chemische Produkte, (e).								
„ aus gepreßtem Papier, auch gummirt, s. Papier-Arbeiten.								
Obsidian, wie Halbedelsteine.								
Obst, s. Gartengewächse, (a, b), und Eßwaaren, (e).								
„ getrocknet und gefärbt, in der Einfuhr verboten.								
Obstmuße, s. Gartengewächse, (b), und Eßwaaren, (e).								
Obstwein, (Obst-Most), s. Wein.								
Ochsen, s. Schlachtvieh, (a).								
Ochsenzungenwurzel, s. Farbstoffe (a).								
Oefen, eiserne, je nach Beschaffenheit. s. Eisenguß, roher, oder Eisenwaaren, gemeinster Art, oder gemeine.								
„ und deren Bestandtheile, thönerne, wie Thonwaaren.								
Oele, fette:	23							
a) Oele, fette, in Flaschen und Krügen . . .		1 Ct. netto	15	—	24 i. Kist. 16i.Körb.		1 Ctr. sporco	15
b) Olivenöl (Baumöl), in Fässern und Schläuchen		"	4	—	11 i. Fäss. 6 in emballirten Schläuchen, 4 in Schläuch allein		"	15
Anmerkungen zur Abtheilung 23. 1. Olivenöl, dalmatiner, in Fässern, in der Einfuhr zur See über Fiume, Triest, Venedig, Chioggia und Cavanella di Po gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen.		"	2	—				
2. Olivenöl in Fässern eingehend, wenn die Abfertigung bei Hauptzollämtern stattfindet, und hierbei auf den Centner 1 Pfund Terpentinöl oder 2 Loth Rosmarinöl zugesetzt werden		1 Ct. sprc.	—	45				
3. Olivenöl im Gränzverkehr, in Kannen, offenen Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlichen unverschlossenen Behältnissen eingehend, wird wie Olivenöl in Fässern behandelt.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
c) Cocosnuß- und Palmöl in Fässern		1 Ct. sprc.	—	45			1 Ctr. sporco	6
d) Oele, fette, nicht besonders benannte, in Fässern .		"	1	30			"	15
Anmerkung. Hanf-, Lein- und Rübsöl in Fässern über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren.		"	—	45				
Allgemeine Anmerkung 23. Oele, ätherische und parfümirte, sind den Arzenei- und Parfümeriestoffen eingereiht.								
Oelbaumharz, s. Gummen rc. (d).								
Oeldraß, s. Fette, (d).								
Oelfirniß, s. chem. Prod. (d).								
Oelgeläger, s. Oele, fette, (b).								
Oelkuchen und ihr Mehl, s. Abfälle (b).								
Oelpapier, s. Papier, feines.								
Oelsaat, s. Pflanzen (e).								
Oelsäure, s. Fette (d).								
Oelseife, s. Kerzen rc.								
Oelstoff, s. Fette (d).								
Oeltücher aus Pferdehaaren, wie Wollwaaren, gemeinste.								
Oenanth-Säure u. **-Aether**, wie chem. Prod., n. b. b.								
Oenometer, s. Instrumente.								
Oefen, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Ofenbruch (Zinkoxyd), s. chem. Hilfsstoffe (g).								
Ofengabeln, s. Eisenwaaren, gemeinster Art.								
Ohm, s. Pflanzen (c).								
Ohrenmagnete, s. Eisenwaaren, feine.								
Ohrgehänge, eiserne, s. Eisenwaaren, feine.								
Ohrgehänge, andere, s. kurze Waaren.								
Oker, s. Mineralien (b).								
Okras, s. chem. Hilfsstoffe (b).								
Olein, s. Fette (d).								
Olibanum, s. Arzeneistoffe, edle.								
Oliven, frische, s. Pflanzen (h); eingesalzene, s. Südfrüchte (c); eingemachte u. dgl, wie Eßwaaren, feine.								
Olivenöl, s. Oele, fette (a, b).								
Onyx, wie Halbedelsteine.								
Opal, wie Edel- oder Halbedelsteine.								
Operment, s. chem. Hilfsstoffe (f).								
Operngucker, s. kurze Waaren, gemeine.								
Opium, s. Arzneistoffe, edle.								
Opobalsam, s. Arzeneistoffe, edelste.								
Opodeldoc, s. chem. Prod. (a).								
Opoponax, s. Gummen (d).								
Optische Linsen (ungefaßt), s. Glas, feines o. mittelfeines.								
Orangen, s. Südfrüchte (b).								
Ordenszeichen, s. kurze Waaren, feinste; s. auch §. 21, Z. 16 und §. 23 der Vorerinnerung.								
Orellin, s. chem. Prod. (e).								
Organtin, wie Baumwollwaaren, feine.								
Organzin, s. Seide (d).								
Orgeln und **Orgelpfeifen**, wie Instrumente.								
Orientales, wie Baumwollwaaren.								
Originalbilder, nicht vervielfältigte, wie Gemälde, s. literarische und Kunstgegenstände c).								
Orleans, s. Farbstoffe (f).								
" **Extract**, s. chem. Prod., n. b. b.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr					Durchfuhr	
		Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. d. Verzoll. statth. kann	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Orleans, wie Wollwaaren, mittelfeine.								
Orseille (zubereitet), wie chemische Produkte, (e).								
Orzin und **Osmazom**, s. chemische Produkte, n.b.b.								
Ossa Sepia, wie thierische Produkte, n. b. b.								
Oxalium u. **Oxalsäure**, wie chemische Produkte, n.b.b.								
P.								
Packkörbe, wie Holzwaaren (a).								
Packleinwand, s. Leinenwaaren, (b), oder **Wachstuch**, (a, b).								
Packnadeln, wie Nähnadeln, s. kurze Waaren, feine.								
Pagamente, s. Metalle, edle, (a, b).								
Pakfong, dann derlei **Drähte** und **Bleche**, s. Metalle unedle, (a, b).								
" Waaren, wie kurze Waaren, gemeine, feinste u. feine.								
Palisanderholz, s. Holz, (c).								
Palladium, s. Metalle, edle, (c).								
" Arbeiten, s. kurze Waaren.								
Palmholz, s. Holz, (c).								
Palmöl, s. Oele, fette (a, c).								
" Seife, s. Kerzen, 2c. (e und f).								
Papaverin, s. chemische Produkte, n. b. b.								
Papier- und **Papierwaaren:**	60							
a) Papier gemeinstes, d. i. Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne		1 Ct. sprc.	—	45			1 Ctr. sporco	6
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	frei					
b) Papier, gemeines, d. i. alles nicht besonders benannte, ungeleimte		1 Ct. netto	3	—			"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	frei					
c) Papier, feines, d. i. alles geleimte Papier, buntes (mit Ausnahme des unter d) genannten), lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen, vorgerichtetes, auch Oel- und Wachspapier, Malerpappe		"	7	30	16 in Kist. u. Fässern 12 in Körben, 6 in Ballen.		"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren.		"	1	30				
d) Papier, feinstes, d. i. Gold- und Silberpapier, und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes und durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen		"	15	—		H. II.	"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	4	30				
e) Papiertapeten		"	30	—		"	"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		1 Ct. netto	5	45			1 Cnt. sporco	
f) Spielkarten		„	30	—		H. I.		15
Anmerkung. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstämpel nach den bestehenden Vorschriften.								
g) Papier-Arbeiten, d. i. 1. alle nicht unter e) und f) benannte Arbeiten aus Papier, Papiermasse und Steinpappmasse, Asphalt und ähnlichen Stoffen, auch grob lackirt und 2. in Verbindung mit anderen Materialien, in soferne sie dadurch nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder unter die kurzen Waaren fallen		„	15	—	16 i. Fäss. und Kisten, 12 in Körben, 6 in Ballen.	H. II.	„	15
Anmerkung 1. Die Z. 1 genannten Papier-Arbeiten (ohne Verbindung mit anderen Materialien) über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	4	30				
Anmerkung 2. Unter grob lackirten Papier-Arbeiten werden jene verstanden, die keine glatt spiegelnde Oberfläche zeigen. Fein lackirte Papier-Arbeiten sind den kurzen Waaren eingereiht.								

Papiermasse, s. Abfälle (c).
„ Oblaten, s. Papier, (g).
Papinianische Töpfe, s. Eisenwaaren (a oder b).
Pappendeckel, s. Papier (a).
Paprika, s. Gewürze (a) oder Eßwaaren (e).
Paradiesäpfel, s. Südfrüchte (b).
„ **Holz**, s. Pflanzen (h).
„ **Körner**, s. Gewürze (a).
„ **Vögel**, s. kurze Waaren (b).
Paraffin, wie chem. Prod. n. b. b.
Paramattas, wie Wollwaaren (c).
Parfümeriestoffe, s. Arzenei- und Parfumeriestoffe.
Parfümeriewaaren, s. kurze Waaren (b, c), und die Anmerkung 2 bei c).
Parilin dann **Pariserblau** und **-Gelb**, s. chemische Prod. n. b. b.
Pariserlack, s. chem. Prod. (d).
Parquetten, s. Holzwaaren (b und c).
Pastellfarben. s. chem. Prod. und Farbwaaren (d).
Pasten, medizinische, s. chemische Produkte, (a).
Pastillen, (Serail-), s. Kurze Waaren (b, c).
Patchouli, s. Arzenei- und Parfumeriestoffe, (a).
Pech und **Pechsatz**, s. Gummen ꝛc. (a).
Pechblende, s. Mineralien (a, d).
„ Fackeln, s. Kerzen ꝛc. (d).
„ Oel, s. Gummen ꝛc. (c).
Pechurimbohnen, s. Arzeneistoffe (a).
Peitschen, s. Leder- und Gummiwaaren (c oder d).
Peitschenstöcke, s. Holzwaaren, (a, c oder d), kurze Waaren, auch feine Leder- und Gummi- oder feinste Thonwaaren.
Pelzwaaren. s. Kürschnerwaaren, (a, b).
Pelzwerk, s. Felle ꝛc. (c).

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Pergament, s. Leder (b).								
„ Waaren. s. Lederwaaren (d).								
Perlen, echte, ungefaßt, s. Steinwaaren (a).								
„ „ gefaßt, s. kurze Waaren (a).								
„ unechte, s. kurze Waaren (b).								
„ andere, s. deren Benennungen.								
Perlmutter, s. Drechslerstoffe (a, b).								
„ **Waaren**, wie kurze Waaren.								
Perrotine, wie Maschinen.								
Persienne, wie Seidenwaaren, feine.								
Persio, s. chem. Prod. (e).								
„ **Roth**, s. Mineralien (b).								
Perspektive, größere, s. Instrumente.								
„ Operngucker, s. kurze Waaren (c).								
Peruvianischer Balsam, s. Arzeneistoff, edelster.								
Peruvienne, wie Seidenwaaren (a), oder Wollwaaren (b).								
Perückenfedern, wie Eisenwaaren, feine.								
Perücken, aus Menschenhaaren, wie kurze Waaren (b).								
„ andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Petersilienöl, s. Arzeneistoffe (b).								
Petinet, wie Baumwollwaaren (d) oder Seidenwaaren (a).								
Petschafte, s. Eisenwaaren (c), Metallwaaren n. b. b., Glas, (c oder d), Stein- (a, c) oder kurze Waaren.								
Pfauenfedern, zubereitete, wie kurze Waaren (b).								
Pfeffer, s. Gewürze (a).								
Pfefferkuchen, s. Eßwaaren (e).								
Pfeffermünzöl, s. Arzeneistoffe (b).								
„ **-Zeltel**, s. Eßwaaren, feine.								
Pfeifenerde, s. Mineralien (b).								
Pferde, s. Schlacht- und Zugvieh (h).								
Pflanzen und **Pflanzentheile** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):								
a) Hopfen	13	1 Ct. netto	2	30	13 i. Fäss. u. Kisten, 9 i. Körb. 4 i. Ball.	N. II.	1 Ctr. sporco	15
b) Maulbeerblätter		1 Ct. spco.	frei				„	6
Anmerkung. In der Ausfuhr zur See und über die Gränzen gegen die fremden italienischen Staaten, 45 kr. der Zentner sporco.								
c) Wachholderbeeren, Erdnüsse, Buchecken (Buchkerne), Roßkastanien, Gras, Heu, Heusamen, Häckerling, Stroh, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern, Bast, roher, Binsen, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Futterkräuter, Heidekraut (trebbia), Stängel und Blätter von Heidelbeeren, Halme und Stiele von Moorhirse (saggina), Kalmus, frischer, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten und geschnitten), Schachtelhalm; Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut; Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen und Blätter (mit Ausnahme der Maulbeerblätter), auch Knospen; Flachs und Hanf, ungeröstet oder geröstet, in Stängeln und Bünden		„	frei				„	frei
d) Kardendisteln		„	frei				„	frei

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
e) Oelsaat, als: Reps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Reps oder Lein- und Vogeldotter . .		1 Ct. spco.	—	3			1 Ctr. sporco.	6
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		″	frei					
f) Kleesaat und Sämereien, d. i. nicht besonders benannte Samen zum Garten- und Feldbaue . . .		″	—	15			″	6
g) Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis und Kümmel		″	—	45			″	6
Anmerkung zu den Tarifposten f) und g). Alle diese Gegenstände über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		″	frei					
h) Pflanzen- und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, d. i. Früchte, Samen, Beeren, Blätter, Blüthen, Hölzer, Rinden, Wurzeln, Stängel, Zweige u. dgl. nicht in anderen Tarifposten enthaltene		″	—	45		H.II.	″	6
Anmerkung. Einzelne Waaren dieser Tarifpost können auch über Nevenzollämter I. Classe in unbeschränkter Menge eingeführt werden. Es werden diese Waaren von jeder Finanz-Landesbehörde besonders bekannt gegeben werden.								
Pflanzen, getrocknete, (Herbarien) s. Pflanzen (h).								
Pflanzensäfte, n. b. b., s. Gummen ꝛc. (d).								
Pflaster, (Heil-), s. chem. Produkte (a).								
Pflüge und **Pflugeisen,** s. Holz- oder Eisenwaaren, gemeinste.								
Phosphor und **Phosphorsäure**, w. chem. Prod. (e).								
Piassava, wie Pflanzen (c).								
Picrotoxin, wie chem. Prod. (e).								
Pignoli, s. Südfrüchte (a).								
Piment, s. Gewürze (a).								
„ **Oel,** s. Arzeneistoffe (b).								
Pinchbeck, s. Metalle, unedle (a).								
„ Arbeiten, wie Metallwaaren, n. b. b.								
Pinksalz, s. chem. Prod. (e).								
Pinsel, s. Bürstenbinderwaaren (a, b).								
Piperin, wie chem. Prod. (e).								
Pipen, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Piqué, s. Baumwollwaaren.								
Pisangs, s. Südfrüchte (b).								
Pistazien, s. Südfrüchte (a).								
Pistolen, s. Eisenwaaren (c) oder kurze Waaren.								
„ **Halfter,** s. Lederwaaren (d).								
Pita, s. Flachs, Hanf ꝛc.								
Pixin, chem. Prod. (e).								
Plaids, wie Webewaaren aus ihren Stoffen.								
Plaitings, s. Seidenwaaren, feine.								
Plaqué-Platten, s. kurze Waaren (b).								
Platin, Platinschwamm und **Platinmünzen,** s. Metalle edle (c oder d).								
„ „ Blech, Drath, Gespinnst und Waaren, w. kurze Waaren, feine.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. ben. v. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Plisée-Streife, s. Baumwollwaaren (c, d).								
Plüsch, wie Seidenwaaren, gemeine, und Wollwaaren, feine oder mittelfeine.								
Plutzer, s. Thonwaaren (a, b, d).								
Poil de Chèvres, wie Wollwaaren, mittelfeine.								
Polierstähle, s. Eisenwaaren, feine.								
„ **-Wachs,** und Poliment, wie chem. Prod., n. b. b.								
Polituren, wie chem. Prod. d).								
Polster, s. Lederwaaren, gemeine oder Kleidungen.								
„ (Parfümpolster), wie kurze Waaren.								
Polichrestsalz, s. chem. Prod. (e).								
Pomaden, je nach Menge (mehr oder weniger als 1/4 Maß) und Behältniß, s. Arzenei- und Parfümeriestoffe (b) oder kurze Waaren.								
Pomeranzen, s. Südfrüchte (b, c).								
„ **Blüthen, -Blüthenwasser** und -Oel, s. Arzeneistoffe (a, b).								
„ **-Schalen**, candirte, s. Eßwaaren (e).								
Pompelmusen, s. Südfrüchte (b).								
Poplins, englische, s. Seidenwaaren, gemeine.								
„ **irische,** wie Wollwaaren.								
Porphyr und derlei **Waaren,** s. Mineralien (a) und Steinwaaren.								
Porzellan, s. Thonwaaren (d, e).								
„ **-Erde,** s. Mineralien (b).								
Posamentierwaaren, je nach ihren Stoffen, s. Baumwollwaaren (b, d), Leinenwaaren (e, g), Wollwaaren (c, e), Seidenwaaren (a, b) und je nach Verbindung auch kurze Waaren. Auch gehören hieher Seilerwaaren aus baumwollenen, wollenen oder seidenen Webe- und Wirkstoffen und aus Leinen mit Ausnahme der unter Post 53, a) genannten.								
Potpourri, wie kurze Waaren.								
Pottasche, chem. Hilfsstoffe (b).								
„ **-Präparate,** s. chem. Prod. (e).								
Poudrette, s. Abfälle (b).								
Power-looms, wie Maschinen.								
Präparate, chem. und pharmaceut., s. chem. Produkte (a oder e).								
„ anatomische, s. Vorerinnerung §. 21, Z. 5; (in Nachbildungen), wie Arbeiten aus den bezüglichen Stoffen.								
Pressen, s. Holzwaaren (a, c, d), Eisenwaaren (b, c) oder Metallwaaren, n. b. b.								
Preßhefe, wie chem. Prod. (e).								
Preßspäne, s. Papier (a).								
Preußisch-Blau, wie chem. Prod. (e).								
Printers, wie Baumwollwaaren.								
Prinzmetall, s. Metalle, unedle, (a, b).								
„ -Waaren, s. Metallwaaren, n. b. b.								
Pulver-Flaschen, -Hörner und **-Maße,** wie Arbeiten und Waaren aus ihren Stoffen.								
Pumpernickel, s. Eßwaaren (a, e).								
Punschessenz, s. gebrannte geist. Füssigkeiten (b).								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. ben. b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Punzeisen, wie Eisenwaaren feine.								
Puppen, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
„ „ **Köpfe,** s. Holzwaaren (d) Papierarbeiten o. kurze Waaren (c).								
Putzwaaren, s. Webe- und Wirkwaaren, B.								
Puzzolane, s. Mineralien (a).								
Pyrop, wie Edelsteine.								
Q.								
Quadranten, s. Instrumente.								
Quassien-Extrakt und **Quassin,** wie chemische Produkte (e).								
Quecksilber	41	1 Ct. sprc.	7	30			1 Ct. sprc.	15
„ „ **knallsaures,** s. Zündwaaren (d).								
„ „ **-Schwefel** und **-Schwefelantimon,** s. chem. Produkte n. b. b.								
„ „ **-Seife,** s. chemische Produkte (a).								
„ „ alle andern Oxyde, und andere Präparate, s. chem. Produkte feine (d).								
Quendelöl, s. Arzneistoffe (a).								
Quercitronrinde und deren **Extrakt,** s. Farbstoffe (a, g).								
Quincailleriewaaren, wie Waaren aus ihren Stoffen (fast alle wie kurze Waaren).								
Quittenkäse, s. Eßwaaren (e).								
„ „ Saft s. Gummen rc. rc. (d).								
R.								
Rabenfedern, s. Haare rc., (d, e).								
Racahout des Arabes, s. Eßwaaren, (e).								
Radbüchsen, s. Eisenwaaren, (b, c), Metallwaaren, nicht b. b., oder kurze Waaren.								
Radfelgen, s. Holz, (b), oder Holzwaaren, (a).								
Radhauen, s. Eisenwaaren, (a).								
Radirnadeln, s. Eisenwaaren, (c).								
Radkranzeisen, (Tyres) s. Eisen, (c).								
Radschuhe, wie Holz- oder Eisenwaaren, gemeinste.								
Radspeichen, s. Holz, (b) oder Holzwaaren, (a).								
Räder, s. Holzwaaren, (a, c, d), Eisen, (f, h), Eisenwaaren, (a, e), Metallwaaren, n. b. b., Maschinen (a, b), oder auch kurze Waaren.								
Räucher-Essig, -Papier, -Pulver, s. kurze Waaren.								
„ Kerzchen, s. chemische Produkte, (e).								
Rahmen, wie Arbeiten oder Waaren aus ihren Stoffen.								
Rails, s. Eisen, (c).								
Rainfarren-Oel, s. Arzeneistoffe, (b).								
Rappiere, s. Eisenwaaren, (c).								
Raquette, s. kurze Waaren, (c).								
Rasch, wie Wollwaaren, (b).								
Rasiermesser ohne besondere Verbindungen, s. Eisenwaaren, feine.								
Raspeln, s. Eisenwaaren, (b, c).								
Rastok-tash, wie chem. Produkte, (a).								
Rastrale, wie Metallwaaren, n. b. b.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Ratanhiawurzel, wie Arzeneistoffe, (a).								
„ Extrakt, s. chemische Produkte, n. b. b.								
Ratine, wie Wollwaaren, (b).								
Rauchtopas, s. Halbedelsteine.								
Rauchwaaren und **Rauchwerk**, s. Felle (c), oder Kürschnerwaaren.								
Rauschgelb, s. chem. Hilfsstoffe (f).								
Rauschgold und **=Silber**, s. Metallwaaren, n. b. b.								
Rautenöl, s. Arzeneistoffe (b).								
Realgar, s. chem. Hilfsstoffe (f).								
Reagentien, im Tarife nicht besonders benannte, siehe chem. Prod. (e).								
Rebenschwarz, s. Farbwaaren (b).								
Rechen, wie gemeinste Holz= oder Eisenwaaren.								
Rechenschieber, wie Instrumente.								
Rechenstifte und **=Tafeln**, s. Mineralien (c); aus Eisenblech, s. Eisenwaaren (b).								
Regenschirme, s. kurze Waaren.								
„ Gestelle, wie Arbeiten oder Waaren aus ihren Stoffen.								
Regliffe, wie chem. Produkte, (a).								
Reibeisen, s. Eisenwaaren (b, c), oder Metallwaaren,								
Reiber, für Druckfabriken, s. Wollwaaren, (a).								
Reibzündwachskerzchen, s. Kerzen ꝛc. (a).								
Reifen, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Reiherfedern, (zubereitete), wie kurze Waaren (b).								
Reinfarrenöl, s. Arzeneistoffe (b).								
Reisegeräthe, s. Vorerinnerung, §. 21, Z. 7, und §. 23.								
Reisig, s. Holz (a).								
Reis	11	1 Ct.					1 Ct.	
a) enthülst		spco.	—	15			sporco	6
b) in Hülsen		„	—	45			„	6
Reismehl, s. Mehl.								
Reisstroh, s. Pflanzen (c).								
„ **Bürsten,** s. Bürstenbinderwaaren (b).								
Reißblei, s. Mineralien (b).								
Reißfedern, s. Eisenwaaren (c) oder kurze Waaren.								
Reißkohlen, s. chem. Produkte, (d).								
Reißzeuge, wie Instrumente.								
Reitzeug, s. Leder= oder Gummiwaaren (c, d).								
„ (Hosenstoff), s. Baumwollwaaren, mittelfeine.								
Reps, s. Pflanzen (e).								
Resedaöl, s. Arzeneistoffe (b).								
Retorten, s. Glas (a, b), oder sonst wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Revalenta arabica, wie Sagosurrogate.								
Rhabarber= und **Rapontika=Wurzel**, s. Arzeneistoffe (a).								
Ricinusöl, wie Oele, fette.								
Riemerwaaren, s. Leder= und Gummiwaaren.								
Ringe, wie Arbeiten oder Waaren aus ihren Stoffen.								
Ringuhren, (Sonnenuhren), wie Metallwaaren, n. b. b.								
Rohr, s. Pflanzen (c).								
Röhre, edlere, s. Drechslerstoffe (a), Holzwaaren (c, d), und je nach Verbindung auch Leder= oder								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Gummiwaaren (d), Thonwaaren (e), oder kurze Waaren.								
Rohrkassia, s. Arzeneistoffe (a).								
Rohrstöcke, s. Röhre, edlere,								
Rosasalz und **Rosasolution**, s. chem. Prod., n. b. b.								
Rosenblüthen, s. Arzeneistoffe (a).								
Rosenwasser, **Rosen-Essig** und **-Honig**, wie chem. Produkte, (a).								
Rosenholz, s. Holz (c).								
Rosenkränze, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Rosenöl, s. Arzeneistoffe (b).								
Rosenwasser, s. kurze Waaren (b, c).								
Rosinen, s. Südfrüchte (a).								
Rosmarinöl, s. Arzeneistoffe (a).								
Rosoglio, s. gebrannte geistige Flüssigkeiten (b).								
Roßhaar, s. Haare (a, c).								
„ **Geflechte** und **Gewebe** ohne Verbindung mit anderen Webe- oder Wirkstoffen, s. Wollwaaren, gemeinste.								
„ **Siebböden**, s. Wollwaaren (a).								
Roßkastanien-Extrakt, s. chem. Prod. (e).								
„ Rinde, s. Farb- und Gärbstoffe (b).								
Roßpulver, wie chem. Produkte, (a).								
Roste, s. Eisen (h) und Eisenwaaren (a, c).								
Rostpapier, s. Mineralien (c).								
Rothgießer- und **Rothschmied-Arbeit**, s. Metalle unedle, und Metallwaaren.								
Rothholz-Extrakt, s. Farbstoffe (g).								
Rothsalz, s. chem. Prod. (e).								
Rothstein, s. Mineralien (b, c).								
Rothstifte, s. chem. Produkte (d).								
Rubin, s. Edelsteine.								
Ruder, s. Holzwaaren (a, c).								
Rüböl, s. Oele, fette.								
Rübsamen, s. Pflanzen (e).								
Rundeisen und -Stahl, s. Eisen (b, d, f, g).								
Runkelrübencaffee, wie Caffee (a).								
„ „ -Syrup s. Zucker (d)								
Rupfenleinwand, s. Leinenwaaren (b) oder Wachstuch (a).								
Rußschwarz, s. chem. Produkte (d).								
Ruthen, s. Holz (a).								
S.								
Saat, s. Pflanzen (e, f, g).								
Sabadillin, wie chem. Produkte (e).								
Sadebaum-Oel, s. Arzneistoffe (b).								
Säbel und deren **Klingen** und **Scheiden**, s. Eisenwaaren feine und je nach den Verbindungen auch Leder-, Thon- und kurze Waaren.								
Sägeblätter und **Sägen**, s. Eisenwaaren gemeine oder feine; bei besonderen Verbindungen auch kurze Waaren.								

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag kr.
Sägebogen, (ohne besondere Verbindungen), s. Holzwaaren (a, c, d) oder Eisenwaaren (b, c).								
Sägespäne, s. Abfälle (b).								
Sägewaaren, s. Holz (b).								
Sämisch Leder, s. Leder (a, b).								
Säulen, s. Steine (a) oder Steinwaaren (b, c).								
Säuren, nicht bes. ben., wie chem. Produkte (e).								
Saffian, s. Leder (a, b).								
Safflor und dessen **Extrakt**, s. Farbstoffe (f, g).								
„ „ (Zaffer) s. chem. Produkte (e).								
„ „ **-Roth** und **-Teig**, s. chemische Produkte (d und e).								
Saffran, s. Gewürze (c).								
Saftgrün, s. chem. Produkte (e).								
Sagapen, s. Gummen (d).								
Sago, Tapioka, auch **Sagosurrogate** und **Arrow-Root**	4	1 Ct. netto	5	—	16 in Kist. u. Fässern, 9 in Körben, 4 in Ballen.		1 Cent. sporco.	15
Saiten stählerne, s. Eisen (g).								
„ „ messingene, s. Metalle unedle (b).								
„ „ andere, s. kurze Waaren (b, c).								
Salami, s. Fleisch (c).								
Salamoja, s. Anmerkung 4, bei Fische.								
Salbeiöl, s. Arzeneistoffe, (b).								
Salben, wie chem. Produkte, (a).								
Salep, s. Arzneistoffe (a).								
Salicin, wie chem. Produkte (e).								
Salmiak, s. chem. Hilfsstoffe (f).								
Salpeter und **Salpetersäure**, s. chemische Hilfsstoffe (a, d, e, f).								
Salzbrühe, s. Kochsalz und die Anmerkung 4, bei Fische.								
Salze, nicht besonders benannte, wie chem. Produkte (e).								
Salzsäure, s. chem. Hilfsstoffe (f).								
Salzsoole, wie Kochsalz.								
Samen, nicht besonders benannte, s. Pflanzen (f, h).								
Sammt und **Sammtbänder**, s. Seidenwaaren (a, b). Baumwollwaaren (b, c) oder Wollwaaren (c, d).								
Samovar, wie Arbeiten aus feinen Stoffen.								
Sandarak, (Realgar), s. chem. Hilfsstoffe (f).								
Sandarak, (Gummi), s. Gummen 2c. 2c. (d).								
Sandelholz, rothes s. Holz (c).								
„ gelbes, weißes und blaues, s. Pflanzen (h).								
„ **Oel**, s. Arzneistoffe (b).								
Sandpapier, s. Mineralien (c).								
Sanduhren, wie Glaswaaren.								
Santonin, wie chem. Produkte (e).								
Santorinerde, s. Mineralien (a).								
Sapanholz, s. Farbstoffe, (a).								
Saphir, s. Edelsteine.								
Sarcocolla, s. Gummen (d).								
Sardellen, s. Fische (c) oder Eßwaaren (e).								
„ „ **Butter**, s. Eßwaaren (e).								
Sardines de Nantes. s. Eßwaaren (e).								
Sarder und **Sardonyx**, s. Halbedelsteine.								
Sarsen, s. Metallwaaren, n. b. b.								
Sassafraß-Oel, s. Arzneistoffe (b).								

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Sassaparillwurzel, s. Arzneistoffe (a).								
Sassolin, s. chem. Hilfsstoffe (d).								
Satin, wie Webe-Waaren aus feinen Stoffen.								
Satincloth, wie Wollwaaren (b).								
Satinet, wie Baumwollwaaren (b).								
Satinetholz, s. Holz (c).								
Satinober, s. Mineralien (b).								
Sattelbäume, s. Holzwaaren (a).								
Sattlerwaaren, s. Leder- und Gummiwaaren.								
Sauerklee-Säure, u. **-Salz,** wie chem. Produkte (e).								
Scammonium, s. Arzneistoffe (a).								
Scapuliere, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Schabin, s. Metalle unedle (a).								
Schabracken, wie Kleidungen.								
Schach-Brette und **-Figuren,** wie Arbeiten oder Waaren aus ihren Stoffen.								
Schachteln, s. Holzwaaren (a, c, d) Papierarbeiten oder kurze Waaren.								
Schafe, s. Schlachtvieh (d).								
Schaffüße, s. Abfälle (d).								
Schafgarbenöl s. Arzneistoffe (b).								
Schafpelze, s. Kürschnerwaaren (a, b).								
Schafscheeren, s. Eisenwaaren (b).								
Schafwolle	47							
a) roh (auch gekämmt und in Abfällen)		1 Ct. sprc.	frei				1 Ct. sporco	frei
b) gemahlen, (auch gebleicht gefärbt)			—	45			"	6
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren			frei					
Schafwollgarn, s. Wollengarn.								
Schafwollwaaren, s. Webe- und Wirkwaaren, F.								
Schalthiere, s. Fische (a, c), oder Eßwaaren (e).								
Scharlachlack, s. chem. Produkte (d).								
Schattenspiele, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Schatullen, s. Holzwaaren (c, d) Leder- und Gummiwaaren (d), Papierarbeiten, Thonwaaren (e) oder kurze Waaren.								
Schaufeln, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Scheel'sches Grün, wie chem. Produkte (e).								
Scheeren, ohne Verbindungen s. Eisenwaaren (b, c).								
Scheerwolle, wie Schafwolle.								
Scheffel, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Scheidewasser, s. chem. Hilfsstoffe (f).								
Schellack, s. Gummen (d).								
Schellen, s. Metallwaaren n. b. b. oder kurze Waaren.								
Schiefergriffel, s. Mineralien (c), oder Papierarbeiten.								
Schieferpapier, u. derlei Tafeln, s. Mineralien (c).								
Schiefertafeln, s. Mineralien (c).								
Schieferweiß, s. chem. Hilfsstoffe (g).								
Schier, s. Leinenwaaren, feine.								
Schießbaumwolle, s. Zündwaaren (d).								
Schießpulver, s. Zündwaaren (c).								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Schiffe und **andere Wasserfahrzeuge.**	71							
a) hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag)		Die Tonne (20 Zoll-Ct.) Tragfähigkeit	—	24		H. II.	Die Tonne Tragfähigkeit	6
Anmerkung. Flußfahrzeuge, hölzerne, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren			—	12			"	
b) eiserne, wie auch Dampfschiffe			5	—		"	"	15
Anmerkungen zur Abtheilung 71:								
1. Die zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes nothwendigen Einrichtungsstücke (z. B. Segel- und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe), insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt; hingegen unterliegen alle anderen Inventarstücke, z. B. nautische Instrumente; Bücher und dgl., sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, der tarifmäßigen Verzollung.								
2. Die Bestimmungen über die Ermittlung der Tragfähigkeit sind im Anhange enthalten.								
Bei Dampfschiffen findet die sonst übliche Abrechnung des für die Maschine und den Brennstoff benöthigten Raumes von der Tragfähigkeit nicht statt.								
3. Es ist den Finanz-Landesbehörden gestattet, Schiffe unter 20 Tonnen von regelmäßigen im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Formen ohne wirkliche Abmessung, mit einem fixen Tonnengehalt und auch bei Nebenzollämtern erster Classe unbedingt in Verzollung nehmen zu lassen.								
Schiffsanker u. Ketten, s. Eisen (f).								
Schiffspech, s. Gummen ꝛc. (a).								
Schiffszwieback, s. Eßwaaren (a).								
Schildkröten, s. Fische ꝛc.								
Schildpatt, s. Drechslerstoffe (a).								
" " Arbeiten, s. kurze Waaren.								
Schilfwaaren, s. Bastwaaren (a, b, c, d).								
Schilfhüte, s. Putzwaaren.								
Schinken, s. Fleisch. (b)								
Schlacht- und **Zugvieh:**	15							
a) Ochsen und Stiere		1 St.	4	—			"	15
b) Kühe und Jungvieh		"	2	—			"	15
c) Kälber		"	—	24			"	6
d) Schafe- und Ziegen (auch Widder, Hammel, Böcke)		"	—	15		N. II.	"	6
e) Lämmer und Kitzen		"	—	10		"	"	6
f) Schweine		"	1	—			"	15
g) Spanferkel, nicht über 20 Zollpfund		"	—	10			"	6
Anmerkungen zu den Positionen a) bis g):								
1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:								
aa) Ochsen und Stiere		"	3	30				
bb) Jungvieh		"	1	30				
cc) Kälber, Schafe (mit Ausnahme der Hammel), Ziegen, Lämmer, Kitzen und Spanferkel		"	frei					
2. Jungvieh bis zu 2 Jahren an der Gränze gegen								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Polen, Rußland, die Moldau, die Walachei und Sardinien			—	24				
3. Spanferkel unter 10 Pfund über die Gränzen gegen Sardinien			—	5				
4. Das lit. a) bis g) genannte Vieh aus Bosnien zahlt in der Einfuhr in das Carlstädter Generalat und die beiden Banal-Regiments-Distrikte nur ein Drittheil des tarifmäßigen Einfuhrzolles.								
5. Unter die Positionen a) bis g) gehört nicht blos das lebende, sondern auch das geschlachtete Vieh, so lange es noch nicht aus der Haut genommen wurde, falls auch einzelne Theile von dem Thiere getrennt worden sind; enthäutetes Vieh wird als Fleisch behandelt.								
h) Pferde und Füllen		1 St.	2	—			1 St.	15
i) Maulthiere, Maulesel und Esel		"	1	—			"	15
Anmerkung zu h und i). Die Gegenstände der Positionen h) und i) über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	frei					
Schlacken, s. Mineralien (a).								
Schlägel, s. Holzwaaren, (a, c, d) oder Eisenwaaren (a).								
Schläuche, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Schlämpe, s. Abfälle (b).								
Schlagloth, s. Metalle unedle. (a).								
Schlangenholz, s. Holz (c).								
Schlangenwurzel, s. Arzneistoffe (a).								
Schleier, s. Leinenwaaren. (f, g), Seidenwaaren, (a, b), oder Putzwaaren.								
Schleifsteine, s. Mineralien (a, c), oder Steinwaaren. (a)								
Schlichtmond, s. Eisenwaaren (b, c).								
Schliff (Abfall), s. Eisen. (a)								
Schlitten, s. Wagen.								
Schlittschuhe s. Eisenwaaren (b. c).								
Schlösser u. Schlüssel, wie Waaren oder Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Schmack, s. Farbestoffe (a).								
Schmalte, s. chem. Prod., n. b. b.								
Schmalz u. Schmeer, s. Fette (a).								
Schmelzfarben, s. chem. Prod., n. b. b.								
Schmelzgeschirre, s. Thonwaaren (a. b).								
Schmelzperlen, s. Glas (c).								
Schmiedeisen, s. Eisen, gefrischtes (b).								
Schmiedzunder, s. Eisen rohes (a).								
Schminkblätter, s. kurze Waaren (c).								
Schminke, s. chemische Produkte (d), und Anmerkung 4. " in kleinern Behältnissen als 1/4 Maß, s. kurze Waaren (b, c).								
Schmirgel, s. Mineralien, (b, d).								
Schmirgel-, Papier und -Tuch, s. Mineralien (c).								
Schmuck u. Schmuckarbeiten, s. Steinarbeiten und kurze Waaren.								
Schmuckfedern, rohe, s. Federn; zubereitete, s. kurze Waaren, feine.								
Schnallen, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Schnellschützen, s. Holzwaaren, (a, c, d).								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Schnellwagen, s. Eisenwaaren (b, c).								
Schnitzstoffe, s. Drechslerstoffe.								
Schnürnadeln, s. Eisenwaaren (c).								
Schöpse, s. Schlachtvieh. (d)								
Schrauben, Schraubenzieher, Schraubstöcke u. dgl., s. Eisenwaaren.								
Schreibfedern, je nach Stoff und Verbindung, s. Federkiele, Eisenwaaren feine, Metallwaaren n. b. b., Beinarbeiten oder kurze Waaren (a).								
Schürhacken und Schaufeln, s. Eisenwaaren, gemeinste.								
Schüttgelb, s. chem. Prod. (e).								
Schuhmacherwaaren, s. Leder- oder Gummiwaaren.								
Schuhgarn, s. Leinengarn (a, b, c).								
Schuhstifte, s. gemeinste Holz- oder Eisenwaaren.								
Schuhwichse, s. chemische Prod. (e).								
Schusser, s. Steinwaaren. (b)								
Schwämme, eßbare, s. Gartengewächse oder Eßwaaren.								
„ Bad- und Pferdeschwämme, siehe Arzneistoffe (b).								
„ (Kropfschwamm), s. thierische Producte, n. b. b. (b).								
„ Papierschwamm, s. chem. Prod. (e).								
„ andere, s. Pflanzen (h).								
Schwärzen, s. chem. Prod. (b).								
Schwanenboi, s. Baumwollwaaren, mittelfeine.								
„ aus Schafwolle, wie Flanell.								
Schwanenhälse, (Fallen) s. Eisenwaaren gemeinste.								
„ chirurgische, s. Instrumente.								
„ (für Mulespinnereien) s. Maschinen.								
Schwarten, s. Fleisch (a).								
Schwarzblech, s. Eisen, (e)								
Schwedischgrün, s. chem. Prod. (e).								
Schwefel, s. chem. Hilfsstoffe (a).								
„ Aether. s. chem. Prod. (a).								
„ Alkohol, s. chem. Prod. (a).								
„ Balsam, s. chem. Prod. (a).								
„ Blumen, s. chem. Hilfsstoffe (a).								
„ Einschlag, s. chem. Hilfsstoffe (e).								
„ Fäden und -Hölzchen, siehe Zündwaaren (a).								
„ Leber u. -Milch, s. chem. Prod. (e).								
„ Säure, s. chem. Hilfsstoffe (f).								
Schweine, s. Schlachtvieh (f).								
Schweinfurtergrün, s. chem. Prod., n. b. b.								
Schwer-Erde, s. chem. Produkte (e).								
Schwerspath, s. Mineralien (b).								
Scorpionöl, s. Oele, fette.								
Seeblumenwurzel, s. Farbstoffe (a).								
Seegras und **Seetang,** s. Flachs ꝛc. ꝛc. (a).								
Seesalz und **Seewasser,** s. Kochsalz.								
Segelnadeln, s. kurze Waaren.								
Segeltuch, s. Leinenwaaren (c, d), oder Baumwollwaaren (a, b).								
Seide	48	1 Ct.						
a) Seidengaletten (Cocons)		spre.	frei			N. I.		6
In der **Ausfuhr:** 15 fl. der Ctr. sp. N. I.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. stattf. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
b) Seide, roh, unfilirt (non filatojata, Grezze) . .		1 Ct. spc.	—	45		H. II.	1 Ctnr. sporco	6
In der **Ausfuhr:** 30 fl. der Ctr. sp. N. I.								
c) Seidenabfälle, ungesponnen		"	—	45		"		15
In der **Ausfuhr** 2 fl. 30 kr. der Ctr. sp. N. I.								
d) Seide, roh, filirt (Organzin, Trama, rohe Nähseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien)		1 Ct. netto	7	30	16 in Kist. und Fäss. 11 in Körben, 7 in Ballen.	"		15
In der **Ausfuhr:** 10 fl. der Ctr. sp. N. I								
e) Seidenabfälle, gesponnen (auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien), nicht gefärbt und nicht weiß gemacht		"	7	30		"		15
f) Seide, (auch gesponnene Seidenabfälle und in Verbindung mit andern Spinnmaterialien) gefärbt oder weiß gemacht		"	15	—		"		15

Seidenbaumwolle, wie Baumwolle.
Seidenwaaren, s. Webe- und Wirkwaaren. D.
Seidenwürmer, s. Thiere, n. b. b.
" " Eier, s. thierische Produkte n. b. b.
Seife, s. Kerzen und Seife (e, f), oder kurze Waaren.
Seifensieder-Asche, s. Abfälle (b).
" " **Lauge,** s. chem. Prod. (e).
Seifengeist, s. chem. Produkte (a).
Seignettesalz, s. chem. Produkte (e).
Seile, alte, zerrissene, s. Abfälle (d).
Seilerwaaren, je nach d. Stoffe, Leinenwaaren (a, b, e, g), Baumwollwaaren (b, d), Wollwaaren (c, e) oder Seidenwaaren (a, c).
Selenit, (Fraueneis), s. Mineralien (a).
" " (Haarfarbe), s. Arzneiwaaren.
Selfaktor, s. Maschinen.
Semilor, s. Metalle, unedle (a).
Semoline, s. Mahlprodukte.
Senegalgummi, s. Gummen (d).
Senegawurzel, s. Arzneistoffe (a).
Senf, Senfmehl und Senfpulver s. Pflanzen (g), oder Eßwaaren (d).
Senföl, s. Oele, fette.
Sensen, s. Eisenwaaren (b, c).
Sepia, roh, s. Farbstoffe. (f).
" " in Pasten, s. chem. Produkte (d).
Serge, s. Wollwaaren (c).
Serpentinstein, s. Mineralien (a, c, d).
" " Waaren s. Steinarbeiten (b).
Sesam, s. Getreide (b).
" " **Oel,** s. Oele, fette (a, d).
Sextanten, s. Instrumente.
Shawls, s. Wollwaaren feinste.
Shirtings, wie Baumwollwaaren.
Sibirienne, wie Wollwaaren (b).
Sicheln, s. Eisenwaaren (b, c).
Siderolithwaaren, s. Thonwaaren (b, c).
Siebböden aus Eisendraht, s. Eisenwaaren (c); Haarsiebböden, s. Wollwaaren (a); aus Messingdrath, s. Metallwaaren n. b. b.; aus Seide, s. Seidenwaaren (a); fertige mit Böden von Seide, s. kurze Waaren (b).
Siebmacherwaaren, s. Bürstenbinderwaaren.

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Siebreife, s. Holzwaaren (a).								
Siegelerde, s. Mineralien (b).								
Siegellack, s. chem. Produkte (e).								
Sienaerde, s. Mineralien (b).								
Sigona, s. Wollwaaren (e).								
Silber, s. Metalle, edle (b).								
Silberarbeiten, s. kurze Waaren (a, b).								
Silberasche, wie Silber.								
Silber-Blech, -Drath, -Fäden, -Gespinnst und **-Schaum**, wie kurze Waaren.								
Silberglätte, s. Bleiglätte.								
Silberstufen, s. Erze (b).								
Silesias, wie Leinenwaaren.								
Silvester, s. Farbstoffe (f).								
Skelette, s. Vorerinnerung §. 21. Z. 5.								
Slibowitz, s. gebrannte geistige Flüssigkeiten.								
Smalte, s. chem. Produkte (e).								
Smaragde, s. Edelsteine.								
Socken, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Soda, s. chem. Hilfsstoffe (e).								
„ (bicarbonata), s. chem. Produkte (e).								
„ -Wasser, wie chem. Produkte, n. b. b.								
Sohlen, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Solanin, s. chem. Produkte, n. b. b.								
Sonden, s. Instrumente.								
Sonnenblumenöl, s. Oele, fette.								
Sonnenschirme, s. Regenschirme.								
Soya, s. Eßwaaren feine.								
Spagat, s. Seilerwaaren.								
Spanferkel, s. Schlachtvieh (g).								
Spanisch-Weiß, s. chem. Produkte (d).								
Spansiebböden, s. Siebmacherwaaren (a).								
Spanwaaren und **Sparterie**, s. Bastwaaren.								
Spartogras, s. Pflanzen (c).								
Speck, s. Fette (a).								
Speckstein, s. Mineralien (a, d)).								
Speckwürste, s. Fleisch (c).								
Speichen, s. Holz (b), oder Holzwaaren (a).								
Speik, s. Pflanzen (h).								
Speickwurzelöl, s. Arzneistoffe (b).								
Speiskobalt, s. Erze (c).								
Spelz, s. Getreide (a, b), oder Pflanzen (c).								
Spermazet, s. Fette (a).								
Sperrkegeldrath, s. Eisen (f, g).								
Spiegel, s. Glas (c, d, e).								
Spiegelflossen, s. Eisen (a).								
Spiegelfolie, s. Metallwaaren, n. b. b.								
Spiegelmetall, s. Metalle, unedle (b).								
Spielkarten, s. Papier (f).								
Spielzeug, (für Kinder), s. Blei-, Metall-, feinste Holz-, gemeine Thonwaaren oder überhaupt wie Waaren aus seinen Stoffen.								
Spießglanz und **Spießglanzkönig**, s. chem. Hilfsstoffe (e).								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Spindeldrath, s. Eisen (f, g).								
Spindeln, eiserne, s. Maschinen. (a).								
„ hölzerne s. Holzwaaren (a, c).								
Spinell, s. Edelsteine.								
Spinnräder, s. Holzwaaren (a, c, d).								
Spiritus, s. gebrannte geist. Flüssigkeiten.								
Spitzen, wie die feinsten Waaren aus ihren Stoffen.								
„ leonische, s. kurze Waaren.								
Spodium, s. Abfälle (d).								
Sporen, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Sprachröhre, s. Instrumente.								
Springgläser, s. Glas (c).								
Springkörnenöl, s. Oele fette.								
Sprit, s. gebrannte geistige Flüssigkeiten.								
Spritzen, (Feuerspritzen) s. Maschinen.								
„ chirurgische, s. Instrumente.								
„ andere, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Spülicht, s. Abfälle (b).								
Spulen, s. Eisenwaaren (b) oder Holzwaaren (a, c).								
Stachelschweinstacheln, s. Haare ꝛc. (a).								
Ständer, s. Holzwaaren (a).								
Stärke, s. chem. Prod, (b).								
Stahl, **Stahl-Blech**, **-Draht**, **-Platten**, **-Stangen** unpolirt u. **-Saiten**, Eisen (d, e, f, g).								
Stahlperlen, s. kurze Waaren (b).								
Stahlplatten, polirte, s. Eisen (f); rohe, s. Eisen (e).								
Stahlwaaren, s. Eisenwaaren.								
Stanniol, s. Metallwaaren, n. b. b.								
Stanzen, s. Eisenwaaren (c).								
Statuen, s. Bildhauerarbeiten u. Abgüße.								
Stearin und **Stearinsäure**, s. Fette (b).								
„ Arbeiten, s. Kerzen ꝛc. ꝛc. (b).								
Stechapfelzigarren, wie Tabakfabrikate.								
Steckmuschelseide, wie Seide.								
Stecknadeln, s. Nadeln.								
Steifleinwand, s. Wachstuch (a).								
Steigbügel, s. Eisenwaaren (b, c), Metallwaaren n. b. b. oder kurze Waaren (a, b, c).								
Steinarbeiten, s. Steinwaaren.								
Steine, s. Mineralien.								
Steingut, s. Thonwaaren (a, b. c).								
„ durchscheinendes, wie Porzellan.								
Steinkohlen, s. Kohlen.								
Steinkohlen-Naphta, s. Gummen ꝛc. (b).								
Steinkohlentheer, s. Gummen ꝛc. (a).								
Steinkrüge, s. Thonwaaren (a, b).								
Steinnüsse, s. Drechslerstoffe (a).								
Steinöl, s. Gummi ꝛc. (a oder b).								
Steinpappe, s. Papier (a).								
Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein, Gagat, Meerschaum:	66							
a) Steine, echte (d. i. Edel- und Halb-Edel-								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
steine), und Korallen (echte und unechte), bearbeitet d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Gegenstände ungefaßt		1 Ct. netto	15	—	16 in Fäss. u. Kisten, 6 in Ball.	H. II.	1 Ct. sporco	15
Anmerkungen:								
1. Als Edelsteine werden behandelt: Diamanten, Berylle, Circone, Chrysoberylle, Chrysolithe, Edel-Opale, Granaten, Hyacinthen, Rubine, Saphire, Smaragde, Spinelle, Türkise, Topase, Turmaline. Als Halb-Edelsteine sind alle andere ganz oder halb durchsichtige Steine zu betrachten.								
2. Perlen in Muscheln werden als Muschelschalen behandelt.								
3. Die Reihung der Perlen an Schnüre, die Umschließung der echten Steine, mit einem Reife aus unedlen Metallen, oder die Unterlegung einer Folie, sowie die Einfassung der Schreib- und Schneid-Diamanten in einen Stiel von Holz oder unedlen Metallen wird nicht als Fassung betrachtet.								
4. Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Carneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	7	30				
b) Steinarbeiten, gemeine, d. i. 1. Monumente, Grabsteine, Büsten, Statuen, andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halb-Edelsteinen) in Stücken, die schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit gemeinem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, und weder vergoldet noch versilbert sind, Waaren aus Serpentinstein und 2. Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen, u. dgl., dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.		Ct. sprc	1	30	16 in Fäss. u. Kisten, 12 in Körben, 6 in Ball.		„	15
Anmerkung 1. Die Waaren Z. 1, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	frei					
Anmerkung 2. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl. ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt und sind zollfrei.								
c) Steinarbeiten, feine, d. i. alle andere, so wie auch Steinwaaren in Verbindung mit Holz und unedlen Metallen, weder echt oder unecht vergoldet oder versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen		1 Ct. netto	15	—		H. II.	„	15
Anmerkung. Waaren dieser Art aus Marmor, Granit, Sandstein, Gyps, Alabaster und Speckstein, ohne Verbindung mit anderen Materialien, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	4	30				
Steinwurzel, s. Pflanzen (h).								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Roh-gewichtes	Zollämter b. den. b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr
Stemmeisen, s. Eisenwaaren (b, c).								
Stefanskörner, s. Pflanzen (h).								
Sterblingfelle, s. Felle (a, c).								
Stereotyp-Lettern, u. -Platten, s. Blei (b).								
Stern-Anies- s. Gewürze (a).								
Stickereien, s. feinste Baumwoll-, Leinen-, Woll- oder feine Seidenwaaren.								
Stickmuster gezeichnete, s. Bilder.								
Stickpapier, s. Papier (d).								
Stiefel, s. Schuhmacherwaaren.								
Stiefelhacken, s. Eisenwaaren (b, c).								
Stiefelhölzer, und **Stiefelknechte,** s. Holzwaaren (a, c, d).								
Stiefelschäfte, wie Leder.								
Stiefelwichse, s. chem. Prod. (e).								
Stiere, s. Schlachtvieh (a).								
Stiele, s. Hefte.								
Stifte, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Stilton, s. Käse.								
Stimmgabeln und **-Hämmer,** s. Eisenwaaren feine.								
Stinkeidechse, s. Arzneistoffe (a).								
Stockfische, s. Fische (b).								
Stockknöpfe, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Stöcke, hölzerne roh, s. Drechslerstoffe (a).								
" " " bearbeitet, s. Holzwaaren gemeinste, gemeine und feine								
" " " von Bein, s. Beinarbeiten.								
" " " mit besonderen Verbindungen, s. feine Leder- u. Gummi-, feinste Thon- oder kurze Waaren.								
Stössel, s. Eisenwaaren gemeinste.								
Storax, s. Arzneistoffe (a).								
Storchschnäbel, s. Instrumente.								
Stramin, s. Marly.								
Straß, s. Glas feines.								
Strauchnüsse, brasilianische, s. Drechslerstoffe (a).								
Straußfedern, roh, s. Federn.								
" " zubereitet, s. kurze Waaren (b).								
Strazza, wie Seide.								
Strazzen, s. Abfälle (c).								
Streicher, s. Eisenwaaren (c).								
Streichriemen, s. feine Leder- und Gummi- oder gem. Gummiwaaren.								
Streusand, (Streu-, Blau-, Glas-, Glanz-, Gold-, Silber-), s. Mineralien (c).								
" " (Beinstreu) s. Abfälle (d).								
Stricke, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
" alte, zerrissene, s. Abfälle (c).								
Stricknadeln, s. Eisenwaaren (d).								
Striegel, s. Eisenwaaren (a, b).								
Stritzelerde, s. Mineralien.								
Strohmesser, s. Eisenwaaren (b).								
Strohwaaren, s. Bast-Binsen ꝛc. Waaren.								
Strohpapier, geleimt, s. Papier (c).								

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. b. Vorzoll. statth. kan	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Strontian, s. Mineralien (a).								
„ Präparate, s. chem. Prod. (e).								
Struck, s. Wollwaaren (b).								
Strumpfbänder. s. feine Leder- oder Gummi-, feinste Thon-, kurze Waaren oder Kleidungen.								
Strumpfwirkerstühle, s. Holzwaaren (a) oder Maschinen.								
Strumpfwirkerwaaren, siehe mittelfeine und feinste Baumwoll- und Woll-, feinste, Leinen-, feine oder gemeine Seidenwaaren.								
Strychnin, s. chem. Prod. (e).								
Stufen, s. Erze.								
Stuhlrohr, ungespalten s. Drechslerstoffe (a).								
Stuhlrohrwaaren, s. Bastwaaren.								
Stuhlspitzen, s. Baumwollwaaren, feinste.								
Stundengläser, s. Glaswaaren.								
Sturzbleche, s. Eisen (e).								
Sturzuhren, s. kurze Waaren (b).								
Sublimat, s. chem. Prod. (d).								
Succade, s. Eßwaaren (e).								
Succadonholz, s. Holz (c).								
Sudsalz, s. Kochsalz.								
Südfrüchte:	5							
a) feine, als: Ananas, Datteln, Mandeln, Pignoli und Zirbiskerne, Pistazien, Weinbeeren, getrocknete (auch Corinthen und Rosinen)		1 Ct. netto	5	—	13 in Fäss. Kisten u. Körben, 6 in Ball.		1 Ct. sporco	15
Anmerkung 1. Weinbeeren, getrocknete (auch Corinthen und Rosinen), ganz oder halb verdorbene, ungenießbare, die zum menschlichen Genusse vollends unbrauchbar gemacht sind, können zur industriellen Verwendung gegen den begünstigten Einfuhrzoll von 12 kr. für den Zentner bezogen werden. Die Vorsichten, unter denen der Bezug zu geschehen hat, werden für jede Art der industriellen Verwendung durch die oberste Finanzbehörde bestimmt.								
Anmerkung 2. Pinien- und Zirbis-Zapfen, welche noch die Kerne enthalten, zahlen die Hälfte der Gebühr.								
b) mittelfeine, als: Pomeranzen, Citronen, Limonien, Feigen, getrocknete, Granat-, Paradies- (Juden-) Aepfel, Lazeruoli		″	2	30	20 in Fäss. u. Kisten mit Heu, 13 in andern Fäss., Kisten u. Körben, 6 in Ball.		″	15
Anmerkung. Verlangt der Steuerpflichtige bei Pomeranzen, Citronen und Limonien die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 50 kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene Früchte unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten vertilgt werden.								
c) gemeine, als: Feigen, frische, Johannisbrot, Kastanien, Cocosnüsse, Pomeranzen- und Citronenschalen, getrocknete, unreife kleine Pomeranzen, in Salzwasser eingelegte, zerschnittene Limonien nnd Citronen, gesalzene Oliven		1 Ct. spco.	—	45			″	6

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Süßholzpaste, s. Arzeneiwaaren.								
„ **=Saft,** s. Arzeneistoffe (a).								
„ **=Wurzel,** s. Pflanzen (h).								
Süßwasserfische, s. Fische (a, d) oder Eßwaaren (e).								
Sulzen, s. Eßwaaren (e).								
Summach, dessen **Holz** und **Extrakt,** s. Farb- und Farbestoffe (a, e, g).								
Sumbulwurzel, s. Pflanzen (h).								
Suppentafeln, s. Eßwaaren (e).								
Suspensorien, genähte, wie Kleidungen.								
„ andere, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Sylvester, s. Farbstoffe (f).								
Syrup, s. Zucker (d).								
T.								
Tabak und **Tabakfabrikate:**								
a) Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete, =Rippen und =Stängel, =Blüthen		1 Ct. netto	10	—	12 in Fäss. Seronen u. Knasterkörben, 9 in Körben, 6 in Ballen.	H. II.	1 Ctr. sporco	15
b) Tabakfabrikate, d. i. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten, Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, Tabakmehl, Tabak-Abfälle, Cigarren und Schnupftabak . .		„	25	—	16 i. Fäss. 13 i. Körb. 6. i. Ball. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung u. z. vom Gesammt-Sporcogewicht noch 24, falls die Cigarren in kleinen Kisten und 12, falls sie in Körben od. klein. Packkästchen verpackt sind.		„	15

Anmerkung. Tabak und Tabakfabrikate sind nur gegen besondere Bewilligung ein- und durchzuführen erlaubt. In der Einfuhr ist außer dem Zolle noch die Licenz-Gebühr zu entrichten, und zwar für

Tabak, roh .	2 fl.	für 1 Pfund netto
Tabakfabrikate	2 fl. 30 kr.	Wiener Gewicht.

Tabakblei, s. Blei (b).
Tabakpfeifen-Abgüße, s. Thonwaaren (d, e), Metallwaaren, n. b. b., Eisenwaaren (c), kurze Waaren und überhaupt wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
„ „ **=Beschläge** und **Ketten,** s. Eisenwaaren (b, c), Metallwaaren, n. b. b. oder kurze Waaren.
„ „ **=Köpfe,** s. Thonwaaren (b, c, d), Holzwaaren (a, c, d), Papier-Arbeiten oder kurze Waaren.
„ „ **=Röhre,** s. Holzwaaren (a, c, d), Thonwaaren (c), Beinarbeiten nnd kurze Waaren.
Tacamahaca, s. Gummen (d).
Tafellack, s. Gummen (d).
Tafelpapier, s. Mineralien (c).
Tafft, s. Seidenwaaren, (a, c) Wachstuch (b), oder Wachstafft.

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Tafia, wie gebrannte geistige Flüssigkeiten.								
Tales, s. Wollwaaren (c) und Seidenwaaren (c).								
Talg, s. Fette (d).								
Talglichter, s. Kerzen (c).								
Taluppen, (ohne Verbindung), s. Kürschnerwaaren (a).								
Tamarinden, s. Pflanzen (h).								
Tamariskenrinde, s. Pflanzen (h).								
Tambournadeln, s. Eisenwaaren (c, d).								
Tambourirte Arbeiten, wie gestickte Waaren aus ihren Stoffen.								
Tamis (echter), wie Wollwaaren.								
„ (falscher) wie Baumwollwaaren.								
Tang, s. Flachs ꝛc.								
Tannenharz, s. Gummi ꝛc. (a).								
Tannenrinde und **Tannin,** s. Farb- u. Gärbestoffe (b, g).								
Tapeten, s. Papier (e).								
Tapezierarbeiten, (Meubles), s. Holzwaaren (d).								
„ andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Tapioka, s. Sago.								
Tarlatane, (Flor) s. Seidenwaaren (b).								
„ (Organtin) s. Baumwollwaaren (c).								
Tartan, s. Wollwaaren.								
Taschen, s. Strohwaaren (b, d), Leder- und Gummiwaaren (d).								
„ aus zugeschnittenen und genähten Webe- u. Wirkstoffen, wie Kleidungen und Putzwaaren.								
Taschentücher, wie Webewaaren aus ihren Stoffen.								
Taschenuhren, s. kurze Waaren.								
Taschnerarbeit, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Tassen, s. Eisenwaaren (b, c), Metallwaaren n. d. b., Papierarbeiten oder kurze Waaren.								
Tattings, wie Bobbinet.								
Taufstein, s. Mineralien (a, d).								
Taue, s. Leinenwaaren (a, b, e), Baumwollwaaren (b), Wollwaaren (a, c) oder Seidenwaaren (a).								
Tauwerk, altes, s. Abfälle (c).								
Teflik, s. Haare (b, c).								
Teigwerk, s. Eßwaaren.								
Tekran, s. Fette (d).								
Teleskope, s. Instrumente.								
Teller und **Schüsseln,** s. Eisenwaaren (b, c), Holzwaaren (a, c, d), Bast-, Binsen- ꝛc. Waaren (b, d), Metallwaaren, n. d. b., und kurze Waaren.								
Tender und **Tenderfedern,** s. Maschinen.								
Teppiche, wie Webewaaren aus ihren Stoffen.								
Terpentin, „ **Oel,** „ **Geist,** } siehe Gummen ꝛc. (b, c).								
Terracotta, **Terralith,** } wie Steingut.								
Terzen, s. Schlachtvieh (b).								
Teufelsdreck, s. Arzeneistoffe (a).								
Theatergucker, s. kurze Waaren. (c).								
Thebain, s. chem. Prod. (e).								
Thee, (chinesischer, russischer, holländischer, Paraguaythee)	6	1 Ct. netto	15	—	23 in Kist. u. Fässern		1 Ct. sporco	15

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Theemaschinen, wie Arbeiten oder Waaren aus ihren Stoffen.								
Theer und **Theergalle**, s. Gummen (a).								
Theeröl, s. Gummen 2c. 2c. (c).								
Theilungsscheiben, s. Instrumente.								
Thëin, **Theobramin**, s. chem. Produkte n. b. b.								
Theriak, s. Arzneiwaaren.								
Thermometer, s. Instrumente.								
Thibet, s. Wollwaaren (c, d).								
Thiere, nicht in andern Abtheilungen enthaltene . .	16							
a) Wildbret großes, als: Hirsche, Rehe, Gemsen, Wildschweine		1 St.	1	30			1 Stück	15
Anmerkung. Wildpret, anderes, wird unter die nicht besonders benannten Thiere gerechnet und ist zollfrei.								
b) Bienenstöcke mit lebenden Bienen		"	frei			N. II.	"	frei
c) Thiere nicht besonders benannte		"	frei			"	"	frei
d) Thiere ausgestopfte		1 Ct. spco.	—	45			1 Ctnr. sporco	6
Thierkohle, s. Spodium.								
Thierische Produkte, nicht besonders benannte . .	21							
a) Eier Milch (auch geronnen, Rahm und Topfen)		"	frei			"	"	frei
b) Thierische Produkte, nicht besonders benannte. Insbesondere gehören hierher Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen (Kropfschwamm) frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, auch Goldschlägerhäutchen		"	—	45		H. II.	"	6
Thierstacheln, s. Haare 2c. 2c. (a).								
Thierzähne, s. Drechslerstoffe (a, b).								
Thon, s. Mineralien (a, b).								
Thonerde, schwefelsaure, s. Alaun.								
" essigsaure, s. chem. Produkte (e).								
Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:								
a) gemeinste, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. gewöhnliches, aus gemeiner Thon-Erde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen, Schmelztiegel	67	"	—	24			"	6
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	frei				"	
b) gemeine, d. i. 1. Steingut, einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen, weder vergoldeten, noch versilberten Randstreifen versehenes, dann 2. die unter a) begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, lakirtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a) gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn		1 Ct. netto	5	—	22 in Fäss. u. Kisten, 13 in Körben.		"	15
Anmerkung. 1. Die unter 1. genannten Gegenstände über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	2	30				
Anmerkung 2. Eß- und Spielereigeschirre,								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
grünlich goldschillerndes, ist aus Sanitätsrücksichten in der Einfuhr **verboten**.								
c) mittelfeine, d. i. Steingut, mehrfarbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes		1 Ct. netto	10	—			1 Ctnr. sporco.	15
d) feine, d. i. 1. Porzellan, weißes, auch mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes, ferner 2. alle diese Waaren, sowie die unter a) b) und c) begriffenen, in Verbindung mit anderen Materialien, in soferne diese Verbindungen nicht unter die feinsten Thon-, feinen Leder- und Gummi- oder die kurzen Waaren fallen und nicht unter b) enthalten sind		"	15	—		H. II.	"	15
Anmerkung zu c) und d). Die unter c) und unter d), Zahl 1 genannten Gegenstände, sowie Email, alle diese auch in Verbindung mit unedlen Metallen, in soferne diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	4	30	22 in Kist. und Fäss. 13 in Körben.			
e) feinste, d. i. 1. Porzellan, farbiges, bemaltes, bedrucktes vergoldetes, versilbertes, auch 2. in Verbindung mit anderen Materialien, in soferne diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen .		"	40	—		"	"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren.								
1. Die unter 1 genannten Gegenstände . . .		"	7	30				
2. Die unter 2 genannten Gegenstände . . .		"	30	—				
Anmerkung zur Abtheilung der Thonwaaren. Unter Porzellan wird sowohl das echte, als das Fritten- und Halbporzellan, und überhaupt jede Thonwaare verstanden, die aus einer durch und durch verglasten (an den Kanten und dünnen Stellen durchscheinenden, oder einen glasigen Bruch zeigenden), gleichfarbigen Masse besteht. Abgeriebene oder abgefeilte Stellen der Oberfläche des Porzellans an die Zunge gelegt, saugen kein Wasser ein, während bei Steingut derlei Stellen an der Zunge kleben bleiben. Unter Steingut sind sowohl das feine (Fayence), als das gemeine (Majolica), Waaren von terra cotta und überhaupt alle Thonwaaren einzureihen, die aus einer reinen, gleichfarbigen, nicht verglasten Masse bestehen. Krüge, Plutzer und Schmelzgeschirre von Steinzeug gehören zu den gemeinsten Thonwaaren. Thönerne Drainröhren sind wie Ziegel (32. a) zollfrei.								

Thran, auch Leberthran s. Fette (c).
Thür- und Truhenbeschläge, s. Eisenwaaren (a, c), Metallwaaren n. b. b. oder kurze Waaren.
Thridax, s. chem. Produkte n. b. b.
Thurmuhren, s. Eisenwaaren (b, c).
Tymianoel, s. Arzneistoffe (b).
Tiegel, wie Arbeiten oder Waaren aus ihren Stoffen.
Tinkal, s. chem. Hilfsstoffe (d, f).

Benennung der Gegenstände	Tarif-§	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Tinkturen, s. Arzneiwaaren.								
Tinten, s. chem. Produkte und Farbwaaren (d).								
Tintenpulver, s. chem. Prod., n. b. b.								
Tische, s. Holzwaaren (a, c, d).								
Tischlerleim, s. chem. Prod. (b).								
Tischlerwaaren, s. Holzwaaren.								
Tischzeug, s. Leinenwaaren (e).								
Titanoxyd, s. chem. Prod. (e).								
Tock, s. kurze Waaren.								
Todtenkopf, (s. Vorerinnerung, §. 21, Z. 5).								
Töpfe, wie Arbeiten oder Waaren aus ihren Stoffen.								
Töpfergeschirr, s. Thonwaaren (a, b, d).								
Töpferthon, s. Mineralien (a).								
Toilinet. s. Wollwaaren (c, d), oder Seidenwaaren (c).								
Tolu-Balsam, s. Arzeneistoffe (b), und nach dem Behältnisse auch kurze Waaren.								
Tombak, s. Metalle, unedle (a, b).								
„ **Waaren**, s. Metallwaaren, n. b. b.								
Tonkabohnen, s. Arzenei- und Parfümeriestoffe (a).								
Tonnen, s. Holzwaaren (a).								
Topas, s. Edelsteine.								
Topfen, s. thierische Prod., n. b. b.								
Torf, s. Kohlen (a).								
Torfasche, s. Abfälle (b).								
Tornister, s. Lederwaaren (c, d).								
„ aus zugeschnittenen Webe- und Wirkwaaren, wie Kleidungen.								
Tourlourou-Oel, s. Oele, fette.								
Tournesol, s. chem. Prod. (e).								
Tragant, s. Gummen (d).								
Tragantfiguren, s. Eßwaaren (e).								
Trama, s. Seide.								
Transmissionen, s. Maschinen.								
Transporteurs, s. Instrumente.								
Traß, s. Mineralien (a).								
Trebbia, s. Pflanzen (c).								
Treber, s. Abfälle (b).								
Trensen, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Tricot, s. Wollwaaren (c), und Seidenwaaren (a, c).								
Triebstahl, s. Eisen (g).								
Tröge, hölzerne, s. Holzwaaren (a).								
„ steinerne, siehe Mineralien (a, c), oder Steinwaaren (b, c).								
Tropfruß, s. chem Prod. (e).								
Trourou, wie Bobbinet.								
Truhen, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Tuberosenöl, s. Arzeneistoffe. (b).								
Tuch, s. Wollwaaren (b, d), oder Wachstuch (a, b).								
Tuchbärte, s. Wollwaaren (c).								
Tuchenden, s. Wollwaaren (a).								
Tuchspäne, s. Papier (a).								
Tuchtrümmer, wie Schafwolle (a).								
Tüchel, wie die Waaren aus ihren Stoffen.								
Tüffel, s. Wollwaaren (b).								
Tull, s. Baumwollwaaren, feine, oder Seidenwaaren (a, b).								

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr					Durchfuhr	
		Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. b. Verzoll. stattf. kann	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag kr.
Tullanglais, s. Baumwollwaaren, feinste.								
Türkis, s. Edelsteine.								
Tulpenholz, s. Holz (c).								
Turbinen, s. Maschinen.								
Turisches Gummi, s. Gummen (d).								
Turmalin, s. Edelsteine.								
Turnesol, s. chem. Prod. (e).								
Turpitwurzel, Arzneistoffe (a).								
Tusche und Tuschfarben, s. chem. Produkte (d); in besondern Behältnissen auch kurze Waaren.								
Tutia, s. chem. Hilfsstoffe (g).								
Twist, s. Baumwollgarn.								
Typen, s. Blei (b).								
Tyria, s. chem. Prod., n. b. b.								
Tyres, s. Eisen (e).								
U.								
Uhren, Taschen-, Wand- und **Stutzuhren**, wie kurze Waaren.								
„ hölzerne Hänguhren ohne besondere Verbindung (auch Schwarzwälder-Uhren), s. Holzwaaren feinste, sonst aber feine Leder- und Gummi-, feinste Thon- oder kurze Waaren.								
„ Thurmuhren, s. Eisenwaaren (b, c).								
„ aus andern unedlen Metallen, z. B. aus Tombak u. dgl. wie Metallwaaren, n. b. b.								
„ ohne Gehwerk aus Blei, Zinn, Holz als Kinderspielzeug.								
„ ohne Gehwerk aus Packfong, Elfenbein u. dgl., s. kurze Waaren.								
Uhrenbestandtheile, s. Eisenwaaren (a), Metallwaaren, n. b. b. oder kurze Waaren.								
Uhrfedern, s. Eisenwaaren (c).								
Uhrgehäuse, s. kurze Waaren oder Metallwaaren, n. b. b.								
„ andere aus nicht metallischen Stoffen, wie Arbeiten aus letzteren.								
Uhrgläser, s. Glas (c).								
Uhrkästen, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Uhrmacheröl, s. Oele fette (a).								
Uhr-Schlüssel, -Werke, -Zeiger und -Zifferblätter, wie Waaren oder Arbeiten aus ihren Stoffen,								
Ulmenrinde, s. Farb- und Gärbestoffe (b).								
Ulmergerste, s. Mehl rc.								
Ultramarin, natürliches, oder künstliches s. chem. Prod. (e).								
Umbra, s. Mineralien (b).								
Unschlitt, Fette (d).								
„ Kerzen, s. Kerzen (c).								
Unterlauge, s. chem. Prod. (e).								
Unterziehkleider aus Leder- und Gummistoffen, wie Leder- und Gummiwaaren; feine aus Webe- und Wirkstoffen, wie Kleidungen.								
Uran-Oxyd oder **-Säure**, s. chem. Prod. (e).								
Uranpecherz, wie Mineralien (a, d).								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
V.								
Valerianasäure, s. chem. Produkte (e).								
Vallonea, s. Farb- und Gärbestoffe (c).								
Vanille, s. Gewürze (c).								
Vapeur, s. Baumwollwaaren, feine.								
Varec, wie Soda.								
Veilchenwurzel, s. Pflanzen, (h).								
Velanide, Farb- und Gärbestoffe (c).								
Velgel, s. Seidenwaaren, gemeine.								
Velvet und **Velourt,** wie Sammt.								
Velveteen u. **Velveret,** s. Baumwollwaaren, mittelfeine.								
Ventilatoren, s. Maschinen.								
Veratrin, s. chem. Produkte, n. b. b.								
Vermicelli, s. Eßwaaren (b).								
Vermillon, wie Zinober.								
Veroneser-Erde, s. Mineralien (b).								
„ **Gelb,** wie chem. Produkte (e).								
Versteinerungen, s. Mineralien (a, b).								
Vichysalz, s. chem. Produkte (e).								
„ in Pasten u. dgl., wie Arzneiwaaren								
Viehmithridat, s. chem. Produkte (a).								
Vigognewolle, wie Schafwolle.								
„ Garn, wie Wollgarn.								
Violinbogen, wie Instrumente,								
Vitriol, s. chem. Hilfsstoffe (d, f, g).								
„ -**Aether,** s. chem. Produkte (a).								
„ -**Erde,** s. Mineralien (b).								
„ -Oel, s. chem. Hilfsstoffe (f).								
Vögel, lebende und todte, dann ausgestopfte, s. Thiere n. b. b. (c, d).								
Vogelbälge, s. Felle (b, c).								
Vogelbauer, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Vogeldotter, s. Pflanzen (e).								
Vogelleim, s. Gummen 2c. 2c. (a).								
Vogelnester aller Art, s. thierische Produkte (b).								
Vorhänge fertige, wie Putzwaaren.								
„ **Stoffe,** wie Webe- und Wirkwaaren.								
Vorspinnmaschinen, s. Maschinen.								
Vulkanisirter Kautschuk, s. Gummen 2c. 2e. (d) und **Waaren** daraus, s. Leder- und Gummiwaaren (c, d).								
W.								
Wachholdergeist, wie Branntwein.								
„ **Gummi,** s. Gummen (d).								
„ **Oel,** s. Arzneistoffe (a).								
„ **Muß** s. Gummen u. Pflanzensäfte (d) o. Eßwaaren (e).								
Wachs, weißes und gelbes und **Wachskoth,** siehe Honig 2c. 2c. (b).								
„ gefärbtes 2c. 2c., s. chem. Produkte (e).								
„ -**Büsten,** -**Blumen,** -**Früchte,** -**Figuren** und -**Bossirarbeiten** überhaupt, s. kurze Waaren.								
„ -**Kerzen,** -Fackeln und -Stöcke, s. Kerzen (a).								
„ -**Oel,** s. Oele, fette.								
„ **Papier,** s. Papier, feines.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Durchfuhr: Zollbetrag kr.
Wachstafft und **Wachstuch**, siehe Webe- und Wirkwaaren. E.								
Wachswaaren (Lichter), s. Kerzen.								
„ (bossirte), s. kurze Waaren.								
Wadmull, s. Wollwaaren (c, d).								
Wägen, s. Wagen.								
Wäsche, (Tisch-, Bett- und Hauswäsche) ohne Verbindung mit andern Materialien, wie Webe- und Wirkwaaren aus ihren Stoffen; in solchen Verbindungen aber wie Kleidungen.								
„ (Leibwäsche), wie Kleidungen,								
„ (alte), wie neue Wäsche.								
Wäschrollen, s. Holzwaaren (a).								
Waffen und **Waffenbestandtheile**, wie Waaren aus ihren Bestandtheilen und immer mit dem Beisatze „Waffen" zu erklären, (zumeist als Eisenwaaren, feine oder kurze Waaren).								
Wagen und Schlitten:	72							
a) Lastwagen und Lastschlitten		1 St.	2	30			1 Stück	15
b) Personenwagen und Personenschlitten, ohne Leder- oder Polster-Arbeit		„	15	—			„	15
Anmerkung zu a) und b). Die Wagen und Schlitten der Positionen a) und b) über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	frei					
c) Personenwagen und Personenschlitten, mit Leder- oder Polster-Arbeit		„	100	—		H. II.	„	15
d) Eisenbahnwagen		„	250	—		„	„	15
Anmerkung 1. Eisenbahnwagen von weniger als 50 Ctr. im Gewichte werden als eiserne Maschinen, Tarifpost 74 a) behandelt.								
Anmerkung 2. Handschlitten, dann Wagen u. Schlitten als Spielzeug, werden wie Holzwaaren, solche Fahrzeuge als Modelle, sowie einzelne Wagenbestandtheile, als Arbeiten aus jenen Stoffen behandelt, aus denen sie bestehen. Dampfwagen (Lokomotive) werden den Maschinen beigezählt.								
Wagen, (Brückenwagen) s. Instrumente.								
„ Schal- oder Schnellwagen, dann Wagenbalken, siehe Eisenwaaren (b, c), Metallwaaren oder auch kurze Waaren.								
Wagenbeschläge und **-Bestandtheile**, wie Waaren aus ihren Stoffen.								
Wagenschmiere, schwarze, s. chem. Prod., n. b. b.								
„ **gelbe,** aus Stoffen, die nicht höher als Palmöl belegt sind, in Fässern, wie Oele, fette (c).								
„ **andere,** wie ihre Stoffe, und s. §. 7 der Vorerinnerung.								
Wagenwinden, s. Eisenwaaren, gemeinste.								
Waggons, s. Wagen (d).								
Wagnerarbeiten, (mit Ausschluß der fertigen Wagen u. Schlitten), s. Holzwaaren (a, c, d).								
Waid, s. Farbstoffe (d).								
Waidblau, s. chem. Hilfsstoffe (f).								
Waldrauch, s. Arzeneistoffe (a).								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den b. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Waldstreu, s. Pflanzen (c).								
Waldwolle, s. Flachs, Hanf ꝛc.								
" **-Gewebe**, wie Leinenwaaren.								
" **-Oel**, s. Arzeneistoffe (b).								
Walker-Erde, s. Mineralien (a).								
Wallfischbarten, roh, wie Fischbein.								
Wallis, s. Baumwollwaaren (a, b, c).								
Wallnußöl, s. Oele, fette (a, d).								
Wallrath, s. Fette (a).								
" **Lichter**, s. Kerzen (b).								
" **Pflaster**, s. chem. Prod. (a).								
Wallroßzähne, s. Drechslerstoffe (a, b).								
Walzen, s. Eisen (h), unedle Metalle, (b) Metallwaaren, n. b. b., Eisenwaaren (b, c), Holzwaaren (a, c, d), Zink (c) und Maschinen (a).								
Walzenüberzüge, wie Leder- und Gummi-, oder wie Woll- (Filz-) Waaren, und sind als Maschinenbestandtheile zu erklären.								
Wannen, s. Holzwaaren (a, c).								
Warps, wie Baumwollgarn.								
Wascheisen, s. Eisen, rohes.								
Wasserblei, s. Mineralien (b).								
Wasserfahrzeuge, s. Schiffe.								
Wasserglas, s. chem. Hilfsstoffe (e).								
Wassernüsse, s. Pflanzen (h).								
Wasserthiere, s. Fische.								
Wasserwagen, s. Instrumente.								
Watertwist, s. Baumwollgarn.								
Watta, s. Baumwollgarne (a).								
Wau, s. Farb- und Gärbestoffe (d).								
Webeblätter, (Weberkämme) s. Eisenwaaren (c), Metallwaaren, n. b. b., oder Holzwaaren (c),								
Weberdisteln, s. Pflanzen (d).								
Weberrohr, s. Pflanzen (c).								
Weberzeug, s. Eisenwaaren (b).								
Webestühle, s. Holzwaaren (a, c) und Maschinen.								
Webe- und Wirkstoffe, s. Baumwolle, Flachs ꝛc., Schafwolle, Seide.								
Webe- und Wirkwaaren und zwar:								
A. Baumwollwaaren*), d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:	52							
a) gemeine, d. i. rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren (auch geköpert, gemustert, gerauht), mit Ausnahme der sammtartigen (mit aufgeschnittenen oder nicht aufgeschnittenem Flor) und der unter d) genannten, dann Netze, Gitter (Marly) und Gurte		1 Ct. netto	40	—	18 in Kist. u. Fässern, 13 i. Körben, 7 in Ballen	H. 1.	1 Ct. sporco	15
b) mittelfeine, d. . appretirte, gebleichte, gefärbte, ein- oder mehrfarbig gewebte oder sammtartige, dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter d) genann-								

*) Siehe die allgemeinen Anmerkungen am Schlusse der Webe- und Wirkwaaren.

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
ten), nicht bedruckt, dann Posamentier- und Strumpfwirkerwaaren		1 Ct. netto	75	—		H. I.	1 Ctr. sporco	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	45	—				
c) feine, d. i. alle undichte, dann alle bedruckte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter d) genannten)		"	100	—	18 in Fäss. u. Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.		"	" 15
Anmerkung. Bedruckte dichte Webewaaren dieser Tarifpost über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	45	—				
d) feinste, d. i. Bobbinets (Tull - anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Webereien und alle Waaren in Verbindung mit echten und unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase		"	250	—			"	" 15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	200	—				
B. Kleidungen und **Putzwaaren***), d. i. alle Bekleidungs- und Putzgegenstände aus Webe- und Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen :	57							
a) gemeine, d. i. alle aus gemeinsten, gemeinen oder mittelfeinen Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren verfertigte, auch gemeine, nicht geglänzte Filzhüte aus Schafwolle		"	75	—	20 in Kist. und Fäss. 14 i. Körben, 9 in Ballen.		"	" 15
b) feine, d. i. alle aus feinen Baumwolle, Leinen- oder Wollwaaren oder aus gemeinen Seidenwaaren verfertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, ferner Hüte und Kappen (Mützen) von Filz (mit Ausnahme der gemeinen, nicht geglänzten Filzhüte aus Schafwolle)		"	150	—			"	" 15
c) feinste, d. i. aus feinsten Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren, oder aus mittelfeinen und feinen Seidenwaaren verfertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren; künstliche Blumen, garnirte (d. i. mit anderen Stoffen, als jenen, aus denen der Hut verfertiget ist, ausgeschmückte) Hüte aller Art		"	250	—	22 in Kist. und Fäss. 16 i. Körben, 11 in Ballen.		"	" 15
C. Leinenwaaren*), d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesisches Gras, Waldwolle und anderem vegetabilischen Faserstoffen mit Ausnahme der Baumwolle, ferner aus Asbest; auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:	53							
a) Seilerwaaren, als: Seile, Taue, Stricke, Bindfaden (Spagat), Tragbänder, aus Flachs oder Hanf, Werg Manillahanf (Aloefasern,) Neuseeländer Flachs, Bast								

*) Siehe die allgemeinen Anmerkungen am Schlusse der Webe- und Wirkwaaren.

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle ungebleicht (auch getheert, geleimt, gefirnißt)		1 Ct. spco.	1	30	13 in Kist. u. Fässer, 9 in Körb. 6 in Ballen.		1 Ctr. sporco	15
b) Seilerwaaren, gebleicht, dann Packleinwand, graue		1 Ct. netto	5	—			"	15
Anmerkung zu a) und b), 1. Unter grauer Packleinwand wird ein aus Hanf erzeugtes, glattes, grobes Gewebe ohne Körper und Muster verstanden, welches nicht über 24 Kettenfäden auf Einen Wiener Currentzoll enthält. 2. Seilerwaaren, andere als die unter a) und b) genannten oder aus anderen Webe- und Wirkmaterialien verfertigte, werden als Posamentierwaaren behandelt.								
c) Leinenwaaren, gemeinste, d. i. Leinwand, mit Ausnahme der unter f) genannten, und Zwilch und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann ungebleichte Netze, Gitter (Marly), Gurten, endlich Schläuche aller Art		"	15	—		H. II.	"	15
d) Leinenwaaren, gemeine, d. i. appretirte, gebleichte (auch aus gebleichten Garnen erzeugte), gefärbte oder ein- oder mehrfarbige dichte Gewebe (mit Ausnahme der unter f) und g) genannten), nicht gemustert und nicht bedruckt		"	40	—			"	15
e) Leinenwaaren, mittelfeine, d. i. bedruckte und gemusterte dichte Gewebe, mit Ausnahme der unter g) genannten, dann alle Posamentier- und Strumpfwirkerwaaren		"	75	—		H. I.	"	15
Anmerkung. Die Waaren dieser Tarifpost, mit Ausnahme der Damaste, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	45	—	18 in Kist. u. Fässern, 13 in Körb. 7 in Ball.			
f) Leinenwaaren, feine, als: Kammertuch (d. i. alle Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen), Battiste, Gaze, und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter g) genannten		"	100	—		"	"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	75	—				
g) Leinenwaaren, feinste, d. i. Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden, oder gesponnenem Glase		"	250	—		"	"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	200	—				
D. Seidenwaaren,*) d. i. Webe- u. Wirkwaaren aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- und Wirkmaterialien:	55							
a) feine, d. i. 1. Waaren aus Seide allein, 2. Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, dann 3.								

*) Siehe die allgemeinen Anmerkungen am Schlusse der Webe- und Wirkwaaren.

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr
alle Bänder, Blonden und Spitzen, sowie alle gestickte Waaren		1 Ct. netto	250	—		H I.	1 Ctr. sporco	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		"	120	—				
b) gemeine, d. i. alle nicht unter a) genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet		"	150	—	22 in Fäss. u. Kisten, 18 i. Körb. 13 in Ball.	"	"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:		"						
1. Velpel, Plüsche, Sammte, Barege, Mousseline und andere undichte Gewebe		"	120	—				
2. Alle andere Waaren		"	75	—				
E. Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft*):	56							
a) Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte		"	5	—	13 in Kist. u. Fässern. 9 in Körben, 6 in Ballen.	H. II.	"	15
b) Wachstuch, feines (d. i. alles andere), auch Wachs-Mousselin und Malertuch		"	20	—			"	15
c) Wachstafft		"	50	—		"	"	15
Anmerkung zur Abtheilung 56. Unter Wachsmousselin gehören auch die mit Kautschuk, Guttapercha, anderen Harzen oder chemischen Verbindungen überzogenen, dann die getheerten Baumwoll- und Wollwaaren, und unter Wachstafft die Seidenwaaren dieser Art. Mit Kautschuk, Guttapercha, anderen Harzen oder chemischen Verbindungen bloß getränkte Webe- und Wirkwaaren werden denjenigen Tarifposten eingereiht, denen sie auch ohnedieß nach ihrer Beschaffenheit angehören. Seidenwaaren dieser Art sind den gemeinen Seidenwaaren beizuzählen.								
F. Wollenwaaren*), d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle und anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummifäden und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:	54							
a) gemeinste, als: Kotzen, Halinatuch, Matrosentuch (Sigona), Loden; Oeltücher, Siebböden und Geflechte aus Pferdehaaren ohne Verbindung mit anderen Materialien; Hut-Abschnitte, Tuch-Enden; Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren, getheerte Filze; Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt		"	7	30	13 in Fäss. u. Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.			
Anmerkung. Matrosentuch (Sigona) über Venedig und Chioggia eingehend		1 Ct. sprc.	1	—		"	"	15
b) gemeine, d. i. gewalkte, nicht bedruckte, und nicht sammtartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren (mit Ausnahme der Hütte und Kappen), und nicht unter a) genannte Fußteppiche		1 Ct. netto	50	—	18 in Kist. u. Fässern, 13 in Körben, 7 in Ballen.	"	"	15

*) Siehe die allgemeinen Bemerkungen am Schlusse der Webe- und Wirkwaaren.

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Anmerkung. Den gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walke erhalten haben (nicht bloß ungewalkt sind).								
c) mittelfeine, d. i. alle sammtartige und alle ungewalkte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter e) genannten), nicht bedruckt, dann alle Posamentier- und Strumpfwirkerwaaren		1 Ct. netto	75	—		H. I.	1 Cent. sporco.	15
Anmerkung zu b) und c). Die unter b) und c) genannten Gegenstände über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	45	—				
d) feine, d. i. alle undichte und alle bedruckte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter e) genannten)		„	100	—	18 in Kisten u. Fässern, 13 in Körben, 7 in Ballen.	„	„	15
Anmerkung. Die unter d) begriffenen dichten Webewaaren über die Gränzen gegen den Zollverein aus dem freien Verkehre des letzteren .		„	45	—				
e) Wollenwaaren, feinste, d. i. Spitzen, gestickte Webewaaren, Shawls und Shawls-Tücher und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase . . .		„	250	—		„	„	15
Anmerkung. 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	200	—				

Anmerkung. 2. Unter Shaws und Shawls-Tüchern werden ungewalkte Umhängtücher mit eingewebten blumenballenartigen Verzierungen verstanden. Sie bleiben dieser Tarifsposition eingereiht, auch wenn sie Seide enthalten.

Anmerkungen zur Classe der Webe- und Wirkwaaren.

1. Auf die Beschaffenheit der Stuhlleiste (Lisière) wird bei Einreihung der Waaren keine Rücksicht genommen.

2. Webe- und Wirkmaterialien, die bloß einen Theil der in die Waare eingewebten oder eingestickten Verzierungen bilden, bleiben bei der Beurtheilung, welcher Tarifsabtheilung die Webe- und Wirkwaaren angehören, außer Betracht.

Unter undichten Waaren werden jene verstanden, die aus feinem Garne bestehen und dem freien oder bewaffneten Auge ein durchsichtiges Netz oder Gitterwerk darstellen. Sollte daher der Zweifel entstehen, ob eine Waare ein gewöhnliches Netz- ein Fliegengitter, ein Cannevas, eine auf dem Posamentierstuhle erzeugte Frange oder ein undichtes Gewebe sei, so ist auf die Feinheit der einzelnen Garnfäden Rücksicht zu nehmen, während zur Unterscheidung der undichten Gewebe von sehr dünnen und feingarnigen dichten Geweben das Merkmal dient, daß der Zwischenraum zwischen je zwei Fäden größer ist, als die Dicke eines Fadens.

4. Unter gestickten Waaren werden bloß diejenigen verstanden, deren Dessins nicht mittelst eines besonderen Eintrages eingewebt sind.

5. Bett-, Haus- und Tischwäsche, ohne Verbindung,

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter I. den. I. Verzoll. stattf. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
mit anderen Materialien, wird nicht als Kleidung oder Putzwaare behandelt, wohl aber gehört sie in diese Tarifabtheilung, wenn sie mit anderen Materialien in Verbindung ist; Leibwäsche ist den Kleidungen einzureihen.								
6. Bei gefüllten Federbetten und Strohsäcken werden $^2/_3$ des Gewichtes nach der Füllung, und $^1/_3$ nach dem Stoffe verzollt, zu welchem der Ueberzug gehört.								
7. Ein einfacher Saum, eine einfache Naht, angenähte Frangen oder ein eingemerkter Name machen eine Webe- oder Wirkwaare noch nicht zu einem Kleidungsstücke oder zu einer den Putzwaaren einzureihenden Leibeswäsche. Hierzu ist stets ein künstlicheres Nähen, ein Besatz mit einer der Waare fremden Zuthat oder ein Zuschnitt erforderlich.								
8. Auf das Futter, die Besätze, die Einsäumung, die Knöpfe und die zur Verbindung und Befestigung dienenden Fäden, Bänder, Riemen, Schnüre, Haftel und Schlingen ꝛc., wird bei Bestimmung der Tarifpost in der Abtheilung der Kleidungen und Putzwaaren keine Rücksicht genommen. Sollten jedoch bei den gemeinen Kleidungen und Putzwaaren das Futter oder die Besätze von feinsten Baumwollen-, Leinen- oder Wollenwaaren, oder feine Seidenwaaren, oder die Knöpfe von edlen Metallen, Schildpatt, Bernstein, echten Perlen, Korallen, echten Steinen sein, so werden jene Kleidungen und Putzwaaren den feinen beigezählt.								
9. Es ist nicht gestattet, Kleidungen und Putzwaaren aus Webe- und Wirkwaaren deßhalb, weil sie mit anderen Materialien in Verbindung stehen, als Waaren aus diesen Materialien oder als kurze Waaren zu erklären.								
Wegdewood, wie Thonwaaren (b, c).								
Weft, wie Baumwollgarn.								
Weichselröhre, roh, s. Drechslerstoffe (a).								
„ bearbeitet, s. Holzwaaren (a, c, d).								
Weidenrinde, s. Farb- und Gärbstoffe (b).								
Weideruthen, s. Holz (a).								
Weihrauch, s. Arzneistoffe (a).								
Wein (auch Obstwein, Wein- und Obstmost):	27							
a) in Flaschen und Krügen		1 Ct. netto	15	—	24 i. Kist. 16 i. Körb.		1 Ctr. sporco	15
b) in Fässern und Schläuchen		„	12	30	11 i. Überfässern.		„	15
Anmerkung 1. Weine aus den Zollausschlüssen, welche gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen zur See oder über die Zoll-Linie, welche die								

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Zollausschüsse vom Zollgebiete trennt, eingeführt werden		1 Ct. spco.	—	54				
Weine dieser Art in der Einfuhr nach der croatischen Militärgränze		"	—	18				
Anmerkung 2. Weine in Gebünden, Schweizer- und sogenannte Seeweine, beide aus der Umgegend des Bodensees, gemeine aus dem Cantone Tessin bei der Einfuhr über die Landgränze des lombardisch-venetianischen Königreiches, unter den bestehenden Bedingungen, gemeine aus Toscana bei der Einfuhr über die Landgränze der transappeninischen Gebietstheile der Herzogthümer Modena und Parma, dann Weine, neapolitanische und sicilianische in der Einfuhr zur See, wenn der Ursprung aus den Schiffpapieren ersichtlich ist, und, falls die Einfuhr über Freihäfen stattfindet, unter Beobachtung der bestehenden Bedingungen		"	1	48		Für die Einfuhr zur See H. II.		
Anmerkung 3. Weine in Gebünden, gemeine, aus Piemont in der Einfuhr über die Landgränze des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Herzogthümer Modena und Parma		"	1	10				
Anmerkung 4. Weine in Gebünden, moldauische und wallachische, bei der Einfuhr über die angränzende Zoll-Linie der Bukowina und Siebenbürgens, sowie bosnische bei der Einfuhr über die angränzende Zoll-Linie des Carlstädter Generalates .		"	2	30				
Anmerkung 5. Weine in Gebünden, serbische und bosnische, bei der Einfuhr über die angränzende Zoll-Linie, dann Weine, türkische, Levantiner-, Cyper- und Archipel-Weine, sowie alle italienischen Weine und die Weine aus den österreichischen Zollausschlüssen, falls die Einfuhr zur See stattfindet und der Ursprung aus den Schiffs-Papieren ersichtlich, jedoch die Bedingungen zu einer weiteren Zollbegünstigung nicht vorhanden sind		"	7	—		Für die Einfuhr zur See H. II.		
Anmerkung 6. Weine, in, nach Art des Champagners, verkorkten Flaschen, zahlen den Eingangszoll von 15 fl. für den Centner netto, auch wenn sie, ihrer Herkunft nach, einem geringeren Zolle unterworfen wären. Nur die Weine aus den Zollausschlüssen in dem durch die Anmerkung 1 vorgesehenen Falle bleiben dem begünstigten Zolle unterworfen.								
Anmerkung 7. Weinmaische und Weintrauben frische, werden ebenfalls als Wein verzollt, doch werden 160 Pfund Maische oder Trauben für 100 Pfund Wein gerechnet.								
Anmerkung. Wein, der im Gränzverkehre in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen vorkommt, wird wie Getränke in Gebünden behandelt.								
Weinbeeren, frische, wie Wein (b).								
" getrocknete, s. Südfrüchte (a).								
Weineinschlag, s. chem. Hilfsstoffe (e).								

Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. dem b. Verzoll. stattz. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Weingeist, s. gebrannte geist. Flüssigkeiten.								
„ **-Tinkturen,** s. Arzneiwaaren.								
Weinhefe, flüssige, s. Abfälle (b).								
„ gebrannte, wie Pottasche.								
Weinkernöl, s. Oele, fette.								
Weinmaische und **Most,** wie Wein.								
Weinstein, } s. chem. Hilfsstoffe.								
Weinsteinsäure, } s. chem. Hilfsstoffe.								
Weinsteinsalz, s. chem. Produkte (e).								
Weinsteinsaure Erden und **-Salze,** s. chem. Produkte, n. b. b.								
Weintrauben-Syrup, wie Wein.								
„ -Zucker, wie Zucker								
Weißblech, s. Eisen (f).								
Weißgold, s. Platin.								
Weitzen, s. Getreide.								
Werg, s. Flachs.								
Werkel, s. Instrumente.								
Werkholz, s. Holz (b, c).								
Werkzeuge, für Schmiede und Schlosser, eiserne, s. Eisenwaaren (a, b, c).								
Wermuth-Extrakt, siehe gebrannte geistige Flüssigkeiten (a, b).								
„ **-Oel,** s. Arzneistoffe (b).								
„ **-Wein,** wie Wein.								
Wettergläser, wie Instrumente.								
Wetzstein, grobe, s. Mineralien (a).								
„ **feine,** s. Mineralien (c).								
Whappernocker, s. Felle (b, c).								
Whisky, s. Branntwein.								
Wichse, s. chem. Produkte (e).								
Wickelwolle, s. Haare, n. b. b.								
Wicken, s. Getreide 2c. 2c. (b).								
„ im Kraut, s. Pflanzen (c).								
Widder, s. Schlachtvieh (d).								
Wienerlack, s. chem. Produkte (d).								
Wildpret, s. Thiere, n. b. b. (a, c).								
Wildschuren, s. Kürschnerwaaren (a, b).								
Wildschweine, s. Thiere, n. b. b. (a).								
Winden, s. Eisenwaaren (a).								
Winkelbleche, s. Eisen (e).								
Winkeleisen und **Hacken,** s. Eisenwaaren (b, c); Metallwaaren, n. b. b. und auch kurze Waaren.								
Wintersrinde, s. Pflanzen (h).								
Wischer, (für Zeichner), s. Lederwaaren (d), oder Papierarbeiten.								
Wismuth, s. Metalle unedle (a).								
„ Weiß, chem. Prod. (d).								
Wolfram, s. Metalle unedle (a).								
Wolframsaures Kali, s. chem. Prod. (e).								
Wolfszähne, s. Drechslerstoffe (a, b).								
Wolgemuthöl, s. Arzeneistoffe (b).								
Wolle, s. Schafwolle.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. ben. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Wollengarne (d. i. Garne aus Woll- und andern Thierhaaren):	51							
a) roh, d. i, nicht gefärbt und gezwirnt		1 Ct. netto	6	—	16 in Kist. u. Fässern, 11 in Körben, 6 in Ballen.		1 Ct. spco.	15
b) gefärbt, gezwirnt		„	12	30			„	15
Wolltardätschen, s. Eisenwaaren (c).								
Wollplüsch, s. Wollwaaren (c).								
Wollspitzen, s. Wollwaaren feinste.								
Wollstaub, s. Schafwolle (b).								
Wolltrümmer, (Wollgarnabfall) wie Schafwolle (a).								
Wollwaaren, s. Webe- und Wirkwaaren (F).								
Würfel, wie Arbeiten oder Waaren aus ihren Stoffen.								
Würste, (Fleischwürste), s. Fleisch (c).								
„ andere wie Eßwaaren (e).								
Wurfgitter, s. Eisenwaaren gemeine.								
Wurmmoos, s. Pflanzen (c).								
Wurmsame, Pflanzen (h).								
Z.								
Zähne, (Thierzähne), s. Drechslerstoffe (a, b).								
„ Menschenzähne (Gebisse), wie kurze Waaren.								
Zaffra, (Zaffer), s. chem. Prod. (e).								
Zahnbürsten, s. Bürstenbinderwaaren, feine (b), oder kurze Waaren.								
Zahnkitt, s. chem. Prod. (e).								
Zahnperlen, (für Kinder), s. Pflanzen (b).								
„ „ (aus Arekanußkugeln) s. Holzwaaren feinste.								
Zahnpulver, s. chem. Produkte (a); (in besonderen Verhältnissen auch wie kurze Waaren).								
Zahnstocher. s. Holzwaaren gemeinste, Beinarbeiten oder kurze Waaren.								
Zahntinkturen, s. Arzeneiwaaren, zubereitete.								
Zaineisen, s. Eisen (b, a).								
Zargen, s. Holzwaaren.								
Zaumstangen, wie Arbeiten oder Waaren aus ihren Stoffen.								
Zedernholz, s. Holz (c).								
Zedoardsamen u. **-Wurzel,** s. Pflanzen (h).								
Zeder-Essenz, s. Arzeneistoffe (b).								
Zeichnungen, auf Papier, s. Literarische und Kunstgegenstände.								
Zeitlosenwurzel, s. Pflanzen (h).								
Zeitungen, wie Bücher; s. auch §. 21, Z. 18 u. 123 der Vorerinnerung.								
Zephirgarne, s. Wollgarne (b).								
Zettel, (Warps), s. Baumwollgarne (b).								
Zibeben, s. Südfrüchte (a).								
Zibeth, s. Arzeneistoffe (b).								
Zick, wie Soda.								
Ziegel, (gemeine) s. Mineralien (a).								
„ feuerfeste, wie Thonwaaren (a, d).								
„ Lohziegel, s. Abfälle (b).								

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag kr.
Ziegelerde, s. Mineralien (a).								
Ziegelöl, s. Oele, fette.								
Ziegelthee, wie Thee.								
Ziegen, s. Schlachtvieh (d).								
Zieheisen, s. Eisenwaaren (c).								
Ziehklingen, s. Eisenwaaren (c).								
Zigarren, (auch Gesundheitszigarren aus Bilsenkraut u. dgl.) wie Tabakfabrikate.								
Zigarrenspitzen, wie Tabakpfeifen-Röhre u. -Köpfe.								
Zimmt, echter und **Zimmtcassie,** s. Gewürze feine.								
Zimmt, weißer (Kostwurzrinde), s. Pflanzentheile, n. b. b.								
Zimmtblüthen u. **Zimmtholz,** s. Gewürze feine.								
Zimmtöl, aller Art, s. Arzenei- u. Parfümeriestoffe (b).								
Zink	42							
a) roh (auch alt, gebrochen und in Abfällen) . . .		1 Ct. sprc.	—	24			1 Ct. sprc.	6
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren			frei					
b) Zink in Platten, Blechen, Drathen und Röhren . .		" 1 Ct. netto	4	—			"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letztern		"	1	30				
c) Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter und ohne Verbindung mit andern Bestandtheilen, als mit gemeinen oder gemeinsten Holzarbeiten und Stangen, Platten von Eisen		"	7	30	10 in Fäss. u. Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.		"	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letztern		"	4	30				
Zinkarbeiten, s. Zinkwaaren.								
Zinkblende, s. Erze, (a).								
Zinkblumen, s. chem. Hilfsstoffe (g).								
Zinkerze, s. Erze, (a).								
Zinkischer Ofenbruch, s. chemische Hilfsstoffe, (g).								
Zinkoxyde, s. chemische Hilfsstoffe, (g).								
Zinkvitriol (Gallitzenstein) s. chem. Hilfsstoffe, (f).								
Zinkwaaren (mit Ausschluß des rohen Zinkgußes) weder echt noch unecht vergoldet oder gold- u. silberhältig lackirt, wie Metallwaaren.								
" echt oder unecht vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen, wie kurze Waaren, gemeine und bei besondern Verbindungen auch wie kurze Waaren, feine.								
Zinkweiß, s. chemische Hilfsstoffe, (g).								
Zinn, s. Metalle, unedle, (a, b).								
Zinnasche, wie rohes Zinn.								
Zinnbeitze, s. chem. Produkte, n. b. b.								
Zinnbleche und **-Drähte,** s. Metalle, unedle, (b).								
Zinnerze, s. Erze, (a).								
Zinnfolien und **Zinnkapseln,** s. Metallwaaren, n. b. b.								
Zinnkrätze, s. Abfälle, (b).								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Zinnkraut, s. Pflanzen, (c).								
Zinnober, grüner, wie chem. Produkte, n. b. b.								
„ rother, s. chemische Produkte und Farbwaaren, (b).								
Zinnoxyd und **Zinnoxydul**, oder **Zinnsalz**, wie chemische Produkte, n. b. b.								
Zinnsolution, wie chem. Produkte (e).								
Zinnwaaren, s. Metallwaaren, n. b. b.								
„ mit echt oder unechtem Gold oder Silber oder mit derlei Lack überzogen und in besonderen Verbindungen wie kurze Waaren, gemeine oder feine, und je nach Verbindung auch wie feine Leder- und Gummi- oder feinste Thonwaaren.								
Zirbelbaumholz, s. Holz. (a, b).								
Zirbiskerne, s. Südfrüchte (a).								
Zirkel, s. Eisenwaaren, gemeine und feine, Metallwaaren, n. b. b.; aus Packfong oder mit besonderen Verbindungen auch wie kurze Waaren.								
Zirkon, s. Edelsteine.								
Zirn, s. Leder, (b).								
Zittwersamen und **-Wurzel**, s. Pflanzen, (h).								
Zitz, wie Baumwollwaaren.								
Zizern, s. Getreide rc., (b).								
Zobelfelle und deren Theile, s. Felle, (b, c).								
Zollstäbe, wie Waaren oder Arbeiten aus ihren Stoffen.								
Zuck, wie Soda.								
Zucker:	7							
a) raffinirt, d. i. sowohl in Hüten, als gestoßen (d. ist wie immer zerkleinert), folglich auch Melis-, Bastern-, Lumpenzucker und Zuckerkandis		1 Ct. netto	14	—	12 in Fäss. mit Daub. v. hartem Holz u. in Kisten, 8 in anderen Fässern, 6 in Körb.		1 Ctr. sporco	15
b) Zuckermehl (Rohzucker), wie auch flüssiger Zucker .		„	11	—	14 in Kist. von 8 Ctr. u. darüb., 11 in Kist. unter 8 Centner, 7 i. Fässern u. außereurop. Rohrgeflechten, 6 in andern Körben, 5 in Ballen.		„	15
c) Zuckermehl für Raffineure gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen		„	7	—		H. II.	„	15
c) Zuckersyrup, d. i. Abfallssyrup der Raffinerien und nicht krystallisirbarer Capillarsyrup . . .		„	5	—	11 i. Überfässern.		„	15

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter b. den. d. Verzoll. statth. kann	Durchfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
Zuckerbrot, s. Eßwaaren, (e).								
Zuckererbsen, s. Getreide 2c., (b).								
„ im Kraut, s. Pflanzen, (e).								
Zuckererde, s. Abfälle, (b).								
Zuckerformen, s. Thonwaaren, gemeinste, oder Eisenwaaren, (b, e).								
Zuckerkandis, wie Raffinat.								
Zuckerkistenholz, s. Holz, (c).								
Zuckermehl, s. Zucker, (b, c).								
Zuckersäure, s. chemische Produkte, (e).								
Zündwaaren	78							
a) gemeine, als: Schwefelfäden und Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten		1 Ct. netto	5	—	20 in Kist. und Fäss.		1 Ctr. sporco	15
Anmerkung. Ueber die Gränzen der Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren		„	frei					
b) Kupferzündhütchen		„	50	—	16 in Kist. und Fäss.		„	15
c) Schießpulver		„	25	—	13 in Fäss.		„	15
Anmerkung. Darf nur unter den bestehenden Bedingungen ein- und durchgeführt werden.								
d) Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Schießbaumwolle, und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe		„	250	—	16 in Fäss. u. Kist.		„	15
Anmerkung. Aus Sicherheitsrücksichten in der Ein- und Durchfuhr verboten.								
Zugeisen, s. Eisenwaaren (a).								
Zugthiere, s. Schlacht- und Zugvieh.								
Zug- und Lastthiere als Transportmittel, zollfrei nach §. 20 der Vorerinnerung.								
Zunderbüchsen, wie Arbeiten od. Waaren aus ihren Stoffen.								
Zungen, wie Fleisch.								
Zungenschaber je nach dem Stoffe und den Verbindungen, wie Beinarbeiten, feine Leder- und Gummi-, feinste Thon- oder kurze Waaren.								
Zusammengesetzte Waaren:								
I. Der neue Tarif enthält für zusammengesetzte Waaren keine besondere Abtheilung, weil die Verbindungen von Waaren unter sich zumeist schon in die einzelnen Tarifsätze aufgenommen wurden und zwar bei								
1. Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr- u. Strohwaaren (b, d).								
2. Beinwaaren (b).								
3. Bleiwaaren.								
4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.								
5. Eisenwaarrn (a, b, c).								
6. Glaswaaren (d, e).								
7. Holzwaaren (c, d).								
8. Instrumente.								
9. Kleidungen und Putzwaaren.								
10. Kürschnerwaaren (b).								
11. Kurze Waaren.								
12. Literarischen und Kunstgegenständen.								
13. Leder- und Gummiwaaren (c, d).								
14. Maschinen.								
15. Metallwaaren, n. b. b.								

Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Für die Einfuhr					Durchfuhr	
		Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag		Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter d. den. d. Verzoll. statth. kann	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag
			fl.	kr.				kr.

16. Papierwaaren (g).
17. Schiffen.
18. Steinwaaren (b, c).
19. Thonwaaren (b, d, e).
20. Wägen und Schlitten.
21. Webe- u. Wirkwaaren bezüglich der Zusammensetzung aus Fäden von verschiedenen Stoffen.
22. Zinkguß (c).

II. Wenn auf Verbindungen sich berufen wird, welche eine Waare unter die feinen Leder- oder Gummiwaaren, feinsten Thonwaaren oder unter die kurzen Waaren reihen können, so ist folgendes zu beachten:

1. Unter die feinen Leder- oder Gummiwaaren fallen die Verbindungen mit
   a) Leder, (Schuster- u. Sattlerarbeit aus gemeinem Leder und Blasbälge ausgenommen);
   b) Kautschuck od. Guttapercha, wenn diese Stoffe gefärbt, lackirt o. mit gepreßten Verzierungen versehen sind.
   c) Schuhmacherarbeit aus Webe- und Wirkstoffen.
2. Den feinsten Thonwaaren reiht sich ein: jede Verbindung mit Porzellan, welches gefärbt, bemalt, bedruckt, vergoldet o. versilbert, (also nicht blos weiß, u. nur mit farbigen o. goldenen u. silbernen Rändern versehen) ist.
3. Als kurze Waaren sind zu behandeln die Verbindungen mit
   a) allen edlen Metallen (auch als Fassung z. B. von böhmischen Steinen.)
   b) echt oder unecht vergoldet, oder mit einem Gold oder Silberenthaltenden (nicht bloß nachahmenden) Lack überzogenen unedlen Metallen.
   c) Packfong.
   d) Edelsteinen, gefaßten Halbedelsteinen, Perlen oder Korallen (beide echt oder unecht).
   e) Bernstein, Gagat, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter u. a. Muschelschalen.
   f) Menschenhaaren.
   g) zubereiteten Schmuckfedern.
   h) Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen.
   i) fein lackirten Papierarbeiten.
   k) bossirtem Wachs.
   l) Webe- und Wirkwaaren (jedoch nicht Kleidungen und Putzwaaren).
   m) Parfümeriewaaren.

Zupfwolle, wie Schafwolle, (a, b).
Zuschneidescheeren, s. Eisenwaaren, gemeine.
Zwetschkenbranntwein, s. gebrannte geist. Flüssigkeiten.
Zwetschkenmuß (Povidl, Lequar), wie Obst, zubereitetes.
 „ versüßt und eingelegt, s. Eßwaaren, (e).
Zwieback, s. Eßwaaren, (a, e).
Zwiebeln, s. Gartengewächse.
Zwilch, wie Webewaaren aus feinen Stoffen.
Zwirn, s. Baumwoll-, Leinen- und Wollgarn.
Zwirnknöpfe, s. kurze Waaren (b).
Zwirnspitzen, s. Leinenwaaren, feinste.
Zwischgold, s. kurze Waaren, feine.
Zwistengarn, wie Wollgarn.

Anhang.

I.

Verordnung

der

Ministerien der Finanzen und des Handels

vom 8. Dezember 1853,

giltig für alle im allgemeinen Zollgebiete begriffenen Kronländer,

betreffend die Vollziehung des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. December 1853 genehmigten Zolltarifes.

Zur Vollziehung des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. December 1853 genehmigten Zolltarifes werden folgende Verfügungen getroffen, welche gleichzeitig mit dem Tarif am 1. Jänner 1854 in Wirksamkeit zu treten haben:

1. (Zur Vorerinnerung §. 12, lit. c.)

Bei Ausfuhrwaaren genügt, wenn kein Verdacht eines Unterschleifes obwaltet, daß von dem ganzen Transporte, also von allen auf Einen Wagen, Ein Schiffs-Convoy, Einen Eisenbahnzug geladenen Waaren einige Behältnisse, nach der freien Wahl des Amtes, geöffnet und der inneren Untersuchung unterzogen werden, und nur, wenn sich hierbei Unrichtigkeiten in den Waaren-Erklärungen ergeben, ist die innere Untersuchung auf alle Waaren desselben Versenders oder nach Umständen selbst auf andere Theile des Transportes auszudehnen.

Aemter im Inneren des Landes haben die Behältnisse, welche sie der inneren Untersuchung unterzogen haben, unter ämtlichen Verschluß zu legen.

2. (Zur Vorerinnerung §. 17.)

Das Aufgeld (Agio) ist blos von den Zöllen und nicht von den Licenzgebühren, Verzehrungssteuer-Zuschlägen und Nebengebühren zu entrichten.

Es ist in der Gebührenberechnung auf den Erklärungen, Zollquittungen und ähnlichen Deckungs-Urkunden gesondert gleich einem Zollzuschlage ersichtlich zu machen.

Diese Berechnung und gesonderte Aufschreibung hat auch dann stattzufinden, wenn der Zoll in Silber entrichtet, folglich in der Bezahlung des Zolles auch jene des Aufgeldes begriffen ist.

Zur Ausgleichung des Papiergeld-Courses ist für den Monat Jänner 1854 für je 100 fl. ein Aufgeld von 15 fl. aufzuzahlen.

Beträgt z. B. der nach dem Tarife berechnete Zollbetrag 550 fl., so entfällt im Jänner 1854 das Agio mit 82 fl. 30 kr.; zur Bezahlung der Summe von 632 fl. 30 kr. hat der Zollpflichtige entweder 550 fl. in Silber oder 632 fl. 30 kr. in Banknoten oder Reichsschatzscheinen zu entrichten.

Eine eigene Tabelle wird die Berechnung des Agio erleichtern.

3. (Zur Vorerinnerung §. 27.)

Der §. 27 der Vorerinnerung erklärt, daß, mit Ausnahme der in jenem Paragraphe enthaltenen Bestimmungen, im Uebrigen die über den Verzollungsstämpel bestehenden Anordnungen aufrecht bleiben. Unter diesen Anordnungen ist auch jene des §. 11 der Verordnung vom 7. Jänner 1852 (Reichs-Gesetzblatt, Seite 43) begriffen, welche die für die Anlegung des Verzollungsstämpels zu entrichtende Gebühr festsetzt, daher diese Gebühr noch ferner einzuheben ist.

4. (Zu den §§. 29 und 30 der Vorerinnerung.)

Die §§. 29 und 30 der Vorerinnerung lassen die seit dem Beginne der Wirksamkeit des Tarifes vom 6. November 1851 einzelnen Zollämtern mittelst besonderen Verfügungen ertheilten, ausnahmsweisen Verzollungsbefugnisse unerwähnt, daher diese letzteren, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 33, als aufgehoben betrachtet werden müssen.

Damit jedoch für jene Gegenden, wo ungeachtet der durch den neuen Tarif eingetretenen Aenderungen das Bedürfniß eines ausnahmsweisen Verzollungsbefugnisses für ein Zollamt minderer Kategorie vorhanden ist, nicht durch dessen Widerruf eine Störung des Verkehres herbeigeführt werde, wird gestattet, daß diese ausnahmsweisen Befugnisse, mit Einschluß der ausnahmsweisen Befugnisse zur Appreturbehandlung, soferne deren Nothwendigkeit nicht etwa durch die inzwischen erfolgte Einreihung des Amtes in eine höhere Kategorie von selbst wegfiel, noch durch Ein Jahr, vom Beginne der Wirksamkeit des neuen Tarifes, aufrecht erhalten werden.

Ueber den weiteren Fortbestand solcher ausnahmsweisen Befugnisse wird auf Grund der eingeleiteten Erhebungen entschieden werden.

5. (Zur Vorerinnerung §. 32).

Der §. 207 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bestimmt den Zeitpunkt der Fälligkeit der Zollgebühren.

Hiernach werden Waaren, welche vor dem 1. Jänner 1854, als dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des neuen Zolltarifes, in ämtliche Niederlagen eingelagert wurden, und nach demselben dem ordentlichen Zollverfahren unterzogen werden, den Zollsätzen des neuen Tarifes unterliegen.

Hierdurch wird jedoch die Bestimmung des §. 32 der Vorerinnerung, daß die begünstigten Zölle im Zwischenverkehre mit dem Zollvereine nicht auf diejenigen Waaren Anwendung haben, welche vor dem 1. Jänner 1854 eingeführt wurden, nicht geändert.

In Absicht auf jene Waaren-Erklärungen, welche vor dem 1. Jänner 1854 überreicht wurden, werden die Zollämter ermächtiget, innerhalb der Gränzen des denselben durch den neuen Zolltarif eingeräumten Wirkungskreises, von der Partei die Ueberreichung einer neuerlichen conform mit dem neuen Tarif ausgefertigten Erklärung zu verlangen und dem Zollverfahren zu Grunde zu legen.

In diesem Falle sind beide Erklärungen dem Register als Belege anzuschließen; der Grund, aus welchem die Einbringung einer neuen Erklärung verlangt wurde, ist auf der Rückseite der älteren Erklärung ausdrücklich zu bemerken.

6. (Zu den Abtheilungen 23 und 27.)

Da im lombardisch-venetianischen Königreiche und im Verkehre zur See Fälle eintreten wo die zur Zollbemessung erforderliche Erhebung des Gewichtes von gemeinem italienischen Wein aus den Zollausschlüssen oder von Oel in Fässern wegen des allzu großen Umfanges dieser Gebünde durch wirkliche Abwägung nicht stattfinden kann, so hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben, wornach das Hohlmaß durch Abaichung (**bacchetazione, cadometria**) erhoben und hiernach mit Hilfe von Tabellen das Nettogewicht ausgemittelt wird.

Da durch die Abaichung und die Reduction des Rauminhaltes in der Regel das Gewicht der Flüssigkeit ohne jenes des Behältnisses ermittelt wird; so muß bei Wein, wo das Gewicht der Flüssigkeit und des Behältnisses der Verzollung zu Grunde gelegt wird, in einem solchen Falle behufs der Verzollung das Gewicht des Behältnisses dem Gewichte der Flüssigkeit hinzugerechnet werden.

Es hat dieses dort, wo die Abwage des Behältnisses nicht thunlich ist, durch Hinzurechnung von $12^{1}/_{3}$ Percent das Gewichtes der Flüssigkeit zu geschehen.

7. (Zu §. 31 der Vorerinnerung.)

Im Verkehre über die Gränze gegen die Zollvereinsstaaten dürfen ganz zollfreie Gegenstände, d. i. solche, welche im Verkehr über diese Gränze in der Einfuhr keinem Zoll unterliegen, in soferne sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können, die Zollinie im Eingange behufs der Einfuhr auch auf Nebenwegen und ohne Stellung zu einem Amte überschreiten.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Waaren, deren Eintritt nach Oesterreich vermöge des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 erwiesen werden muß.

Die Finanz-Landesbehörden sind ermächtiget, an einzelnen Gränzstrecken, allgemein oder für einzelne Personen, selbst bei den Gegenständen, welche nach dem Tarife die Zollinie auf Nebenwegen und ohne Stellung überschreiten dürfen, die Einhaltung bestimmter Nebenwege oder die Stellung zu Finanzwache-Abtheilungen oder Ortsobrigkeiten vorzuschreiben und es bleibt dem k. k. Finanzministerium anheimgestellt, für einzelne Gränzstrecken selbst die Einhaltung der Zollstraßen und die Stellung zu Aemtern vorzuzeichnen.

8. (Zu §. 32 und mehreren einzelnen Tarifposten.)

Die Begünstigungen im Zwischenverkehre mit dem Zollvereine beziehen sich nur auf jene Waaren, welche aus dem freien Verkehre desselben nach Oesterreich gelangen.

Zum Beweise dieses Umstandes haben vorläufig, bis weiteres Einverständniß mit den Zollvereinsstaaten zu Stande gekommen ist, die von den Zollvereins-Organen für den Verkehr im Gränzbezirke und in der Ausfuhr ausgestellten Legitimationsscheine, abgestämpelten Frachtbriefe oder Declarationen zu dienen, in soweit nicht einzelne Gegenstände im Zollvereine von der Legitimationsschein-Controle befreit sind.

Die Aemter an der Gränze gegen den Zollverein haben diese Legitimationsscheine, Frachtbriefe oder Declarationen den Erklärungen für das österreichische Zollverfahren anzustämpeln, und zwar für den Fall, daß zwei Erklärungen überreicht werden, derjenigen, welche zum Belege des Einnahms-Registers oder des bei der weiteren Anweisung die Waaren begleitenden Duplicates des Begleitscheines dient.

Auf gleiche Weise haben die Aemter im Inneren mit den an sie gelangenden Legitimationsscheinen u. s. w. zu verfahren.

Finden Theil-Expeditionen Statt, so bleibt der Legitimationsschein u. s. w. bei der dem Magazinsbuche beigelegten Original-Erklärung.

Es ist darauf zu dringen, daß in den ursprünglichen, wie in den späteren Erklärungen der Umstand, daß die Waare aus dem freien Verkehre des Zollvereines komme, stets angegeben werde.

Diese Angabe kann am besten in der Colonne 2 gleich unter dem Wohnorte des Versenders stattfinden, z. B. Herr Scherz aus Fürth aus dem freien Verkehre des Zollvereines.

Zum Gebrauche der Bevölkerung und der Aemter in der Nähe der Gränze gegen den Zollverein wird eine Zusammenstellung jener Bestimmungen des systematischen Tarifes hinaus gegeben werden, welche ausschließlich diejenigen Waaren betreffen, die aus dem freien Verkehre des Zollvereines eingeführt werden.

9. (Zu Post 40, a) Anmerkung 1, lit. bb.)

Die Nebenzollämter I, über welche die Einfuhr von Roheisen aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten begleitet mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden, gegen den begünstigten Zoll von 15 kr. für den Zollcentner gestattet ist, werden nachträglich bekannt gegeben werden.

Auch über die Form dieser Ursprungszeugnisse wird Verständigung erfolgen.

10. Zu Post 50, a) Anmerkung, lit. bb.)

Handgespinnst aus dem freien Verkehre des Zollvereines darf vorläufig nur über die Zollinie gegen

Preußen von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz,

Sachsen von Ostritz bis Schandau auf dem rechten Elbeufer

zollfrei eingeführt werden.

Es ist strenge darauf zu sehen, daß nicht Maschinengespinnste als Handgespinnste eingeführt werden. Kennzeichen zur Unterscheidung der letzteren werden nachträglich bekannt gemacht werden.

11. (Zu Post 44, d) Anmerkung 1.)

Die Erlaubnißscheine zur Einfuhr von Scheidemünze in einem Betrage von mehr als 25 fl. sind von den Finanz-Landesbehörden zu ertheilen. Die Einschmelzung kann nur bei einer k. k. Münzstätte erfolgen.

Denjenigen Gefällsstrafen wegen Uebertretungen mit solcher Scheidemünze, die nach einem Vielfachen der Abgabe zu bemessen sind, ist der Zoll für unedle Metalle in Platten (43, b) zu Grunde zu legen.

12. (Zur Abtheilung 74, Anmerkung 3.)

Fabrikanten und Gutsbesitzer, welche eine Zollermäßigung für eine von ihnen bezogene Maschine ansprechen zu können glauben, haben ihre Gesuche im Wege der Finanz-Landesbehörde an das k. k. Finanzministerium, im lombardisch-venetianischen Königreiche an die internationale Zolleinigungs-Commission in Mailand, zu richten, und darin nachzuweisen:

a) daß die Maschine für ihren Gewerbsbetrieb von Wichtigkeit, und daß sie

b) im Zollgebiete entweder gar nicht oder nur um bedeutend höhere Preise zu kaufen sei.

Die Wichtigkeit der Maschine wird von den Behörden mit Rücksicht auf die Art des Gewerbsbetriebes, für den sie bestimmt ist, und mit Rücksicht auf den erprobten oder wahrscheinlich gemachten Nutzen beurtheilt werden.

Ueber die größere oder geringere Nothwendigkeit des Bezuges aus dem Auslande werden die Preis-Courants der inländischen Maschinenfabrikanten, die an der Maschine vorhandenen, im Zollgebiete noch nicht angewendeten Verbesserungen und ähnliche Verhältnisse entscheidend seyn.

Die Behörden sind ermächtiget, sich bei dieser Beurtheilung des Beirathes von Technikern zu bedienen und Erhebungen an dem Orte der Aufstellung der Maschine vorzunehmen. Die Kosten hat der Begünstigungswerber zu bezahlen.

Es ist gestattet, die Maschinen, für welche eine Begünstigung angesprochen wird, gegen Bezahlung des halben Zolles und vorläufigen Erlag oder Sicherstellung der anderen Hälfte vor Austragung der Begünstigungsfrage zu beziehen.

Baumgartner m. p.

II.

Uebersicht

der in der Ausfuhr zollpflichtigen Gegenstände.

Benennung.	Tarifpost	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	Zoll-Betrag kr.	Aemter, bei den. die Verzollung statth. kann
Abfälle und zwar:	80				
c) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse); Papier-Abschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), deßgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke		1 Ctr. sporco	4		N. I.
Anmerkung. Lumpen aus Ungarn, Croatien, Slavonien und der croatisch-slavonischen Militärgränze über Triest und Fiume auf Lizenzen der obersten Finanzbehörde . . .		"	2	—	H. I.
d) Knochen (d. i. eigentliche Knochen, Knochenmehl und Knochenkohle, Spodium), Klauen, Füße, Hörner (sowohl ganze als in Spitzen und Scheiben oder geraspelt), Haut-Abschnitzel (Leimleder), Lederabschnitzel, alte zerrissene Lederstücke . . .		"	—	45	
Baumwolle, roh und in Abfällen	45	"	—	6	
Chemische Hilfsstoffe, und zwar:	37				
a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch Schwefelblüthe), Chili-Salpeter (salpetersaures Natron)		"	—	6	
b) Pottasche (auch alle unausgelaugte Holzasche)		"	—	24	
Anmerkung. Unausgelaugte Holzasche über die Gränzen der Troppauer-Kreises		"	—	6	
c) Weinstein, roh (d. i. unraffinirt und unkristallisirt).		"	—	45	
Drechsler- und **Schnitzstoffe**, und zwar:	31				
a) Thierzähne, Schildpatt, Meerschaum, Muschelschalen (auch Perlmutter), Wallfischbarten (Fischbein, rohes), Stuhlrohr, ungespaltet und ungebeitzt, Stöcke und Röhre, edlere (d. i. alle mit Ausnahme des Schilf- und Stuhlrohres), Cocosnußschalen, Areka und Steinnüsse		"	—	6	
Erze:	38				
b) Gold und Silberstufen		"	—	12	
Anmerkung. Die Ausfuhr von Gold- und Silberstufen ist nur gegen bergämtliche Certifikate gestattet.					
c) Kobalt- und Nickelerze und -Speise		"	3	—	
Farb- und **Gärbestoffe**, und zwar:	34				
a) Farbhölzer in Blöcken, Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen (als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Berberitzen- und weiße Seeblumen-Wurzeln) Bablah, Dividivi, Catechou (Cachou, japanische Erde), Quercitron, Summach		"	—	6	
c) Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel		"	—	24	
a) **Felle** und **Häute**, gemeine, als: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalb-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-) Pferd- (auch Füllen-, Maulthier-, Maulesel-), Esel-, Kameel-, Dachs-, Hunds-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elennthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-,	17				

Benennung	Tarifpost	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag fl.	kr.	Aemter, bei den die Verzollung stattf. kann.
Sterbling- und Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh .		1 Ctr. sporco	2	30	
Haare und Borsten, und zwar:	18				
a) Haare, nicht besonders benannte, roh, dann Borsten (auch Borstenabfälle und Thierstacheln aller Art)		"	1	30	
b) Hunds-, Reh-, Rinds- und Ziegenhaare, roh		"	—	15	
Holz, als:	29				
a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete gemeine Holz, in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig		100 Wiener Kubik-Fuß	—	24	
b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben), und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere		"	—	45	
Anmerkung. 1. Die unter a und b begriffenen Gegenstände, wenn sie zu Land verführt werden, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt sind, zahlen den Ausgangszoll, lit. a von 4 Kreuzer und lit. b von 9 Kreuzer. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.					
Anmerkung. 2. Faßdauben von weichem Holze zahlen nur die Hälfte des Ausgangszolles.					
c) Werkholz, außereuropäisches, in Blöcken, Brettern und Pfosten.		1 Ctr. sporco	—	6	
Anmerkung. Die unter a und b genannten Gegenstände sind sowohl 1) über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten, als auch 2) wenn sie aus Galizien, der Bukowina, Siebenbürgen, Croatien und der Militärgränze unter sichernder Controlle für die k. k. Marine nach Triest und Venedig ausgeführt werden vom Ausgangszolle frei. Die Gebühr, welche bei der Ausfuhr von Schiffsbauholz gewisser Art aus den Häfen, unter den Namen diritti d'alboraggio, eingehoben wird, ist den Hafengebühren eingereiht.					
Pflanzentheile, und zwar:	13				
b) Maulbeerblätter in der Ausfuhr zur See und über die Gränzen gegen die fremden italienischen Staaten		"	—	45	
Seide:	48				
a) Seidengalleten (Cocons)		"	15	—	
b) Seide, roh, unfilirt (non filatojata, Grezze)		"	30	—	
c) Seidenabfälle, ungesponnen		"	2	30	
d) Seide, roh, filirt (Organzin, Trama, rohe Nähseide, auch in Verbindung mit anderen Spinn-Materialien)		"	10	—	

III.

Vergleichende Uebersicht

der

Zoll=Befreiungen und Zoll=Begünstigungen

für Waaren,

welche über die Grenzen des

Zollvereines aus dem freien Verkehre der letzteren

nach

Oesterreich eingeführt werden.

Anmerkung. Da es sich hier nur um eine übersichtliche Darstellung handelt, so müssen die einzelnen Positionen, um die genaue Textirung zu wissen, stets im alphabetischen Tarife nachgeschlagen werden.

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr in allen Verkehrsrichtungen fl.	kr.	über die Grenzen des Zollvereins aus dem freien Verkehre desselben fl.	kr.
Bast-, Binsen-, Cocosnußfasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:	59					
a) gemeinste		1 Ctr. sporco	—	15	frei	
b) gemeine, und zwar: Fußdecken, und Matten, gefärbt, dann gespaltenes Stuhlrohr		1 Ctr. netto	2	30	1	30
c) mittelfeine		"	10	—	4	30
d) feine		"	75	—	30	—
Baumwollgarne:	49					
a) roh und Baumwollwatta		"	6	—	2	30
b) gebleicht, in Zetteln, gezwirnt und ungefärbt		"	10	—	2	30
c) gefärbt		"	12	30	2	30
Baumwollwaaren:	52					
c) mittelfeine		"	75	—	45	—
b) feine, u. z.: nur **bedruckte, dichte**		"	100	—	45	—
d) feinste		"	250	—	200	—
Beinwaaren:	63					
a) Fischbein, gerissen		"	5	—	1	30
b) alle Beinarbeiten auch in besonders bestimmter Verbindung		"	15	—	4	30
Bleiwaaren, u. z.	68					
Spielzeug ganz oder theilweise aus Blei, dann alle gefirnißte, lackirte, bemalte, jedoch weder echt noch unecht vergoldete oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogenen Bleiarbeiten, auch in besonders bestimmten Verbindungen		"	15	—	4	30
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:	58					
a) gemeine, (Abstauber aus ungefärbten Federn ausgenommen)		"	4	—	—	45
Chemische Hilfsstoffe, u. z.	37					
d) Eisenvitriol und natürliche Mineralwässer in Flaschen und Krügen		1 Ctr. sporco	—	24	frei	—
e) Arsenik, arsenige Säure, Spießglanz und Spießglanzkonig, Wasserglas, Weinstein (auch raff. und kryst.)		"	—	45	frei	—
f) 1. Arsenikschwefel, Admonter-, Kupfer- und Zinkvitriol		"	1	30	frei	
2. Alaun, Schwefel- und Salzsäure		"	1	30	—	45
Chemische Produkte und Farbwaaren:	76					
b) Leim, Kraftmehlprodukte, Schwärzen und Wagenschmiere		"	—	45	frei	
d) Blei- und Rothstifte		1 Ctr. netto	15	—	4	30
Eisen:	40					
a) roh, auch Brucheisen und Abfälle, 1. im Allgemeinen		1 Ctr. sporco	—	24	—	22 1/2
2. Roheisen unter besonderen Bedingungen		"	—	24	—	12
b) gefrischtes, **nicht** façonnirtes und Luppeneisen		1 Ctr. netto	2	30	1	—
c) Eisenbahnschienen		"	2	30	1	—
d) Stahl		"	2	30	1	—
e) Eisen- und Stahlblech und derlei Platten, alles roh, dann Tyres		"	4	—	1	30
f) 1. Weißblech, Stahlblech, Eisen- und Stahlplatten polirt, Eisendraht, unpolirter Stahldraht		"	5	—	2	30

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr in allen Verkehrsrichtungen fl.	kr.	über die Grenzen des Zollvereins aus dem freien Verkehre desselben fl.	kr.
2. gefrischtes, façonnirtes Eisen, roh vorgeschmiedete Wagenbestandtheile nicht unter 100 Pfd., Pflugschareisen, Anker, Anker- und Schiffketten		1 Ctr. netto	5	—	1	30
g) Stahldraht, polirt und Stahlsaiten		„	7	30	2	30
h) Eisenguß, roher ohne Verbindungen		1 Ctr. sporco	1	30	—	45
Eisenwaaren:	69					
a) gemeinste		1 Ctr. netto	5	—	3	—
b) gemeine, ...		„	10	—	3	—
c) feine, u. z. alle abgeschliffene, polirte, gefirnißte, lackirte (Näh- und Stricknadeln, Metallperlen und Häckelnadeln ausgenommen) und weder echt noch unecht vergoldet, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene auch in besonders bestimmten Verbindungen . . .		„	15	—	4	30
Eßwaaren:	28					
a) gemeines Brot, Kletzenbrot und Schiffszwieback . .		1 Ctr. sporco	—	45	frei	
b) Teigwerk (ungebacken) und Oblaten		1 Ctr. netto	2	30	frei	
c) feine u. z. 1. Chocolade, auch Surrogate und Fabrikate, Racahout des arabes, Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk und feiner Zwieback; 2. alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere u. dgl.). . . .		„	20	—	10	—
Farbstoffe:	34					
Krapp, Waid und Wau		1 Ctr. sporco	—	6	frei	
Fette:	22					
a) Butter, Schmalz, Schwein- und Gänsefett, Speck . . .		1 Ctr. netto	2	30	2	10
b) Stearin, Stearinsäure		„	4	—	2	10
Fische, Schal- und Wasserthiere:	14					
a) Süßwasser-Fische und -Krebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche		1 Ctr. sporco	1	30	frei	
Flachs, Hanf, Manillahanf, chinesisches Gras (alles auch in Abfällen), Waldwolle und Seegras	46	„	—	3	frei	
Gartengewächse und Obst:	9					
b) zubereitet, dann Nüsse, grüne und trockene		„	—	45	frei	
Getreide und Hülsenfrüchte:	10					
a) Weizen, Spelz ohne Hülsen		„	—	20	frei	
b) Halbgetreide, Heide, Hirse, Mais, Roggen, Spelz in Hülsen und alle Hülsenfrüchte		„	—	15	frei	
c) Gerste, Malz, Hafer		„	—	10	frei	
Glas und Glaswaaren:	65					
a) gemeinstes, und zwar:						
1. rohes, ungeschliffenes Spiegelglas		„	1	30	—	45
2. Hohlglas, rohes, in natürlicher Farbe		„	1	30	frei	
b) gemeines		1 Ctr netto	5	—	2	30
c) mittelfeines		„	10	—	3	—
d) feines, und zwar auch in besonders bestimmten Verbindungen		„	15	—	4	30
e) Spiegel, über 284 Wiener □Zoll Flächenmaß . . .		„	20	—	10	—

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr in allen Verkehrsrichtungen fl.	kr.	über die Grenzen des Zollvereins aus dem freien Verkehre desselben fl.	kr.
Gummen und Harze rc.:	35	1 Ctr.				
b) Vogelleim		sporro	—	24	frei	
c) Terpentinöl		"	—	45	frei	
Haare, Federn rc.:	18	1 Ctr.				
c) Pferdehaare, zubereitet		netto	—	45	frei	
d) Bettfedern		"	—	45	frei	
Holz:	29	100 Wiener Kub. F.				
a) Brennholz			—	24	frei	
b) Werkholz		"	—	45	frei	
Holzwaaren:	64					
a) gemeinste (roh vorgearbeitete Hefte und Claviaturhölzer ausgenommen)		1 Ctr. sporco	—	24	frei	
b) gemeine		"	2	—	—	45
c) feine, und zwar in Verbindung 1. mit Eisen (auch nicht polirtem Stahl) und mit Messing		1 Ctr. netto	5	—	1	30
2. mit andern unter c) besonders bestimmten Materialien, dann eingelegte Fourniere und Parquetten		"	5	—	4	30
d) feinste, auch in besonders bestimmten Verbindungen		"	15	—	4	30
Honig, Käse:	20	1 Ctr.				
a) 1. Honig und Honigwasser		sporco	1	—	—	30
2. Bienenstöcke, voll		1 Stück	1	—	frei	—
Instrumente.	73	1 Ctr. netto	10	—	3	—
Kerzen:	77					
a) Wachs-Lichter, -Fackeln, -Stöcke		"	7	30	3	—
b) Stearin- und Wallrathkerzen		"	5	—	3	—
Kürschnerwaaren:	61					
a) rohe, dann fertige, nicht überzogene Schafpelze		"	10	—	5	—
Kurze Waaren:	75					
b) feine, und zwar:						
aa) Waaren aus echt vergoldeten oder echt versilberten unedlen Metallen (plattirte Kupfer- und Messingbleche, -Tafeln und Drähte, dann Uhren, vergoldete und versilberte Metallperlen und alle Packfongwaaren ausgenommen).						
bb) Herren- und Frauenschmuck aus unecht vergoldeten, unecht versilberten, oder mit gold- oder silberhältigen Lack überzogenen unedlen Metallen.						
Diese aa) und bb) genannten Gegenstände auch in Verbindungen, welche nicht den feinsten kurzen Waaren angehören.						
cc) Nähnadeln und						
dd) unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber.						
Alle diese Waaren		"	100	—	50	—
c) gemeine, und zwar:						
aa) Bein-, Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas-, Holz-, Leder-, Papier-, Siebmacher-, Stein- und Thonwaaren, dann						

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Für die Einfuhr				
		Maßstab der Verzollung	in allen Verkehrsrichtungen		über die Grenze des Zollvereins aus dem freien Verkehre desselben	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Waaren aus unedlen Metallen (Packfong ausgenommen); alle diese Waaren in Verbindung mit Waaren aus 1. fein lackirter Papiermasse, 2. aus gefaßten Halbedelsteinen, 3. aus Elfenbein, und 4. aus bossirtem Wachse . . .		1 Ct. netto	50	—	30	—
bb) Gefaßte Augengläser und Operngucker		„	50	—	15	—
Leder, Leder- und Gummiwaaren:	62					
a) gemeines Leder, Gummiplatten und Guttapercha . . .		„	7	30	2	30
b) feines Leder und Gummifäden		„	12	30	2	30
c) gemeine Leder- und Gummiwaaren (ausgenommen aus Corduan, Saffian, Marokin, Brüßler, dänischem, und weißgarem Leder, und mit Ausnahme von Polstern und Matratzen) und die gemeinen Gummiwaaren nur in Verbindung mit Holz		„	15	—	7	30
d) 1. Feine Leder- und Gummiwaaren (Jagd- und Reisetaschen Schusterwaaren, aus Web- und Wirkstoffen, Sattel- und Reitzeuge und Pferdegeschirre ausgenommen)		„	40	—	15	—
2. Alle solche Waaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, in soferne sie hierdurch nicht unter die kurzen Waaren fallen		„	40	—	30	—
Leinengarne:	50					
a) roh und zwar		„	2	30	—	45
Anmerkung. Handgespinnst über die preußische Grenze von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, dann über die sächsische Grenze von Ostritz bis Schandau am rechten Elbeufer eingehend, ist zollfrei.						
b) gebleicht, geäschert, gefärbt		„	10	—	7	30
c) gezwirnt		„	15	—	10	—
Leinenwaaren:	53					
e) mittelfeine (Damaste ausgenommen)		„	75	—	45	—
f) feine		„	100	—	75	—
g) feinste		„	250	—	200	—
Literarische und Kunstgegenstände:	79					
a) Bücher, Karten, Musikalien		„	3	—	frei	
b) Bilder auf Papier, auch schwarze oder farbige, ordinäre Bilderbogen		„	7	30	frei	
Anmerkung. Die Gegenstände a und b müssen im Zollverein gedruckt und verlegt sein.			—	45	frei	
c) Gemälde		„				
Mehl- und Mahlprodukte	12	1 Ct. sporco	—	45	frei	
Metalle, edle:	44					
c) Platin, roh		„	—	45	frei	
Metalle, unedle:	43					
a) Kupfer, Messing, Nickel, Zinn und andere n. b. b. unedle Metalle und Metallgemische, roh, auch als Bruch-Metall und Abfälle, dann Kupferasche		„	—	45	frei	
Anmerkung. Nickelschwamm, Zinnasche und Packfong ausgenommen.						
b) Alle unedlen Metalle (Eisen und Zink, Blei und Quecksilber ausgenommen).						

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr in allen Verkehrsrichtungen fl.	kr.	über die Grenzen des Zollvereins aus dem freien Verkehre desselben fl.	kr.
1. in groben Gußstücken		1 Ctr. netto	7	30	4	30
2. gezogen, gestreckt		"	7	30	2	30
c) Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen		"	7	30	frei	
Metallwaaren, u. z.:	70					
a) Zinkwaaren, ungefirnißt, unlackirt, unbemalt, unbedruckt und ohne Verbindnng		"	15	—	1	30
b) alle anderen Zinkwaaren, dann alle anderen Waaren aus n. b. b. unedlen Metallen und Metallgemischen, unbemalt, unbedruckt, ungefirnißt, ohne gepreßte Verzierung auch mit besonders bestimmten Verbindungen		"	15	—	4	30
Mineralien:	32					
c) Steine, n. b. b. geschliffen und polirt, dann feine Wetz-, Schleif-, Probier- und Feuersteine, Schiefer-Griffel und -Papier, Schiefertafeln, Tuch und Papier von Bimsstein u. Schmirgel, Sandpapier, farbiger Streusand (Schmalte ausgenommen)		1 Ctr. sporco	—	45	frei	
Oele, fette:	23					
Hanf-, Lein- und Rüböl in Fässern		"	1	30	—	45
Papier- und Papierwaaren:	60					
a) Papier, gemeinstes, Pappendeckel und Preßspäne		"	—	45	frei	
b) Papier gemeines		1 Ctr. netto	3	—	frei	
c) Papier, feines		"	7	30	1	30
d) Papier, feinstes		"	15	—	4	30
e) Papiertapeten		"	30	—	5	45
g) andere Papierarbeiten, auch grob lackirt, jedoch ohne Verbindungen		"	15	—	4	30
Pflanzen und Pflanzentheile:	13					
e) Oelsaat		1 Ctr. sporco	—	3	frei	
f) Kleesaat und nicht besonders benannte Garten- und Feldsamen		"	—	15	frei	
g) Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt)		"	—	45	frei	
Schafwolle:	47					
b) gemalen (auch gebleicht und gefärbt)		"	—	45	frei	
Schiffe:	71					
Hölzerne Flußfahrzeuge		Die Tonne	—	24	—	12
Schlacht- und Zugvieh:	15					
a) Ochsen und Stiere		1 Stück	4	—	3	30
b) Jungvieh		"	2	—	1	30
c) Kälber		"	—	24	frei	
d) Schafe (Hammel ausgenommen) und Ziegen		"	—	15	frei	
e) g) Lämmer, Kitzen und Spanferkel		"	—	10	frei	
Seidenwaaren:	55					
a) feine		1 Ctr. netto	250	—	120	—

Benennung der Gegenstände.	Tarifsatz	Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr in allen Verkehrsrichtungen fl.	kr.	über die Grenze des Zollvereins aus dem freien Verkehre desselben fl.	kr.
b) gemeine, u. z. Velpel, Plüsche, Sammte, Barege, Musseline und andere undichte Gewebe		1 Ctr. netto	150	—	120	—
c) alle andern		„	150	—	75	—
Steinwaaren:	66					
b) Steinarbeiten, gemeine in Stücken, schwerer als 10 Pfd. und nur mit gemeinem Holz oder unedlen Metallstangen und Platten verbunden, dann Serpentinsteinarbeiten		1 Ctr. sporco	1	30	frei	
c) Steinarbeiten feine, aus Marmor, Granit, Sandstein, Gyps, Alabaster und Speckstein ohne Verbindungen		1 Ctr. netto	15	—	4	30
Thonwaaren:	67					
a) gemeinste		1 Ctr. sporco	—	24	frei	
b) gemeine, u. z. Steingut ohne goldene und silberne Randstreifen		1 Ctr. netto	5	—	2	30
c) mittelfeine		„	10	—	4	30
d) feine, u. z. Porzellan nicht mit goldenen oder silbernen Randstreifen, dann Email; beides auch in nicht unter die kurzen Waaren fallenden Verbindungen mit unedlen Metallen		„	15	—	4	30
e) feinste, u. z.						
1. alles nicht unter d) begriffene Porzellan		„	40	—	7	30
2. dasselbe auch in nicht unter die kurzen Waaren fallenden Verbindungen		„	40	—	30	—
Wagen und Schlitten:	72					
a) Lastwagen und Lastschlitten		1 Stück	2	30	frei	
b) Personen-Wagen und -Schlitten, ohne Leder- und Pölsterarbeit		„	15	—	frei	
Wollwaaren:	54					
b) gemeine		1 Ctr. netto	50	—	45	—
c) mittelfeine		„	75	—	45	—
d) feine, u. z. nur dichte Gewebe		„	100	—	45	—
e) feinste		„	250	—	200	—
Zink:	42					
a) roh, auch Bruchzink und in Abfällen		1 Ctr. sporco	—	24	frei	—
b) in Platten, Blechen, Dräthen, Röhren		1 Ctr. netto	4	—	1	30
c) Zinkguß, roher		„	7	30	4	30
Zündwaaren:	78					
a) gemeine		„	5	—	frei	

IV.

Verzeichniß

der

bei der Einfuhr in allen Verkehrsrichtungen unbedingt zollfreien Gegenstände.

Abfälle.
Achate, roh.
Adular, roh.
Aepfel (Obst), frische.
Affen.
Affenhaare, roh.
Alabaster, roh (auch behauen,) unpolirt, und gemahlen.
Alantblumen, frische.
Alcannawurzel, echte und unechte.
Almandine, rohe.
Alpagua-Wolle, roh, (auch gekämmt und in Abfällen).
Alquifour.
Amaranthholz, in Blöcken, Brettern und Pfosten.
Ameisen-Eier.
Amethyste, roh.
Amianth, roh.
Angora-Haare, roh.
Anthracit.
Aprikosen, frische.
Aquamarine, rohe.
Areca-Nüsse.
Armenische-Erde.
Asbest, roh.
Asche, aller Art.
Aspalataholz, in Blöcken, Brettern oder Pfosten.
Asphalt, roh oder gereiniget.
Asphaltsteine, rohe.
Atlasbeeren, frische.
Atlasholz.
Auerhühner.
Austerschalen, roh.
Bablah, (Babula).
Backsteine.
Bärme.
Bäume, lebende (auch in Kübeln).
Balsaholz.
Bambusrohr, roh.
Barten, (Wallfisch-).
Baryt.
Basalt, roh, auch behauen unpolirt.
Bast, roher.
Baumwoll-Abfälle.
Baumwolle, rohe.
Baumwollmist.
Bausand.
Bausteine.
Beinstreu.
Berberitzbeeren, frische.
Berberitzwurzel.
Bergflachs, (Asbest).
Bergkrystalle, rohe.
Bergpech.
Bergtheer.
Berylle, rohe.
Biberhaare, roh.
Bienenkeule, Bienenerde, Bienenrab.
Bienenstöcke mit lebenden Bienen.
Bierhefe, flüssige.
Bimsstein, (natürlicher u. künstlicher), roh.
Binsen.
Birken-Oel.
Birkentheer.
Birkhühner.
Birnen.
Bisamratten-Haare, roh.
Bisonhäute.
Blätter, frische.
Blatternholz.
Bleierz.
Bleiglanz.
Blüthen, frische.
Blumen, frische.
Blut, (von Thieren).
Blutegel.
Blutstein, roher.
Bockfelle.
Bockhörner.
Bohnen im Kraut.
Bolus.
Borsten.
Brandsilber.
Braunkohlen.
Braunstein.
Brombeeren, frische.
Bruchglas.
Bruchgold.
Bruchsilber.
Bruchsteine, roh, (ungeschliffen) auch behauen.
Buchenkerne.
Buchsbaumholz, roh.
Buchweizen in Garben.
Buenos-Ayres-Häute, roh.
Büffelhäute, roh.
Büffelhorn.
Cachou.
Canarien-Vögel.
Capell-Asche.
Caput mortuum vitrioli.
Caraghen-Moos.
Carbolein.
Carneole, rohe.
Castorhaare.
Catechou.
Cauris, rohe.
Cement.
Champignon, frische.
Charpie.
Chili-Salpeter.
Chromeisenstein.
Chrom-Erz.
Chrysoberylle, rohe.
Chrysolythe, rohe.
Chrysopras, roh.
Cichorien, (auch Cichorienwurzeln ungetrocknet.)
Cirkone, rohe.
Citrine, rohe.
Coaks, (Coks).

Cocons.
Cocosnuß-Fasern.
Cocosnußschalen.
Cölnische-Erde.
Colcothar.
Colophonium.
Conchilien, rohe.
Corossosnüsse.
Curcumä.
Dachrohr, auch gespalten und geschnitten.
Dachschieferplatten.
Dachsfelle, rohe.
Dachshaare, rohe.
Daggert.
Diamanten, rohe.
Diamantspath.
Dividivi.
Dotter, (Eier-).
Drainröhren.
Drosseln.
Drusenasche.
Dünger, thierischer.
Dungsalz.
Ebenholz, in Blöcken, Brettern, Pfosten.
Eckerdoppern.
Edelopale, rohe.
Edelsteine, rohe.
Eicheln.
Eichelhülsen.
Eichelkelche.
Eichenrinde.
Eichhörnchen.
Eidechsen,
Eier, (auch ausgeblasen.)
Einhornzähne.
Eis.
Eisenerz.
Eisenstein.
Elendthiere.
Elend-Geweihe.
Elend-Häute, rohe.
Elephanten-Sehnen.
„ Zähne.
Elfenbein, (roh oder in Abfällen.)
Enten.
Erbsen im Kraut.
Erdbeeren, frische.
Erden, nicht besonders benannte, weder gemahlen noch geschlemmt.
Erdeicheln.
Erdflachs.
Erdharz.
Erdnüsse.
Erdpech.
Eselhäute, roh.
Farbehölzer in Blöcken.
Farbenerde.
Farbwurzeln, gemeine.
Fasanen.
Federalaun.
Federwild.
Feldspath.
Fernambuckholz, in Blöcken.
Fetzen.
Feuerschwamm.
Fichtenharz, gemeines.
Fichtenrinde.
Fichtenzapfen.
Fikatinholz.
Fischbein, roh.
Fischhäute, rohe.
Fisetholz, in Blöcken.
Fisolen, im Kraut.
Flachs, mit Wurzeln.
Flechsen, (Thier-) und Sehnen.
Flechten.
Fliederbeeren.
Fliesen, (Platten) aus Stein, roh.
Flußpferd.
Flußpferdhäute, roh.
Flußpferdzähne, roh.
Flußsand.
Flußspath.
Franzosenholz, roh in Blöcken.
Fraueneis.
Frauenglas.
Füchse.
Füllenhäute, roh.
Fustikholz, in Blöcken.
Futterkräuter.

Gänse.
Gärbelohe und Gärberinde.
Galetten.
Galipot.
Galläpfel.
Galmei.
Gartengewächse, frische.
Geflügel, aller Art.
Geier,
Geigenharz.
Gelberde.
Gelbholz, in Blöcken.
Gekrätze.
Gemshäute, roh.
Gemshörner.
Gemüse, frische.
Gerste in Garben.
Getreide in Garben.
Geweihe.
Gewächse, lebende, in Töpfen und Kübeln.
Glanzkohlen.
Glasgalle.
Glasschaum.
Glasscherben.
Glasur-Erz.
Gold, rohes.
„ geriebenes.
Goldkrätze.
„ Münzen.
Goldschlamm, (Goldkehricht).
Goldstufen.
Granit, roh.
Granaten, roh.
Graphit.
Gras, frisch oder getrocknet.
Grenadillholz, in Blöcken, Brettern, Pfosten.
Grün-Erde.
Guajakholz, in Blöcken, Brettern, Pfosten.
Guano.
Gummiholz, in Blöcken, Brettern, und Pfosten.
Gyps, ungebrannt und gebrannt.
Hadern.
Häckerling (Häcksel).
Hafnererde.
Hafnererz.
Halme und Stiele von Moorhirse.
Hanf, (Hanfpflanzen), ungeröstet, geröstet, in Stängeln und Bünden.
Heidelbeerstrauch-Blätter und -Stengel.
Harz, (Pech), gemeines.
Haselhühner.
Hasen.
Hasenfelle oder Bälge, roh.
Hasenhaare, roh.
Haut- und Leder-Abschnitzel.
Hechten-Kiefer und Zähne.
Hefe, (Bärme), natürliche.
Heidekraut.
Heidelbeeren, frische.
Heliotrop, roh.
Helmintochorton.
Heu.
Heusamen.
Hirschhäute, roh.
Hirschhorn, ganz, in Spitzen, Scheiben oder geraspelt.
Hobelspäne.
Hörner von Thieren.
Holzkohlen.
Hopfensetzlinge.
Horn-Platten, -Scheiben, -Spitzen und -Späne.
Hühner.
Hülsenfrüchte im Kraut.
Hunde.
Hundshaare, rohe.
Hundsfelle, rohe.
Hyacinthen, rohe.
Hydraulischer Kalk.
Jacarandaholz, in Blöcken, Brettern, Pfosten.
Japanische Erde.
Jaspis, roh.
Igel.
Insekten, getrocknete für Sammlungen.
Johannisbeeren, frische.
Isländisches Moos.
Isopkraut.
Judenpech, (Asfalt).
Käfer, getrocknete für Sammlungen.
Kämmelhaar (orientalische Ziegenhaar), roh.

Kalamanderholz in Blöcken, Pfosten, Brettern.
Kalbsfelle, rohe.
Kalk, gemeiner.
Kalk, hydraulischer.
Kalkäscher.
Kalksteine, roh.
Kalmus, frischer.
Kameelhaare, roh.
Kameelhäute, roh.
Kaninchen.
Kaninchenfelle, rohe.
Kaninchenhaare, rohe.
Kapaune.
Kardendistel.
Kartoffeln, unzubereitete.
Kastanien, wilde, (Roßkastanien und deren Schalen).
Kastanienrinde (Roßkastanienrinde).
Katzen.
Katzengold, roh.
Katzensilber, roh.
Kauris, (Muscheln), roh.
Kehlheimerplatten.
Kibitze.
Kibitz-Eier.
Kichern im Kraut.
Kiefernadeln und -Zapfen.
Kitzenfelle, rohe.
Kirschen, frische.
Klauen.
Klee.
Kleesaat.
Kleien.
Knoblauch.
Knochen.
Knochenplatten.
Knochenschaum.
Knoppern.
Knospen, frische.
Kobalt-Erze und Speise.
Königsholz, (Nikatinholz), in Blöcken, Brettern, Pfosten.
Kohle, (Holz-, Stein-, Torf- auch thierische Kohle).
Kolkothar.
Kolophonium.
Korallenholz, in Blöcken, Brettern, Pfosten.
Korkholz in Blöcken.
Krätze, Gold- Münz-, und Silberkrätze.
Krappwurzel, frische.
Kramets-Vögel.
Kraut, (Gemüse), frisch.
Kreide, rohe.
Kropfstein.
Kürbisse, frische.
Kuhhaare, roh.
Kuhhäute, roh.
Kupfererze.
Kupfergekrätz.
Lammfelle.
Leder-Abschnitzel.
Lehm.
Leimleder.
Leinkuchen.
Lemnische-Erde.
Leoparde.
Lerchern.
Letternholz.
Libidivi.
Lichen (Moos).
Lignum Sanctum-Holz.
Linsen in Kraut.
Lithographirsteine.
Löwen.
Lohe.
Lohziegel.
Lumpen.
Maculatur, beschriebene u. bedruckte.
Magnetstein.
Magahonyholz, in Blöcken, Brettern, Pfosten.
Malteser-Erde.
Mamuthzähne, roh.
Mangan.
Marmor, roh, auch behauen, in Blöcken u. pulverisirt.
Mauerziegel.
Maulbeerblätter.
Maulesel- u. Maulthierhäute, roh.
Medaillen, aus edlen Metallen.
Meerschaum, roh und in Abfällen.
Meerschweinchen.
Meerzwiebeln, frische.
Melinzane, frische.
Melonen, frische.
Meuschenhaare, roh.
Mergel, roh, gemahlen u. geschlemmt.
Meteorsteine, auch behauen u. in Platten.
Milch (auch geronnen).
Mineraltheer.
Mirabellen, frische.
Mispeln, frische.
Mist.
Molybdänglanz.
Moorerde.
Moorhirse-Stengel und Hacken.
Moos, aller Art.
Mühlsteine, auch behauen und mit eisernen Reifen.
Münzen aller Art, aus edlen Metallen.
Murmelthiere.
Muschelschalen, roh und in Abfällen.
Nachtigallen.
Nadelholznadeln und -Zapfen.
Nagasholz, in Brettern, Blöcken und Pfosten.
Narvalzähne, roh.
Netze, alte, zerrissene.
Nickel-Erz und Speise.
Obst, frisches.
Ochsenhäute.
Ochsen- und Kuhschweife.
Ochsenzungenwurzel.
Oelkuchen.
Oelkuchenmehl.
Ohm.
Oker.
Okras.
Onyx, roh.
Orseille-Moos und -Flechten
Ortolane.
Ottern.
Otternköpfe (Kauris).
Pagamente (Gold u. Silber-).
Palisanderholz, in Blöcken, Brettern und Pfosten.
Palmholz.
Panther.
Papageien.
Papiermasse, feste und flüssige.
Papierspäne.
Pech, gemeines.
Pechblende (Uranpech).
Pechsatz.
Pelikan (Hobel).
Perlasche.
Perlen in Muscheln.
Perlhühner.
Perlmutter, roh und in Abfällen.
Persio-Roth.
Petrefakte, roh.
Pfauen.
Pfefferrohr.
Pfeifenthon, weißer.
Pferdehaare, roh.
Pferdehäute, roh.
Pfirsiche, frische.
Pflastersteine, auch behauen, jedoch unpolirt.
Pflaumen, frische.
Piassavafasern.
Pilze, frische.
Pinang.
Platinmünzen.
Pockholz (Guajak-).
Poliranderholz.
Porphyr, roh, auch behauen und in Platten, unpolirt.
Porzellanerde.
Porzellanscherben.
Pottasche und ihre Abfälle.
Poudrette.
Purpurholz.
Puzzolanerde.
Quarzkiesel und -Sand.
Quercitronrinde.
Quitten, frische.
Raben.
Rahm (Milch-).
Reben (Wein-).
Rhinozeros.
Rhinozeroshäute.
Rhodiserholz.
Riete zu Weberkämmen aus Schilf.
Rindshaare, roh.

Rindshäute, grün, trocken, auch gesalzen.
Rehfelle, roh.
Rehgeweihe.
Rehhaare, roh.
Reiher.
Reißblei.
Reisstroh,
Rennthierfelle, roh.
Rennthiergeweihe.
Rindshaare.
Rindshäute, roh.
Rocellen-Moos.
Rohrhühner.
Röhre, edlere.
Rosenholz, in Blöcken, Brettern und Pfosten.
Rosmarinblätter und -Blüthen, frische.
Roßhaar, roh.
Roßkastanien.
Roßkastanienrinde.
Roßschwefel.
Rothstein.
Rubine, roh.
Rüben, frische.
Rüsterrinde.
Sadebaum.
Sägespäne.
Sand (Bau-, Form- u. Gieß-sand.)
Santorinerde.
Saphire, rohe.
Satinetholz, roh.
Satinober.
Schachtelhalm.
Schaffüße.
Schafhäute.
Schafwolle, roh u. in Abfällen.
Scheerwolle, auch gefärbt.
Scherben von Thon- u. Glas-waaren.
Schiefer (Thon-) auch behauen und unpolirt.
Schieferplatten, unabgeschliffen.
Schildhühner.
Schildpatt, roh und in Abfällen.
Schilfrohr.
Schlacken (von Erzen).
Schlehen, frische.
Schlempe.
Schlamm (auch Silberschlamm).
Schlangen.
Schlangenholz, in Blöcken, Brettern und Pfosten.
Schlangenköpfchen (Kauris).
Schleifsteine, grobe, ohne Verbindung.
Schmack.
Schmeerstein.
Schmetterlinge.
Schmirgel, roh, in Stücken.
Schneckenschalen, rohe.
Schneehühner.
Schnepfen.
Schöpshäute.
Schößlinge.
Schwämme. eßbare, frische.
Schwäne.
Schwefel, in Stücken und Stangen.
Schwefelblüthe.
Schwefelkies, roher.
Schweinsborsten und derlei Abfälle.
Schweinshäute, roh.
Schweinszähne, roh und in Abfällen.
Schwerspath, roh.
Scorpione.
Sevenbaum.
Seeblumenwurzel, weiße.
Sehnen und Flechsen.
Seidengaletten.
Seidenhasenhaare, roh.
Seidenwürmer.
Seidenwurmeier.
Seifensiederasche.
Seile, alte, zerrissene.
Serpentinstein, roh, auch behauen, unpolirt.
Setzlinge.
Siegelerde.
Siena-Erde.
Silber, rohes, auch Bruchsilber und geriebenes.
Silberkehricht.
Silberkrätze.
Silbermünzen.
Silberschlamm.
Silberstufen.
Singvögel.
Sorgum.
Smaragde, rohe.
Spartogras.
Speckstein.
Spelz i. Garben.
Spiegelborke.
Spinelle, rohe.
Spodium.
Spreu.
Spülicht.
Stachelbeeren, frische.
Stauden zum Verpflanzen.
Steinbockhörner.
Steinflachs (Asbest).
Steinguterde.
Steinhühner.
Steinkohlen.
Steinkohlenasche.
Steinkohlentheer.
Steinnüsse.
Sterblingsfelle.
Stierhäute.
Stöcke hölzerne, roh.
Störche.
Stralit.
Sträucher, zum Verpflanzen.
Strauße.
Strazza (Seidenabfälle.)
Streulaub.
Stricke, alte, zerrissene.
Stroh.
Strontian, roh.
Stuhlrohr, roh.
Stufen, (Gold- u. Silber.)
Succadonholz, roh.
Summach.
Saumachholz, in ganzen Stücken.
Talkerde.
Tannenharz.
Tannenrinde.
Taunenzapfen.
Tattelnuß.
Tauben.
Taue, alte, zerrissene.
Taufstein.
Terzenhäute.
Theer.
Theergalle.
Theerwasser.
Thierflechsen u. -Sehnen.
Thierstacheln.
Thierzähne, roh, im Ganzen.
Thon.
Tieger.
Todtenköpfe.
Topase, rohe.
Topfen.
Torf, Torfasche.
Torfkohlen.
Trappen.
Traß.
Treber.
Trippel.
Tropfstein.
Trüffeln, frische.
Truthühner.
Tuchkarden.
Tuchtrümmer.
Tulpenholz, in Blöcken, Brettern und Pfosten.
Türkise, rohe.
Tuffstein.
Turmaline, rohe.
Ulmenrinde.
Umbra.
Uranpecherz.
Vallonea.
Vellanide.
Veroneser-Erde.
Versteinerungen, roh, auch behauen, unpolirt.
Vielfraß.
Vipernknochen.
Vipernhäute.
Vitriolerde.
Vögel, lebende und todte.
Wachholderbeeren.
Wachteln.
Waidasche.
Waldbeeren, aller Art.
Waldstreu.
Walkererde.
Wallfischbarten.
Wallroßzähne, roh, oder in Abfällen

Wasser (Brunnen- u. Fluß-).
Wasserblei.
Wasserhühner.
Weberdisteln.
Weberrohr.
Weidenrinde.
Weinhefe, flüssige.
Weinhefe, gebrannte.
Weinreben, zum Verpflanzen.
Weinstein, roh.
Weintraubenkerne.
Werkholz, außereuropäisches in Blöcken, Brettern und Pfosten.

Wetzsteine, grobe.
Wicken, im Kraut.
Wildpret, kleines, nicht enthäutet.
Wolfszähne, roh.
Wurmmoos.
Wurzeln, eßbare, frische.

Zapfen von Nadelhölzern.
Zebras.
Zedernholz, in Blöcken, Brettern u. Pfosten
Ziegel (gemeine.)
Ziegelerde.

Ziegenfelle, gemeine, roh.
Ziegenhaare, gemeine, roh.
Zinkerze.
Zinnerze.
Zinnkrätze.
Zinnkraut.
Zobelhaare, roh.
Zuckererbsen im Kraut.
Zuckererde.
Zuckerkistenholz.
Zupfwolle.
Zwiebeln.

V.

Verzeichniß

der in der Durchfuhr zollfreien Gegenstände.

Aepfel, frische.
Achate, rohe.
Adular, roh.
Alabaster, roh.
Alantblumen, frische.
Almandin, roh.
Alpagnawolle.
Alquifour.
Ameiseneier.
Amethyste, rohe.
Amianth, roh.
Anthrazit.
Aprikosen, frische.
Aquamarine, rohe.
Armenische Erde.
Asbest, roh.
Asche, aller Art.
Asphalt, roh.
Asphaltsteine, rohe.
Atlasbeeren, frische.
Auerhühner.
Backsteine.
Bärme.
Bäume, lebende.
Baryt, roh.
Basalt, roh, ungeschliffen.
Bast, roher.
Bausand.
Bausteine.
Beinstreu.
Berberitzbeeren, frische.
Berberitzwurzel.
Bergflachs, roh.
Bergkrystalle, rohe.
Bergpech, roh.
Bergtheer, roh.
Berylle, rohe.
Bienenerde.
Bienenkeule.
Bienenstöcke mit lebenden Bienen.
Bierhefe, flüssige.
Bimsstein, roh.
Binsen.
Birkenöl.
Birkenrinde.
Birkentheer.
Birkhühner.

Birnen.
Blätter, frische.
Bleierz.
Bleiglanz.
Blüthen, frische.
Blumen, frische.
Blutstein, roh.
Blut (thierisches).
Blutegel.
Bohnen im Kraut.
Bolus.
Brandsilber.
Braunkohlen.
Braunstein.
Brombeeren, frische.
Bruchglas.
Bruchgold.
Bruchsilber.
Bruchsteine, roh, auch behauen, ungeschliffen.
Bucheckern.
Buchweitzen in Garben.
Canarienvögel.
Capellasche.
Caraghenmoos.
Carbolein.
Carneole, rohe.
Cement.
Champignon, frische.
Charpie, gezupfte.
Chromeisenstein.
Chromerz.
Chrysoberylle, rohe.
Chrysolithe, rohe.
Chrysopras, roh.
Cichorienwurzeln, frische.
Cirkone, rohe.
Citrine, rohe.
Coaks.
Cocons.
Cokesnußfasern.
Cölnische Erde.
Colcothar.
Curcumä.
Dachrohr.
Dachschieferplatten.
Daggert.
Diamanten, rohe.

Diamantspath.
Dividivi.
Dotter (Eier=)
Drainröhren.
Drosseln.
Drusenasche.
Dünger, (thierischer).
Dungsalz.
Edelopale, rohe.
Edelsteine, rohe.
Eichenrinde.
Eichhörnchen.
Eidechsen.
Eier, (auch ausgeblasen)
Eis.
Eisenerz.
Eisenstein.
Elendthiere.
Elephantensehnen.
Enten.
Erbsen im Kraut
Erdbeeren, frische.
Erdeicheln.
Erdflachs, roh.
Erdharz, roh.
Erdnüsse.
Erdpech, roh.
Farbenerde.
Fasanen.
Federwild.
Feldspath.
Feuerschwamm.
Fichtenharz, gemeines.
Fichtenrinde.
Fichtenzapfen.
Fisolen im Kraut.
Flachs, mit Wurzeln.
Flechsen und Sehnen von Thieren.
Flechten.
Fliederbeeren.
Fliesen rohe, aus Stein.
Flußpferd
Flußpferdsehnen, roh.
Flußsand.
Flußspath.
Fraueneis.
Füchse.

Futterkräuter.
Gänse.
Gärbelohe.
Gärberinde.
Galipot.
Galläpfel.
Gallmei.
Gartengewächse, frische.
Geflügel, aller Art.
Geier.
Geigenharz.
Gemüse, frische.
Getreide, in Garben.
Gewächse, lebende.
Glanzkohlen.
Glasgalle.
Glasschaum.
Glasscherben.
Glasurerz.
Gold, roh und gerieben.
Goldkrätze.
Goldmünzen.
Goldschlamm.
Grünerde.
Gyps.
Häckerling.
Hafnererde.
Hafnererz.
Hanfpflanzen.
Harz, gemeines.
Haselhühner.
Hasen.
Hefe, natürliche.
Heidekraut.
Heidelbeeren, frische.
Heidelbeerstrauchblätter und -Stengel.
Heliotrop, roh.
Helmintochorton.
Heu- und Heusamen.
Hobelspäne.
Holzkohlen.
Hopfensetzlinge.
Hühner,
Hülsenfrüchte im Kraut.
Hyacinth, roher.
Hydraulischer Kalk.
Japanische Erde.
Jaspis.
Igel.
Insekten.
Isländisches Moos.
Isopkraut.
Judenpech.
Käfer.
Kalk, gemeiner und hydraulischer.
Kalkäscher.
Kalksteine.
Kalmus, frischer.
Kaninchen.
Kapaunen.
Kardendisteln.
Kartoffeln, roh.
Kastanien, wilde, und deren Rinde.
Katzen.
Katzengold und -Silber, roh.
Kehricht.
Kehlheimerplatten.
Kibitze.
Kibitzeier.
Kichern im Kraut.
Kiefernadeln und -Zapfen.
Kirschen, frische.
Klee und Kleesaat.
Kleien.
Knoblauch.
Knochenschaum.
Knospen, frische.
Kohle (Holz-, Stein- u. Torfkohlen).
Kolkothar.
Kolophonium.
Krätze.
Krappwurzeln, frische.
Krametsvögel.
Kraut (Gemüse), frisch.
Kreide.
Kropfstein.
Kürbisse, frische.
Kupfererze.
Kupferkrätze.
Lehm.
Leinkuchen.
Lemnische Erde.
Leoparde.
Lerchen.
Lichen.
Linsen, im Kraut.
Lithographirsteine.
Löwen.
Lohe.
Lohziegel.
Magnetstein.
Maltesererde.
Mangan.
Marmor, roh.
Mauerziegel.
Medaillen aus edlen Metallen.
Meerschweinchen.
Meerzwiebeln, frische.
Melinzane, frische.
Melonen, frische.
Mergel, roh.
Meteorsteine, roh.
Milch, auch geronnen.
Mist.
Molybdänglanz.
Moorerde.
Moorhirse-Stengel und -Halme.
Moos, aller Art.
Mühlsteine.
Münzen aus edlen Metallen.
Murmelthiere.
Nachtigallen.
Nadelholznadeln und -Zapfen.
Obst, frisches.
Ochsenzungenwurzel.
Oelkuchen u. deren Mehl.
Ohm.
Ocker.
Onyx, rohe.
Orseille.
Ortolane.
Ottern.
Pagamente (Gold- u. Silber-).
Panther.
Papageien.
Pech und Pechsatz.
Pechblende.
Perlasche.
Perlhühner.
Persioroth.
Petrefakte, roh.
Pfauen.
Pfeifenthon.
Pfirsiche, frische.
Pflastersteine.
Pflaumen, frische.
Piassavafasern.
Pilze, frische.
Platinmünzen.
Porphyr, roh.
Porzellanerde.
Porzellanscherben.
Poudrette.
Puzzolane.
Quarzkiesel und -Sand.
Quercitronrinde.
Quitten, frische.
Raben.
Rahm (Milch-).
Reben.
Rhinozerosse.
Rhinozerossehnen.
Riete aus Schilfrohr.
Reiher.
Reisblei.
Reisstroh.
Rocellmoos.
Rohrhühner.
Rosmarin (frischer).
Roßkastanien.
Roßkastanienbaumrinde.
Rothstein.
Rubine, rohe,
Rüben, frische.
Rüsterrinde.
Sadebaum.
Sägespäne.
Sand, (Bau-, Form- und Gießsand).
Santorinerde.
Saphire, rohe.
Satinober.
Schachtelhalm.
Schaffüße.
Schafwolle, roh, und in Abfällen.
Scheerwolle, auch gefärbt.
Scherben von Glas u. Thonwaaren.
Schiefer, roh auch behauen und in Platten, ungeschliffen.
Schildhühner.
Schilfrohr.
Schlacken.

Schlehen frische.
Schlempe.
Schlamm.
Schlangen.
Schleifsteine, grobe.
Schmack.
Schmeerstein.
Schmirgel, roh, in Stücken.
Schneehühner.
Schnepfen.
Schößlinge.
Schwämme, eßbare, frische.
Schwefelkies, roh.
Schwerspath, roh.
Scorpione.
Sevenbaum.
Sehnen und Flechsen.
Seidenwürmer.
Seidenwurmeier.
Seifensiederasche.
Serpentinstein, roh auch in Platten ungeschliffen.
Siegelerde.
Siena-Erde.
Silber, roh, auch Bruchsilber und geriebenes.
Silberkehricht und Krätze.
Silbermünzen.
Silberschlamm.
Silberstufen.
Singvögel.
Sorgum.
Spartogras.
Speckstein.
Spelz in Garben.
Spiegelborke.
Spinelle, rohe.
Spreu.
Spülicht.
Stachelbeeren, frische.
Stauden.
Steinflachs, roh.
Steinguterde.
Steinhühner.
Steinkohlen.
Steinkohlenasche u. Theer.
Störche.
Stralit.
Sträucher.
Strauße.
Streulaub.
Stroh.
Strontian, roh.
Stuhlrohr, roh.
Summach.
Talkerde.
Tannenharz, -Rinde u. -Zapfen,
Tauben.
Taufstein.
Theer und Theergalle.
Theerwasser.
Thierflechten und -Sehnen.
Thon.
Tieger.
Topase, rohe.
Topfen.
Torf und Torfasche.
Torfkohlen.
Trappen.
Traß.
Treber.
Trippel.
Tropfstein, roh.
Trüffeln, frische.
Truthühner.
Tuchkarden.
Tuchtrümmer.
Türkise, rohe.
Tufstein.
Turmalin, roh.
Ulmenrinde.
Umbra.
Uranpecherz.
Veroneser-Erde.
Versteinerungen, roh, ungeschliffen.
Vielfraße.
Vitriolerde.
Vögel.
Wachholderbeeren.
Wachteln.
Waldasche.
Waldbeeren, frische.
Waldstreu.
Walkererde.
Wasser (Brunnen- u. Fluß-).
Wasserblei.
Wasserhühner.
Weberdistel.
Weberohr.
Weidenrinde.
Weinhefe, flüssige.
Weinreben.
Weintraubenkerne.
Werkholz, außereuropäisches, roh, in Blöcken 2c.
Wetzsteine grobe.
Wicken im Kraut.
Wildpret, kleines.
Wurmmoos.
Wurzeln eßbare, frische.
Zapfen von Nadelhölzern.
Zebras.
Ziegel- und Ziegelerde.
Zinkerze.
Zinnerze.
Zinnkrätze.
Zinnkraut.
Zuckererbsen im Kraut.
Zuckererde.
Zupfwolle.
Zwiebeln.

VI.
Reduction des metrischen Gewichtes in Zollgewicht.

Metrisches Gewicht	gibt Centner Zollgewicht	Metrisches Gewicht	gibt Centner Zollgewicht	Metrisches Gewicht	gibt Centner Zollgewicht
0.00025	0.0005	0.44	0.88	0.98	1.96
0.0005	0.001	0.45	0.90	0.99	1.98
0.001	0.002	0.46	0.92	1	2
0.002	0.004	0.47	0.94	2	4
0.003	0.006	0.48	0.96	3	6
0.004	0.008	0.49	0.98	4	8
0.005	0.010	0.50	1.—	5	10
0.006	0.012	0.51	1.02	6	12
0.007	0.014	0.52	1.04	7	14
0.008	0.016	0.53	1.06	8	16
0.009	0.018	0.54	1.08	9	18
0.01	0.02	0.55	1.10	10	20
0.02	0.04	0.56	1.12	11	22
0.03	0.06	0.57	1.14	12	24
0.04	0.08	0.58	1.16	13	26
0.05	0.10	0.59	1.18	14	28
0.06	0.12	0.60	1.20	15	30
0.07	0.14	0.61	1.22	16	32
0.08	0.16	0.62	1.24	17	34
0.09	0.18	0.63	1.26	18	36
0.10	0.20	0.64	1.28	19	38
0.11	0.22	0.65	1.30	20	40
0.12	0.24	0.66	1.32	21	42
0.13	0.26	0.67	1.34	22	44
0.14	0.28	0.68	1.36	23	46
0.15	0.30	0.69	1.38	24	48
0.16	0.32	0.70	1.40	25	50
0.17	0.34	0.71	1.42	26	52
0.18	0.36	0.72	1.44	27	54
0.19	0.38	0.73	1.46	28	56
0.20	0.40	0.74	1.48	29	58
0.21	0.42	0.75	1.50	30	60
0.22	0.44	0.76	1.52	31	62
0.23	0.46	0.77	1.54	32	64
0.24	0.48	0.78	1.56	33	66
0.25	0.50	0.79	1.58	34	68
0.26	0.52	0.80	1.60	35	70
0.27	0.54	0.81	1.62	36	72
0.28	0.56	0.82	1.64	37	74
0.29	0.58	0.83	1.66	38	76
0.30	0.60	0.84	1.68	39	78
0.31	0.62	0.85	1.70	40	80
0.32	0.64	0.86	1.72	41	82
0.33	0.66	0.87	1.74	42	84
0.34	0.68	0.88	1.76	43	86
0.35	0.70	0.89	1.78	44	88
0.36	0.72	0.90	1.80	45	90
0.37	0.74	0.91	1.82	46	92
0.38	0.76	0.92	1.84	47	94
0.39	0.78	0.93	1.86	48	96
0.40	0.80	0.94	1.88	49	98
0.41	0.82	0.95	1.90	50	100
0.42	0.84	0.96	1.92		
0.43	0.86	0.97	1.94		

VII.

Reduction des Wiener Gewichtes in Zollgewicht.

Wiener Pfund	Wiener Loth	machen Zoll-Centner	Wiener Pfund	machen Zoll-Centner	Wiener Pfund	machen Zoll-Centner
	½	0.00018	12	0.134	57	0.638
	1	0.00035	13	0.146	58	0.659
	1½	0.00053	14	0.157	59	0.661
	2	0.0007	15	0.168	60	0.672
	3	0.0011	16	0.179	61	0.683
	4	0.0014	17	0.190	62	0.694
	5	0.0018	18	0.202	63	0.706
	6	0.0021	19	0.213	64	0.717
	7	0.0025	20	0.224	65	0.728
	8	0.0028	21	0.235	66	0.739
	9	0.0031	22	0.246	67	0.750
	10	0.0035	23	0.258	68	0.762
	11	0.0039	24	0.269	69	0.773
	12	0.0042	25	0.280	70	0.784
	13	0.0046	26	0.291	71	0.795
	14	0.0049	27	0.302	72	0.806
	15	0.0053	28	0.314	73	0.818
	16	0.0056	29	0.325	74	0.829
	17	0.0060	30	0.336	75	0.840
	18	0.0063	31	0.347	76	0.851
	19	0.0067	32	0.358	77	0.862
	20	0.0070	33	0.370	78	0.874
	21	0.0074	34	0.381	79	0.885
	22	0.0077	35	0.392	80	0.896
	23	0.0081	36	0.403	81	0.907
	24	0.0084	37	0.414	82	0.918
	25	0.0088	38	0.426	83	0.929
	26	0.0091	39	0.437	84	0.941
	27	0.0095	40	0.448	85	0.952
	28	0.0098	41	0.459	86	0.963
	29	0.0102	42	0.470	87	0.974
	30	0.0105	43	0.482	88	0.986
	31	0.0109	44	0.493	89	0.997
	32	0.0112	45	0.504	90	1.008
1		0.011	46	0.515	91	1.019
2		0.022	47	0.526	92	1.030
3		0.034	48	0.538	93	1.042
4		0.045	49	0.549	94	1.053
5		0.056	50	0.560	95	1.064
6		0.067	51	0.571	96	1.075
7		0.078	52	0.582	97	1.086
8		0.090	53	0.594	98	1.098
9		0.101	54	0.605	99	1.109
10		0.112	55	0.616	100	1.120
11		0.123	56	0.627		

VIII.

Reduction des Hohlmaßes in Zollgewicht.

	Ein nieder-österr. Metzen gibt	Eine Somma metrica gibt
	Zoll-Pfunde	
Bei Gerste, roh	70	114
„ geschrotet, und Malz	60	98
„ Hafer	50	81
„ Halbgetreide und Hirse	80	130
„ Heide	70	114
„ Kukuruz	70	114
„ Roggen	80	130
„ Sesam	80	130
„ Spelz mit Hülsen	70	114
„ „ ohne Hülsen	90	146
„ Weizen	90	146
„ Bohnen, Fisolen oder Zizern	100	161
„ Erbsen und Linsen	90	146
„ Wicken	80	130

IX.

Verzeichniß

aller österreichischen

Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter I. Classe.

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Neben-Zollämter sind zur Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaaren **ohne Beschränkung** ermächtigt.

Finanz-Landes-Direction für	Haupt-Zollämter I. Classe	Haupt-Zollämter II. Classe	Neben-Zollämter I. Classe
Galizien, Krakau und die **Bukowina.**	Lemberg. Krakau. Brody. Czernovitz.	Przemysl. Stanislawow. Babice. Szczakowa. Tarnov. Tarnopol.	Chelmek. Wegrzek * Niepolomice. * Chwalowice.* Koziasnia. Belzec. * Podwoloczyska. Hussiatyn. * Kosaczowka. Bojan. * Sinoutz. * Suczawa. *
Mähren und **Schlesien.**	Brünn. Olmütz. Troppau.	Iglau. Znaim. Teschen. Bielitz. Oderberg (Bahnhof).	Weißbach.* Weidenau.* Niklasdorf. Zuckmantel. * Battelsdorf.* Hotzenplotz. Jägerndorf.* Ratiborer Vorstadt i. Troppau.* Dziehelau. — Schwarzwasser* Dziediz.
Böhmen.	Prag. Eger.	Budweis. Pilsen. Karlsbad. Asch. Bodenbach. Töplitz. Königgrätz. Tetschen. Aussig. Rumburg. Böhm.-Leippa. Reichenberg.	Landstraße. * Ferdinandsthal. * Neumarkt. * Haselbach. * Roßhaupt. * Promenhof.* Wies. * Mühlbach.* Roßbach.* Voitersreith.* Graßlitz. * Hirschenstand. *
Böhmen.			Weipert. * Sebastiansberg* Peterswalde. * Niedergrund.* Lobendau. * Georgswalde.* Aloisbnrg. * Warnsdorf.* Grottau. * Kunersdorf. Ebersdorf. * Nachod. * Niederlipka.*
Oesterreich ob u. unt. d. Enns u. Salzburg.	Wien. Salzburg Linz.	Wiener Neustadt. Stein. Wels. Steyer. Braunau. Schärding. Engelhartszell.	Unken.* Hangendenstein Walserberg. Saalbrücke.* Oberndorf. Ach. Obernberg. Mariahilf.* Saming*
Tirol und **Vorarlberg.**	Trient. Feldkirch. Innsbruck. Botzen.	Roveredo. Niederndorf. Bregenz. Hall. Kufstein.	Martinsbruck.* Spießermühl. Ischl. Balzers.* Meiningen. Lustenau. Rheindorf.* Höchst. Fussach.* Unterhochsteg. Hohenweiler. Springen. Vilsrain. Vils.* Pinswang.* Scharnitz.* Achenthal. Kaltenbach.

Finanz-Landes-Direction für	Haupt-Zollämter I. Classe	Haupt-Zollämter II. Classe	Neben-Zollämter I. Classe
die Lombardie.	Mantua. Cremona. Pavia. Mailand. a. Dazio Grande b. Sostra Romana. c. Sostra Viarenna. Como. Bergamo. Brescia.	Lodi. Confluente. Chiavenna. Borgo Ticino.	Ostiglia. Casalmaggiore. Pieve, Porto Morone. Spessa. Abiate-grasso Ponte nuovo di Magenta* Soria. Sostegno. Becca. Turbigo. Sesto Calende.* Lecco. Angera. Laveno. * Luvino. Ponte Tresa. Porto Codelago. Varese. Ponte Chiasso* Monte Spluga* Villa di Chiavenna. Tirano.
Venedig.	Udine. Venedig. Padua. Verona.	Treviso. Motta. Chioggia. S. Maria Maddalena. Vicenza. Bassano. Belluno. Rovigo. Cavanella di Po.	Palma. Porto Nogaro* Porto Lignano. Porto gruaro. Falconera. Tre Porti. Mazzorbo. Fusina S. Giuliano. S. Pietro in Volta. Porto Gorino.* S. Maria in Punta. Crespino. Polesella. * Occhio bello. Vallice. * Ficarolo. * Precenico.
Küstenland.	Triest.	Görz.	Pechlin. Veglia. Cherso. Lussinpiccolo.

Finanz-Landes-Direction für	Haupt-Zollämter I. Classe	Haupt-Zollämter II. Classe	Neben-Zollämter I. Classe
Küstenland.			Fianona. Pola. Rovigno. Parenzo. Pirano. Capo d'Istria. St. Anna. Basovizza. Guardiella. Opčina. Gretta. Duino. Monfalcone. Cervignano.
Croatien und Slavonien.	Fiume.	Brod. Warasdin. Agram. Karlstadt. Zengg. Sissek.	Rajevoselo. * Županje. Alt Gradiska. Kostajnica. * Zavalje. * St. Rocho. Carlopago. * Buccari. * Orehovica. *
Woywodina und Banat.	Semlin. Temesvar.	Alt-Orsowa. Neusatz.	Kubin. Pancsova. * Klenak. * Mitrovitz. *
Siebenbürgen.	Kronstadt.	Tömes. Hermannstadt. Rothenthurm. Klausenburg.	Tölgyes. Czik-Gyimes* Ditoz * Bozda. * Unter-Törzburg. * Vulkan.
Ungarn.	Pest.	Ofen. Raab. Preßburg. Oedenburg. Debreczin. Kaschau.	
Steiermark, Kärnthen u. Krain.	Gratz. Laibach.	Marburg. Pettau. Cilli. Bruck. Klagenfurt. Villach.	

Tarif

des

deutschen Zollvereines

vom 1. Januar 1854 ab

mit

auf den Zwanzig-Gulden-Fuß reducirten

Zollsätzen.

Tarif

des

deutschen Zollvereines

vom 1. Januar 1854 ab

mit

auf den Zwanzig-Gulden-Fuß reducirten

Zollsätzen.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle von Glashütten, deßgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold-; und Silberbearbeitung (Münzkrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;

2. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;

3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;

4. Branntweinspühlicht.

5. Dünger, thierischer; deßgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Dungsalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;

6. Eier;

7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farben-Erde; roher Flußspath in Stücken, roher Gyps, gebrannter Gyps und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalt-Erze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifen-Erde, Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellan-Erde), Tripel, Umbra, Walker-Erde u. a.;

8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgränze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Gränze belegen sind;

9. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); deßgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;

10. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stängeln und Bünden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusamen;

11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Kraut-Arten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln 2c., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien); Karden oder Weberdisteln;

12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

13. Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);

14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupfer-Asche;

15. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabriksgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, in soferne sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

16. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holz-Ablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßcanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden, ferner die beim Eingange über die Gränze zum Personen- oder Waarentransports dienenden und nur deßhalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, in soferne die Schiffe Ausländern gehören, oder insoferne inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

18. Kunstsachen, welche zu Kunst-Ausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

19. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

20. Milch;

21. Obst, frisches;

22. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);

23. Samen von Waldhölzern;

24. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;

25. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shoddywolle);

26. Seidencocons und Abfälle derselben, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);

27. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß;

28. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;

29. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

30. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlen-Asche;

31. Treber und Trester;

32. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünf und vierzig Kreuzer im 20 Gulden (Conv.) Fuße (15 Silbergroschen oder 1/2 Thaler Preußisch, oder 52 1/2 Kreuzer im 24 1/2 Guldenfuße) vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als 45 kr. (CM.) vom Centner, unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20fl.) Fuße Einfuhr fl.	Einfuhr kr.	Ausfuhr fl.	Ausfuhr kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund
1	**Abfälle** von Gärbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Ctr.	frei		—	45	
	Anmerkung. Knochen, seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Gränze ausgehend, zollfrei.						
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**						
	a) rohe Baumwolle	„	frei		—	15	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:						
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	„	4	30			18 in Fässern u. Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	„	12	—			
	c) baumwollene, deßgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . .	„	75	—			18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.
3	**Blei:**						
	a) rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, deßgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte .	„	—	22½			
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. auch gerolltes Blei	„	3	—			6 in Fässern u. Kisten.
	c) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	„	15	—			20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**						
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	„	4	30			16 in Fässern und Kisten 6 in Ballen
	b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	„	15	—			20 in Fässern und Kisten
5	**Droguerie- und Apotheker-,** auch **Farbewaaren:**						
	a) chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, deßgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten,						

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20 fl.) Fuße Einfuhr fl.	Einfuhr kr.	Ausfuhr fl.	Ausfuhr kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, soferne sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Centner	5	—			16 in Fäss. u. Kist., 9 in Körb., 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:						
	b) Alaun	"	2	—			11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	"	3	—			6 in Fässern.
	d) Eisenvitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	"	—	22 1/2			
	e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreiches:						
	1. Krapp	"	—	7 1/2			
	2. Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereiniget; Kreuzbeeren, Curcumä, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach; Schwefel, Terpentin, Waid und Wau	"	—	—	—	7 1/2	
	3. Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gärbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsamen, Fraueneis (Gypsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen rc.; Gummi senegal; Gutta-Percha, rohe, ungereinigte; Hölzer, außereuropäische, für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe, bloß geschnittene; Cocosnüsse, Lac-dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarten (rohes Fischbein)	"	—	—	—	15	
	Anmerkung zu e). Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen: 1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreiches zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2. schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, calcinirtes, krystallisirtes).						
	f) Farbehölzer:						
	1. in Blöcken	"	—	—	—	7 1/2	
	2. gemahlen oder geraspelt	"	—	15			

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20fl.) Fuße Einfuhr fl.	Einfuhr kr.	Ausfuhr fl.	Ausfuhr kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	g) Mennig, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener .	1 Ctr.	1	30			
	Anmerkung zu g). Mennig kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe eingeführt werden.						
	h) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	"	—	22½			
	i) Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide . .	"	—	15			
	k) Salzsäure und Schwefelsäure	"	2	—			23 in Kisten, 9 in Körben.
	l) schwefelsaures und salzsaures Kali . . .	"	—	15			
	m) Terpentin-Oel (Kien-Oel)	"	—	30			
6	**Eisen** und **Stahl:**						
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	"	—	30			
	b) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll preußisch im Querschnitt und darüber; deßgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	"	2	15			10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.
	c) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll preußisch im Querschnitt	"	3	45			
	d) façonnirtes Eisen in Stäben; deßgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, in soferne dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	"	4	30			
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	"	6	—			
	Anmerkung 1. Von Rohstahl, seewärts von der russischen Gränze bis zur Weichselmündung, einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.						
	Anmerkung 2. Geknoppertes Zaineisen kann in Baiern auf der Gränze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von (1½ Rthlr.) 2 fl. pro Centner eingehen.						
	Anmerkung 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position d) verzollt.						
	f) Eisen- und Stahlwaaren:						
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	"	1	30			

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20fl.) Fuße: Einfuhr fl.	Einfuhr kr.	Ausfuhr fl.	Ausfuhr kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertiget; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Caffeetrommeln und Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurm-Uhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen u. s. w.	1 Centner	9	—			10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.
	3. feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertiget sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfeger-Arbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren: auch Gewehre aller Art	"	15	—			
7	**Erze**, nämlich: Eisen und Stahlstein, Stufen, Galmei	"	frei		—	15	13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.
	Anmerkung. An den baierischen, sächsischen, württembergischen, badischen und luxemburgisch-belgischen Gränzen, Eisenerz		frei		frei		
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	"	—	15			
9	**Getreide, Hülsenfruchte, Sämereien,** auch **Beeren:**						
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Scheffel	—	15			
		1 baierisches Scheffel	1	—			
	Anmerkung 1. In Baiern an der Gränze von Berchtesgaden	1 baierisches Scheffel	—	20			
	Anmerkung 2. Auf der sächsisch-böhmischen Gränze gehen die unter a) genannten Getreide-Arten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:						
	a) links der Elbe, diese ausgeschlossen:						
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdener Schäffel	—	6			
	2. Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken . .	"	—	1½			

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20fl.) Fuße: Einfuhr fl.	Einfuhr kr.	Ausfuhr fl.	Ausfuhr kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	b) rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:	1 Dresdener Schäffel.					
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel		—	6			
	2. Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	„	—	3			
	3. Hafer und Heidekorn	„	—	$1\frac{1}{2}$			
	Anmerkung 3. Hafer in Quantitäten unter einem preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 baierischen Metzen und andere Getreide-Arten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben preußischen Scheffel oder unter 1 baierischen Metzen frei.						
	b) Sämereien und Beeren;						
	1. Anis und Kümmel	1 Ctr.	1	30			
	2. Oelsaat, als Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	„	—	$3\frac{3}{4}$			
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarife genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	„	—	15			
	Anmerkung. Ein preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein baierischer Scheffel deßgleichen zu 360 Pfund gerechnet.						
10	**Glas und Glaswaaren:**						
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	„	1	30			
	Anmerkung. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt $5\frac{1}{3}$ preußische, $6\frac{2}{3}$ altbaierische oder $4\frac{1}{2}$ rheinbaierische Kubikfuß.						
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	„	4	30			23 in Fässern und Kisten, 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerkung. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	„	6	45			
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	„	9	—			23 in Fässern u. Kisten, 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:						
	1. wenn das Stück nicht über 288 preußische oder 333 altbaierische oder 255 rheinbaierische Quadratzoll mißt:						
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,						
	aa) wenn das Stück nicht über 144 preuß. Quadratzoll mißt	„	9	—			17 in Kisten.
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 preußische Quadratzoll mißt	„	12	—			
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . .	„	4	30			
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:						

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20fl.) Fuße Einfuhr fl.	Einfuhr kr.	Ausfuhr fl.	Ausfuhr kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	preuß. □Zoll, altbaier. □Zoll, rheinbaier. □Zoll						
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 511	1 Stück	1	30			
	„ 576 „ 1000 „ „ 1156 „ 886	„	4	30			
	„ 1000 „ 1400 „ „ 1618 „ 1241	„	12	—			
	„ 1400 „ 1900 „ „ 2196 „ 1684	„	30	—			
	„ 1900 Quadratzoll preußisch	„	45	—			
	Anmerkung. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.						
	e) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; deßgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 preußische Quadratzoll das Stück messen.	1 Centner	15	—			20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.
	Anmerkung. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll darnach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Centner berechnet, diesen Satz.						
11	**Häute, Felle und Haare:**						
	a) rohe (grüne, gesalzene, trockene), Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe, behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare .	„	frei		2	30	13 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	„	1	—			
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare .	„	frei		—	45	
	d) Haare von Rindvieh; Ziegenhaare . . .	„	frei		—	15	
12	**Holz, Holzwaaren** ꝛc.						
	a) Brennholz beim Wassertransporte	1 preuß. Klafter	—	$7\frac{1}{2}$			
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransporte, oder beim Landtransporte zur Verschiffungs-Ablage:	1 barir. Klafter	—	$6\frac{2}{3}$			
	1. Eichen, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffsl. ($37\frac{1}{2}$ Ct.) oder beim Flößen 75 preußisch. Kubik-Fuß	1	30			
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen und anderes weiche Holz: ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . .	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß	—	30			
	3. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:						
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten . .	1 Schiffslast	2	—			
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten . .	„	1	—			

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20fl.) Fuße Einfuhr fl.	Einfuhr kr.	Ausfuhr fl.	Ausfuhr kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	Anmerkung 1. Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprunges, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte	1 Ctr.	1	30			
	Anmerkung 2. In den östlichen Provinzen des preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für						
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze .	5 Stück	1	30			
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 Stück	1	30			
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast	—	45			
	c) Holzborke oder Gerberlohe, deßgleichen Holzkohlen	„	frei		—	$7\frac{1}{2}$	
	d) Holz-Asche	„	frei		—	30	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	„	4	30			16 in Fässern in Kisten, 6 in Ballen.
	f) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronze, hölzerne Hänge-Uhren, feine Korb- und Holzflechter-Arbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	„	15	—			20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.
	g) gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.						
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	„	—	15			
	Anmerkung zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- u. bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.						
13	**Hopfen**	„	3	45			
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertiget sind	„	9	—			23 in Fässern und Kisten 9 in Ballen.
15	**Kalender:**						
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stämpelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;						

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20fl.) Fuße Einfuhr fl.	kr.	Ausfuhr fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.						
16	**Kalk** und **Gyps**, gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)						
17	**Karden** oder **Weberdisteln**. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)						
18	**Kleider**, fertige, neue; deßgleichen getragene Kleider u. getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkaufe eingehen . . .	1 Centner	165	—			20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing:**						
	a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, deßgleichen polirte, gewalzte, auch platirte Tafeln und Bleche	„	9	—			13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- u. Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen: ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	„	15	—			
	Anmerkung. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, deßgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.						
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertiget, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen, in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Gummi-Elasticum, Gutta-Percha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Galanterie und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toilletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten,						

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20 fl.) Fuße: Einfuhr fl.	Einfuhr kr.	Ausfuhr fl.	Ausfuhr kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	unechten Steinen, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldeten oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallcomposition; gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacher-Arbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen, in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. mehr*). . .	1 Centner	75	—			20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**						
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta-Percha	„	9	—			16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
	Anmerkung. Kratzenleder, auch künstliches, für inländischen Kratzenfabriken, auf Erlaubnißscheine unter Controle	„	4	30			
	b) Brüsseler und dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Maroquin, Saffian und alles ge-						

*) Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronze (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertiget, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronze; Gold- oder Silberblatt; Fächer: künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern unterliegen bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 150 fl. CM. (100 Rthlr.) pro Centner.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20fl.) Fuße Einfuhr fl.	kr.	Ausfuhr fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	färbte und lackirte Leder; deßgleichen Gummifäden, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Ctr.	12	—			
	Anmerkung. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Controle gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.						
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten; deßgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien	„	15	—			16 in Fässern und Kisten 13 in Körben 6 in Ballen.
	d) feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Maroquin, brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art*).	„	33	—			20 in Fässern und Kisten 13 in Körben 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand,** und andere **Leinenwaaren:**						
	a) rohes Garn:						13 in Kisten, 6 in Ballen.
	1. Maschinengespinnst	„	3	—			
	2. Handgespinnst	„	—	15			
	b) gebleichtes, deßgleichen bloß abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	„	4	30			13 in Kisten, 6 in Ballen.
	c) Zwirn	„	6	—			
	d) graue Packleinwand und Segeltuch	„	1	—			
	e) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	„	6	—			13 in Kisten, 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:						
	aa) in Preußen: auf den Gränzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;						
	bb) in Sachsen: auf der Gränzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;						
	f) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett-						

*) Lederne Handschuhe unterliegen bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 66 fl. CM. (44 Rthlr.) pro Centner.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20fl.) Fuße: Einfuhr fl.	Einfuhr kr.	Ausfuhr fl.	Ausfuhr kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Centner	30	—			13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Franzen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	„	45	—			18 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	„	90	—			23 in Kisten, 11 in Ballen.
23	**Lichte** (Talg- Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	„	9	—			16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation:						
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Maculatur (beschriebene und bedruckte), deßgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	„	frei		4	30	
	Anmerkung. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über preußische, hannover'sche und oldenburgische Seehäfen	„	frei		—	30	
25	**Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:**						
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	„	3	45			11 in Ueberfässern.
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rhum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, deßgleichen Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	„	12	—			24 in Kisten / 16 in Körben. (für Branntw. ꝛc. nur beim Eingange in Flaschen.) 11 i. Überfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern	„	2	—			
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	„	12	—			24 in Kisten, 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . .	„	12	—			
	f) Wein und Most, auch Cider:						
	α) in Fässern eingehend	„	9	—			11 in Überfässern
	β) in Flaschen	„	12	—			24 in Kisten, 16 in Körben.
	g) Butter	„	5	30			16 in Fässern und Töpfen
	Anmerkung 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	„	1	25 3/4			

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20fl.) Fuße Einfuhr fl.	kr.	Ausfuhr fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	Anmerkung 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauches örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.						
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, deßgleichen großes Wild . .	1 Centner	3	—			16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:						
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten u. dgl.	„	3	—			20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. oder 1 fl. CM.						
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Corinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschalen u. dgl.	„	6	—			13 in Fässern, 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamonen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Safran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmtcassia, Zimmtblüthe	„	9	45			18 in Kisten, 16 in Fässern, 13 in Körben, 4 in Ballen.
	l) Häringe	1 Tonne	1	30			
	m) α) Caffee, roher, und Caffee-Surrogate . .	1 Centner	7	30			13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holz u. in Kisten, 10 in anderen Fässern, 9 in Körben, 3 in Ballen oder Säcken.
	β) Cacao in Bohnen und Cacaoschalen . .	„	9	45			

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20fl.) Fuße Einfuhr fl.	kr.	Ausfuhr fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
n)	Gebrannter Caffee, ingleichen Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Ctr.	16	30			20 in Fässern und Kisten 13 in Körben 6 in Ballen.
o)	Käse aller Art	„	5	30			20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber, 16 in Kisten, unter 1 Ctr. 11 in Fässern, und Kübeln 8 in Körben 6 in Ballen.
p)	Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner Caviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	„	16	30			20 in Fässern und Kisten 13 in Körben, 6 in Ballen.
q)	Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, deßgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	„	3	—			13 in Fässern, Kisten und Körben, 6 in Ballen.
	Anmerkung 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der sächsischen Gränzlinie gegen Böhmen.	„	—	$22\frac{1}{2}$			
	Anmerkung 2. Gewöhnliches Roggenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Gränzlinie	„	—	15			
r)	Muschel- und Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten u. dgl.	„	6	—			
s)	Reis:						
	1. geschälter	„	1	30			
	2. ungeschälter	„	1	—			
t)	Salz, (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.						

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20fl.) Fuße Einfuhr fl.	Einfuhr kr.	Ausfuhr fl.	Ausfuhr kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	u) Syrup *).						
	v) Tabak;						
	1. Tabakblätter, unbearbeitete, und Stängel	1 Centner	6	—			12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäut.) und Kanasserkörben, 9 in Körben, 8 in Thierhäuten, 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabakfabrikate:						
	α) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabakmehl und Abfälle	„	16	30			16 in Fässern, 13 in Körben, 12 in Kanasserkörben, 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
	β) Cigarren und Schnupftabak	„	30	—			
	w) Thee	„	12	—			23 in Kisten.
	x) Zucker *).						

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup betragen bis zum 1. September 1855 vom

	1. Zucker:						
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . .	„	15	—			14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze, 10 in anderen Fässern, 13 in Kisten, 7 in Körben.
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . .	„	12	—			13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze, 10 in anderen Fässern, 16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ctr. 10 in außer-europäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans), 7 in anderen Körben, 6 in Ballen.
	c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . .	„	7	30			
	2. Syrup	„	3	—			11 in Fässern.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20 fl.) Fuße Einfuhr fl.	Einfuhr kr.	Ausfuhr fl.	Ausfuhr kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
26	**Oel,** in Fässern eingehend	1 Ctr.	2	—			
	Anmerkung 1. Baum-Oel, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl-Oel zugesetzt worden	"	frei		—	—	
	Anmerkung 2. Cocosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangs-Abgabe.						
	Anmerkung 3. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . .	"	—	3			
27	**Papier- und Pappwaaren:**						
	a) ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	"	1	30			
	b) geleimtes Papier, ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c) genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, deßgleichen Malerpape	"	7	30			16 in Kisten 6 in Ballen.
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	"	15	—			
	Anmerkung. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.						
	d) Papiertapeten*)	"	15	—			16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
	e) Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe; grobe, lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Former-Arbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	"	15	—			
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschner-Arbeiten):						
	a) überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	"	33	—			16 in Fässern, 20 in Kisten, 6 in Ballen.
	b) fertige, nicht überzogene Schafpelze, deßgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	"	9	—			13 in Fässern, und Kisten, 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	"	3	—			13 in Fässern.
30	**Seide** und **Seidenwaaren:**						
	a) gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:						

*) Papiertapeten unterliegen bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Rthlr. (30 fl. CM.) pro Centner.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20fl.) Fuße Einfuhr fl.	kr.	Ausfuhr fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	1. ungezwirnt	1 Centner	12	—			16 in Fässern und Kisten, 9 in Ballen.
	2. gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w).	„	16	30			
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	„	165	—			22 in Kisten, 13 in Ballen.
	c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	„	82	30			20 in Kisten, 11 in Ballen.
31	**Seife:**						
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife .	„	1	30			13 in Kisten, 6 in Ballen.
	b) gemeine, weiße	„	5	—			
	c) feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	„	15	—			16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in soferne sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stämpel- und Control-Vorschriften .	„	15	—			
	Anmerkung. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangs-Abgabe erhoben.						
33	**Steine:**						
	a) Mühlsteine mit eisernen Reifen	1 Stück	3	—			
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Centner.	15	—			16 in Fässern und Kisten.
	Anmerkung. Große Marmor-Arbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.						
34	**Steinkohlen**	„	—	$3^3/_4$			
	Anmerkung 1. An der preußischen Seegränze und auf der Elbe, deßgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	„	—	1			
	Anmerkung 2. An der badischen Gränze oberhalb Kehl, deßgleichen an der württembergischen Gränze und an der baierischen Gränze rechts des Rheins eingehend . .	„	—	$^3/_4$			

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20fl.) Fuße Einfuhr fl.	Einfuhr kr.	Ausfuhr fl.	Ausfuhr kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**						
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:						
	1. ungefärbt	1 Centner	—	15			
	2. gefärbt	"	4	30			16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	"	15	—			20 in Kisten, 9 in Ballen.
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied . .	"	75	—			
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	"	4	30			13 in Fässern und Kisten.
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech**	"	—	15			
38	**Töpferwaaren:**						
	a) gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel		—	15			
	b) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	"	7	30			20 in Kisten, 13 in Körben.
	c) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	"	15	—			
	d) Porzellan, feines	"	15	—			
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	"	37	30			
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	"	15	—			22 in Kisten, 13 in Körben.
	g) dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	"	75	—			
39	**Vieh:**						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . .	1 Stück	2	—			
	b) Rindvieh:						
	1. Ochsen und Zuchtstiere	"	7	30			
	2. Kühe	"	4	30			
	3. Jungvieh	"	3	—			
	4. Kälber	"	—	15			
	c) Schweine:						
	1. gemästete	"	1	30			
	2. magere	"	1	—			
	3. Spanferkel	"	—	15			
	d) Hämmel	"	—	45			
	e) anderes Schafvieh und Ziegen	"	—	15			
	Anmerkung 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.						

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20fl.) Fuße Einfuhr fl.	Einfuhr kr.	Ausfuhr fl.	Ausfuhr kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.						
	Anmerkung 2. Auf der Gränzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:						
	a) magere Ochsen	1 Stück	2	—			
	b) Zuchtstiere und Kühe	„	1	30			
	c) Jungvieh	„	1	—			
	Anmerkung 3. Auf der Gränzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:						
	a) Füllen unter Einem Jahre	„	—	45			
	b) magere Ochsen	„	3	45			
	c) magere Kühe	„	2	15			
	d) magere Rinder	„	1	30			
	Anmerkung zu b), c) und d), wenn sie zur Mastung bestimmt sind, und unter den erforderlichen Kontrolen.						
	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:						
	a) grobe, unbedruckte Wachsleinwand	1 Ctr.	3	—			
	b) alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	„	7	30			13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
	c) Wachstafft	„	16	30			
	d) alle mit Gummielasticum oder Gutta-Percha überzogenen Gewebe	„	30	—			
	Anmerkung. Gummidrucktücher für Fabrikanten auf Erlaubnißscheine unter Controle	„	15	—			
	Wolle und Wollenwaaren:						
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gärberwolle	„	frei		—	30	
	Anmerkung. Haidschnuckenwolle zahlt beim Ausgange über die hannover'sche und oldenburgische Gränze $2^1/_2$ Sgr. ($7^1/_2$ kr.) vom Centner.						
	b) weißes, drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; deßgleichen alles gefärbte Garn	„	12	—			16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare), allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:						
	1. bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt, gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	„	75	—			20 in Kisten, 7 in Ballen.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz nach d. österr. Convent. (20fl.) Fuße: Einfuhr fl.	Einfuhr kr.	Ausfuhr fl.	Ausfuhr kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Centner	45	—			20 in Kisten, 7 in Ballen.
	3. Fußteppiche	„	30	—			
	Anmerkung. Einfaches und doublirtes, ungefärbtes Wollengarn, wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.						
42	**Zink und Zinkwaaren:**						
	a) Roher Zink	„	1	30			
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	„	5	—			10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben.
	c) feine, auch lackirte Zinkwaaren	„	15	—			20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**						
	a) grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	„	3	—			10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben.
	b) andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	„	15	—			20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.
	Anmerkung. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.						

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als (10 Sgr.) 30 kr. C. M. vom Centner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangs-abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 30 kr. vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 30 kr. C. M. vom Centner, sodann:

a)	von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln vom Stück im 20 fl. Fuße	2 fl.	— kr.
b)	„ Ochsen und Zuchtstieren . . . . . „ „ „ „ „	1 „	30 „
c)	„ Kühen und Jungvieh . . . . . . „ „ „ „ „	— „	45 „
d)	„ Schweinen und Schafvieh . . . . „ „ „ „ „	— „	15 „
e)	„ Häringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen . . . . „ „ „ „ „	— „	11¼ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Gränzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgränze wieder ausgehen; deßgleichen, welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Gränzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen, wird erhoben vom Centner . . . . 10½ kr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

1. Von Salz, wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarfe der Königlich Polnischen Salz-Administration, unter Controle der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . 4 fl. 30 kr.
2. Von Weitzen und anderen unter Nr. 3 nicht besonders genannten Getreide-Arten, deßgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch

über Elbing und Königsberg über Pillau, sowie über Stettin ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 6 kr.

3. Von Roggen, Gerste und Hafer auf denselben Strömen ein= und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . $1\frac{1}{2}$ kr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein= und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu=Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein= und links der Oder oder auf der Straße über Neu=Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Centner . . . . 15 kr.

B. Von Waaren, welche

1. über die südliche Gränzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Gränzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3. über die Gränzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein= und wieder ausgehen, vom Centner . . . . $7\frac{1}{2}$ kr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Gränzlinie von Saarbrücken bis Neuburg am Rhein (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Centner . . . . $3\frac{3}{4}$ kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, sowie von demjenigen, welches

1. auf der linken Rheinseite ein= und wieder ausgeht, und
2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Gränzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh vom Stücke . . . . $2\frac{1}{2}$ kr.

von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh vom Stücke . . . . 1 „

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Control=Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transporte von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß=Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

*

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I.

Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage giltig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.;

2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle;

3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:

a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Gränz-Eingangsamte zur Durchfuhr,

b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlags-Amte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II.

Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zollcentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Baierischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaierischen Kilogrammen
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Baierischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden;

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Baierischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdner) Centnern zu 110 Pfunden.

III.

Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 6 Kreuzer C. M.
für ein angelegtes Blei 3 Kreuzer C. M.

Wegen der Meßgebühren (Meß-Unkosten) ist das Nöthige in den Meß-Ordnungen enthalten. Andere Neben-Erhebungen sind unzulässig.

IV.

a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte, oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichtes nicht in Abzug gebracht; ebenso wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe Einen Gulden 30 kr. vom Centner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichen Materiale gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Materiale verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Materiale nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung II. 2, c) und 41, c) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilliget wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waaren-Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichtes nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerkes zu fünfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerkes zu vier und zwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

V.

Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Materiale, in soferne dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold und Silberstoffe und der Bänder) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Classification außer Betracht.

VI.

Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speciellen Revision beim Gränz-Zollamte auspacken, oder es wird, falls er das Letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII.

Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II, Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zuläßig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittlung anträgt.

VIII.

a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. soferne dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hall-Amt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weiteren Transporte von der Niederlage erhoben;
2. soferne dieselben zum unmittelbaren Durchgange declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nach-Erhebungen beim Ausgangs- oder Packhofs-Amte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (45 Kreuzer CM. vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen

die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei a, 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Haupt-Steuer-Amt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Gränz-Aemtern dorthin abgelassen, und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX.

a) Bei Nebenzoll-Aemtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über $7\frac{1}{2}$ Gulden (5 Thaler) vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf Einmal eingehenden Waaren den Betrag von 75 Gulden CM. nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Neben-Aemtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 9 Gulden CM. vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzoll-Aemter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von 15 Gulden C. M. nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Neben-Aemter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von 15 Gulden CM. nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzoll-Aemter zweiter Classe bis zum Betrage von 15 Gulden CM. erheben.

c) In soweit Nebenzoll-Aemter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzoll-Aemtern sogleich erlegt werden, in soferne dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtiget werden.

X.

Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefällsbeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauches örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI.

Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Agio = Zuschlags-

bei Berechnung des preußisch Courant

von 1/8

Preuß. Courant		Reduction al pari in C.M.		Zuschlag nach														
				1/8	2/8	3/8	4/8	5/8	6/8		7/8		1		2		3	
Thlr.	Gr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	3	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	4	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	5	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	6	.	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
.	7	.	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
.	8	.	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
.	9	.	27	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
.	10	.	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
.	11	.	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
.	12	.	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
.	13	.	39	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
.	14	.	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
.	15	.	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
.	16	.	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
.	17	.	51	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2
.	18	.	54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2
.	19	.	57	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2
.	20	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	2
.	21	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	2
.	22	1	6	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	2
.	23	1	9	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	2
.	24	1	12	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	2
.	25	1	15	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	2	.	2
.	26	1	18	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	2	.	2
.	27	1	21	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	2	.	2
.	28	1	24	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	2	.	3
.	29	1	27	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	2	.	3
1	.	1	30	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	2	.	3
2	.	3	.	.	1	1	1	1	.	2	.	2	.	2	.	4	.	5
3	.	4	30	.	1	1	2	2	.	2	.	3	.	3	.	5	.	8
4	.	6	.	1	1	2	2	3	.	3	.	4	.	4	.	7	.	11
5	.	7	30	1	1	2	3	3	.	4	.	4	.	5	.	9	.	14
6	.	9	.	1	1	2	3	3	.	4	.	4	.	5	.	11	.	16
7	.	10	30	1	2	2	3	4	.	5	.	5	.	6	.	13	.	19
8	.	12	.	1	2	3	4	4	.	5	.	6	.	7	.	14	.	22
9	.	13	30	1	2	3	4	5	.	6	.	7	.	8	.	16	.	24
10	.	15	.	1	2	3	5	6	.	7	.	8	.	9	.	18	.	27
20	.	30	.	2	5	7	9	11	.	14	.	16	.	18	.	36	.	54
30	.	45	.	3	7	10	14	17	.	20	.	24	.	27	.	54	1	21
40	.	60	.	5	9	14	18	23	.	27	.	32	.	36	1	12	1	48
50	.	75	.	6	11	17	23	28	.	34	.	39	.	45	1	30	2	15
60	.	90	.	7	14	20	27	34	.	41	.	47	.	54	1	48	2	42
70	.	105	.	8	16	24	32	39	.	47	.	55	1	3	2	6	3	9
80	.	120	.	9	18	27	36	45	.	54	1	3	1	12	2	24	3	36
90	.	135	.	10	20	30	41	51	1	1	1	11	1	21	2	42	4	3
100	.	150	.	11	23	34	45	56	1	8	1	19	1	30	3	.	4	30

Tabelle

in österreichischen Banknoten.

bis 30 %.

dem Course à %																	
4		5		6		7		8		9		10		11		12	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1
.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1
.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1
.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	2	.	2	.	2
.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	2	.	2	.	2	.	2
.	1	.	1	.	1	.	1	.	2	.	2	.	2	.	2	.	3
.	1	.	1	.	1	.	2	.	2	.	2	.	2	.	3	.	3
.	1	.	1	.	2	.	2	.	2	.	2	.	3	.	3	.	3
.	1	.	2	.	2	.	2	.	2	.	3	.	3	.	3	.	4
.	1	.	2	.	2	.	2	.	3	.	3	.	3	.	4	.	4
.	1	.	2	.	2	.	3	.	3	.	3	.	4	.	4	.	4
.	2	.	2	.	2	.	3	.	3	.	4	.	4	.	4	.	5
.	2	.	2	.	3	.	3	.	3	.	4	.	4	.	5	.	5
.	2	.	2	.	3	.	3	.	4	.	4	.	5	.	5	.	5
.	2	.	2	.	3	.	3	.	4	.	4	.	5	.	5	.	6
.	2	.	3	.	3	.	4	.	4	.	5	.	5	.	6	.	6
.	2	.	3	.	3	.	4	.	4	.	5	.	5	.	6	.	6
.	2	.	3	.	3	.	4	.	5	.	5	.	6	.	6	.	7
.	2	.	3	.	4	.	4	.	5	.	5	.	6	.	7	.	7
.	3	.	3	.	4	.	4	.	5	.	6	.	6	.	7	.	8
.	3	.	3	.	4	.	5	.	5	.	6	.	7	.	7	.	8
.	3	.	3	.	4	.	5	.	6	.	6	.	7	.	8	.	8
.	3	.	4	.	4	.	5	.	6	.	6	.	7	.	8	.	9
.	3	.	4	.	5	.	5	.	6	.	7	.	8	.	8	.	9
.	3	.	4	.	5	.	5	.	6	.	7	.	8	.	9	.	9
.	3	.	4	.	5	.	6	.	6	.	7	.	8	.	9	.	10
.	3	.	4	.	5	.	6	.	7	.	8	.	8	.	9	.	10
.	3	.	4	.	5	.	6	.	7	.	8	.	9	.	10	.	10
.	4	.	5	.	5	.	6	.	7	.	8	.	9	.	10	.	11
.	7	.	9	.	11	.	13	.	14	.	16	.	18	.	20	.	22
.	11	.	14	.	16	.	19	.	22	.	24	.	27	.	30	.	32
.	14	.	18	.	22	.	25	.	29	.	32	.	36	.	40	.	43
.	18	.	23	.	27	.	32	.	36	.	41	.	45	.	50	.	54
.	22	.	27	.	32	.	38	.	43	.	49	.	54	.	59	1	5
.	25	.	32	.	38	.	44	.	50	.	57	1	3	1	9	1	16
.	29	.	36	.	43	.	50	.	58	1	5	1	12	1	19	1	26
.	32	.	41	.	49	.	57	1	5	1	13	1	21	1	29	1	37
.	36	.	45	.	54	1	3	1	12	1	21	1	30	1	39	1	48
1	12	1	30	1	48	2	6	2	24	2	42	3	.	3	18	3	36
1	48	2	15	2	42	3	9	3	36	4	3	4	30	4	57	5	24
2	24	3	.	3	36	4	12	4	48	5	24	6	.	6	36	7	12
3	.	3	45	4	30	5	15	6	.	6	45	7	30	8	15	9	.
3	36	4	30	5	24	6	18	7	12	8	6	9	.	9	54	10	48
4	12	5	15	6	18	7	21	8	24	9	27	10	30	11	33	12	36
4	48	6	.	7	12	8	24	9	36	10	48	12	.	13	12	14	24
5	24	6	45	8	6	9	27	10	48	12	9	13	30	14	51	16	12
6	.	7	30	9	.	10	30	12	.	13	30	15	.	16	30	18	.

Agio = Zuschlags=

bei Berechnung des preußisch Courant

von 1/8

Preuß. Courant		Reduction al pari in CM.		Zuschlag nach															
				13		14		15		16		17		18		19		20	
Thlr.	Gr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1
.	2	.	6	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1
.	3	.	9	.	1	.	1	.	1	.	1	.	2	.	2	.	2	.	2
.	4	.	12	.	2	.	2	.	2	.	2	.	2	.	2	.	2	.	2
.	5	.	15	.	2	.	2	.	2	.	2	.	3	.	3	.	3	.	3
.	6	.	18	.	2	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	4
.	7	.	21	.	3	.	3	.	3	.	3	.	4	.	4	.	4	.	4
.	8	.	24	.	3	.	3	.	4	.	4	.	4	.	4	.	5	.	5
.	9	.	27	.	4	.	4	.	4	.	4	.	5	.	5	.	5	.	5
.	10	.	30	.	4	.	4	.	5	.	5	.	5	.	5	.	6	.	6
.	11	.	33	.	4	.	5	.	5	.	5	.	6	.	6	.	6	.	7
.	12	.	36	.	5	.	5	.	5	.	6	.	6	.	6	.	7	.	7
.	13	.	39	.	5	.	5	.	6	.	6	.	7	.	7	.	7	.	8
.	14	.	42	.	5	.	6	.	6	.	7	.	7	.	8	.	8	.	8
.	15	.	45	.	6	.	6	.	7	.	7	.	8	.	8	.	9	.	9
.	16	.	48	.	6	.	7	.	7	.	8	.	8	.	9	.	9	.	10
.	17	.	51	.	7	.	7	.	8	.	8	.	9	.	9	.	10	.	10
.	18	.	54	.	7	.	8	.	8	.	9	.	9	.	10	.	10	.	11
.	19	.	57	.	7	.	8	.	9	.	9	.	10	.	10	.	11	.	11
.	20	1	.	.	8	.	8	.	9	.	10	.	10	.	11	.	11	.	12
.	21	1	3	.	8	.	9	.	9	.	10	.	11	.	11	.	12	.	13
.	22	1	6	.	9	.	9	.	10	.	11	.	11	.	12	.	13	.	13
.	23	1	9	.	9	.	10	.	10	.	11	.	12	.	12	.	13	.	14
.	24	1	12	.	9	.	10	.	11	.	12	.	12	.	13	.	14	.	14
.	25	1	15	.	10	.	11	.	11	.	12	.	13	.	14	.	14	.	15
.	26	1	18	.	10	.	11	.	12	.	12	.	13	.	14	.	15	.	16
.	27	1	21	.	11	.	11	.	12	.	13	.	14	.	15	.	15	.	16
.	28	1	24	.	11	.	12	.	13	.	13	.	14	.	15	.	16	.	17
.	29	1	27	.	11	.	12	.	13	.	14	.	15	.	16	.	17	.	17
1	.	1	30	.	12	.	13	.	14	.	14	.	15	.	16	.	17	.	18
2	.	3	.	.	23	.	25	.	27	.	29	.	31	.	32	.	34	.	36
3	.	4	30	.	35	.	38	.	41	.	43	.	46	.	49	.	51	.	54
4	.	6	.	.	47	.	50	.	54	.	58	1	1	1	5	1	8	1	12
5	.	7	30	.	59	1	3	1	8	1	12	1	17	1	21	1	26	1	30
6	.	9	.	1	10	1	16	1	21	1	26	1	32	1	37	1	43	1	48
7	.	10	30	1	22	1	28	1	35	1	41	1	47	1	53	2	.	2	6
8	.	12	.	1	34	1	41	1	48	1	55	2	2	2	10	2	17	2	24
9	.	13	30	1	45	1	53	2	2	2	10	2	18	2	26	2	34	2	42
10	.	15	.	1	57	2	6	2	15	2	24	2	33	2	42	2	51	3	.
20	.	30	.	3	54	4	12	4	30	4	48	5	6	5	24	5	42	6	.
30	.	45	.	5	51	6	18	6	45	7	12	7	39	8	6	8	33	9	.
40	.	60	.	7	48	8	24	9	.	9	36	10	12	10	48	11	24	12	.
50	.	75	.	9	45	10	30	11	15	12	.	12	45	13	30	14	15	15	.
60	.	90	.	11	42	12	36	13	30	14	24	15	18	16	12	17	6	18	.
70	.	105	.	13	39	14	42	15	45	16	48	17	51	18	54	19	57	21	.
80	.	120	.	15	36	16	48	18	.	19	12	20	24	21	36	22	48	24	.
90	.	135	.	17	33	18	54	20	15	21	36	22	57	24	18	25	39	27	.
100	.	150	.	19	30	21	.	22	30	24	.	25	30	27	.	28	30	30	.

Tabelle

in österreichischen Banknoten

bis 30 %.

dem Course à %																			
21		22		23		24		25		26		27		28		29		30	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1
.	1	.	1	.	1	.	1	.	2	.	2	.	2	.	2	.	2	.	2
.	2	.	2	.	2	.	2	.	2	.	2	.	2	.	3	.	3	.	3
.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	4
.	3	.	3	.	3	.	4	.	4	.	4	.	4	.	4	.	4	.	5
.	4	.	4	.	4	.	4	.	5	.	5	.	5	.	5	.	5	.	5
.	4	.	5	.	5	.	5	.	5	.	5	.	6	.	6	.	6	.	6
.	5	.	5	.	6	.	6	.	6	.	6	.	6	.	7	.	7	.	7
.	6	.	6	.	6	.	6	.	7	.	7	.	7	.	8	.	8	.	8
.	6	.	7	.	7	.	7	.	8	.	8	.	8	.	8	.	9	.	9
.	7	.	7	.	8	.	8	.	8	.	9	.	9	.	9	.	10	.	10
.	8	.	8	.	8	.	9	.	9	.	9	.	10	.	10	.	10	.	11
.	8	.	9	.	9	.	9	.	10	.	10	.	11	.	11	.	11	.	12
.	9	.	9	.	10	.	10	.	11	.	11	.	11	.	12	.	12	.	13
.	9	.	10	.	10	.	11	.	11	.	12	.	12	.	13	.	13	.	14
.	10	.	11	.	11	.	12	.	12	.	12	.	13	.	13	.	14	.	14
.	11	.	11	.	12	.	12	.	13	.	13	.	14	.	14	.	15	.	15
.	11	.	12	.	12	.	13	.	14	.	14	.	15	.	15	.	16	.	16
.	12	.	13	.	13	.	14	.	14	.	15	.	15	.	16	.	17	.	17
.	13	.	13	.	14	.	14	.	15	.	16	.	16	.	17	.	17	.	18
.	13	.	14	.	14	.	15	.	16	.	16	.	17	.	18	.	18	.	19
.	14	.	15	.	15	.	16	.	17	.	17	.	18	.	18	.	19	.	20
.	14	.	15	.	16	.	17	.	17	.	18	.	19	.	19	.	20	.	21
.	15	.	16	.	17	.	17	.	18	.	19	.	19	.	20	.	21	.	22
.	16	.	17	.	17	.	18	.	19	.	20	.	20	.	21	.	22	.	23
.	16	.	17	.	18	.	19	.	20	.	20	.	21	.	22	.	23	.	23
.	17	.	18	.	19	.	19	.	20	.	21	.	22	.	23	.	23	.	24
.	18	.	18	.	19	.	20	.	21	.	22	.	23	.	24	.	24	.	25
.	18	.	19	.	20	.	21	.	22	.	23	.	23	.	24	.	25	.	26
.	19	.	20	.	21	.	22	.	23	.	23	.	24	.	25	.	26	.	27
.	38	.	40	.	41	.	43	.	45	.	47	.	49	.	50	.	52	.	54
.	57	.	59	1	2	1	5	1	8	1	10	1	13	1	16	1	18	1	21
1	16	1	19	1	23	1	26	1	30	1	34	1	37	1	41	1	44	1	48
1	35	1	39	1	44	1	48	1	53	1	57	2	2	2	6	2	11	2	15
1	53	1	59	2	4	2	10	2	15	2	20	2	26	2	31	2	37	2	42
2	12	2	19	2	25	2	31	2	38	2	44	2	50	2	56	3	3	3	9
2	31	2	38	2	46	2	53	3	.	3	7	3	14	3	22	3	29	3	36
2	50	2	58	3	6	3	14	3	23	3	31	3	39	3	47	3	55	4	3
3	9	3	18	3	27	3	36	3	45	3	54	4	3	4	12	4	21	4	30
6	18	6	36	6	54	7	12	7	30	7	48	8	6	8	24	8	42	9	.
9	27	9	54	10	21	10	48	11	15	11	42	12	9	12	36	13	3	13	30
12	36	13	12	13	48	14	24	15	.	15	36	16	12	16	48	17	24	18	.
15	45	16	30	17	15	18	.	18	45	19	30	20	15	21	.	21	45	22	30
18	54	19	48	20	42	21	36	22	30	23	24	24	18	25	12	26	6	27	.
22	3	23	6	24	9	25	12	26	15	27	18	28	21	29	24	30	27	31	30
25	12	26	24	27	36	28	48	30	.	31	12	32	24	33	36	34	48	36	.
28	21	29	42	31	3	32	24	33	45	35	6	36	27	37	48	39	9	40	30
31	30	33	.	34	30	36	.	37	30	39	.	40	30	42	.	43	30	45	.

Berichtigungen im alphabetischen Tarif.

Bei Schilfhüte, lies · (garnirte), wie Kleidungen und Putzwaaren.

— Schwefelalcohol, lies: e) statt a).

— Seifensiederasche, lies: unausgelaugte (Pottasche), s. chem. Hilfstoffe b); ausgelaugte s. Abfälle b).

— Seilerwaaren, lies: Seidenwaaren (a, b) statt (a, c).

— Serpentinwaaren, lies: (b, c) statt b).

— Siebböden, vor „fertige", einzuschalten: Siebe.

— Sigona, lies: a) statt c).

— Soda, lies: d) statt e).

— Sonnenschirme, lies: wie kurze Waaren (a, b).

— Spindeln, hinzusetzen: eiserne, andere wie Eisenwaaren (b).

— Steinöl, lies: Gummen ꝛc. ꝛc. (b, c) statt (a b).

— Stramin, beizusetzen: wie Baumwoll- a), Leinen- c) oder Seidenwaaren a).

— Strumpfwirkerwaaren, lies: feine Leinenwaaren statt feinste.

— Süßwasserfische, lies: Fische (a, c) statt (a, d) und Eßwaaaen e) statt c).

Bei Summach, lies: Gärbestoffe statt Farbestoffe.

— Tabak ist in der Colonne: Tarifsatz, der Abtheilungsnummer 8 einzustellen und bei a) die Tara für Ballen mit 4 statt 6 zu berichtigen.

— Tafft und Tales, lies: Seidenwaaren (a, b) statt (a, c).

— Toilinet und Trikot, lies: Seidenwaaren b) statt c).

— Uhrenbestandtheile, lies: Eisenwaaren c) statt a).

— Versteinerungen, lies: (a, c) statt (a, b).

— Vitriol, lies: (d, f) statt (d, f, g).

— Vogelleim, lies: b) statt a).

— Wäsche, statt (alte), lies: (getragene, im Handel).

— Wagenschmiere, schwarze, lies: b) statt n. b. b.

— Zaineisen, lies: Eisen b) statt (a, b).

— Zeitungen, lies: §. 23 statt 123.

— Zinkoxyde, beizusetzen: (Zinksalze), s. chem. Prod. e).

— Zinnober, rother, lies: d) statt b).

— Zuckererbsen, im Kraut, lies: c) statt e).

— Zuckerformen, lies: Eisenwaaren (b, c) statt (b, e).

[illegible]
[illegible]

Der allgemeine österreichische Zoll-Tarif giltig vom 1. Jänner 1854 für die Ein-, Aus- u. Durchfuhr ... in alphabetischer Ordnung

Wien 1854